

auch in elektronischer Forme e u h

i e uehi uie uei u e u u i e e u i u c i uie e c uie u e
i i

ue u i u c i h e e e i u e i eoll Fe i u u e ue ui uie ue i e u c e
ue ucc i i ue lk l e ieh c ui ue u une

u ie u e e i e u e i i u i e u cu e m l e l F l e cu u e uie e
ue ue ucc i i u e e i e u c u i u e e i e u u e u uhhne
u i u c i e e e u i u i

u e i uie uie e u i u c i u h uie ui uie ue e u d e e
u ue eauc l teos Fe ose F e u e u ucc u i e i c u uie u e i u i e e e
iue e auc elkteos Fe oselt e e u h i

e ue h u u e ue ue u u e u h e u i u uie i u i e u i u e e e e

eh u i c uie ui

a e e a
e e

e e u
u u i ui

u c u i e u i



Allgemeine Erläuterungen zum Entwurf für ein Gesetz über die Anpassung der kantonalen Gerichts- und Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Straf- und Zivilsachen an die Prozessgesetze des Bundes

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2005 bzw. am 28. Juni 2006 die Botschaften zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBI 2006, S. 1085 ff.) und zu einer Schweizerischen Zivilprozessordnung (BBI 2006, S. 7221 ff.) verabschiedet. Der Entwurf für eine Jugendstrafprozessordnung liegt seit dem 22. August 2007 vor. Die Strafprozessordnung (StPO) wurde von den Eidgenössischen Räten am 5. Oktober 2007 verabschiedet, die Zivilprozessordnung (ZPO) und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) werden jedoch zurzeit noch beraten. Erklärtes Ziel des Bundesrates ist es, die Vorlagen auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Die Bundesprozessgesetze werden die kantonalen Prozessgesetze (ZH-StPO und ZH-ZPO) weitgehend ablösen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesprozessrechts sind zudem die Bestimmungen des Prozess- und Gerichtsorganisationsrechts an die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) anzupassen. Diese Vorgaben erfordern eine vollständige Überarbeitung des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG; LS 211.1) sowie der Straf- und Zivilprozessordnung (ZH-StPO, LS 321; ZH-ZPO, LS 271).

Die eidgenössischen Prozessgesetze enthalten sowohl bezüglich der Organisation der Zivil- und Strafgerichte als auch bezüglich der Strafverfolgungsbehörden gewisse Vorgaben, die umgesetzt werden müssen. Zudem ist bei der Festlegung der Organisation dieser Behörden der im Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) und in der Kantonsverfassung enthaltene Grundsatz der sog. „double instance“ zu beachten. Straf- und Zivilsachen können nach diesen Vorgaben weiterhin von denselben Gerichtsbehörden behandelt werden, da die Bundesprozessgesetze keine organisatorische Trennung zwischen Straf- und Zivilgerichten vorgeben. Ein gemeinsames Organisationsgesetz – in Anlehnung an das heutige GVG – erscheint deshalb als sinnvoll. Dieses muss insbesondere folgende den Kantonen verbleibende Aufgaben regeln:

- die Wahl und Organisation der Behörden sowie die Aufsicht,
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Behörden.

Wahl und örtliche Zuständigkeit sollen sich dabei grundsätzlich an der bisherigen Regelung orientieren. Da sich aufgrund der vorzunehmenden Totalrevision Gelegenheit bietet, das kantonale Recht in Teilbereichen zu verbessern und insbesondere an neuere Bedürfnisse anzupassen, sind insbesondere bei der Organisation und der sachlichen Zuständigkeit gewisse Änderungen vorzunehmen. Diese werden nachfolgend für den Straf-, den Jugendstraf- und den Zivilprozess gesondert dargestellt.

Mit Beschluss Nr. 1399/2007 vom 18. September 2007 ermächtigte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern, aufgrund des beschlossenen Konzepts zur Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Straf- und Zivilsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes eine Vernehmlassung durchzuführen. Einunddreissig Stellungnahmen gingen bei der Direktion der Justiz und des Innern ein. Die

Vernehmlassungen wurden ausgewertet und fanden ihren Niederschlag im Auftrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2008 (Nr. 749/2008) an die Direktion der Justiz und des Innern zur Ausarbeitung der Gesetzesvorlagen. Aufgrund dieser Vorgaben wurde in der Folge direktionsintern unter Beizug externer Experten sowie Gerichts- und Behördenvertretern eine Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet.

II. Vernehmlassungsentwurf

A. Allgemeines

Im Sinne einer möglichst einfachen und verständlichen Gesetzgebung soll das Prozessrecht im Kanton Zürich nach Möglichkeit vollumfänglich vereinheitlicht werden: ZPO, StPO, JStPO und die gestützt auf diese Gesetze zu erlassenden Bestimmungen sollen deshalb – unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen – auch auf das kantonale Zivil- und Strafrecht sowie auf das Übertretungsstrafrecht der Gemeinden Anwendung finden. Für die Verfahren, die der Bund den Kantonen ausdrücklich zur Regelung überlässt (freiwillige Gerichtsbarkeit [Art. 1 lit. b ZPO] und gewisse im ZGB geregelte Materien [fürsorgerische Freiheitsentziehung, Namensänderungsgesuche u.ä.] sind deshalb Verfahrensvorschriften in Ergänzung zur ZPO vorzusehen. Die Festlegung der für Haftsachen ausserhalb von Strafverfahren zuständigen Gerichte soll zudem in Übereinstimmung mit dem System der StPO erfolgen.

Formell soll die Normierung grundsätzlich in einem einzigen Neuerlass erfolgen (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess [GOG]).

Zu ergänzen ist, dass die Bundesprozessgesetze (insbesondere die ZPO) gewisse – bis anhin im zürcherischen Recht detailliert geregelte – Verfahrensfragen nur rudimentär regeln. Diesbezüglich ist von einer abschliessenden Regelung des Bundesrechts auszugehen, weshalb eine Lückenfüllung bzw. Auslegung durch das kantonale Recht nicht zulässig ist. Diese Aufgabe wird von der Rechtsprechung zu übernehmen sein.

B. Erwachsenenstrafprozess

B.1. Rechtsmittelbehörden

Die StPO sieht neben der Revision nur zwei Rechtsmittel vor: Die Berufung und die Beschwerde, wobei die Funktionen der Beschwerdeinstanz und des Berufungsgerichts von demselben Gericht ausgeübt werden können. Aufgrund der Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes muss es sich bei der Beschwerdeinstanz und beim Berufungsgericht um obere kantonale Gerichte handeln (Art. 80 Abs. 2 BGG).

Das enge Gerüst, das StPO und BGG mit Bezug auf die Rechtsmittelinstanzen vorgeben, schliesst im Bereich des Strafprozesses einen dreistufigen Instanzenzug wie ihn Art. 76 Abs. 3 KV zulassen würde, künftig aus. Keinen Raum lässt die StPO auch für eine Nichtigkeitsbeschwerde entsprechend den §§ 428 ff. ZH-StPO. Das Obergericht ist heute bereits einzige Berufungsinstanz im Kanton und beurteilt auch einen Teil der Rekurse im Strafprozess (vgl. § 402 ZH-StPO). Ausgehend davon und unter zusätzlicher Berücksichtigung, dass die Beschwerde gemäss StPO ähnlich dem Rekurs gemäss Zürcher StPO ausgestaltet ist, werden dem Obergericht sowohl die Befugnisse des Berufungsgerichtes gemäss StPO als auch jene der Beschwerdeinstanz gemäss StPO übertragen (§ 47 GOG). Weil das Beru-

fungengericht gleichzeitig auch Revisionsinstanz ist (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO), werden damit sämtliche Rechtsmittelbefugnisse im Erwachsenenstrafprozess bei einer einzigen Instanz vereint.

B.2. Geschworenengericht

In den Bestimmungen der StPO über das erstinstanzliche Hauptverfahren fehlen die für ein Geschworenengericht unabdingbaren besonderen Verfahrensvorschriften. Die StPO lässt folglich keinen Raum mehr für das heutige geschworenengerichtliche Verfahren gemäss §§ 198 ff. ZH-StPO. Die Verfahren werden künftig alle den Bezirksgerichten zugeordnet (§ 20 GOG und nachstehend B. 3).

B.3. Erstinstanzliche Gerichte

Gemäss Art. 19 Abs. 1 StPO sind die erstinstanzlichen Gerichte für die Beurteilung aller Straftaten zuständig, für die nicht andere Instanzen vorgesehen sind. Die Regelung der sachlichen und – im Rahmen der Gerichtsstandsbestimmungen gemäss Art. 31 ff. StPO – der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz lässt die StPO dabei offen. Insbesondere können mehrere gleichartige Behörden, daneben auch für bestimmte Formen der Kriminalität für das Gebiet des ganzen Kantons zuständige Gerichte als erste Instanz eingesetzt werden (Art. 14 Abs. 4 StPO). Die Vernehmlassung zum Konzept ergab, dass die grundsätzliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte für alle Straftaten klar im Vordergrund steht, weshalb die Bezirksgerichte als zuständige Strafgerichte erster Instanz erklärt werden (§ 20 GOG).

Art. 19 Abs. 2 StPO lässt die Möglichkeit zu, für die Beurteilung von Straffällen in erster Instanz Einzelgerichte vorzusehen, die im Wesentlichen Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren aussprechen können. Nachdem sich im Kanton Zürich die Beurteilung von Strafsachen von geringerer Bedeutung durch Einzelrichterinnen und -richter bewährt hat, ist dies unter dem neuen Recht beizubehalten. Für die Beibehaltung der Einzelrichterinnen und -richter sprechen auch Kostenüberlegungen. Da Art. 352 StPO die Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft zwingend auf Freiheitsstrafen bis sechs Monate (bzw. Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit im entsprechenden Umfang) festlegt, erscheint es angemessen, die einzelrichterliche Zuständigkeit auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (bzw. Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit im entsprechenden Umfang) festzulegen (§ 25 lit. b GOG).

B.4. Zwangsmassnahmengerichte

Das Zwangsmassnahmengericht ist gemäss StPO insbesondere für die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für die Genehmigung von geheimen Überwachungsmassnahmen zuständig (Art. 18 StPO; Art. 269 ff. StPO). Die Kantone sind auch bei der Organisation des Zwangsmassnahmengerichts weitgehend frei. Dessen Funktionen können einer oder mehreren Behörden zugewiesen werden.

Es drängt sich auf, für Haftentscheide sowie für Entscheide im Anwendungsbereich von Art. 186 StPO (stationäre Begutachtung), Art. 235 Abs. 4 StPO (Verkehr zwischen Verteidigung und inhaftierter Person) und Art. 373 StPO (Friedensbürgschaft) weiterhin eine dezentrale Organisation zu wählen und die Einzelrichterin oder den Einzelrichter eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft als zuständig zu bezeichnen (§ 27 GOG). Für die übrigen Zwangsmassnahmen, die gemäss StPO durch das Zwangsmassnahmengericht anzuordnen oder zu genehmigen sind, wird analog zur heutigen Zu-

ständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Anklagekammer ein Mitglied des Obergerichts zuständig sein (§ 45 Abs. 2 lit. c GOG).

B.5. Strafverfolgungsbehörden

Für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen entspricht das von der StPO gewählte Modell (sog. Staatsanwaltschaftsmodell II) der heutigen Organisation der Strafverfolgung im Kanton Zürich, weshalb keine wesentlichen, organisatorischen Anpassungen erforderlich sind.

Auch die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen durch besondere Verwaltungsbehörden (Statthalteramt, Gemeindebehörden) kann nach der Einführung der StPO beibehalten werden (Art. 17 Abs. 1 StPO). Die Kompetenz der Gemeindebehörden im Übertretungsstrafrecht wird jedoch neu grundsätzlich den Statthalterämtern zugewiesen (§ 90 Abs. 1 GOG). Dies wurde in der Vernehmlassung zum Konzept, ausser für die Städte Zürich und Winterthur mehrheitlich begrüsst, weil bereits heute der überwiegende Teil des Bundesrechts den Statthalterämtern zur Beurteilung übertragen ist und die Gemeinden so wesentlich entlastet werden können. Bei den Städten Zürich und Winterthur, die weisungsunabhängige, spezialisierte Verwaltungsbehörden haben, die sich bewährt haben und effizient funktionieren, drängt sich keine Änderung gegenüber heute auf. Eine abweichende Regelung einzig für die Städte Zürich und Winterthur ist aber unter dem Aspekt der Einheitlichkeit von Prozessordnungen nicht zu begrüssen. Es sind deshalb vielmehr Kriterien zu nennen, welche erfüllt werden sollen, um die Kompetenz den Gemeinden zu übertragen. Wichtig erscheint hierbei die Professionalität bezüglich Verfahrensleitung, Aktenführung usw. einer solchen Verwaltungsbehörde sowie deren Fachwissen (§ 90 Abs. 2 GOG). Aufgrund dieser Überlegungen wird die generelle Zuweisung der Zuständigkeit an die Statthalterämter festgelegt mit der Möglichkeit, die Zuständigkeit an die Gemeinden zu übertragen, falls diese die Professionalität der Behörde – wie dies heute in den Städten Zürich und Winterthur gegeben ist – garantieren. Eine solche Regelung hat den Vorteil, dass die Zuständigkeiten grundsätzlich einheitlich geregelt sind, die bereits bestehenden professionellen Verwaltungsbehörden der Städte Zürich und Winterthur weiterhin Bestand haben können und zudem der Regierungsrat weiteren Gemeinden die Zuständigkeit bei Erfüllen der Voraussetzungen übertragen kann. Nicht betroffen von diesen Regelungen ist das Verfahren bei Ordnungsbussen. Dort soll es bei den bisherigen Zuständigkeiten bleiben (§§ 162 ff. GOG).

C. Strafprozess Jugendliche

C.1. Rechtsmittelbehörden

Wie im Strafverfahren gegen Erwachsene sind auch im Jugendstrafverfahren einzig Beschwerde, Berufung und Revision als Rechtsmittel vorgesehen (Art. 39-41 JStPO). Während Art. 39 JStPO das Jugendgericht als Revisionsinstanz bezeichnet, überlässt es die JStPO den Kantonen, die zur Beurteilung von Berufung und Beschwerde zuständige Instanz zu bestimmen. Ausgehend von der vorgeschlagenen Regelung im Erwachsenenstrafverfahren und der auch im Jugendstrafprozess zu beachtenden Vorgabe von Art. 80 Abs. 2 BGG wird als Beschwerde- und Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen ebenfalls das Obergericht bestimmt (§ 47 GOG).

C.2. Jugendgericht

Heute werden im Verfahren gegen Jugendliche die richterlichen Befugnisse erster Instanz durch das Bezirksgericht als Jugendgericht ausgeübt (§ 34 GVG). Diese Regelung wird auch unter dem Geltungsbereich der JStPO beibehalten (§ 21 GOG).

C.3. Zwangsmassnahmengericht

Soweit die JStPO das Zwangsmassnahmengericht für die Anordnung oder Genehmigung von Zwangsmassnahmen als zuständig erklärt (Art. 26 Abs. 3, Art. 27 und Art. 29 Abs. 2 JStPO), soll die Regelung analog erfolgen wie im Erwachsenenstrafprozess. Die in Art. 27 JStPO vorgesehene Haftprüfung und die Prüfung der stationären Beobachtung gemäss Art. 29 Abs. 2 JStPO obliegen demnach der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Jugendanwaltschaft (§ 27 Abs. 1 GOG), und für die übrigen Zwangsmassnahmen, die das Zwangsmassnahmengericht anzuordnen oder zu genehmigen hat (dazu gehören namentlich geheime Überwachungsmaßnahmen), ist ein Mitglied des Obergerichts zuständig (§ 45 GOG).

C.4. Strafverfolgungsbehörden

Der überarbeitete Entwurf des Bundesrates vom 22. August 2007 überlässt die Wahl des Strafverfolgungsmodells den Kantonen. Der Kanton Zürich kann damit das geltende Jugendanwaltschaftsmodell, einschliesslich der Bezeichnung der Untersuchungsbehörde (Jugendanwältin und Jugendanwalt), beibehalten. Aufgrund von Art. 22 JStPO kann sodann die Jugendstaatsanwaltschaft die ihr heute zustehenden Befugnisse im konkreten Verfahren (Genehmigung von Einstellungsverfügungen, § 383 Abs. 2 ZH-StPO; Einsprache gegen Erziehungsverfügungen, § 384 Abs. 2 i.V.m. § 373 ZH-StPO; Erhebung von Rechtsmitteln § 373 ZH-StPO) ebenfalls beibehalten (§ 115 GOG). Bezüglich der Organisation der Strafverfolgungsbehörden sind aufgrund des Dargelegten keine wesentlichen Anpassungen erforderlich. Immerhin sei erwähnt, dass die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte unter dem Geltungsbereich der JStPO für die Verfolgung sämtlicher strafbarer Handlungen von Jugendlichen zuständig sein werden. Denn die in der StPO enthaltenen Bestimmungen über die Übertretungsstrafbehörden und das Übertretungsstrafverfahren sind im Jugendstrafprozess nicht anwendbar (Art. 3 Abs. 2 lit. a JStPO). Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Ordnungsbussen (§§ 162 ff. GOG).

D. Zivilprozessrecht

D.1. Einzige kantonale Instanz

Die ZPO legt für gewisse Sachbereiche (vgl. Art. 5 ZPO) zwingend fest, dass eine einzige kantonale Instanz entscheidet. Zudem ermöglicht sie den Kantonen, ein spezialisiertes Gericht für handelsrechtliche Streitigkeiten einzurichten, das ebenfalls als einzige kantonale Instanz entscheidet (Art. 6 Abs. 1 ZPO). Art. 75 Abs. 2 BGG legt sodann fest, dass Handelsgerichte als obere Gerichte auszugestalten sind. Das im Kanton Zürich bestehende spezialisierte und bewährte Handelsgericht wird im Gesetzesentwurf beibehalten (§§ 42 f. GOG). Die von der Bundesgesetzgebung zwingend vorgegebene Ausgestaltung des Handelsgerichts widerspricht dabei Art. 76 Abs. 1 der Kantonsverfassung, der zwei kantonale Instanzen vorschreibt, geht dieser aber aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts vor.

Die Zusammensetzung des Handelsgerichts soll wie bisher geregelt werden (§§ 57 ff. GVG). Es wird sich wie bis anhin aus Mitgliedern des Obergerichts und vom Kantonsrat auf Antrag der Kommission für das Handelswesen gewählten Handelsrichterinnen und -richtern (Fachrichterinnen und -richter) zusammensetzen (§ 34 GOG). Da die Zuständigkeitsbestimmungen neu weitgehend in der ZPO enthalten sind, lassen sich die besonderen Vorschriften in den Abschnitt über das Obergericht einfügen. Materiell wird dadurch jedoch nichts am bestehenden Zustand geändert.

Dem Handelsgericht soll – in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Konzeptvernehmlassung – die Behandlung eines Teils der in Art. 5 ZPO aufgelisteten Sachbereiche übertragen werden (Art. 5 lit. a-d ZPO, § 42 lit. b GOG). Auch für Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. b und c ZPO soll das Handelsgericht zuständig sein, dies jedoch – in Übereinstimmung mit der Zuständigkeit des Handelsgerichts gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO – erst ab einem Streitwert von mindestens Fr. 30'000 (§ 42 lit. c GOG). Für Streitigkeiten im summarischen Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts soll eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter am Handelsgericht zuständig sein (vgl. heute § 61 Abs. 2 GVG). Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Handelsgericht soll zudem auch die Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO behandeln, da diese gemäss Art. 246 lit. c Ziff. 8 ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind (§ 43 lit. a GOG). Die übrigen Streitigkeiten gemäss Art. 5 ZPO sind dem Obergericht als einziger Instanz in Zivilsachen zu übertragen (§ 41 GOG).

Der Nationalrat hat in seiner Beratung zudem einen Art. 6a in die ZPO eingefügt. Danach soll es den Kantonen möglich sein, ein Gericht zu bezeichnen, das Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung als einzige Instanz beurteilt. Durch diese Änderung kann eine Aufteilung eines Prozessstoffes auf parallel zu führende öffentlichrechtliche und zivilrechtliche Verfahren – mit der gleichzeitigen Gefahr widersprechender Urteile – vermieden werden. Im Gesetzesentwurf wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die entsprechenden Streitigkeiten werden dem Sozialversicherungsgericht als einziger Instanz zugewiesen (vgl. § 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, LS 512.81). Da die KV jedoch einen zweistufigen Instanzenzug verlangt (Art. 76 Abs. 1 KV), bedingt diese Zuweisung gleichzeitig eine Verfassungsänderung. Art. 76 Abs. 1 KV soll dahingehend geändert werden, dass das Gesetz in begründeten Fällen Ausnahmen vom zweistufigen Instanzenzug vorsehen kann, wenn das Bundesrecht die Beurteilung durch eine einzige kantonale Instanz zulässt.

D.2. Rechtsmittelinstanz

Wie das Strafprozessrecht kennt auch das Zivilprozessrecht zwei Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde). Aufgrund von Art. 75 Abs. 2 BGG ist dafür ein oberes kantonales Gericht als Rechtsmittelinstanz einzusetzen. Ausgehend von der heutigen Zuständigkeitsregelung im Rechtsmittelbereich und unter Berücksichtigung der vorstehend unter Ziff. B.1 vorgesehenen Regelung beim Erwachsenenstrafprozess erscheint es sachgerecht, auch im Bereich des Zivilprozesses das Obergericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz zu bezeichnen (§ 46 GOG). Auch in Zivilsachen verbleibt damit kein Zuständigkeitsbereich für das Kassationsgericht: Entscheiden das Obergericht oder das Handelsgericht als erste Instanz, schliesst die ZPO zwingend den Entscheid durch eine weitere kantonale Instanz aus (siehe vorne Ziff. D.1). Entscheidet das Obergericht aber als Berufungs- oder Beschwerdeinstanz, so ist ein Wirken des Kassationsgerichts allein schon deshalb ausgeschlossen, weil sowohl Berufung

als auch Beschwerde nur gegen erstinstanzliche Entscheide geführt werden können und die ZPO kein anderes Rechtsmittel vorsieht.

D.3. Erstinstanzliche Gerichte

Die ZPO regelt die Verfahrensarten (ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren, summarisches Verfahren) und weist die Streitgegenstände den verschiedenen Verfahrensarten zu. Zudem sieht sie für gewisse Streitgegenstände besondere Regelungen vor (besondere eherechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten, Verfahren bei eingetragenen Partnerschaften). Den Kantonen bleibt es gemäss Art. 3 f. ZPO überlassen, die für die einzelnen Verfahren zuständigen Behörden zu bezeichnen, insbesondere auch mit Bezug auf die Besetzung der Gerichte (Einzelgericht oder Kollegialgericht). Zudem ist für verschiedene Streitgegenstände insbesondere aus dem Grenzbereich zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht, deren Verfahren vom Bundesrecht ausdrücklich nicht geregelt ist, eine Regelung vorzusehen.

In Anlehnung an die bisherige Ordnung folgen die erstinstanzlichen Gerichte der Bezirksstruktur (§ 3 GOG). An der heutigen Zusammensetzung (§ 26 GVG) soll grundsätzlich nichts geändert werden (§§ 8 ff. GOG). Bereits heute sind die Vorsitzenden der Arbeits- und Mietgerichte sowie die Einzelrichterinnen und Einzelrichter Mitglieder der Bezirksgerichte. Dies soll nun auch aus dem Gesetz hervorgehen, und es soll verdeutlicht werden, dass Arbeits- und Mietgericht Teil des Bezirksgerichts sind (vgl. § 3 GOG). Dies gilt auch für das Jugendgericht und die Einzelrichterinnen und Einzelrichter, die bereits heute gewählte Bezirksrichter mit spezifischer Zuständigkeit sind. Aus Gründen der Verständlichkeit des Gesetzestextes wird wo immer möglich von Einzelgericht gesprochen, wenn eine Einzelperson den Spruchkörper des Gerichts bildet.

D.3.1. Bezirksgerichte im Allgemeinen

Die Bezirksgerichte sind als Kollegialgerichte grundsätzlich zuständig für alle Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren (Art. 216 ff. ZPO), also bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von über Fr. 30'000 und in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, sofern das Gesetz keine andere Zuständigkeit festlegt (§§ 17 ff. GOG).

D.3.2. Spezialgerichte

Die Spezialgerichte sind Teil der Bezirksgerichte (vgl. § 3 GOG). Um die in bestimmten Sachbereichen erwünschte Spezialisierung sicherzustellen, sollen – sofern dies aufgrund der Grösse des Gerichts möglich ist – Spezialabteilungen gebildet werden (§ 3 Abs. 2 GOG). Den Bezirksgerichten soll ihre weitere Organisation überlassen werden.

D.3.2.1 Mietgerichte

Die heute bestehenden spezialisierten Mietgerichte werden mit ihrer spezifischen Besetzung in allen Bezirken beibehalten. So wird weiterhin bei Erreichung eines bestimmten Streitwertes die Kollegialbehörde - zusammengesetzt aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Mietgerichts sowie zwei Beisitzenden je aus der Gruppe der Vermietenden und der Mietenden (§ 14 GOG) - zuständig sein. Die geltende sachliche Zuständigkeit der Mietgerichte soll grundsätzlich beibehalten werden, die Streitwertgrenze für die Kollegialzuständigkeit soll jedoch von heute Fr. 20'000 (§ 17 GVG) auf Fr. 30'000 erhöht werden (§ 24 GOG). Da die ZPO bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 das vereinfachte Verfahren vorsieht (Art. 239

ZPO), drängt es sich auf, diese Streitwerthöhe auch ins kantonale Verfahren zu übernehmen und nicht noch eine zusätzliche Streitwertgrenze einzuführen.

D.3.2.2 Arbeitsgerichte

Die bewährte Spezialisierung der Arbeitsgerichte in den Städten Zürich und Winterthur soll beibehalten werden, und es sollen zur Erreichung einer einheitlichen Lösung im Kanton an sämtlichen Bezirksgerichten Spezialabteilungen gebildet werden (§ 3 Abs. 2 GOG). Weil die Spezialisierung an den Arbeitsgerichten – insbesondere in der Vernehmlassung – als entscheidend angesehen wird, ist die Zuteilung der Arbeitsstreitigkeiten an bestimmte Bezirksrichter oder Bezirksrichterrinnen vorzunehmen. Analog zur heutigen Regelung an den Arbeitsgerichten Zürich und Winterthur soll damit in jedem Bezirk ein Arbeitsgericht bestehen und jedes Bezirksgericht eines seiner Mitglieder zum Präsidenten oder zur Präsidentin des Arbeitsgerichtes wählen (§ 10 lit. a GOG). Er oder sie entscheidet in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten als Einzelrichterin oder Einzelrichter und als Vorsitzende oder Vorsitzender bei kollegialer Besetzung (§§ 18 und 23 GOG). Durch diese Regelung kann die gewünschte Spezialisierung in den Städten Zürich und Winterthur beibehalten und in anderen Bezirken vertieft werden. Selbstverständlich ist der Grad der Spezialisierung eng mit der Anzahl der zu erledigenden Fälle verbunden. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten häufen sich aufgrund der Niederlassung der Arbeitgeber in dicht erschlossenen Gebieten zwar in den Städten und den Agglomerationsgebieten. Dennoch bietet die Zuweisung der vorhandenen Fälle an bestimmte Personen auch in kleineren Bezirken eine gewisse Spezialisierungsmöglichkeit.

Auf die Wahl von Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter als Fachrichterinnen und Fachrichter im ganzen Kanton – wie sie heute in den beiden Städten bekannt sind – wird künftig verzichtet. Die Bedeutung des Fachwissens der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter für die Fall erledigung wird durch die Anzahl der von ihnen behandelten Fälle stark relativiert. Pro Jahr kommt eine Fachrichterin oder ein Fachrichter in Zürich durchschnittlich bei max. sechs Fällen und in Winterthur bei zwei bis drei Fällen pro Jahr zum Einsatz. Von der paritätischen Besetzung der neu zu schaffenden Arbeitsgerichte mit Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern gemäss heutigem § 11 GVG ist daher abzusehen. Bis anhin wurden die anfallenden arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wo keine speziellen Arbeitsgerichte (wie in Winterthur und Zürich) bestanden, von den Bezirksgerichten ohne Beizug von Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern erledigt. Im Bezirk Dietikon wurde im Hinblick auf die Schaffung des neuen Bezirksgerichtes eine Umfrage bei den betroffenen Gemeinden gemacht, ob sie künftig weiterhin ein Arbeitsgericht wünschen würden. Keine der Gemeinden stellte einen Antrag zur Schaffung eines Arbeitsgerichtes im Bezirk Dietikon, weshalb nicht von einem Bedürfnis hierfür auszugehen ist. In die gleiche Richtung zeigen die Fallzahlen, welche das Arbeitsgericht Zürich für die Gemeinden des Bezirks Dietikon (bis zum 1. Juli 2008) zu beurteilen hatte; sie beliefen sich auf ca. 5 bis 8 % aller Fälle. Aufgrund der Niederlassung der überwiegenden Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen an bestimmten Standorten ist weiterhin von einer geringen Fallzahl ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur und deren engeren Agglomeration auszugehen. Im Weiteren betreffen gemäss Aussagen der Arbeitsgerichtspräsidenten von Zürich und Winterthur die vom Kollegialgericht zu beurteilenden Fälle überwiegend juristische Fragen, für die kein berufsbezogenes Fachwissen notwendig ist. In den wenigen Fällen, in denen dies dennoch erforderlich wird, können wie in allen anderen Verfahren Sachverständige hinzugezogen werden.

Auch bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten drängt sich die Anpassung der Streitwertgrenze auf Fr. 30'000 (§ 23 GOG) für die kollegiale Besetzung aus Gründen der Einheitlichkeit auf. Die Erhöhung bedeutet eine Anpassung an die generelle Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin für das vereinfachte Verfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten (vgl. nachfolgend D.3.3).

D.3.3. Einzelgerichte

Nach der ZPO ist das ordentliche Verfahren grundsätzlich auf Streitigkeiten anwendbar, deren Streitwert Fr. 30'000 übersteigt sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Bei Streitwerten bis Fr. 30'000 wird das vereinfachte Verfahren angewandt (Art. 239 Abs. 1 ZPO). Allerdings weist die ZPO gewisse Streitsachen ausdrücklich dem vereinfachten oder dem summarischen Verfahren zu (Art. 239 Abs. 2 und 244 ff. ZPO). Aufgrund der Vernehmlassung drängt es sich auf, den Einzelgerichten im Sinne einer Auffangzuständigkeit alle vereinfachten Verfahren nach Art. 239 ZPO zuzuweisen, sofern keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist (§ 22 lit. a GOG). Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die Verfahren gemäss Art. 239 Abs. 2 lit. a und e ZPO dem Arbeitsgericht bzw. dessen Präsidentin oder Präsidenten (vgl. §§ 18 und 23 GOG), die Verfahren gemäss Art. 239 Abs. 2 lit. c ZPO dem Bezirksgericht als Mietgericht, bzw. dessen Präsidentin oder Präsidenten (vgl. §§ 19 und 24) und die Verfahren gemäss Art. 239 Abs. 2 lit. f ZPO dem Sozialversicherungsgericht (vgl. die entsprechende Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht) zur Entscheidung zugewiesen werden sollen.

Für das *summarische Verfahren* (ZPO, 2. Teil 5. Titel) sind – wie unter geltendem Recht – grundsätzlich die Einzelrichterinnen oder -richter als zuständig zu erklären (§ 22 lit. c GOG). Dasselbe gilt für das Vollstreckungsverfahren (ZPO, 2. Teil 10. Titel, § 22 lit. e GOG).

Für Klagen aus dem Bereich des SchKG (Art. 195 lit. e ZPO), die heute dem beschleunigten Verfahren - und damit der einzelrichterlichen Zuständigkeit - unterliegen, legt die ZPO lediglich fest, dass keine Sühnverhandlung stattzufinden hat. Weitere Verfahrensregeln sieht sie nicht vor. Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin soll – entsprechend der heutigen Regelung – weiterhin für diese Streitigkeiten zuständig sein (§ 22 lit. b GOG). Bei Streitwerten über Fr. 30'000 wird in diesen Fällen jedoch das ordentliche Verfahren anzuwenden sein.

Unter geltendem Recht sind den Einzelrichterinnen und -richtern der Bezirksgerichte eine Reihe von *Personenstands- und familienrechtlichen Verfahren* zugewiesen (§ 21 Abs. 2 GVG). Diese Lösung ist auch unter der Geltung der ZPO zulässig und soll beibehalten werden (§ 22 lit. d GOG). Den Einzelrichterinnen und -richtern sind folglich die besonderen eherechtlichen Verfahren (ZPO, 2. Teil 6. Titel), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (ZPO, 2. Teil 7. Titel) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (ZPO, 2. Teil 8. Titel) zu übertragen.

D.4. Schlichtungsbehörden

Die ZPO stellt dem Entscheidverfahren einen Schlichtungsversuch durch eine Schlichtungsbehörde voran (Art. 194 ZPO). Die Kantone haben die zuständigen Behörden zu bezeichnen (Art. 3 ZPO). Die Friedensrichterinnen und -richter, die diese Aufgabe im Kanton Zürich bis anhin in verschiedenen Bereichen wahrnehmen, können dies auch künftig tun. Für gewisse Rechtsgebiete (Miete und Pacht sowie Gleichstellungssachen) verlangt die ZPO eine parität-

tische Ausgestaltung der Schlichtungsbehörden (Art. 197 ZPO). Der Kanton Zürich kannte in diesen Rechtsgebieten bereits heute paritätische Schlichtungsbehörden. Diese sind beizubehalten. Insbesondere ist der heute geschätzte niederschwellige Zugang bei den bestehenden Schlichtungsbehörden festzuhalten und bei neu zu schaffenden Stellen zu berücksichtigen.

D.4.1. Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Friedensrichterinnen und Friedensrichter sollen weiterhin erste Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 194 ZPO sein (§ 54 GOG). Mit Ausnahme der nachfolgend umschriebenen Zuständigkeitsbereiche spezifischer Schlichtungsbehörden sind sie weiterhin für das Sühnverfahren zuständig. Die frühere Rechtshängigkeit von Streitigkeiten (Art. 60 ZPO), die Möglichkeit einen Urteilsvorschlag bis zu Fr. 5'000 zu unterbreiten (Art. 207 ZPO), die erweiterte Entscheidkompetenz bis Fr. 2'000 (Art. 209 ZPO) sowie die Tatsache, dass ein Verzicht auf Schlichtung erst ab Fr. 100'000 möglich ist (Art. 196 ZPO), wird wohl zu einer durchschnittlich höheren Arbeitsbelastung führen. Eine leichte Reduktion wird sich durch die Einführung von besonderen Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten – mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur wo bereits anhin keine Schlichtungen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten durchgeführt werden – ergeben (siehe hinten D.4.2.).

D.4.2. Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Im Gegensatz zum bisherigen Recht (§ 105 Ziff. 1 ZH-ZPO) ist nun auch bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im ganzen Kanton zwingend ein Schlichtungsverfahren vorzusehen (Art. 194 ZPO). Bis anhin findet da keine Schlichtung statt, wo ein Arbeitsgericht besteht (Städte Zürich und Winterthur). Im übrigen Kanton führen die Friedensrichterinnen und Friedensrichter ein Schlichtungsverfahren durch. Da die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden auf eine einheitliche kantonale Lösung für Arbeitsstreitigkeiten – auch für die Schlichtung – drängte, wird vorgeschlagen, die Schlichtung in Arbeitsstreitigkeiten (ohne Streitigkeiten aus dem Gleichstellungsgesetz) besonderen, den Bezirksgerichten angegliederten internen Schlichtungsstellen zuzuweisen (vgl. §§ 55 ff. GOG). Diese Lösung bietet den Vorteil, dass das konzentrierte Fachwissen bereits im Schlichtungsverfahren eingebracht werden kann. Dies gilt nicht nur für die Bezirksgerichte Zürich und Winterthur sondern auch für die übrigen Bezirksgerichte: Diese entscheiden bereits heute Arbeitsstreitigkeiten und verfügen über das entsprechende Fachwissen, über Fachliteratur sowie über Sammlungen von Gesamtarbeitsverträgen und Entscheiden.

D.4.3. Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz

Bereits heute kennt der Kanton Zürich eine paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz (vgl. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz; LS 151). Der Bund schreibt die sog. doppelte Parität, d.h. eine Parität der Sozialpartner und der Geschlechter, wie sie der Kanton Zürich bereits heute kennt, nun zwingend vor. Um das Know-how zu bewahren und aufgrund der jährlich durchschnittlich eingegangenen Anzahl Fälle (ca. zehn), ist weiterhin an einer für den gesamten Kanton zuständigen Behörde festzuhalten (§ 59 GOG). Nebenbei sei bemerkt, dass ihr zudem auch weiterhin die Fälle des öffentlichen Rechts zuzuweisen sind.

Bis anhin war die Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz der Verwaltung – genauer der Direktion der Justiz und des Innern – administrativ angegliedert. Eine solche Angliederung an die Verwaltung erscheint nicht zwingend, zumal ca. die Hälfte der Fälle aus Rechtsverhältnissen des privaten und die andere aus solchen des öffentlichen Rechts stammen. Schafft man nun Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten an allen Bezirksgerichten, scheint es sachgerecht, auch die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz einem Bezirksgericht anzugliedern (§ 61 GOG). Eine solche Angliederung hat zur Folge, dass das Obergericht zur Wahlbehörde wird und nicht mehr der Regierungsrat die Mitglieder wählt. Dass auch bei einer Angliederung an ein Bezirksgericht die nötige Niederschwelligkeit erhalten bleibt, lässt sich allein schon durch die Popularität der bestehenden Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen aufzeigen. Die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz, die für den ganzen Kanton zuständig ist, soll möglichst einfach erreichbar sein. Dies ist am besten mit einer Angliederung an das Bezirksgericht Zürich zu erreichen. Denkbar wäre auch eine Angliederung an ein anderes grösseres Bezirksgericht mit guter Erreichbarkeit.

D.4.4. Paritätische Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen

Das Bundesrecht verlangt bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht weiterhin eine paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsbehörde (Art. 197 ZPO). Es überlässt das Verfahren nicht mehr den Kantonen (Streichung der Art. 274 - 274g Obligationenrecht; OR), sondern regelt Aufgabe und Bestand dieser besonderen Schlichtungsbehörden in der ZPO. Die bisherige kantonale Regelung (Verordnung über die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen; LS 211.3) ist bezüglich Amtskreis, Wahl, Angliederung und Geschäftsführung – ergänzend zur Regelung in der ZPO – weitgehend zu übernehmen (§§ 64 ff. GOG).

D.5. Weitere Verfahren

Die ZPO regelt die freiwillige Gerichtsbarkeit nur mit Einschränkungen, indem lediglich die gerichtlichen Anordnungen unter die ZPO fallen (Art. 1 lit. b ZPO). Die kantonalen Regelungen in diesem Bereich können deshalb mit kleineren Anpassungen beibehalten werden. Soweit das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB; LS 230) Aufgaben den Verwaltungsbehörden zuweist, besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf. Soweit Rechtsmittel an zivilgerichtliche Instanzen zulässig sind, wird jedoch die ZPO anwendbar, was eine Änderung des EG zum ZGB mit Bezug auf das zulässige Rechtsmittel bedingt. Mit Bezug auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist anzufügen, dass der Kanton weiterhin Regelungen zu treffen hat, so insbesondere bezüglich des Verfahrens der gerichtlichen Überprüfung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Eine Anpassung von Art. 397 f. ZGB, der ein einfaches und rasches Verfahren verlangt, wurde mit der ZPO nicht vorgenommen. Die entsprechenden Regelungen werden in der Revision des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) getroffen, die gleichentags wie die ZPO vom Bundesrat verabschiedet wurde (BBI 2006 S. 7001 ff. und 7139). Nachdem der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reformpakets noch unbestimmt ist, sind die einzelrichterliche Zuständigkeit gemäss § 22a Ziff. 1 GVG (§ 28 GOG) und die Zuständigkeit des Obergerichtes als Rechtsmittelinstanz beizubehalten und werden die bestehenden Regeln für das erstinstanzliche Verfahren in §§ 203a ff. ZH-ZPO (§§ 169 ff. GOG) und für das Rechtsmittelverfahren in §§ 268a f. ZH-ZPO (§§ 176 ff. GOG) – zumindest bis zum Inkrafttreten neuer bundesrechtli-

cher Bestimmungen – mit den erforderlichen Anpassungen ins neue Recht überführt. Ebenso werden die Bestimmungen von §§ 280a ff. ZH-ZPO in die neue Prozessgesetzgebung übernommen (§§ 179 ff. GOG). Die Zuständigkeit des Obergerichtes in den Verfahren gemäss § 44a Ziff. 1 und 2 GVG (§ 48 GOG) ist beizubehalten.

D.6. Schiedsgerichte

Gestützt auf Art. 354 Abs. 1 ZPO ist ein oberes Gericht zu bezeichnen, das für Beschwerden und Revisionsgesuche sowie die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zuständig ist. Diese Aufgaben werden wie die Aufgaben gemäss Art. 354 Abs. 2 lit. a und b ZPO dem Obergericht zugewiesen (§ 44 GOG).

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	5
Gegenstand	5
Kantonales Zivil- und Strafrecht	5
2. Teil: Gerichte	5
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
Gerichte	5
Wahl	5
Amtssitz	5
Nebenbeschäftigungen der Richter	5
Offenlegung von Interessenbindungen	5
2. Abschnitt: Die Bezirksgerichte	6
A. Organisation	6
Zusammensetzung	6
Vizepräsidenten und Einzelrichter	6
Präsidium der Arbeits- und Mietgerichte	6
Ersatzrichter	6
Wahl der Beisitzenden der Mietgerichte	6
Besetzung des Gerichts	6
a. im Allgemeinen	6
b. als Mietgericht	6
Juristisches und administratives Personal	7
Geschäftsordnung	7
B. Zuständigkeit des Kollegialgerichts	7
als Zivilgericht	7
a. im Allgemeinen	7
b. als Arbeitsgericht	7
c. als Mietgericht	7
als Strafgericht	7
a. im Allgemeinen	7
b. als Jugendgericht	7
C. Zuständigkeit des Einzelgerichts	8
als Zivilgericht	8
a. im Allgemeinen	8
b. Arbeitsgerichtspräsident	8
c. Mietgerichtspräsident	8
als Strafgericht	8
a. im Allgemeinen	8
b. Jugendgerichtspräsident	8
c. Zwangsmassnahmengericht	8
weitere Zuständigkeiten	8
a. fürsorgerische Freiheitsentziehung	8
b. Rechtshilfe	9
c. Amtshilfe an Schiedsgerichte	9
d. Haftsachen	9
3. Abschnitt: Das Obergericht	9
A. Organisation	9
Mitglieder	9
Ersatzmitglieder	9
Handelsrichter	9
Präsidien	9
Kammern, Handels- und Zwangsmassnahmengericht	9
Besetzung	10
Lohn der Mitglieder und Entschädigung der Ersatzmitglieder des Obergerichts	10
Juristisches und administratives Personal	10
Verordnung über die Organisation des Obergerichts	10
B. Zuständigkeit	10
als einzige Instanz in Zivilsachen	10
als Handelsgericht,	10
a. im Allgemeinen	10
b. Handelsgerichtspräsident	10
in Schiedssachen	10
als Zwangsmassnahmengericht	10
als Rechtmittelinstanz	11
a. in Zivilsachen	11
b. in Strafsachen	11
c. in besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB	11
3. Teil: Schlichtungsbehörden	11
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	11
Schlichtungsbehörden	11
2. Abschnitt: Friedensrichter	11
Amtskreis	11
Wahl	11
Stellvertreter	11
Lohn	11
Zuständigkeit	11

3. Abschnitt: Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten	12
Amtskreis.....	12
Wahl.....	12
Angliederung, Geschäftsführung.....	12
Zuständigkeit.....	12
4. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz	12
Amtskreis.....	12
Organisation, Wahl.....	12
Angliederung, Geschäftsführung.....	12
Besetzung.....	12
Zuständigkeit.....	12
5. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen	12
Amtskreis.....	12
Wahl.....	13
Angliederung, Geschäftsführung.....	13
Zuständigkeit.....	13
4. Teil: Justizverwaltung sowie Aufsicht über Gerichte, Schlichtungsbehörden und weitere Behörden	13
1. Abschnitt: Justizverwaltung	13
A. Allgemein.....	13
Wahl- und Abstimmungsverfahren	13
B. Oberste kantonale Gerichte	13
Allgemeines	13
Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane.....	13
Plenarausschuss der Gerichte	13
Verwaltungskommission der Gerichte	14
Zuständigkeiten der gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane.....	14
a. Allgemeines.....	14
b. Plenarausschuss	14
c. Verwaltungskommission.....	14
Controlling und Rechnungslegung, Ausgabenbewilligung	14
C. Obergericht und Bezirksgerichte.....	15
Obergericht.....	15
Leitung des Gerichts.....	15

Stabstellen.....	15
2. Abschnitt: Aufsicht	15
A. Zuständige Aufsichtsbehörden.....	15
Oberaufsicht des Kantonsrates.....	15
Aufsicht des Obergerichts	15
Aufsicht der Bezirksgerichte	15
B. Aufsichtsbeschwerde	15
Zulässigkeit und Zuständigkeit.....	15
Verfahren	16
Weiterzug.....	16
Anwendung auf andere Verfahren	16
5. Teil: Strafverfolgungsbehörden	16
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	16
Strafverfolgungsbehörden	16
Zivil- und Verwaltungssachen.....	16
Nebenbeschäftigung	16
2. Abschnitt: Verfahren gegen Erwachsene	16
A. Übertretungsstrafbehörden.....	16
Zuständige Behörden.....	16
Überweisung.....	17
Rechtsmittel.....	17
Verwendung der Bussen	17
B. Staatsanwaltschaften	17
Organisation	17
Ordentliche Staatsanwälte.....	17
Ausserordentliche Staatsanwälte und stellvertretende Staatsanwälte.....	17
Leitende Staatsanwälte	17
Wahlfähigkeitszeugnis.....	17
a. Wählbarkeitsvoraussetzungen	17
b. Erteilung und Entzug.....	18
c. Gebühren.....	18
d. Verordnung.....	18
Assistenzstaatsanwälte	18
Zuständigkeit	18
a. Staatsanwälte	18
b. Leitende Staatsanwälte	18
C. Oberstaatsanwaltschaft.....	19
Organisation	19
Ernennung.....	19

Zuständigkeit.....	19	C. Aufgaben des Gemeindeammanns.....	23
a. im Allgemeinen.....	19	Amtlicher Befund.....	23
b. Vertretung des Kantons.....	19	Amtliche Zustellung von Erklärungen,.....	23
3. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche.....	19	a. Zulässigkeit.....	23
A. Jugendanwaltschaften.....	19	b. Verfahren.....	23
Organisation.....	19	c. Annahmepflicht.....	23
Ernennung.....	19	Hilfsperson des Gerichts.....	24
Zuständigkeit.....	19	3. Abschnitt: Strafverfahren.....	24
a. Jugendanwälte und Assistenzjugendanwälte.....	19	A. Grundsätze, Zuständigkeiten.....	24
b. Leitende Jugendanwälte.....	20	Strafverfahren gegen Beamte (Art. 7 Abs. 2 StPO).....	24
B. Jugendstaatsanwaltschaft.....	20	Aufgaben in Zuständigkeitsfragen (Art. 22 bis 42 StPO, Art. 12 JStPO).....	24
Organisation.....	20	B. Rechtshilfe.....	24
Ernennung.....	20	Interkantonale Rechtshilfe (Art. 43-53 StPO).....	24
Zuständigkeit.....	20	C. Allgemeine Verfahrensvorschriften.....	24
4. Abschnitt: Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden.....	20	Ausstandsentscheide (Art. 59 StPO).....	24
Aufsicht des Regierungsrates und der Direktion.....	20	Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 75 Abs. 4, Art. 84 Abs. 6 StPO).....	24
Aufsicht über die Staatsanwälte und Jugendanwälte.....	20	Protokollführung (Art. 76-79 StPO).....	25
6. Teil: Verfahrensbestimmungen.....	21	D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte.....	25
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen.....	21	Parteirechte von andern Behörden (Art. 104 Abs. 2 StPO).....	25
Zustellung (Art. 85 Abs. StPO und Art. 136 Abs. 1 ZPO).....	21	Bestellung der amtlichen Verteidigung und des unentgeltlichen	
2. Abschnitt: Zivilverfahren.....	21	Rechtbeistands (Art. 133 Abs. 1 und 137 StPO, Art. 25 JStPO).....	25
A. Allgemeine Bestimmungen.....	21	Mediation im Jugendstrafverfahren.....	25
Verfahrensleitung.....	21	E. Beweise.....	25
Mitwirkung eines juristischen Sekretärs.....	21	Delegation von Einvernahmen (Art. 142 und 311 Abs. 1 StPO).....	25
Form der Beratung.....	21	Ausserprozessualer Personenschutz (Art. 156 StPO).....	25
Form der Entscheide.....	21	Sachverständige (Art. 183 StPO).....	25
Unterzeichnung.....	21	F. Zwangsmassnahmen.....	25
Sachliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte.....	21	Vorladungen (Art. 198 StPO, Art. 201 StPO).....	25
Entscheid über Ausstandsbegehren.....	22	Belohnungen (Art. 211 StPO).....	26
Unentgeltliche Rechtspflege vor Klageeinreichung.....	22	Fesselung als sitzungspolizeiliche Massnahme (Art. 63 StPO).....	26
Unentgeltliche Mediation.....	22	Vorläufige Festnahme bei Übertretungen (Art. 219 StPO).....	26
B. Besondere Aufgaben des Einzelgerichts.....	22	Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 235 StPO).....	26
Erbrechtliche Geschäfte,.....	22	Vorzeitiger Massnahmenvollzug (StPO 236 Abs. 3 StPO).....	26
a. Aufgaben.....	22	Aussonderung zum Schutz von Berufsgeheimnissen (Art. 271 StPO).....	26
b. Beauftragung Dritter.....	22	Stellung von verdeckten Ermittlern (Art. 288 StPO).....	26
c. Aufsicht über Beauftragte.....	23	G. Vorverfahren.....	26
Obligationenrechtliche Geschäfte.....	23	Anzeigepflichten und -rechte (Art. 302 und 253 StPO).....	26
Hinterlegung.....	23	Antragsrecht der Sozialhilfe- und weiterer Behörden bei Vernachlässigung	
Vorsorgliche Beweisabnahme.....	23	von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB).....	26
		H. Berufungsanmeldung (Art. 399 StPO).....	26

4. Abschnitt: Verfahren bei Ordnungsbussen	27
A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr	27
B. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen	27
Anwendbarkeit	27
Befugnis zur Erhebung	27
Verfahren	27
Verzeigung	27
C. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	27
5. Abschnitt: besondere Verfahren gestützt auf das ZGB 28	
A. Ergänzendes Recht	28
B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung	28
örtliche Zuständigkeit	28
Wirkung des Gesuchs auf die Behandlung	28
erstinstanzliches Verfahren	28
a. Allgemeines	28
b. Offizialmaxime	28
c. Persönliche Befragung und Hauptverhandlung	28
d. Entscheid, Verfahrensbeteiligte	28
e. Prozessentschädigung	28
Rechtsmittelverfahren	29
a. Allgemeines	29
b. Einreichung des Rechtsmittels	29
c. Rechtsmittelverfahren	29
C. Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates	29
Zulässigkeit; anwendbares Recht	29
Frist und Form	29
Aufschiebende Wirkung	29
Mündliche Verhandlung	29
Mitwirkung der Vorinstanzen	29
Novenrecht	30
Ergänzung des Sachverhalts	30
Begutachtung	30
Schutzmassnahmen	30
Rückweisung	30
Mitteilung	30
D. Beschwerde gegen Verfügungen des Regierungsrates in Namensänderungen	30

7. Teil: Verfahrenskosten, Rechnungswesen	30
Gebührenverordnungen	30
Kostenfreiheit	31
Rechnungswesen	31
8. Teil: Begnadigung	31
Gesuch	31
Verfahren	31
Entscheid	31
Rechtsfolgen	31

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz

- a. regelt die Organisation der Behörden und deren Zuständigkeit in Zivil- und Strafverfahren,
- b. enthält die zur Ausführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) notwendigen Verfahrensvorschriften,
- c. bestimmt die zuständigen Gerichte in besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB und regelt das von diesen anzuwendende Verfahren,
- d. regelt die Zuständigkeit der Gerichte für Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 1 lit. b ZPO),
- e. bestimmt in Haftsachen ausserhalb von Strafverfahren die zuständigen Gerichte,
- f. regelt die Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte.

Kantonales Zivil- und Strafrecht

§ 2. Die ZPO, die StPO, die JStPO und dieses Gesetz finden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch auf das Zivil- und Strafrecht des Kantons sowie auf das Übertretungsstrafrecht der Gemeinden Anwendung.

2. Teil: Gerichte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gerichte

§ 3. ¹ Für Zivil- und Strafverfahren bestehen

- a. in jedem Bezirk ein Bezirksgericht mit Arbeits-, Miet-, Jugend- und Einzelgericht,
- b. das Obergericht mit Handelsgericht.

² Besteht das Bezirksgericht aus mehreren Abteilungen, überträgt es die Befugnisse des Arbeitsgerichts und des Jugendgerichts einzelnen Abteilungen.

³ Die Gerichte entscheiden über weitere Angelegenheiten, soweit dieses oder ein anderes Gesetz es bestimmt.

Wahl

§ 4. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) regelt das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der Richterinnen und Richter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Amtssitz

§ 5. Der Amtssitz der Bezirksgerichte befindet sich am Bezirkshauptort. Das Obergericht hat seinen Amtssitz in Zürich.

Nebenbeschäftigungen der Richter

§ 6. ¹ Die berufsmässige Vertretung von Parteien ist untersagt:

- c. den vollamtlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts vor allen Gerichten;
- d. den teilamtlichen Mitgliedern dieser Gerichte vor den Bezirksgerichten und vor Obergericht;
- e. den nicht vollamtlichen Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts vor jenem Gericht, dem sie angehören.

² Die vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts dürfen nur mit Bewilligung des Kantonsrates der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken angehören.

Offenlegung von Interessenbindungen

§ 7. ¹ Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied und Ersatzmitglied das Gericht schriftlich über:

- a. berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit,
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,

- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Das Gericht erstellt ein Register über die Angaben der Gerichtsmitglieder. Dieses ist öffentlich. Das Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

2. Abschnitt: Die Bezirksgerichte

A. Organisation

Zusammensetzung

§ 8. ¹ Jedes Bezirksgericht besteht aus einer vollamtlichen Präsidentin oder einem vollamtlichen Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern.

² Der Kantonsrat legt auf Antrag des Obergerichts die Stellenprozente sowie die Mindestanzahl der Mitglieder für jedes Bezirksgericht fest.

³ Das Obergericht bestimmt jeweils vor den Wahlen für jedes Bezirksgericht nach dessen Anhörung die Anzahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und legt die Beschäftigungsgrade für die Teilämter fest. Dies gilt auch bei Ersatzwahlen.

Vizepräsidenten und Einzelrichter

§ 9. ¹ Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr aus seinen Mitgliedern in geheimer Wahl die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Einzelrichterinnen und Einzelrichter.

² Das Obergericht bestimmt die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Einzelrichterinnen und Einzelrichter.

Präsidium der Arbeits- und Mietgerichte

§ 10. Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung auf seine Amtsdauer eines seiner Mitglieder

- a. zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Arbeitsgerichts,
- b. zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Mietgerichts.

Ersatzrichter

§ 11. Das Obergericht kann auf Antrag eines Bezirksgerichts Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bestellen. Es bestimmt deren Befugnisse.

Wahl der Beisitzenden der Mietgerichte

§ 12. ¹ Nach der Gesamterneuerungswahl des Bezirksgerichts werden im Bezirk Zürich mindestens 20, im Bezirk Winterthur mindestens 14 und in den übrigen Bezirken mindestens 10 Beisitzende der Mietgerichte gewählt.

² Je die Hälfte der Beisitzenden sind Vermieter und Mieter, je zwei Beisitzende landwirtschaftliche Verpächter und Pächter.

³ Das Bezirksgericht holt Vorschläge entsprechender Verbände ein, die es nach Möglichkeit berücksichtigt. Es reicht dem Bezirksrat je einen vollständigen Wahlvorschlag für die Vermieterseite und die Mieterseite ein.

⁴ Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. GPR. Die stille Wahl und die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge sind zulässig.

Besetzung des Gerichts

a. im Allgemeinen

§ 13. ¹ Das Bezirksgericht entscheidet in Dreierbesetzung. Vorbehalten sind die dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte.

² Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Gericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

b. als Mietgericht

§ 14. ¹ Das Mietgericht wird mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Beisitzenden besetzt. Bei Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen für Wohn- und Geschäftsräume werden je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus der Gruppe der Mietenden und Vermietenden, bei der land-

wirtschaftlichen Pacht je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus der Gruppe der Pachtenden und Verpachtenden beigezogen. Vorbehalten sind die dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte.

Juristisches und administratives Personal

§ 15. ¹ Die Bezirksgerichte stellen die Gerichtsschreiberinnen oder die Gerichtsschreiber sowie das juristische und administrative Personal an.

² Das Obergericht bestimmt die Zahl dieser Stellen.

Geschäftsordnung

§ 16. ¹ Die Bezirksgerichte können Geschäftsordnungen erlassen. Sie können darin Geschäfte der Justizverwaltung ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder Angestellten zur Erledigung übertragen.

² Die Geschäftsordnungen sind dem Obergericht zur Genehmigung vorzulegen.

B. Zuständigkeit des Kollegialgerichts

als Zivilgericht

a. im Allgemeinen

§ 17. Das Bezirksgericht entscheidet erstinstanzlich Streitigkeiten, für die das ordentliche Verfahren gilt, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist.

b. als Arbeitsgericht

§ 18. ¹ Das Bezirksgericht entscheidet als Arbeitsgericht erstinstanzlich

- a. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden,
- b. Streitigkeiten zwischen Verleihenden und Arbeitnehmenden,
- c. Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis zwischen Vermittlerinnen oder Vermittlern und Stellensuchenden,
- d. Klagen von Organisationen gemäss Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995,

e. Streitigkeiten nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 (Art. 239 Abs. 2 lit. e ZPO), deren Streitwert Fr. 30'000 übersteigt.

² Ist für eine Streitigkeit auch das Mietgericht zuständig oder kann sie vor ein Schiedsgericht gebracht werden, können die Parteien schriftlich die Zuständigkeit dieses Gerichts vereinbaren. Der Ausschluss des Arbeitsgerichts darf nicht zum Voraus vereinbart werden.

c. als Mietgericht

§ 19. ¹ Das Mietgericht entscheidet erstinstanzlich Streitigkeiten

- a. aus Miet- (Art. 253a OR) und Pachtverhältnissen (Art. 276 OR) für Wohn- und Geschäftsräumen,
- b. aus landwirtschaftlicher Pacht gemäss Art. 17 Abs. 2, 26 und 28 und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

² Ist für eine Streitigkeit auch das Arbeitsgericht zuständig oder kann sie vor ein Schiedsgericht gebracht werden, können die Parteien schriftlich die Zuständigkeit dieses Gerichts vereinbaren. Der Ausschluss des Mietgerichts darf nicht zum Voraus vereinbart werden.

als Strafgericht

a. im Allgemeinen

§ 20. Das Bezirksgericht beurteilt als Strafgericht erstinstanzlich alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde fallen.

b. als Jugendgericht

§ 21. Das Bezirksgericht entscheidet als Jugendgericht im Sinne der JStPO.

C. Zuständigkeit des Einzelgerichts

als Zivilgericht

a. im Allgemeinen

§ 22. Das Einzelgericht entscheidet erstinstanzlich über:

- a. Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens gemäss Art. 239 ZPO, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind,
- b. Klagen aus dem SchKG gemäss Art. 195 lit. e ZPO,
- c. Angelegenheiten und Streitigkeiten des summarischen Verfahrens (2. Teil, 5 Titel ZPO, Art. 244 ff. ZPO),
- d. besondere eherechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten und Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (2. Teil 6 - 8 Titel ZPO, Art. 267 ff. ZPO),
- e. die Vollstreckung (2. Teil 10. Titel ZPO, Art. 333 ff. ZPO).

b. Arbeitsgerichtspräsident

§ 23. Die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichts entscheidet als Einzelgericht Streitigkeiten gemäss § 18 bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000. Sie oder er ist jedoch berechtigt und bei Streitwerten von mindestens Fr. 15'000 auf Verlangen einer Partei verpflichtet, die Streitigkeit dem Kollegialgericht zu unterbreiten.

c. Mietgerichtspräsident

§ 24. Die Präsidentin oder der Präsident des Mietgerichts entscheidet als Einzelgericht Streitigkeiten gemäss § 19 bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000. Sie oder er ist jedoch berechtigt und bei Streitwerten von mindestens Fr. 15'000 auf Verlangen einer Partei verpflichtet, die Streitigkeit dem Kollegialgericht zu unterbreiten.

als Strafgericht

a. im Allgemeinen

§ 25. Das Einzelgericht beurteilt in erster Instanz:

- a. Übertretungen,
- b. Verbrechen und Vergehen, ausser die Staatsanwaltschaft beantragt:

- eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,
- eine Verwahrung nach Art. 64 StGB,
- eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB,
- eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB oder
- einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen.

c. Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehle.

b. Jugendgerichtspräsident

§ 26. Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts beurteilt als Einzelgericht Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen zum Gegenstand haben.

c. Zwangsmassnahmengericht

§ 27. ¹ Das Einzelgericht eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ist Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO und JStPO

- a. in Haftverfahren,
- b. im Anwendungsbereich von Art. 186 StPO (stationäre Begutachtung), Art. 235 Abs. 4 StPO (Verkehr zwischen Verteidigung und inhaftierter Person), Art. 373 StPO (Friedensbürgschaft) und Art. 29 Abs. 2 JStPO (stationäre Beobachtung).

² Das Obergericht regelt den Einsatz in einer Verordnung.

³ Das Obergericht kann für diese Funktion Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter für das ganze Kantonsgebiet einsetzen.

weitere Zuständigkeiten

a. fürsorgerische Freiheitsentziehung

§ 28. Das Einzelgericht entscheidet im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung über Begehren um gerichtliche Beurteilung der Einweisung, der Ablehnung des Entlassungsgesuches, der Zurückbehaltung oder der Rückversetzung in die Anstalt (Art. 314 a, 397 a–397 f, 405 a, 406 ZGB und § 117 i EG zum ZGB).

b. Rechtshilfe

§ 29. ¹ Das Einzelgericht behandelt Rechtshilfebegehren in Zivilsachen.

² Zuständig ist das Einzelgericht am Ort, an dem die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll.

³ Die Rechtshilfe in Strafsachen richtet sich nach § 141.

c. Amtshilfe an Schiedsgerichte

§ 30. Das Einzelgericht obliegt die Amtshilfe gemäss Art. 183 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 IPRG sowie die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen (Art. 354 Abs. 2 lit. c ZPO).

d. Haftsachen

§ 31. ¹ Das Einzelgericht amtiert als Haftrichter oder Haftrichterin im Sinne des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006 (und des Polizeigesetzes vom 23. April 2007).

² Das Obergericht kann für die Funktion als Haftrichter und Haftrichterin Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter für das ganze Kantonsgebiet einsetzen.

³ Das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich

- a. entscheidet, wenn das Bundesrecht die richterliche Anordnung oder Überprüfung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen vorsieht,
- b. ist zuständig für die Überprüfung des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams gemäss Art. 24 b, 24 d und 24 e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997.

3. Abschnitt: Das Obergericht

A. Organisation

Mitglieder

§ 32. ¹ Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern.

² Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Obergerichts die Stellenprozente der Mitglieder fest.

³ Mit der Wahl setzt er den Beschäftigungsgrad fest.

Ersatzmitglieder

§ 33. Der Kantonsrat legt die Zahl der Ersatzmitglieder fest.

Handelsrichter

§ 34. ¹ Der Kantonsrat legt die Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter fest.

² Die Kommission für das Handelswesen der zuständigen Direktion des Regierungsrates unterbreitet der Kantonsratskommission gemäss Art. 75 Abs. 1 KV für die Wahl eine Liste, die doppelt so viele Vorschläge enthält, als Handelsrichterinnen und Handelsrichter zu bestellen sind.

³ Wählbar ist, wer in einer Firma als Inhaberin oder Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.

Präsidien

§ 35. Das Obergericht wählt nach der Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder Präsidenten sowie die erforderlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Kammern, Handels- und Zwangsmassnahmengericht

§ 36. ¹ Das Obergericht bildet Kammern zur Behandlung der einzelnen Rechtssachen. Für handelsrechtliche Streitigkeiten bilden mindestens zwei voll- oder teilamtliche Mitglieder sowie die Handelsrichterinnen und die Handelsrichter das Handelsgericht.

² Das Obergericht bestimmt zu den Zeitpunkten gemäss § 35:

- a. die Mitglieder der Kammern,
- b. die Mitglieder des Handelsgerichts sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten,
- c. ein Mitglied, das die Aufgaben gemäss § 45. (Zwangsmassnahmengericht) erfüllt, sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Besetzung

§ 37. ¹ Die Kammern des Obergerichts entscheiden in Dreierbesetzung. Das Obergericht kann durch Verordnung die Besetzung mit fünf Richterinnen oder Richtern vorschreiben. § 13 Abs. 2 wird angewendet.

² Das Handelsgericht wird für die Behandlung der einzelnen Rechtssachen mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern besetzt, die nach Möglichkeit unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden.

Lohn der Mitglieder und Entschädigung der Ersatzmitglieder des Obergerichts

§ 38. Der Kantonsrat regelt die Entlohnung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmitglieder des Obergerichts.

Juristisches und administratives Personal

§ 39. Das Obergericht stellt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die stellvertretende Generalsekretärin oder den stellvertretenden Generalsekretär, die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber des Handelsgerichts sowie das übrige juristische und das administrative Personal an.

Verordnung über die Organisation des Obergerichts

§ 40. ¹ Die Mitglieder des Obergerichts erlassen eine Verordnung über die Organisation.

² Geschäfte der Justizverwaltung können ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder Angestellten zur Erledigung übertragen werden.

³ Die Verordnung ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

B. Zuständigkeit

als einzige Instanz in Zivilsachen

§ 41. Das Obergericht entscheidet als einzige Instanz

- a. Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. e, f und h ZPO,
- b. Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO,

- c. Streitigkeiten, in denen ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorschreibt und das kantonale Recht keine andere Zuständigkeit bestimmt.

als Handelsgericht,

- a. im Allgemeinen

§ 42. Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten gemäss

- a. Art. 6 Abs. 2 und 2^{bis} ZPO,
- b. Art. 5 Abs. 1 lit. a - d ZPO,
- c. Art. 6 Abs. 3 lit. b und c ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30 000 beträgt.

- b. Handelsgerichtspräsident

§ 43. Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichts oder ein von dieser oder diesem bezeichnetes Mitglied des Handelsgerichts entscheidet als Einzelgericht

- a. Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO,
- b. über Anordnungen gemäss Art. 6 Abs. 4 ZPO,
- c. Streitigkeiten gemäss Art. 246 lit. c ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30'000 beträgt,
- d. über den Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 253 ZPO) im Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts.

in Schiedssachen

§ 44. Das Obergericht ist das zuständige Gericht gemäss Art. 354 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b ZPO.

als Zwangsmassnahmengericht

§ 45. Ein Mitglied des Obergerichts amtet unter Vorbehalt der Zuständigkeit gemäss § 27 als Zwangsmassnahmengericht im Sinne der StPO und der JStPO.

als Rechtsmittelinstanz

a. in Zivilsachen

§ 46. Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gemäss ZPO.

b. in Strafsachen

§ 47. Das Obergericht ist Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz im Sinne der StPO und der JStPO.

c. in besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB

§ 48. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen

- a. familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte (§ 56 b EG zum ZGB),
- b. Entscheide des Einzelgerichts gemäss §§ 169 ff. (fürsorgerische Freiheitsentziehung),
- c. Verfügungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates über Namensänderungen (§ 45 EG zum ZGB).

3. Teil: Schlichtungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Schlichtungsbehörden

§ 49. Schlichtungsbehörden gemäss ZPO sind:

- a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter,
- b. die Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten,
- c. die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz,
- d. die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen.

2. Abschnitt: Friedensrichter

Amtskreis

§ 50. ¹ Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter. Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können die Aufgaben der Friedensrichterin oder des Friedensrichters gemeinsam besorgen lassen.

² Schliessen sich mehrere Gemeinden zu einem Friedensrichterkreis (Zweckverband) zusammen, holt der Regierungsrat vor der Genehmigung einen Bericht des Obergerichts ein.

Wahl

§ 51. Das Gesetz GPR regelt das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Stellvertreter

§ 52. ¹ Das Bezirksgericht ernennt aus den stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern seines Bezirks für jede Friedensrichterin und jeden Friedensrichter eine Stellvertretung.

² Ausnahmsweise kann das Bezirksgericht aus den stimmberechtigten Kantoneinwohnerinnen und - einwohnern für eine bestimmte Zeit eine ausserordentliche Stellvertretung bestellen.

Lohn

§ 53. Die Gemeinden entlönnen die Friedensrichterinnen und Friedensrichter und vergüten ihnen die Auslagen für Räumlichkeiten, Büromaterialien und dergleichen. Die von den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern bezogenen Kosten fallen in die Gemeindekasse.

Zuständigkeit

§ 54. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist Schlichtungsbehörde gemäss ZPO, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3. Abschnitt: Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Amtskreis

§ 55. Jeder Bezirk hat eine Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Sie besteht aus einer oder mehreren Personen.

Wahl

§ 56. Das Bezirksgericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder aus seinen juristischen Sekretärinnen und Sekretären die erforderlichen Mitglieder der Schlichtungsbehörde.

Angliederung, Geschäftsführung

§ 57. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist dem Bezirksgericht administrativ angegliedert.

² Das Bezirksgericht regelt die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde.

Zuständigkeit

§ 58. Die Schlichterin oder der Schlichter ist Schlichtungsbehörde gemäss ZPO für Streitigkeiten gemäss § 18. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss § 63.

4. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz

Amtskreis

§ 59. Im Kanton besteht eine Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

Organisation, Wahl

§ 60. ¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertretung und weiteren 16 Mitgliedern, und zwar gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der privaten oder öffentlichen Arbeitgebenden und deren Verbände sowie der Verbände der Arbeitnehmenden.

² Das Obergericht wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde auf die Amtsdauer seiner Mitglieder. Die privaten und öffentlichen Arbeitgebenden und die Verbände unterbreiten dem Obergericht Wahlvorschläge. Sie achten dabei auf eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern.

Angliederung, Geschäftsführung

§ 61. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist administrativ dem Bezirksgericht Zürich angegliedert.

² Die oder der Vorsitzende führt die Schlichtungsbehörde.

Besetzung

§ 62. Die Schlichtungsbehörde wird für jede Verhandlung mit der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung sowie je einem Mitglied aus Kreisen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden besetzt. Beide Geschlechter sind vertreten. Bei der Besetzung ist der rechtlichen Natur des Arbeitsverhältnisses Rechnung zu tragen.

Zuständigkeit

§ 63. Die Schlichtungsbehörde ist zuständig für Streitigkeiten gemäss Art. 197 Abs. 2 ZPO.

5. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen

Amtskreis

§ 64. Jeder Bezirk hat eine Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen.

Wahl

- § 65. ¹ Das Bezirksgericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder:
- a. aus seinen juristischen Sekretärinnen oder Sekretären die Vorsitzenden,
 - b. die weiteren Mitglieder.
- ² Die Verbände unterbreiten Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder.
- ³ Das Amt eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitglieds des Mietgerichts.

Angliederung, Geschäftsführung

- § 66. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist dem Bezirksgericht administrativ angegliedert.
- ² Das Bezirksgericht regelt die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde.

Zuständigkeit

- § 67. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist zuständig für Streitigkeiten gemäss Art. 197 Abs. 1 ZPO.
- ² Sie behandelt Gesuche um Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen gestützt auf Art. 259 g und 288 OR. Hinterlegungsstelle ist die Kasse des Bezirksgerichts.

4. Teil: Justizverwaltung sowie Aufsicht über Gerichte, Schlichtungsbehörden und weitere Behörden

1. Abschnitt: Justizverwaltung

A. Allgemein

Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 68. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen bei Geschäften der Justizverwaltung nach den entsprechenden Bestimmungen für die Gemeindebehörden.

B. Oberste kantonale Gerichte

Allgemeines

- § 69. ¹ Die obersten kantonalen Gerichte sind in ihrer Justizverwaltung unabhängig.
- ² Die folgenden Bestimmungen regeln die Organisation der gerichtsübergreifenden Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte sowie der ihnen unterstellten Gerichte, Behörden und Amtsstellen.
- ³ Bau und Unterhalt von Liegenschaften fallen nicht unter die Justizverwaltung. Diesbezüglich sind die für die Verwaltung geltenden Bestimmungen anwendbar.

Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane

- § 70. Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane sind:
- a. der Plenarausschuss der Gerichte,
 - b. die Verwaltungskommission der Gerichte.

Plenarausschuss der Gerichte

- § 71. ¹ Mitglieder des Plenarausschusses sind:
- a. die Mitglieder der Verwaltungskommission der Gerichte oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 - b. sechs vom Plenum des Obergerichts delegierte Oberrichterinnen oder Oberrichter,
 - c. vier vom Plenum des Sozialversicherungsgerichts delegierte Sozialversicherungsrichterrinnen oder Sozialversicherungsrichter,
 - d. vier vom Plenum des Verwaltungsgerichts delegierte Verwaltungsrichterrinnen oder Verwaltungsrichter.

² Der Plenarausschuss verhandelt und beschliesst unter dem Vorsitz der Präsidentin, des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Verwaltungskommission. Jedes oberste kantonale Gericht muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Sekretärin oder der Sekretär der Verwaltungskommission führt das Protokoll.

³ Wahlen und Beschlüsse des Plenarausschusses bedürfen der Zustimmung von mindestens neun seiner Mitglieder. Die Generalsekretärinnen und -sekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Einberufung des Plenarausschusses erfolgt auf Beschluss der Verwaltungskommission durch deren Präsidentin oder Präsidenten.

Verwaltungskommission der Gerichte

§ 72. ¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der obersten kantonalen Gerichte. Die Präsidentinnen und Präsidenten können sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts an den Kommissionssitzungen vertreten lassen.

² Die Kommission wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ Die Generalsekretärinnen und -sekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Gerichts, dem die Präsidentin oder der Präsident angehört, ist Kommissionssekretärin oder Kommissionssekretär und führt das Protokoll.

⁴ Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle obersten kantonalen Gerichte vertreten sind und die Kommissionssekretärin oder der Kommissionssekretär anwesend ist. Wahlen und Beschlüsse der Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident versammelt die Kommission so oft die Geschäfte es erfordern sowie wenn ein anderes Mitglied es verlangt.

Zuständigkeiten der gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane

a. Allgemeines

§ 73. Die gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane sind zur Justizverwaltung für alle Gerichte des Kantons und der ihnen unterstellten Behörden und Amtsstellen zuständig, soweit dieses oder ein anderes Gesetz es vorsieht.

b. Plenarausschuss

§ 74. ¹ Der Plenarausschuss erlässt Verordnungen:

- a. im Sinne von § 56 Abs. 3 des Personalgesetzes,
- b. über die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen,
- c. über die Gerichtsauditorinnen und -auditoren,
- d. über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter.

c. Verwaltungskommission

§ 75. ¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte bereitet die Geschäfte des Plenarausschusses vor und stellt diesem Antrag.

² Sie besorgt den Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat in Geschäften, welche die kantonale Justiz als Ganzes betreffen.

³ Sie kann bei Einstimmigkeit zu Geschäften, namentlich zu Gesetzesentwürfen, die für die kantonale Justiz als Ganzes von Bedeutung sind, Stellung nehmen.

Controlling und Rechnungslegung, Ausgabenbewilligung

§ 76. ¹ Die Gerichte sind dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

² Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht führen je eine eigene Rechnung. Sie unterbreiten dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Einschluss der Rechnung.

³ Sie sind bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 des CRG gelten sinngemäss.

C. Obergericht und Bezirksgerichte

Obergericht

§ 77. ¹ Dem Obergericht untersteht die gesamte Justizverwaltung, soweit sie nicht andern Behörden vorbehalten ist.

² Es erlässt die dazu erforderlichen Verordnungen und Anweisungen.

Leitung des Gerichts

§ 78. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts besorgt die Geschäftsleitung.

² Sie oder er überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte.

Stabstellen

§ 79. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Obergerichts sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind Stabstellen des jeweiligen Gerichts. Sie leiten die juristische und die administrative Kanzlei.

2. Abschnitt: Aufsicht

A. Zuständige Aufsichtsbehörden

Oberaufsicht des Kantonsrates

§ 80. ¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Zivil- und Strafrechtspflege aus. Das Obergericht erstattet ihm jährlich Bericht.

² Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts umfasst:

- a. seine Tätigkeit und diejenige der angegliederten Kommissionen,
- b. die Tätigkeit aller unter seiner unmittelbaren und mittelbaren Aufsicht stehenden Behörden und Ämter,
- c. den Gang der Zivil- und Strafrechtspflege im Allgemeinen.

Aufsicht des Obergerichts

§ 81. ¹ Das Obergericht beaufsichtigt:

- a. seine Kammern und das Handelsgericht sowie die angegliederten Kommissionen,
- b. die ihm unterstellten Gerichte,
- c. die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.

² Es beaufsichtigt mittelbar oder unmittelbar die der Aufsicht der Bezirksgerichte unterstellten Behörden und Ämter. Es beschafft besondere Inspektorate für die Aufsicht über die Notariate, die Grundbuch- und Konkursämter sowie die Gemeindeammann- und Betreibungsämter.

³ Die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz erstattet dem Obergericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Aufsicht der Bezirksgerichte

§ 82. ¹ Die Bezirksgerichte beaufsichtigen in erster Instanz die Friedensrichterämter, die Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen, die Notariate, die Grundbuch- und Konkursämter sowie die Gemeindeammann- und Betreibungsämter.

² Sie erstatten dem Obergericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und diejenige der Behörden und Ämter gemäss Abs 1.

B. Aufsichtsbeschwerde

Zulässigkeit und Zuständigkeit

§ 83. ¹ Verletzen Mitglieder von Gerichts- und Schlichtungsbehörden sowie von angegliederten Kommissionen Amtspflichten, kann bei der nächst übergeordneten Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

² Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen.

Verfahren

§ 84. ¹ Die Aufsichtsbeschwerde ist innert zehn Tagen seit Kenntnissnahme der Amtspflichtverletzung einzureichen.

² Die Aufsichtsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Die Aufsichtsbehörde stellt die Aufsichtsbeschwerde, wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist, den Betroffenen zur Vernehmlassung und weiteren beteiligten Personen zur schriftlichen Beantwortung zu.

³ Die Aufsichtsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über das Beweisverfahren, sind sinngemäss anwendbar.

Weiterzug

§ 85. Gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Aufsichtsbeschwerde beim Obergericht erhoben werden. Art. 316 ff. ZPO sind sinngemäss anwendbar.

Anwendung auf andere Verfahren

§ 86. Die §§ 84 und 85 sind auf Beschwerdeverfahren anwendbar, die auf andern kantonalen oder auf eidgenössischen Erlassen beruhen, soweit diese eine Aufsicht durch richterliche Behörden vorsehen und nicht eigene Verfahrensvorschriften enthalten.

5. Teil: Strafverfolgungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Strafverfolgungsbehörden

§ 87. ¹ Strafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Polizei,
- b. im Verfahren gegen Erwachsene:
 1. die Statthalterämter und die vom Regierungsrat bezeichneten Gemeinden,
 2. die Staatsanwaltschaften,

3. die Oberstaatsanwaltschaft,
- c. im Verfahren gegen Jugendliche:
1. die Jugendanwaltschaften,
 2. die Jugendstaatsanwaltschaft.

² Das Verfahren bei Ordnungsbussen richtet sich nach den §§ 162 ff.

³ Der Regierungsrat regelt ergänzend zu den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaften, der Oberstaatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaften und der Jugendstaatsanwaltschaft.

Zivil- und Verwaltungssachen

§ 88. Der Kanton kann die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte mit seiner Vertretung in Zivil- und Verwaltungssachen beauftragen.

Nebenbeschäftigung

§ 89. Den Oberstaatsanwälten, den Jugendstaatsanwälten, den Staatsanwälten und Jugendanwälten ist die berufsmässige Vertretung von Parteien vor den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten untersagt.

2. Abschnitt: Verfahren gegen Erwachsene

A. Übertretungsstrafbehörden

Zuständige Behörden

§ 90. ¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen steht den Statthalterämtern zu.

² Der Regierungsrat kann die Verfolgung und Beurteilung von einzelnen Übertretungen des Strafgesetzbuches, der übrigen Bundesgesetzgebung sowie des kantonalen und kommunalen Rechts auf Gesuch hin einer Gemeinde übertragen, wenn diese sicherstellt, dass sie dazu fachlich und organisatorisch in der Lage ist. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen, welche die ausschliessliche Zuständigkeit der Statthalterämter vorsehen.

³ Innerhalb der Gemeinde ist unter Vorbehalt der Übertragung der Strafbefugnis gemäss §§ 56, 57 und 115a des Gemeindegesetzes der Gemeinderat zuständig.

⁴ Die Strafbefugnis der Gemeinde beträgt höchstens Fr. 500 Busse. Die anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe darf zehn Tage und allenfalls angeordnete gemeinnützige Arbeit 40 Stunden nicht übersteigen.

Überweisung

§ 91. Ergibt sich in einer Strafuntersuchung, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde, dass nur eine Übertretung vorliegt, kann die Staatsanwaltschaft die Akten an die zuständige Übertretungsstrafbehörde überweisen.

Rechtsmittel

§ 92. Die Übertretungsstrafbehörde, die im betreffenden Fall entschieden hat, kann vor den kantonalen Instanzen Rechtsmittel erheben.

Verwendung der Bussen

§ 93. Bussen, die von einer Gemeindebehörde ausgefällt und eingetrieben werden, fallen dieser zu.

B. Staatsanwaltschaften

Organisation

§ 94. ¹ Die Staatsanwaltschaften bestehen aus

- a. Allgemeinen Staatsanwaltschaften,
- b. Besonderen Staatsanwaltschaften, die im ganzen Kantonsgebiet für bestimmte Delikte zuständig sind.

² Der Regierungsrat legt den Amtskreis der Allgemeinen Staatsanwaltschaften und die Zuständigkeit der Besonderen Staatsanwaltschaften fest und bestimmt die Amtssitze.

Ordentliche Staatsanwälte

§ 95. ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen die Staatsanwältinnen und -anwälte auf Amtsdauer. Diese können im ganzen Kanton eingesetzt werden.

² Der Kantonsrat setzt die Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte im Kanton fest. Bei der Festlegung der Anzahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältinnen und -anwälte berücksichtigt er insbesondere die Verteilung der erfassten Straftaten auf die Bezirke, den Einwohnerbestand und die Bevölkerungsentwicklung in den Bezirken.

³ Im Übrigen regelt das Gesetz über die politischen Rechte das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der ordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte.

Ausserordentliche Staatsanwälte und stellvertretende Staatsanwälte

§ 96. Der Regierungsrat kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte und die für das Justizwesen zuständige Direktion kann stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte ernennen.

Leitende Staatsanwälte

§ 97. Der Regierungsrat ernennt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Wahlfähigkeitszeugnis

a. Wählbarkeitsvoraussetzungen

§ 98. ¹ Als ordentliche, ausserordentliche und stellvertretende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können nur Personen gewählt oder ernannt werden, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügen.

² Das Wahlfähigkeitszeugnis darf im Zeitpunkt einer erstmaligen Bewerbung nicht älter als acht Jahre sein. Bei Wiederbewerbungen ist ein neues Wahlfähigkeitszeugnis notwendig, wenn die Aufgabe der Tätigkeit länger als acht Jahre zurückliegt.

b. Erteilung und Entzug

§ 99. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis an Bewerberinnen oder Bewerber, die

- a. ein juristisches Studium im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen haben,
- b. über mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur verfügen und
- c. sich während einer einjährigen Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft bewährt oder eine Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

² Sie entscheidet auf Bericht und Antrag einer Prüfungskommission. Die für das Justizwesen zuständige Direktion ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission.

³ In besonderen Fällen kann die Oberstaatsanwaltschaft der Bewerberin oder dem Bewerber die Kandidatur oder die Fähigkeitsprüfung ganz oder teilweise erlassen, wenn sie oder er auf gleichwertige andere Weise den Nachweis für die Fähigkeit und Eignung zur pflichtgemässen Amtsführung erbringt.

⁴ Die für das Justizwesen zuständige Direktion entzieht einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt das Wahlfähigkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd, wenn diese oder dieser gestützt auf §§ 19 oder 22 des Personalgesetzes entlassen wird. Eine Wiedererteilung ist möglich.

c. Gebühren

§ 100. ¹ Für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung oder zum Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses wird eine Gebühr von Fr. 500-1'000 erhoben.

² Die Gebühr kann bei besonders hohem Aufwand bis auf das Doppelte erhöht und bei geringem Aufwand bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.

d. Verordnung

§ 101. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung folgende Bereiche näher:

- a. Erteilung und Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses, insbesondere hinsichtlich der Zulassung, der Durchführung und dem Erlass der Kandidatur und der Fähigkeitsprüfung und der Verfahren.

b. Zusammensetzung, Organisation und Besetzung der Prüfungskommission.

Assistenzstaatsanwälte

§ 102. Die Oberstaatsanwaltschaft kann Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft als Assistenzstaatsanwältinnen oder Assistenzstaatsanwälte ernennen.

Zuständigkeit

a. Staatsanwälte

§ 103. ¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte üben die durch die StPO der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben aus.

² Die stellvertretenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten können nicht:

- a. Strafuntersuchungen eröffnen,
- b. Zwangsmassnahmen anordnen,
- c. Anklagen erheben und vertreten.

³ Den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten ist zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Abs. 2 der Erlass von Strafbefehlen, wenn eine vollziehbare Freiheitsstrafe anzuordnen ist, entzogen.

b. Leitende Staatsanwälte

§ 104. ¹ Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt besorgt die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft und vertritt diese nach aussen.

² Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt

- a. genehmigt Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft,
- b. kann Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle der Staatsanwaltschaft erheben,
- c. kann vor den kantonalen Instanzen Rechtsmittel erheben.

³ Sie oder er kann die Befugnis gemäss Abs. 2 lit. c im Einzelfall Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten ihrer oder seiner Amtsstelle übertragen, de-

nen die Oberstaatsanwaltschaft generell die dazu erforderliche Befähigung zuerkannt hat.

C. Oberstaatsanwaltschaft

Organisation

§ 105. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft besteht aus einer durch den Regierungsrat zu bestimmenden Anzahl von Oberstaatsanwältinnen und -anwälten.

² Der Amtssitz der Oberstaatsanwaltschaft ist Zürich.

Ernennung

§ 106. ¹ Der Regierungsrat ernennt die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte und die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt.

² Der Regierungsrat kann ausserordentliche Oberstaatsanwältinnen und -anwälte einsetzen.

Zuständigkeit

a. im Allgemeinen

§ 107. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft plant, führt und steuert die Erwachsenstrafverfolgung im Kanton.

² Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt besorgt die Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Oberstaatsanwaltschaft als oberste Strafverfolgungsbehörde nach aussen.

b. Vertretung des Kantons

§ 108. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft vertritt den Kanton

- a. in Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgericht und vor dem Bundesstrafgericht,
- b. gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht.

² Sie kann die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt übertragen. Die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. b kann sie im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt übertragen.

3. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

A. Jugendanwaltschaften

Organisation

§ 109. Der Regierungsrat legt den Amtskreis der Jugendanwaltschaften fest und bestimmt ihre Amtssitze.

Ernennung

§ 110. ¹ Die für das Justizwesen zuständige Direktion ernennt

- a. die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte,
- b. die Leitenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.

² Die Jugendstaatsanwaltschaft ernennt die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte.

Zuständigkeit

a. Jugendanwälte und Assistenzjugendanwälte

§ 111. ¹ Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte üben die durch die JStPO und Art. 3 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes (JStG) der Untersuchungsbehörde übertragenen Aufgaben aus, sofern dieses oder ein anderes Gesetz nichts anderes bestimmen.

² Führt die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG richten sich die Kompetenzen nach 352 StPO.

³ Die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte können im Rahmen von Art. 32 JStPO Strafbefehle mit Verweis, Busse von höchstens Fr. 1 000.--, persönliche Leistung von höchstens einem Monat oder Freiheitsentzug von höchstens drei Monaten mit bedingtem Vollzug erlassen. Unter Vorbehalt der Anordnung von Zwangsmassnahmen und der Ankla-

geerhebung und -vertretung üben die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte in diesen Verfahren die durch die JStPO der Untersuchungsbehörde übertragenen Aufgaben aus.

b. Leitende Jugendanwälte

§ 112. Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendantwalt leitet neben der Tätigkeit als Jugendanwältin oder Jugendantwalt ihre oder seine Jugendantwaltschaft.

B. Jugendstaatsanwaltschaft

Organisation

§ 113. ¹ Die Jugendstaatsanwaltschaft besteht aus einer durch den Regierungsrat zu bestimmenden Anzahl von Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten.

Ernennung

§ 114. Der Regierungsrat ernennt die Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte sowie die Leitende Jugendstaatsanwältin oder den Leitenden Jugendstaatsanwalt. Er kann ausserordentliche Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte einsetzen.

Zuständigkeit

§ 115. ¹ Die Jugendstaatsanwaltschaft plant, führt und steuert

- a. die Strafverfolgung Jugendlicher,
- b. den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen.

² Sie stellt die Zusammenarbeit zwischen den Jugendantwaltschaften und den Organen der Jugendhilfe her.

³ Die Jugendstaatsanwaltschaft ist Ober- oder Generaljugendantwaltschaft gemäss JStPO.

⁴ Sie übt im Jugendstrafverfahren diejenigen Befugnisse aus, die im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausüben. Dazu gehören namentlich

- a. die Vertretung des Kantons Zürich gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht,
- b. die Genehmigung der Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Jugendantwaltschaften,
- c. die Erhebung von Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle,
- d. die Einlegung von Rechtsmitteln vor den kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

⁵ Die Jugendstaatsanwaltschaft kann die Befugnisse nach Absatz 4 lit. b - d an Leitende Jugendanwältinnen oder Jugendantwälte übertragen.

4. Abschnitt: Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden

Aufsicht des Regierungsrates und der Direktion

§ 116. ¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Strafverfolgungsbehörden aus.

² Die für das Justizwesen zuständige Direktion beaufsichtigt die Oberstaatsanwaltschaft und die Jugendstaatsanwaltschaft. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt bzw. die Leitende Jugendstaatsanwältin oder der Leitende Jugendstaatsanwalt erstatten der Direktion zuhanden des Regierungsrates jährlich Bericht über die Verrichtungen und die Amtsführung der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften bzw. der Jugendstaatsanwaltschaft und der Jugendantwaltschaften.

³ Der Regierungsrat und die Direktion können der Oberstaatsanwaltschaft und der Jugendstaatsanwaltschaft die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung an die Hand zu nehmen, nicht aber sie zu unterlassen.

⁴ Der Regierungsrat kann für die Oberstaatsanwaltschaft, die Jugendstaatsanwaltschaft und die Polizei Schwerpunkte der Strafverfolgung festlegen.

Aufsicht über die Staatsanwälte und Jugendantwälte

§ 117. ¹ Die Staatsanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht einer Leitenden Staatsanwältin oder eines Leitenden Staatsanwaltes.

² Die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht der Oberstaatsanwaltschaft.

³ Die Jugendanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht der Jugendstaatsanwaltschaft.

6. Teil: Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Zustellung (Art. 85 Abs. StPO und Art. 136 Abs. 1 ZPO)

§ 118. ¹ Die Zustellung auf andere Weise als durch eingeschriebene Postsendung erfolgt durch Angehörige des Gerichts, den Gemeindammann oder die Polizei.

² Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Zürich.

2. Abschnitt: Zivilverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

Verfahrensleitung

§ 119. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung einem anderen Mitglied des Gerichts übertragen.

² Die Verfahrensleitung erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 122 ZPO und entscheidet:

- a. über superprovisorische Massnahmen gemäss Art. 261 ZPO,
- b. über die Leistung von Sicherheit für die Parteientschädigung gemäss Art. 97 ZPO,
- c. die vorsorgliche Beweisführung gemäss Art. 155 ZPO.

Mitwirkung eines juristischen Sekretärs

§ 120. ¹ Das Gericht tagt im Beisein einer juristischen Sekretärin oder eines juristischen Sekretärs. Diese haben beratende Stimme.

² Die Durchführung von Vergleichsverhandlungen kann diesen übertragen werden.

³ Auf den Beizug einer juristischen Sekretärin oder eines juristischen Sekretärs zu Verhandlungen kann verzichtet werden, wenn eine Mitwirkung für die Protokollführung nicht erforderlich ist.

Form der Beratung

§ 121. ¹ Das Gericht berätet seine Entscheide mündlich, wenn:

- a. die Verfahrensleitung es anordnet,
- b. ein Mitglied des Gerichts oder die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär es verlangt,
- c. keine Einstimmigkeit besteht.

² In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht auf dem Zirkularweg.

Form der Entscheide

§ 122. ¹ Entscheidet das Gericht eine Sache materiell, fällt es ein Urteil.

² Die übrigen Entscheide fällt eine Kollegialbehörde durch Beschluss, eine Einzelperson durch Verfügung.

Unterzeichnung

§ 123. Endentscheide in der Sache unterzeichnen im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren die Verfahrensleitung und die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär. Andere Entscheide unterzeichnet die Verfahrensleitung oder die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär.

Sachliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte

§ 124. ¹ Ist die sachliche Zuständigkeit für die Beurteilung einer Streitigkeit gleichermassen für Arbeitsgericht, Mietgericht oder Handelsgericht gegeben, so bestimmt das Obergericht das zuständige Gericht, sofern sich die Parteien nicht auf eines der zuständigen Gerichte geeinigt haben oder die

beklagte Partei sich nicht bereits vorbehaltlos auf die Klage eingelassen hat.

² Die beklagte Partei soll die Einrede, das Gericht sei sachlich unzuständig spätestens mit der Klageantwort erheben. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gegenpartei sofort über seine Zuständigkeit.

Entscheid über Ausstandsbegehren

§ 125. Über streitige Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 48 ZPO entscheidet:

- a. das Gericht, dem die betroffene Person angehört, wenn eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär betroffen ist,
- b. das Obergericht, wenn die paritätische Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz betroffen ist,
- c. das Bezirksgericht, wenn eine andere Schlichtungsbehörde betroffen ist,
- d. das Obergericht, wenn Mitglieder der Bezirksgerichte, Beisitzende des Mietgerichts, einzelne Mitglieder des Obergerichts oder einzelne Handelsrichterinnen oder Handelsrichter betroffen sind,
- e. das Verwaltungsgericht, wenn das Obergericht für den Entscheid gemäss lit. d auch durch Zuzug der ständigen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter nicht mehr gehörig besetzt werden kann.

Unentgeltliche Rechtspflege vor Klageeinreichung

§ 126. Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts entscheidet über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht.

Unentgeltliche Mediation

§ 127. ¹ Das mit dem Verfahren befasste Gericht entscheidet über ein Gesuch um unentgeltliche Mediation.

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Mediation in Familienrechtssachen festlegen.

B. Besondere Aufgaben des Einzelgerichts

Erbrechtliche Geschäfte,

a. Aufgaben

§ 128. Das Einzelgericht gemäss § 22 ist die zuständige Behörde für:

- a. die Anordnung des Inventars und die Sicherstellung bei Nacherbeneinsetzung (Art. 490 ZGB),
- b. Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Art. 551 ZGB), insbesondere Siegelung und Inventarisierung, soweit dies nicht Sache der Vormundschaftsbehörde ist (Art. 552 und 553 ZGB, § 125 EG zum ZGB), sowie die Anordnung von Erbschaftsverwaltung und Erbenaufwurf (Art. 554 und 555 ZGB),
- c. die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie die Benachrichtigung des Willensvollstreckers (Art. 556 – 558 und 517 ZGB),
- d. die Ausstellung des Erbscheines an gesetzliche und eingesetzte Erben (Art. 559 die Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen und die erforderlichen Anordnungen (Art. 570 und 574–576 ZGB),
- e. die Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580, 585 Abs. 2 und 587 ZGB) sowie des Rechnungsrufs, wenn die Erbschaft an das Gemeinwesen fällt (Art. 592 ZGB),
- f. die Anordnung der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB),
- g. die Bestellung eines Vertreters für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB),
- h. die Mitwirkung bei der Teilung der Erbschaft und die Losbildung (Art. 609 und 611 ZGB),
- i. die Versteigerungs- oder Teilungsart vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 612 und 613 ZGB),
- j. Streitigkeiten gemäss § 271 EG zum ZGB.

b. Beauftragung Dritter

§ 129. ¹ Das Einzelgericht beauftragt die Notarin oder den Notar mit der Durchführung der Anordnungen gemäss § 128 lit. a, b, e - i, soweit diese nicht dem Willensvollstreckter obliegen (Art. 554 ZGB).

² Mit der Erbschaftsverwaltung, der amtlichen Liquidation und der Vertretung der Erbengemeinschaft kann es auch andere geeignete Personen betrauen.

c. Aufsicht über Beauftragte

§ 130. ¹ Das Einzelgericht beaufsichtigt die von ihm Beauftragten und setzt ihre Entschädigung fest.

² Es beurteilt Beschwerden und Anzeigen gegen die Willensvollstrecker.

Obligationenrechtliche Geschäfte

§ 131. Das Einzelgericht gemäss § 22 ist die zuständige Behörde für folgende obligationenrechtliche Aufgaben

- a. das Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel (Art. 202 OR),
- b. den Verkauf bei Beanstandung übersandter Kaufgegenstände (Art. 204 OR),
- c. den Verkauf und die Versteigerung von Kommissionsgut (Art. 427 und 435 OR),
- d. den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgut (Art. 444, 445 und 453 OR),
- e. die Hinterlegung der Wechselsumme mangels Vorlegung des Wechsels zur Zahlung (Art. 1032 OR) .

Hinterlegung

§ 132. ¹ Das Einzelgericht gemäss § 22 bewilligt die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und andern beweglichen Sachen, wenn hinreichende Gründe glaubhaft gemacht werden.

² Es erlässt die für die Herausgabe erforderlichen Verfügungen.

Vorsorgliche Beweisabnahme

§ 133. Das Einzelgericht gemäss § 22 nimmt vor Rechtshängigkeit vorsorglich Beweise ab (Art. 155 ZPO).

C. Aufgaben des Gemeindeammanns

Amtlicher Befund

§ 134. ¹ Der Gemeindeammann nimmt auf Verlangen einen Befund über den tatsächlichen Zustand auf, soweit dieser ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 12 ZPO.

² Der Gemeindeammann wahrt das rechtliche Gehör der Beteiligten und erstellt ein Protokoll im Sinne von Art. 179 ZPO.

Amtliche Zustellung von Erklärungen,

a. Zulässigkeit

§ 135. ¹ Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Kündigungen, werden auf Verlangen durch den Gemeindeammann amtlich zugestellt.

² Zuständig ist der Gemeindeammann am Wohnort oder Aufenthaltsort desjenigen, dem die Erklärung zugestellt werden soll.

b. Verfahren

§ 136. ¹ Der Gemeindeammann fertigt die Erklärung dreifach aus. Eine Ausfertigung stellt er innert zwei Tagen nach Eingang des Begehrens dem Adressaten persönlich zu. Auf der zweiten Ausfertigung lässt er vom Empfänger die Zustellung und deren Datum bescheinigen; diese Ausfertigung stellt er innert zwei weiteren Tagen dem Gesuchsteller zu. Die dritte Ausfertigung bleibt bei den Akten des Gemeindeammanns; er vermerkt darauf die genannten Zustellungen.

² Im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller kann die Zustellung an eine andere Person erfolgen, wenn der Adressat nicht erreichbar ist.

³ Der Gesuchsteller kann gegen doppelte Gebühr verlangen, dass die Zustellung schon am nächsten Tag erfolge.

c. Annahmepflicht

§ 137. Die Annahme einer amtlich zugestellten Erklärung darf nicht verweigert werden. Dem Empfänger steht es frei, dem Gesuchsteller auf demselben Weg eine Gegenerklärung zukommen zu lassen.

Hilfsperson des Gerichts

§ 138. Der Gemeindammann kann vom Gericht beauftragt werden mit:

- a. Bekanntmachungen nach Art. 255 ZPO,
- b. der Vollstreckung von Anordnungen gemäss Art. 341 Abs. 1 lit. c und d ZPO.

3. Abschnitt: Strafverfahren

A. Grundsätze, Zuständigkeiten

Strafverfahren gegen Beamte (Art. 7 Abs. 2 StPO)

§ 139. ¹ Die Strafverfolgung von Beamten gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen bedarf einer Ermächtigung des Obergerichts. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonsrats.

² Gegen die Entscheide des Obergerichts kann Beschwerde gemäss StPO erhoben werden.

Aufgaben in Zuständigkeitsfragen (Art. 22 bis 42 StPO, Art. 12 JStPO)

§ 140. ¹ Kommt die Zuständigkeit eines anderen Kantons oder des Bundes in Frage und können sich die beteiligten Strafverfolgungsbehörden nicht einigen, unterbreitet

- a. die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Akten der Oberstaatsanwaltschaft,
- b. die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt die Akten der Jugendstaatsanwaltschaft.

² Konflikte betreffend die Trennung von Verfahren im Sinne von Art. 12 JStPO entscheidet das Obergericht als Beschwerdeinstanz.

B. Rechtshilfe

Interkantonale Rechtshilfe (Art. 43-53 StPO)

§ 141. ¹ Die Strafbehörden können anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

² Die nationale Rechtshilfe wird von der am Orte der vorzunehmenden Verfahrenshandlung zuständigen Strafbehörde geleistet:

- a. im Vorverfahren gegen Erwachsene bei Verbrechen oder Vergehen von den Staatsanwaltschaften,
- b. in der Untersuchung gegen beschuldigte Jugendliche von der Jugendanwaltschaft,
- c. im Übertretungsstrafverfahren von den Statthalterämtern,
- d. im Gerichtsverfahren vom Bezirksgericht als Einzelgericht gemäss § 29.

³ Benachrichtigungen gemäss Art. 52 Abs. 2 StPO und Gesuche gemäss Art. 53 StPO erfolgen an die Oberstaatsanwaltschaft.

C. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Ausstandsentscheide (Art. 59 StPO)

§ 142. Ausstandsgesuche gegen Angehörige der Polizei behandeln

- a. im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft,
- b. im Jugendstrafverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft.

Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 75 Abs. 4, Art. 84 Abs. 6 StPO)

§ 143. ¹ Strafbehörden können andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Unter denselben Voraussetzungen können sie diesen Behörden rechtskräftige Strafentscheide zustellen.

² Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten gemäss anderen Erlassen von Bund und Kanton.

Protokollführung (Art. 76-79 StPO)

§ 144. Die Protokollführung erfolgt bei den Strafbehörden unter Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers. Bei der Polizei, bei den Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften sowie bei den Übertretungsstraßenbehörden kann der oder die Einvernehmende das Protokoll selbst führen.

D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

Parteirechte von andern Behörden (Art. 104 Abs. 2 StPO)

§ 145. Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtannahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.

Bestellung der amtlichen Verteidigung und des unentgeltlichen Rechtsbeistands (Art. 133 Abs. 1 und 137 StPO, Art. 25 JStPO)

§ 146. ¹ Im Vorverfahren werden die amtliche Verteidigung und die oder der unentgeltliche Rechtsbeistand für die Privatklägerschaft wie folgt bestellt:

- a. im Verfahren gegen Erwachsene von der Oberstaatsanwaltschaft,
- b. im Jugendstrafverfahren von der Jugendstaatsanwaltschaft.

² In dringenden Fällen kann die amtliche Verteidigung bestellt werden:

- a. im Verfahren gegen Erwachsene durch die untersuchungsführende Staatsanwältin oder den untersuchungsführenden Staatsanwalt,
- b. im Jugendstrafverfahren durch die untersuchungsführende Jugendanwältin oder den untersuchungsführenden Jugendanwalt.

Mediation im Jugendstrafverfahren

§ 147. ¹ Eine Stelle der für das Justizwesen zuständigen Direktion führt die Mediationsverfahren nach Art. 18 JStPO durch. Ausnahmsweise kann die Jugendanwaltschaft oder das Gericht eine andere geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung einer Mediation beauftragen.

² Der Staat trägt die Kosten des Mediationsverfahrens.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

E. Beweise

Delegation von Einvernahmen (Art. 142 und 311 Abs. 1 StPO)

§ 148. ¹ Die Person, welche die Untersuchung führt, kann die Durchführung von Einvernahmen folgenden Mitarbeitenden ihrer Amtsstelle übertragen:

- a. Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte,
- b. Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte.

² Die Oberstaatsanwaltschaft, im Jugendstrafverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft, bezeichnen im Einvernehmen mit den Polizeikommandi, diejenigen Mitarbeitenden der Polizei, die Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.

Ausserprozessualer Personenschutz (Art. 156 StPO)

§ 149. ¹ Die zuständigen Stellen der für die Sicherheit und für das Justizwesen zuständigen Direktionen sowie die für die Stadtpolizei Zürich zuständigen Stellen treffen für Personen, die ausserhalb eines Verfahrens gefährdet sind, die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Gefährdete Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

Sachverständige (Art. 183 StPO)

§ 150. Der Regierungsrat und das Obergericht können in einer gemeinsamen Verordnung die Voraussetzungen regeln, die von den durch die Strafbehörden beauftragten Sachverständigen zu erfüllen sind.

F. Zwangsmassnahmen

Vorladungen (Art. 198 StPO, Art. 201 StPO)

§ 151. Die für die Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständigen Strafbehörden können Mitarbeitende ihrer Amtsstelle mit dem Erlass von Vorladungen beauftragen.

Belohnungen (Art. 211 StPO)

§ 152. Die Polizei kann Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

Fesselung als sitzungspolizeiliche Massnahme (Art. 63 StPO)

§ 153. Eine beschuldigte Person darf nur gefesselt werden, wenn

- a. Fluchtgefahr besteht,
- b. sie sich selber oder Dritte gefährdet,
- c. Gefahr besteht, dass sie Beweismittel beiseite schafft oder zerstört.

Vorläufige Festnahme bei Übertretungen (Art. 219 StPO)

§ 154. Soll eine im Sinne von Art. 217 Abs. 3 StPO vorläufig festgenommene Person länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier anzuordnen.

Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 235 StPO)

§ 155. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Die Bestimmungen des Disziplinarrechts des Strafvollzugs gelten sinngemäss.

Vorzeitiger Massnahmenvollzug (StPO 236 Abs. 3 StPO)

§ 156. Der vorzeitige Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Vollzugsbehörden.

Aussonderung zum Schutz von Berufsgeheimnissen (Art. 271 Abs. 1 StPO)

§ 157. Die Aussonderung gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO erfolgt unter der Leitung des Mitglieds des Obergerichts, das die Aufgaben gemäss § 45 erfüllt.

Stellung von verdeckten Ermittlern (Art. 288 StPO)

§ 158. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die personalrechtliche Stellung der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler.

G. Vorverfahren

Anzeigepflichten und -rechte (Art. 302 und 253 StPO)

§ 159. ¹ Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, ist, wessen berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.

² Der Regierungsrat kann Weisungen über den Umfang dieser Anzeigepflichten erlassen.

³ Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen des Bundes und des Kantons.

Antragsrecht der Sozialhilfe- und weiterer Behörden bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)

§ 160. Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können im Sinne von Artikel 217 Abs. 2 StGB Strafantrag stellen

- a. die zuständige Vormundschaftsbehörde,
- b. die kostentragende Fürsorgebehörde,
- c. die für das Sozialwesen zuständige Direktion,
- d. die Bezirksjugendsekretariate.

H. Berufungsanmeldung (Art. 399 StPO)

§ 161. Berufungsanmeldungen nach Art. 399 Abs. 1 StPO können durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolgen.

4. Abschnitt: Verfahren bei Ordnungsbussen

A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 162. ¹ Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, die in der Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr den Kantonen zugewiesen sind.

² Er legt die Anforderungen fest, denen die Gemeinden und ihre Polizeien zu genügen haben, um neben der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr durch die Mitarbeitenden ihrer Polizei berechtigt zu sein. Er bezeichnet die Gemeinden, welche diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Die für das Polizeiwesen zuständige Direktion bezeichnet die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, die zur Erhebung von Ordnungsbussen befugt sind. Die Gemeinderäte der dazu berechtigten Gemeinden bezeichnen die Mitarbeitenden ihrer Polizei, welche daneben zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind.

⁴ Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizei sie erhoben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, fallen die Bussen in die Staatskasse.

B. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen

Anwendbarkeit

§ 163. ¹ Übertretungen des kantonalen Rechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500 geahndet werden. Das Verfahren ist ausgeschlossen bei Übertretungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt, und bestimmt den Bussenbetrag.

Befugnis zur Erhebung

§ 164. Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Regierungsrat bezeichneten

Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Verfahren

§ 165. ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

² Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Strafverfahren gemäss StPO eingeleitet.

Verzeigung

§ 166. Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Verzeigung erstattet, wenn

- a. eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann,
- b. anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

C. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

§ 167. ¹ Die §§ 163 ff. gelten sinngemäss für gemeinderechtliche Übertretungen. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeinderat. Die Bussen fallen den Gemeinden zu.

² Von den Gemeinderäten aufgestellte Bussenlisten werden durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.

5. Abschnitt: besondere Verfahren gestützt auf das ZGB

A. Ergänzendes Recht

§ 168. Die allgemeinen Bestimmungen der ZPO sowie die Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes sind ergänzend anwendbar.

B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

örtliche Zuständigkeit

§ 169. Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist beim Gericht am Ort der Anstalt einzureichen. Liegt die Anstalt ausserhalb des Kantons, ist das Gesuch am Sitz der einweisenden Behörde oder am Wohnsitz der betroffenen Person zu stellen.

Wirkung des Gesuchs auf die Behandlung

§ 170. Wer bei der Einweisung ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung ankündigt oder nach der Einweisung ein solches einreicht, darf grundsätzlich nicht gegen seinen Willen behandelt werden. Ist in Notfällen, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung, eine Behandlung unumgänglich, muss sie verhältnismässig sein und umgehend dokumentiert werden.

erstinstanzliches Verfahren

a. Allgemeines

§ 171. ¹ Das Gericht zieht sofort nach Eingang des Begehrens die Akten bei. Es stellt das Begehren unverzüglich den Verfahrensbeteiligten zu und gibt ihnen den Termin der Hauptverhandlung bekannt. Es kann den Verfahrensbeteiligten eine kurze Frist zur Stellungnahme ansetzen. Das Verfahren darf dadurch nicht verzögert werden.

² Das Gericht entscheidet nach Eingang der Akten unverzüglich über Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung sowie von Amtes wegen über die Bestellung eines Rechtsbeistands.

³ Es verlangt keinen Kostenvorschuss.

b. Oficialmaxime

§ 172. ¹ Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

² Es holt das psychiatrische Gutachten gemäss Art. 397 e Ziff. 5 ZGB vor der Hauptverhandlung ein.

c. Persönliche Befragung und Hauptverhandlung

§ 173. ¹ Spätestens vier Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs befragt das Gericht die betroffene Person persönlich und führt in der Regel die Hauptverhandlung durch.

² Kann die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich befragt werden oder verweigert sie die Aussage, entscheidet das Gericht auf Grund der Akten. Es würdigt die Aussageverweigerung nach freier Überzeugung.

d. Entscheid, Verfahrensbeteiligte

§ 174. ¹ Das Gericht fällt unmittelbar nach der Hauptverhandlung den Entscheid, sofern keine dringenden Beweise abzunehmen sind. Es berücksichtigt dabei die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten.

² Als Verfahrensbeteiligte gelten:

- a. die betroffene Person,
- b. die Anstaltsleitung, sofern die Einweisung durch einen Arzt erfolgt ist,
- c. die Vormundschaftsbehörde, wenn sie die Einweisung verfügt hat oder wenn sie vormundschaftliche Massnahmen, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen, angeordnet oder das Verfahren für solche Massnahmen eingeleitet hat,
- d. die der betroffenen Person nahestehenden Personen.

e. Prozessentschädigung

§ 175. Wird das Gesuch gutgeheissen, kann das Gericht der gesuchstellenden Person eine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse zusprechen.

Rechtsmittelverfahren

a. Allgemeines

§ 176. ¹ Gegen Entscheide in Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 304 ff. ZPO.

² Den Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die entscheidende Instanz oder die Rechtsmittelinstanz kann anders entscheiden.

b. Einreichung des Rechtsmittels

§ 177. ¹ Das Rechtsmittel ist bei der Rechtsmittelinstanz innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung oder, wenn eine solche nicht erfolgt, seit der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheids einzureichen.

² Wird der Entscheid mündlich eröffnet, kann das Rechtsmittel sogleich bei der ersten Instanz erklärt werden. Diese entscheidet umgehend über Begehren betreffend aufschiebende Wirkung und reicht die Prozessakten bis Ende des folgenden Arbeitstages der Rechtsmittelinstanz ein.

c. Rechtsmittelverfahren

§ 178. ¹ Den Verfahrensbeteiligten wird, sofern für den Entscheid notwendig, die Rechtsmittelschrift zur schriftlichen Beantwortung zugestellt. Die Frist zur schriftlichen Antwort beträgt zehn Tage.

² Die Rechtsmittelinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

C. Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates

Zulässigkeit; anwendbares Recht

§ 179. Gegen Entscheide der Bezirksräte in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 304 ff. ZPO.

Frist und Form

§ 180. ¹ Das Rechtsmittel ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen.

² Die Rechtsmittelschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt. Andernfalls kann eine mündliche Befragung (Art. 54 ZPO) erfolgen.

³ Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

Aufschiebende Wirkung

§ 181. ¹ Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen aufschiebende Wirkung zu, sofern der Bezirksrat nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet hat.

² Die Rechtsmittelinstanz kann anders entscheiden.

Mündliche Verhandlung

§ 182. ¹ Die Rechtsmittelinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung anordnen. Diese kann zusätzlich zur schriftlichen Beantwortung des eingereichten Rechtsmittels durchgeführt werden oder an deren Stelle treten.

² Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen werde.

Mitwirkung der Vorinstanzen

§ 183. ¹ Erweist sich das Rechtsmittel nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, wird es den Vorinstanzen zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt.

² Der Bezirksrat und die Vormundschaftsbehörde können aus zureichenden Gründen dazu angehalten werden, eine Vernehmlassung abzugeben oder an der Verhandlung teilzunehmen.

Novenrecht

§ 184. ¹ Neue Beweismittel sowie neue Tatsachenbehauptungen, Einreden und Bestreitungen sind im ersten Schriftenwechsel uneingeschränkt zulässig.

² Neue Anträge sind im ersten Schriftenwechsel im Rahmen des angefochtenen Entscheides zulässig.

Ergänzung des Sachverhalts

§ 185. Die Rechtsmittelinstanz kann den Sachverhalt nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ergänzend untersuchen. Sie kann nach den Vorschriften der ZPO Zeuginnen und Zeugen einvernehmen.

Begutachtung

§ 186. ¹ Die Parteien haben die für eine Begutachtung erforderlichen Untersuchungen zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihnen dies nach den Umständen zugemutet werden darf.

² Das Gericht kann eine Partei zur Begutachtung für eine bestimmte Zeit in ein geschlossenes Krankenhaus für psychisch Kranke einweisen, wenn

- a. eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich ist,
- b. feststeht, dass diese ambulant nicht durchgeführt werden kann und
- c. die Partei einen freiwilligen Klinikaufenthalt ablehnt.

³ Das Gericht kann die Aufenthaltszeit verlängern, wenn dies unumgänglich ist. Die Leitung des Krankenhauses entlässt die eingewiesene Person unter Mitteilung an das Gericht bereits vor Ablauf der festgelegten Zeit, wenn ihre Anwesenheit für die Begutachtung nicht mehr nötig ist.

Schutzmassnahmen

§ 187. ¹ Werden durch Vorkehrungen des Gerichts schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet, ordnet das Gericht das zu ihrem Schutz Geeignete an.

² Aus den gleichen Gründen kann die Akteneinsicht beschränkt werden.

Rückweisung

§ 188. Aus zureichenden Gründen kann die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid aufheben und das Verfahren zur Ergänzung und zur Neuurteilung an die Vormundschaftsbehörde oder an den Bezirksrat zurückweisen.

Mitteilung

§ 189. Das Gericht teilt Endentscheide in der Sache der zuständigen Direktion des Regierungsrates als zweitinstanzlicher Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen mit.

D. Beschwerde gegen Verfügungen des Regierungsrates in Namensänderungen

§ 190. Auf Rechtsmittel gegen Verfügungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind die §§ 179 ff. sinngemäss anwendbar.

7. Teil: Verfahrenskosten, Rechnungswesen

Gebührenverordnungen

§ 191. ¹ Das Obergericht erlässt eine Gebührenverordnung für Gerichte und Schlichtungsbehörden.

² Der Regierungsrat erlässt Gebührenverordnungen für die Staatsanwaltschaften, die Oberstaatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaften, die Jugendstaatsanwaltschaft und die Statthalterämter.

³ Grundlagen für die Festsetzung der Gebühren sind

- a. der Streitwert oder das tatsächliche Streitinteresse,
- b. der Zeitaufwand der entscheidenden Behörde,
- c. die Schwierigkeit des Falles.

Kostenfreiheit

§ 192. Gerichtskosten dürfen nicht auferlegt werden:

- a. dem Kanton,
- b. den zürcherischen Gemeinden und den übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons, wenn es sich um Ansprüche handelt, die nicht in deren finanziellem Interesse liegen,
- c. Angestellten, gegen deren Amtstätigkeit Aufsichtsbeschwerde erhoben wurde oder über deren Ausstand zu entscheiden ist.

Rechnungswesen

§ 193. ¹ Die Gerichtskasse besorgt das Rechnungswesen für ihr Gericht.

² Das Obergericht kann durch Verordnung das Rechnungswesen für die Bezirksgerichte und das Obergericht ganz oder teilweise zusammenfassen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen der Staatsanwaltschaften, der Oberstaatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaften und der Jugendstaatsanwaltschaft.

⁴ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter und die Übertretungsstrafbehörden besorgen ihr Rechnungswesen selbst.

⁵ Durch gemeinsame Verordnung können mehrere oder alle obersten kantonalen Gerichte ihr Rechnungswesen ganz oder teilweise zusammenfassen.

8. Teil: Begnadigung

Gesuch

§ 194. Das Begnadigungsgesuch ist beim Regierungsrat einzureichen. Es hemmt die Vollstreckung des Urteils nicht.

Verfahren

§ 195. ¹ Der Regierungsrat führt das Verfahren. Er kann ein Begnadigungsverfahren von sich aus einleiten.

² Er hört die Oberstaatsanwaltschaft an. Er kann eine Vernehmlassung des erkennenden Gerichts und weiterer Stellen einholen.

Entscheid

§ 196. ¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Abweisung eines Begnadigungsgesuchs. Er unterrichtet die Justizkommission des Kantonsrates über die Gründe der Abweisung.

² Über eine Begnadigung entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates.

³ Entscheide über Begnadigungsgesuche werden nicht begründet.

Rechtsfolgen

§ 197. Die Begnadigung hat keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Folgen der Straftat.



1. UND 2. TEIL

1. und 2. Teil

- 3. Teil
- 4. Teil
- 5. Teil
- 6. Teil
- 7. und 8. Teil
- 9. Teil

Allgemeine Bestimmungen und Gerichte

- Schlichtungsbehörden
- Justizverwaltung, Aufsicht
- Strafverfolgungsbehörden
- Verfahrensbestimmungen
- Kosten, Begnadigung
- Schlussbestimmung

ENTWURF

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG)

(VOM)



Gesetzbestimmung

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz

- a. regelt die Organisation der Behörden und deren Zuständigkeit in Zivil- und Strafverfahren,
 - b. enthält die zur Ausführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) notwendigen Verfahrensvorschriften,
 - c. bestimmt die zuständigen Gerichte in besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB und regelt das von diesen anzuwendende Verfahren,
 - d. regelt die Zuständigkeit der Gerichte für Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 1 lit. b ZPO),
 - e. bestimmt in Haftsachen ausserhalb von Strafverfahren die zuständigen Gerichte,
 - f. regelt die Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte.
-

Kantonales Zivil- und Strafrecht

§ 2. Die ZPO, die StPO, die JStPO und dieses Gesetz finden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch auf das Zivil- und Strafrecht des Kantons sowie auf das Übertretungsstrafrecht der Gemeinden Anwendung.

2. Teil: Gerichte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gerichte

Kommentar

Formeller Hinweis:

Im Folgenden werden unter den Abkürzung ZPO, StPO und JStPO die Schweizerischen Prozessordnungen verstanden. Falls sich ein Verweis auf kantonales Recht bezieht, werden die Bezeichnungen der heutigen Gesetze (StPO und ZPO) mit dem Kürzel des Kantons (ZH) verwendet.

Der Gegenstand des Gesetzes ist von den eidgenössischen Prozessgesetzen, der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vorgegeben. Aufgabe der Kantone ist es, vorab die zuständigen Gerichte und Behörden zu bezeichnen und deren Organisation und die Justizverwaltung zu regeln. Zudem sind die Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Prozessgesetze zu erlassen.

Zudem sind im Bereich des Zivilrechts vom kantonalen Recht gewisse vom Bundesrecht nicht geregelte Materien zu regeln. Festzulegen sind insbesondere die für besondere Verfahren gestützt auf das ZGB zuständigen Gerichte. Zudem ist das von diesen anzuwendende Verfahren zu regeln. Zu bezeichnen sind sodann die für Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Gerichte (Art. 1 lit. b ZPO) (vgl. dazu hinten 6. Teil).

Es sind zudem die Gerichte zu bezeichnen, die für Haftsachen ausserhalb von Strafverfahren zuständig sind (Ausländerrecht, Gewaltschutzgesetz usw.).

Das Prozessrecht soll nach Möglichkeit vollumfänglich vereinheitlicht werden. Die ZPO, die StPO, die JStPO und die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen sollen deshalb - unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen - auch auf das kantonale Zivil- und Strafrecht sowie auf das Übertretungsstrafrecht der Gemeinden Anwendung finden.

Abs. 1: Die entsprechende Zuständigkeit der Kantone ist in Art. 122 Abs. 2 und Art. 123 Abs. 2 BV festgelegt. Der Grundsatz, dass jeder Bezirk ein Gericht hat, war bis



§ 3. ¹ Für Zivil- und Strafverfahren bestehen

- a. in jedem Bezirk ein Bezirksgericht mit Arbeits-, Miet-, Jugend- und Einzelgericht,
- b. das Obergericht mit Handelsgericht.

² Besteht das Bezirksgericht aus mehreren Abteilungen, überträgt es die Befugnisse des Arbeitsgerichts und des Jugendgerichts einzelnen Abteilungen.

³ Die Gerichte entscheiden über weitere Angelegenheiten, soweit dieses oder ein anderes Gesetz es bestimmt.

Wahl

§ 4. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) regelt das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der Richterinnen und Richter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Amtssitz

§ 5. Der Amtssitz der Bezirksgerichte befindet sich am Bezirkshauptort. Das Obergericht hat seinen Amtssitz in Zürich.

Nebenbeschäftigungen der Richter

§ 6. ¹ Die berufsmässige Vertretung von Parteien ist untersagt:

- a. den vollamtlichen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts vor allen Gerichten,
- b. den teilamtlichen Mitgliedern dieser Gerichte vor den Bezirksgerichten und vor

anhin in § 26 GVG geregelt. In Anlehnung an die bisherige Ordnung ist festzulegen, dass die erstinstanzlichen Gerichte grundsätzlich auf Bezirksebene organisiert sind und welche kantonalen Gerichte bestehen.

Abs. 1: Die Aufteilung in Bezirks- und Obergericht entspricht der heute gelebten Wirklichkeit. Bereits heute sind die Vorsitzenden der Arbeits- und Mietgerichte sowie die Einzelrichterinnen und Einzelrichter Mitglieder der Bezirksgerichte. Das Handelsgericht besteht einerseits aus Oberrichterinnen und Oberrichtern und zusätzlich aus Handelsrichtern (Fachrichtern) und ist damit bereits heute Teil des Obergerichts.

Abs. 2: Um die in bestimmten Sachbereichen erwünschte Spezialisierung sicherzustellen, sollen - sofern dies aufgrund der Grösse des Gerichts möglich ist - Spezialabteilungen gebildet werden.

Abs. 3: Den Gerichten, die grundsätzlich für Zivil- und Strafsachen zuständig sind, werden in diesem Gesetz zusätzliche Aufgaben zugewiesen (z.B. gewisse Bereiche der Rechtsprechung in Verwaltungssachen).

Entspricht weitgehend § 1 GVG.

Die Regelung des Wahlverfahrens liegt gestützt auf Art. 122 Abs. 2 und Art. 123 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) in der Zuständigkeit der Kantone. Soweit die Wahl der Richterinnen und Richter bereits in der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV) geregelt ist, erübrigt sich eine Wiederholung in diesem Gesetz. Die grundlegenden Bestimmungen für das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer finden sich im Gesetz über die politischen Rechte, in das vorliegende Gesetz ist damit lediglich ein Verweis und eine Ausnahmebestimmung aufzunehmen (gemäss dem heutigen § 1 GVG).

Der Amtssitz der Gerichte ist wie bisher zu regeln (§ 2 GVG).

Die Bestimmung über die Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Gerichte entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 GVG. Allerdings wird berücksichtigt, dass es das Kassationsgericht nicht mehr geben wird.



Obergericht,

- c. den nicht vollamtlichen Ersatzmitgliedern der Bezirksgerichte und des Obergerichts vor jenem Gericht, dem sie angehören.

² Die vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts dürfen nur mit Bewilligung des Kantonsrates der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken angehören.

Offenlegung von Interessenbindungen

§ 7. ¹ Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied und Ersatzmitglied das Gericht schriftlich über:

- a. berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit,
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Das Gericht erstellt ein Register über die Angaben der Gerichtsmitglieder. Dieses ist öffentlich. Das Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

2. Abschnitt: Die Bezirksgerichte

A. Organisation

Zusammensetzung

§ 8. ¹ Jedes Bezirksgericht besteht aus einer vollamtlichen Präsidentin oder einem vollamtlichen Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern.

² Der Kantonsrat legt auf Antrag des Obergerichts die Stellenprozente sowie die Mindestanzahl der Mitglieder für jedes Bezirksgericht fest.

³ Das Obergericht bestimmt jeweils vor den Wahlen für jedes Bezirksgericht nach dessen Anhörung die Anzahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und legt die Beschäftigungsgrade für die Teilämter fest. Dies gilt auch bei Ersatzwahlen.

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 3a GVG.

Die Bestimmungen übernimmt die bisherige Regelung in § 26 GVG.



Vizepräsidenten und Einzelrichter

§ 9. ¹ Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr aus seinen Mitgliedern in geheimer Wahl die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Einzelrichterinnen und Einzelrichter.

² Das Obergericht bestimmt die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Einzelrichterinnen und Einzelrichter.

Die Bestimmung fasst die bisherigen §§ 19 und 28 GVG zusammen. Nachdem die Einzelrichter nicht mehr in einem eigenen Abschnitt aufgeführt werden, können die Bestimmungen zusammengefasst werden. Damit erübrigt sich auch eine besondere Vorschrift über den Gerichtsschreiber (§ 20 GVG), da sämtliche Vorschriften über die juristische Kanzlei einheitlich geregelt werden können.

Sowohl das Straf- als auch das Zivilverfahren sieht Einzelrichterinnen und Einzelrichter vor. Diese sind Mitglieder der Bezirksgerichte und sollen ihre Funktion nicht nur für einzelne Geschäfte ausüben (Art. 30 BV), weshalb sie auch auf Dauer zu wählen sind.

Präsidium der Arbeits- und Mietgerichte

§ 10. Das Bezirksgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung auf seine Amtsdauer eines seiner Mitglieder

- a. zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Arbeitsgerichts,
- b. zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Mietgerichts.

Die vorgeschlagene Regelung verleiht den Arbeits- und Mietgerichten besonderes Gewicht, gewährleistet doch die Wahl auf die gesamte Amtsdauer eine einheitliche Rechtsprechung und fördert dadurch die in diesen Bereichen besonders gewünschte Spezialisierung.

Ersatzrichter

§ 11. Das Obergericht kann auf Antrag eines Bezirksgerichts Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bestellen. Es bestimmt deren Befugnisse.

Diese Bestimmung ist notwendig, um eine gewisse Flexibilität im Bestand der Richterinnen und Richter zu erreichen. Die generelle Bezeichnung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter als Ersatzrichter (wie im bisherigen § 27 GVG) ist aufzugeben, da dies Art. 75 Abs. 2 KV widerspräche. Die Ersatzmitglieder sind durch das Obergericht als übergeordneter Gerichtsinstanz zu bestimmen. Selbstverständlich kann dieses auch künftig Friedensrichterinnen und Friedensrichter als Ersatzrichter bestellen.

In Ergänzung zum heutigen Recht ist eine Bestimmung aufzunehmen (Satz 2), die klarstellt, dass der Einsatzbereich der Ersatzrichter individuell bestimmt werden kann. Festzuhalten ist, dass diese Regelung dem Status quo entspricht.

Wahl der Beisitzenden der Mietgerichte

§ 12. ¹ Nach der Gesamterneuerungswahl des Bezirksgerichts werden im Bezirk Zürich mindestens 20, im Bezirk Winterthur mindestens 14 und in den übrigen Bezirken mindestens 10 Beisitzende der Mietgerichte gewählt.

² Je die Hälfte der Beisitzenden sind Vermieter und Mieter, je zwei Beisitzende landwirtschaftliche Verpächter und Pächter.

³ Das Bezirksgericht holt Vorschläge entsprechender Verbände ein, die es nach

Die kürzlich erlassenen Regelungen des Gesetzes über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte vom 14. April 2008 (LS 162) sind für die Mietgerichte zu übernehmen. Das für die Wahl zuständige Organ wird im GPR bestimmt (vgl. § 39 GPR in Teil 9). Die Anzahl, die paritätische Vertretung und die Möglichkeit der Verbände Personen der Wahlvorschlagsbehörde zu unterbreiten, ist jedoch an dieser Stelle zu regeln. Dies gilt ebenso für die Bestimmung betreffend Wahlvorschläge (§ 3 Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte; LS 162).



Möglichkeit berücksichtigt. Es reicht dem Bezirksrat je einen vollständigen Wahlvorschlag für die Vermieterseite und die Mieterseite ein.

⁴ Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. GPR. Die stille Wahl und die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge sind zulässig.

Abs. 4 regelt den weiteren Verlauf des Verfahrens, nach der Publikation der Wahlvorschläge (vgl. § 4 des geltenden Rechts).

Besetzung des Gerichts

a. im Allgemeinen

§ 13. ¹ Das Bezirksgericht entscheidet in Dreierbesetzung. Vorbehalten sind die dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte.

² Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Gericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

Abs. 1: Die Bestimmung entspricht § 30 GVG. Nachdem die Einzelrichterinnen und Einzelrichter neu unter dem Abschnitt der Bezirksgerichte aufgeführt werden, ist ein entsprechender Hinweis in die Bestimmung aufzunehmen.

Abs. 2: diese Bestimmung widerspricht Art. 335 Abs. 4 StPO nicht und soll beibehalten werden.

b. als Mietgericht

§ 14. Das Mietgericht wird mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Beisitzenden besetzt. Bei Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen für Wohn- und Geschäftsräume werden je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus der Gruppe der Mietenden und Vermietenden, bei der landwirtschaftlichen Pacht je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus der Gruppe der Pachtenden und Verpachtenden beigezogen. Vorbehalten sind die dem Einzelgericht zugewiesenen Geschäfte.

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 17 GVG. Neu formuliert wird der Verweis auf die Zuständigkeit des Einzelgerichts. Die Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters wird gegenüber dem geltenden Recht leicht erhöht, da Verfahrensformen und Zuständigkeiten vereinheitlicht werden sollen. Da die ZPO bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 das vereinfachte Verfahren vorsieht (Art. 239 ZPO), soll bis zu diesem Streitwert in allen Rechtsgebieten ein Einzelgericht zuständig sein (vgl. § 24).

Juristisches und administratives Personal

§ 15. ¹ Die Bezirksgerichte stellen die Gerichtsschreiberinnen oder die Gerichtsschreiber sowie das juristische und administrative Personal an.

² Das Obergericht bestimmt die Zahl dieser Stellen.

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Bestimmung in § 29 GVG.

Die ZPO sieht - im Gegensatz zur StPO - eine Mitwirkung mit beratender Stimme der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers bei der Entscheidungsfindung nicht vor, sondern legt lediglich fest, wer entscheidet (Art. 232 ZPO). Die Regelung für die Zivilprozesse findet sich in Teil 6.

Geschäftsordnung

§ 16. ¹ Die Bezirksgerichte können Geschäftsordnungen erlassen. Sie können darin Geschäfte der Justizverwaltung ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder Angestellten zur Erledigung übertragen.

² Die Geschäftsordnungen sind dem Obergericht zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 37 GVG.

B. Zuständigkeit des Kollegialgerichts



Vorbemerkungen:

Für Zivilsachen regelt die ZPO die Verfahrensarten (ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren, summarisches Verfahren) und weist die Streitgegenstände den verschiedenen Verfahrensarten zu. Zudem sieht sie für gewisse Streitgegenstände besondere Regelungen vor (besondere eherechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten, Verfahren bei eingetragenen Partnerschaften). Den Kantonen bleibt es gemäss Art. 3 f. ZPO überlassen, die für die einzelnen Verfahren zuständigen Behörden zu bezeichnen, insbesondere auch mit Bezug auf die Besetzung der Gerichte (Einzelgericht oder Kollegialgericht).

Nachdem sich im Kanton Zürich die Einzelgerichte bewährt haben, sind sie beizubehalten. Um das zürcherische System in Einklang mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu bringen, drängt es sich auf, den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern der Bezirksgerichte grundsätzlich die Streitigkeiten zuzuweisen, die im summarischen und im vereinfachten Verfahren zu erledigen sind (zu den Einzelheiten vgl. nachfolgend).

In Strafsachen sind gemäss Art. 19 Abs. 1 StPO die erstinstanzlichen Gerichte für die Beurteilung aller Straftaten zuständig, für die nicht andere Instanzen als zuständig erklärt sind. Art. 19 Abs. 2 StPO lässt dabei insbesondere auch die Möglichkeit offen, für die Beurteilung von Straffällen in erster Instanz Einzelgerichte vorzusehen, die im Wesentlichen Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren aussprechen können. Nachdem sich im Kanton Zürich die Beurteilung von Strafsachen von geringerer Bedeutung durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter bewährt hat, ist dies unter dem neuen Recht im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte beizubehalten. Für die Beibehaltung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter sprechen insbesondere auch Kostenüberlegungen. Da Art. 352 StPO die Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft zwingend auf Freiheitsstrafen bis sechs Monate (bzw. Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit im entsprechenden Umfang) festlegt, erscheint es angemessen, die einzelrichterliche Zuständigkeit auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (bzw. Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit im entsprechenden Umfang) festzulegen.

als Zivilgericht

a. im Allgemeinen

§ 17. Das Bezirksgericht entscheidet erstinstanzlich Streitigkeiten, für die das ordentliche Verfahren gilt, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist.

Die Kollegialgerichte sollen grundsätzlich für Streitigkeiten zuständig sein, die im ordentlichen Verfahren zu erledigen sind. Entsprechend dem geltenden Recht (§ 31 GVG) sind jedoch Ausnahmen vorzusehen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Streitigkeiten gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO zu richten. Diese werden immer im vereinfachten Verfahren erledigt, sind jedoch u.U. einem Kollegialgericht zuzuweisen.

Für Streitigkeiten gemäss Art. 239 Abs. 2 lit. f. ZPO kann neu eine einzige Instanz als zuständig bezeichnet werden (so der Vorschlag des Nationalrats). Dies kann



b. als Arbeitsgericht

§ 18. ¹ Das Bezirksgericht entscheidet als Arbeitsgericht erstinstanzlich

- a. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden,
- b. Streitigkeiten zwischen Verleihenden und Arbeitnehmenden,
- c. Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis zwischen Vermittlerinnen oder Vermittlern und Stellensuchenden,
- d. Klagen von Organisationen gemäss Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995,
- e. Streitigkeiten nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993 (Art. 239 Abs. 2 lit. e ZPO), deren Streitwert Fr. 30'000 übersteigt.

² Ist für eine Streitigkeit auch das Mietgericht zuständig oder kann sie vor ein Schiedsgericht gebracht werden, können die Parteien schriftlich die Zuständigkeit dieses Gerichts vereinbaren. Der Ausschluss des Arbeitsgerichts darf nicht zum Voraus vereinbart werden.

c. als Mietgericht

§ 19. ¹ Das Mietgericht entscheidet erstinstanzlich Streitigkeiten

- a. aus Miet- (Art. 253a OR) und Pachtverhältnissen (Art. 276 OR) für Wohn- und Geschäftsräumen,
- b. aus landwirtschaftlicher Pacht gemäss Art. 17 Abs. 2, 26 und 28 und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.

² Ist für eine Streitigkeit auch das Arbeitsgericht zuständig oder kann sie vor ein Schiedsgericht gebracht werden, können die Parteien schriftlich die Zuständigkeit dieses Gerichts vereinbaren. Der Ausschluss des Mietgerichts darf nicht zum

durch einer entsprechenden Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht erfolgen (vgl. hinten Teil 9: Schlussbestimmungen)

In Absatz 1 sind die Streitigkeiten aufgezählt, für die das Arbeitsgericht zuständig sein soll. Lit. a - d waren bereits im bisherigen § 13 GVG dem Arbeitsgericht zugewiesen. Dies soll beibehalten werden. Lit. e ist gesondert zu erwähnen, da diese Streitigkeiten - als solche des vereinfachten Verfahrens - ohne besondere Erwähnung vom Einzelgericht im Allgemeinen zu beurteilen wären.

Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Zuständigkeit des Präsidenten sowie die einzelrichterliche Zuständigkeit für summarische Verfahren und für SchKG-Klagen gemäss Art. 195 lit. e ZPO mit arbeitsrechtlichem Hintergrund.

Der Vorbehalt des öffentlichen Rechts in Sinne von § 13 Abs. 1 letzter Satz GVG erübrigt sich, da sich die Zuständigkeit für öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse ohnehin aus dem öffentlichen Recht ergibt.

Abs. 2: Wie unter bisherigem Recht soll den Parteien bei Streitigkeiten, für die sowohl das Arbeitsgericht als auch das Mietgericht zuständig ist, oder die vor ein Schiedsgericht gebracht werden können, die Wahl zwischen den zuständigen Gerichten zustehen. Diese kann schriftlich oder - bei den Mietgerichten - durch Einlassung erfolgen. Eine spezielle Regelung für die Einlassung ist hier nicht notwendig, da § 124 (hinten Verfahrensteil 6. Teil, 2. Abschnitt) eine entsprechende Regelung bezüglich der Einlassung bei der sachlichen Zuständigkeit mehrerer Gerichte enthält.

Der Verzicht auf die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts darf - wie unter geltendem Recht - nicht zum Voraus erfolgen. D.h. eine abweichende schriftliche Vereinbarung darf erst dann erfolgen, wenn ein Streitfall aktuell ist (vgl. Hauser/Schweri, N 31 zu § 13 GVG).

Der letzte Satz von Abs. 2 entspricht der heutigen Fassung (Art. 13 Abs. 3 GVG) und scheint mit Art. 351 ZPO vereinbar.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Präsidenten sowie die einzelrichterliche Zuständigkeit für summarische Verfahren und für SchKG-Klagen gemäss Art. 195 lit. e ZPO mit mietrechtlichem Hintergrund.

Mit dieser Zuständigkeitsumschreibung ist - anders als bei den Arbeitsgerichten, welche die ZPO nicht vorsieht - auch die Zuständigkeit von Art. 239 Abs. 2 lit. c ZPO umfasst.

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 1 und 3 GVG. Angepasst wurde lediglich die Formulierung. Der bisherige § 18 Abs. 3 GVG betreffend die Nebenbegehren ist durch Abs. 1 lit. a erfasst, weil Art. 253a OR den Geltungsbereich bereits bestimmt und die mit den Räumen zum Gebrauch überlassenen Sachen damit erfasst werden.



Voraus vereinbart werden.

als Strafgericht

a. im Allgemeinen

§ 20. Das Bezirksgericht beurteilt als Strafgericht erstinstanzlich alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde fallen.

b. als Jugendgericht

§ 21. Das Bezirksgericht entscheidet als Jugendgericht im Sinne der JStPO.

C. Zuständigkeit des Einzelgerichts

als Zivilgericht

a. im Allgemeinen

§ 22. Das Einzelgericht entscheidet erstinstanzlich über:

- a. Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens gemäss Art. 239 ZPO, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind,
- b. Klagen aus dem SchKG gemäss Art. 195 lit. e ZPO,
- c. Angelegenheiten und Streitigkeiten des summarischen Verfahrens (2. Teil, 5 Titel ZPO, Art. 244ff. ZPO),

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 5 GVG. Wie unter bisherigem Recht soll den Parteien bei Streitigkeiten, für die sowohl das Mietgericht als auch das Arbeitsgericht zuständig ist, oder die vor ein Schiedsgericht gebracht werden können, die Wahl zwischen den zuständigen Gerichten zustehen. Diese Wahl kann schriftlich oder - bei den Arbeitsgerichten - durch Einlassung erfolgen. Eine spezielle Regelung für die Einlassung ist hier nicht notwendig, da § 124 (hinten Verfahrensteil 6. Teil, 2. Abschnitt) eine entsprechende Regelung bezüglich der Einlassung bei der sachlichen Zuständigkeit mehrerer Gerichte enthält.

Ein Vorbehalt zu Gunsten von Art. 274 c OR (Verbot des Ausschlusses von Schiedsgerichten für Schlichtungsverfahren) erübrigt sich, da Art. 196 ZPO den Verzicht auf Schlichtung abschließend regelt.

Abs. 2 letzter Satz entspricht der heutigen Fassung (Art. 18 Abs. 5 GVG) und scheint mit Art. 351 ZPO vereinbar.

Mit dieser Bestimmung wird an der Auffangzuständigkeit des Bezirksgerichts als Kollegialgericht gemäss bisherigem Recht (§ 32 GVG) festgehalten. Zu betonen ist, dass die Bezirksgerichte nunmehr auch die bisher in den Kompetenzbereich des Geschworenengerichts fallenden schweren Delikte gegen Leib und Leben (vgl. § 56 GVG) zu beurteilen haben werden.

Heute werden im Verfahren gegen Jugendliche die richterlichen Befugnisse erster Instanz durch das Bezirksgericht als Jugendgericht ausgeübt (§ 34 GVG). Diese Regelung kann und soll auch unter dem Geltungsbereich der JStPO beibehalten werden.

In terminologischer Hinsicht wird neu der Begriff „Einzelgericht“ verwendet. Nachdem die StPO diesen Begriff einführt (Art. 19 Abs. 2 StPO) drängt sich die Übernahme des Begriffs ins kantonale Recht auf.

lit. a: Der Einzelrichter soll grundsätzlich für das vereinfachte Verfahren zuständig sein. Gewisse Streitigkeiten weist die Schweizerische ZPO unabhängig vom Streitwert dem vereinfachten Verfahren zu. Diese werden einerseits dem Bezirksgericht als Miet- (Art. 239 Abs. 2 lit. c ZPO, vgl. § 19) oder Arbeitsgericht (Art. 239 Abs. 2 lit. a und e ZPO, vgl. § 18), bzw. dem Sozialversicherungsgericht (Art. 239 Abs. 2 lit. f ZPO, vgl. die entsprechende Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht) zur Entscheidung zugewiesen.

Das vereinfachte Verfahren ist auch auf Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. b und c ZPO anwendbar, deren Streitwert Fr. 30'000 nicht erreicht und die demzufolge nicht vom Handelsgericht zu beurteilen sind. Dies ergibt sich aus der Zuständigkeitsbestimmung des Handelsgerichts (vgl. § 42 lit. c: Streitwertbegren-



- d. besondere eherechtliche Verfahren, Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten und Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (2. Teil 6 - 8 Titel ZPO, Art. 267ff. ZPO),
- e. die Vollstreckung (2. Teil 10. Titel ZPO, Art. 333ff. ZPO).

b. Arbeitsgerichtspräsident

§ 23. Die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichts entscheidet als Einzelgericht Streitigkeiten gemäss § 18 bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000. Sie oder er ist jedoch berechtigt und bei Streitwerten von mindestens Fr. 15'000 auf Verlangen einer Partei verpflichtet, die Streitigkeit dem Kollegialgericht zu unterbreiten.

c. Mietgerichtspräsident

§ 24. Die Präsidentin oder der Präsident des Mietgerichts entscheidet als Einzelgericht Streitigkeiten gemäss § 19 bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000. Sie oder er ist jedoch berechtigt und bei Streitwerten von mindestens Fr. 15'000 auf Verlangen einer Partei verpflichtet, die Streitigkeit dem Kollegialgericht zu unterbreiten.

zung: Fr. 30'000).

lit. b: Ebenfalls der geltenden Rechtsordnung entsprechend sollen bestimmte Klagen aus dem SchKG vom Einzelgericht beurteilt werden. Allerdings wäre durchaus auch eine Zuständigkeit der Kollegialgerichte ab Fr. 30'000 denkbar. Diese Lösung wäre jedoch gegenüber der heutigen Regelung mit Mehrkosten verbunden.

lit. c: Zuständig soll das Einzelgericht auch für das summarische Verfahren sein. Allerdings weist die Schweizerische ZPO gewisse Angelegenheiten des summarischen Verfahrens anderen Instanzen zu (Art. 5 Abs. 1 lit. h, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 ZPO). Diese Zuständigkeitsvorschriften der ZPO gehen dem kantonalen Recht vor und sind nicht zu wiederholen. Zu ergänzen ist, dass sich eine Ausnahmebestimmung für die Fälle gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. b und c ZPO auch für das summarische Verfahren erübrigt, da in diesen Fällen das Handelsgericht in der Hauptsache gar nicht zuständig ist (Streitwertgrenze bei Zuständigkeit Handelsgericht) und deshalb auch nicht für die vorsorglichen Massnahmen zuständig sein kann.

lit. d: Zudem soll das Einzelgericht gewisse Streitigkeiten, für die er bereits nach bisherigem Recht zuständig war, weiterhin beurteilen (Ehescheidung u.ä.).

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtspräsidentin oder des Arbeitsgerichtspräsidenten orientiert sich an der Zuständigkeit für das vereinfachte Verfahren (Art. 239 ZPO). Die Präsidentin oder der Präsident kann auch als Einzelrichterin oder Einzelrichter im summarischen Verfahren bestimmt werden und damit summarische Streitigkeiten mit Bezug zum Arbeitsrecht entscheiden. Eine entsprechende Geschäftszuweisung steht in der Organisationshoheit der Gerichte.

Entsprechend dem bisherigen Recht (§ 12 Abs. 2 GVG) soll es der Präsidentin oder dem Präsidenten des Arbeitsgerichts auch in Zukunft möglich sein, eine Streitsache dem Kollegialgericht zu unterbreiten. Dies kann weiterhin auch eine Partei verlangen. Allerdings wird der dafür notwendige Streitwert auf Fr. 15'000 erhöht. Dadurch soll eine Vereinheitlichung des Prozessrechts gefördert und eine Vielzahl unterschiedlicher Streitwertgrenzen vermieden werden.

Die Zuständigkeit der Mietgerichtspräsidentin oder des Mietgerichtspräsidenten orientiert sich an der Zuständigkeit für das vereinfachte Verfahren (Art. 239 ZPO). Die Präsidentin oder der Präsident kann auch als Einzelrichterin oder Einzelrichter im summarischen Verfahren bestimmt werden und damit summarische Streitigkeiten mit Bezug zum Mietrecht entscheiden. Eine entsprechende Geschäftszuweisung steht in der Organisationshoheit der Gerichte.

Entsprechend dem bisherigen Recht (§ 17 Abs. 2 GVG) soll es der Präsidentin oder dem Präsidenten des Mietgerichts auch in Zukunft möglich sein, eine Streitsache dem Kollegialgericht zu unterbreiten. Dies kann weiterhin auch eine



als Strafgericht

a. im Allgemeinen

§ 25. Das Einzelgericht beurteilt in erster Instanz:

- a. Übertretungen,
- b. Verbrechen und Vergehen, ausser die Staatsanwaltschaft beantragt:
 - eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,
 - eine Verwahrung nach Art. 64 StGB,
 - eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB,
 - eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB oder
 - einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen.
- c. Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehle.

b. Jugendgerichtspräsident

§ 26. Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts beurteilt als Einzelgericht Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen zum Gegenstand haben.

c. Zwangsmassnahmengericht

§ 27. ¹ Das Einzelgericht eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ist Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO und JStPO

- a. in Haftverfahren,
- b. im Anwendungsbereich von Art 186. StPO (stationäre Begutachtung), Art. 235 Abs. 4 StPO (Verkehr zwischen Verteidigung und inhaftierter Person), Art. 373 StPO (Friedensbürgschaft) und Art. 29 Abs. 2 JStPO (stationäre Beobachtung).

Partei verlangen. Der Streitwert für das Verlangen der kollegialen Besetzung ist dabei in Angleichung an Art. 74 BGG auf 15'000 zu erhöhen. Mit dieser Angleichung wird eine Vereinheitlichung des Prozessrechts gefördert und eine Vielzahl unterschiedlicher Streitwertgrenzen vermieden.

lit. a und b: Art. 19 Abs. 2 StPO lässt die Möglichkeit zu, für die Beurteilung von Straffällen in erster Instanz Einzelgerichte vorzusehen, die im Wesentlichen Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren aussprechen können. Nachdem sich im Kanton Zürich die Beurteilung von Strafsachen von geringerer Bedeutung durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter bewährt hat, ist dies unter dem neuen Recht beizubehalten. Für die Beibehaltung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter sprechen insbesondere auch Kostenüberlegungen. Da Art. 352 StPO die Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft zwingend auf Freiheitsstrafen bis sechs Monate (bzw. Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit im entsprechenden Umfang) festlegt, erscheint es angemessen, die einzelrichterliche Zuständigkeit auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (bzw. Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit im entsprechenden Umfang) festzulegen. Wie nach bisherigem Recht (§ 24 Abs. 2 GVG) und einschränkender als Art. 19 Abs. 2 StPO soll das Einzelgericht keine Massnahmen gegenüber jungen Erwachsenen gemäss Art. 61 StGB aussprechen können.

lit. c: Dies wäre grundsätzlich nicht ausdrücklich zu regeln, aber aufgrund von Art. 376f. StPO ist diese Präzisierung sinnvoll.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 von § 24 GVG finden sich nunmehr in Art. 334 bzw. Art. 335 Abs. 4 StPO, weshalb es diesbezüglich keiner Regelung mehr bedarf.

Die Rechtskommission des Nationalrates hat in Art. 33 JStPO eine Ergänzung vorgeschlagen, die es den Kantonen erlauben würde, die Kompetenz zur Beurteilung von Einsprachen gegen Strafbefehle im Übertretungsbereich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendgerichts zu übertragen. Sollte der Vorschlag Gesetz werden, ist unbedingt eine entsprechende Regelung vorzusehen, was hiermit vorsorglich bereits geschieht.

Das Zwangsmassnahmengericht ist gemäss StPO insbesondere für die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für die Genehmigung von geheimen Überwachungsmassnahmen zuständig (Art. 18 StPO; Art. 269 ff. SPO). Die Kantone sind auch bei der Organisation des Zwangsmassnahmengerichts weitgehend frei. Dessen Funktionen können einer oder mehreren Behörden zugewiesen werden. Es drängt sich auf, für Haftentscheide entsprechend der bisherigen Regelung von § 24 a Abs. 2 GVG eine dezentrale Organisation zu wählen. Bezüglich der Zuständigkeit für die übrigen dem Zwangsmassnahmengericht übertragenen Aufgaben sei auf § 45 verwiesen.

Abs. 1 lit. a: Darunter fallen alle Tatbestände des Haftverfahrens und auch die Ersatzmassnahmen nach Art. 237 ff. StPO.



² Das Obergericht regelt den Einsatz in einer Verordnung.

³ Das Obergericht kann für diese Funktion Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter für das ganze Kantonsgebiet einsetzen.

weitere Zuständigkeiten

a. fürsorgerische Freiheitsentziehung

§ 28. Das Einzelgericht entscheidet im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung über Begehren um gerichtliche Beurteilung der Einweisung, der Ablehnung des Entlassungsgesuches, der Zurückbehaltung oder der Rückversetzung in die Anstalt (Art. 314 a, 397 a–397 f, 405 a, 406 ZGB und § 117 i EG zum ZGB).

b. Rechtshilfe

§ 29. ¹ Das Einzelgericht behandelt Rechtshilfebegehren in Zivilsachen.

² Zuständig ist das Einzelgericht am Ort, an dem die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll.

³ Die Rechtshilfe in Strafsachen richtet sich nach § 141.

c. Amtshilfe an Schiedsgerichte

§ 30. Dem Einzelgericht obliegt die Amtshilfe gemäss Art. 183 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 IPRG sowie die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen (Art. 354 Abs. 2 lit. c ZPO).

d. Haftsachen

§ 31. ¹ Das Einzelgericht amtiert als Haftrichterin oder Haftrichter im Sinne des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006 (und des Polizeigesetzes vom 23. April 2007).

² Das Obergericht kann für die Funktion als Haftrichterin und Haftrichter Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter für das ganze Kantonsgebiet einsetzen.

³ Das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich

a. entscheidet, wenn das Bundesrecht die richterliche Anordnung oder

Abs. 3: mit „diese Funktion“ ist die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gemeint.

Die ZPO enthält keine Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung. Die Kantone müssen folglich die notwendigen Verfahrensbestimmungen schaffen. Diese finden sich heute in §§ 117a – 117m des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB) und §§ 203 a–203 f der ZH-ZPO. Die entsprechenden Bestimmungen sind im 6. Teil dieses Gesetzes zu regeln. Im Organisationsteil festzulegen ist die Zuständigkeit. Diese entspricht dem bisherigen § 22a Ziff. 1 GVG.

Die StPO regelt die Rechtshilfe eingehender als die ZPO. Gestützt auf Art. 191ff. ZPO sind die Gerichte zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet. Zu denken ist dabei insbesondere an Zustellungen und Beweiserhebungen. In den Fällen internationaler Rechtshilfe sind Art. 11ff. IPRG (in der revidierten Fassung) anwendbar. Eine Bewilligung durch das Obergericht wie dies bisher § 114 GVG vorsah, ist künftig unzulässig. Festzulegen ist deshalb das zur Behandlung von Rechtshilfebegehren zuständige Gericht (gemäss heutigem § 23 GVG).

Die ZPO regelt die örtliche Zuständigkeit nicht. Die Regelung soll sich an derjenigen betreffend die vorsorglichen Massnahmen orientieren (Art. 12 ZPO).

Das IPRG legt die örtliche Zuständigkeit fest (Sitz des Schiedsgerichts). Festzulegen ist vorliegend damit lediglich, dass das Einzelgericht für die Amtshilfe zuständig ist. Zu ergänzen ist sodann, dass für die Aufgaben gemäss Art. 354 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b ZPO das Obergericht als zuständig zu erklären ist (vgl. unten § 44).

Diese Bestimmung entspricht - mit Ausnahme des Verweises auf das Polizeigesetz - inhaltlich dem heutigen § 24a GVG. Der Verweis auf das Polizeigesetz gilt selbstverständlich nur unter dem Vorbehalt, dass dieses auch in Kraft treten wird.

Da diese Massnahmen verwaltungsrechtlichen Charakter haben, richtet sich der Rechtsmittelzug nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG). Rechtsmittelinstanz soll Verwaltungsgericht sein.

Hinweis: Bei Abs. 3 lit. b handelt es sich um eine provisorische Fassung. Sie muss an die neue gesetzliche Grundlage im Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, welches das Bundesgesetz über Massnah-



Überprüfung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen vorsieht

- b. ist zuständig für die Überprüfung des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams gemäss Art. 24 b, 24 d und 24 e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997.

3. Abschnitt: Das Obergericht

A. Organisation

Mitglieder

§ 32. ¹ Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern.

² Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Obergerichts die Stellenprozente der Mitglieder fest.

³ Mit der Wahl setzt er den Beschäftigungsgrad fest.

Ersatzmitglieder

§ 33. Der Kantonsrat legt die Zahl der Ersatzmitglieder fest.

Handelsrichter

§ 34. ¹ Der Kantonsrat legt die Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter fest.

² Die Kommission für das Handelswesen der zuständigen Direktion des Regierungsrates unterbreitet der Kantonsratskommission gemäss Art. 75 Abs. 1 KV für die Wahl eine Liste, die doppelt so viele Vorschläge enthält, als Handelsrichterinnen und Handelsrichter zu bestellen sind.

³ Wählbar ist, wer in einer Firma als Inhaberin oder Inhaber oder in leitender

men zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 abgelöst wird, angepasst werden. [Die künftige Formulierung wird etwa wie folgt lauten: „b. ist zuständig für die Überprüfung des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams gemäss Art. 4-9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich Sportveranstaltungen vom 15. November 2007“.]

Art. 75 KV legt fest, dass der Kantonsrat sowohl die Mitglieder als auch die Ersatzmitglieder des Obergerichts wählt. Nach der bisherigen Regelung legt der Kantonsrat einerseits den Beschäftigungsgrad der Mitglieder fest und andererseits - nach Rücksprache mit dem Obergericht - die Stellenprozente. Von diesen festgelegten Stellenprozenten nicht umfasst waren bisher die Ersatzrichterstellen (vgl. LS 212.521: Beschluss des Kantonsrates über die Stellenprozente der Mitglieder und die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts). Dies soll auch in Zukunft gelten, kann doch nur so die notwendige Flexibilität gewährleistet werden. Die Lösung entspricht zudem derjenigen für das Verwaltungs- und Sozialversicherungsgericht (§ 32 f. VRG und § 5 Gesetz über das Sozialversicherungsgericht). Die bisherige Regelung ist somit zu übernehmen, die Bestimmung aber klarer zu formulieren.

Festzuhalten ist, dass auch weiterhin weder die Ersatzmitglieder noch die Handelsrichter bei der Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten, der Bestellung der Kammern und dem Erlass der Verordnung mitwirken können.

Abs. 3 entspricht § 38a Satz 2 GVG.

Der Vorschlag entspricht der heute geltenden Regelung (§ 38 Satz 2 GVG).

Mit ihrer Wahl können die Ersatzmitglieder alle richterlichen Aufgaben erfüllen, die auch ordentliche Mitglieder erfüllen. Ihr Einsatz wird von den zur Geschäftsführung bestimmten Personen festgelegt.

Die Wahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter erfolgt heute auf Vorschlag der Interfraktionellen Konferenz. Dieser wird eine Liste gemäss § 59 GVG von der Kommission für das Handelswesen unterbreitet. Die Kommission ist dem Generalsekretariat der Volkswirtschaftsdirektion angegliedert. Art. 75 KV macht nun klare Vorgaben für das Wahlverfahren. Die Kandidaturen sind nämlich von einer Kantonsratskommission zu prüfen. § 59 GVG ist entsprechend anzupassen. Im Übrigen ist er zu übernehmen.



Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.

Präsidien

§ 35. Das Obergericht wählt nach der Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder Präsidenten sowie die erforderlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Kammern, Handels- und Zwangsmassnahmengericht

§ 36. ¹ Das Obergericht bildet Kammern zur Behandlung der einzelnen Rechtssachen. Für handelsrechtliche Streitigkeiten bilden mindestens zwei voll- oder teilamtliche Mitglieder sowie die Handelsrichterinnen und die Handelsrichter das Handelsgericht.

² Das Obergericht bestimmt zu den Zeitpunkten gemäss § 35:

- a. die Mitglieder der Kammern,
 - b. die Mitglieder des Handelsgerichts sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten,
 - c. ein Mitglied, das die Aufgaben gemäss § 45 (Zwangsmassnahmengericht) erfüllt, sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
-

Besetzung

§ 37. ¹ Die Kammern des Obergerichts entscheiden in Dreierbesetzung. Das Obergericht kann durch Verordnung die Besetzung mit fünf Richterinnen oder Richtern vorschreiben. § 13 Abs. 2 wird angewendet.

² Das Handelsgericht wird für die Behandlung der einzelnen Rechtssachen mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern besetzt, die nach Möglichkeit unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden.

Diese Bestimmung entspricht dem heutigen § 39 GVG.

Sie umfasst auch das Präsidium und Vizepräsidium des Handelsgerichts, weshalb sich eine spezielle Bestimmung dafür erübrigt.

Gleichzeitig wird mit dieser Formulierung der parlamentarischen Initiative (KR-Nr. 260/2006) zum Durchbruch verholfen. Zu ergänzen ist, dass es dem Obergericht unbenommen bleibt, lediglich vollamtliche Mitglieder als Präsidentin oder Präsident zu wählen.

Bis anhin war die Organisation in Kammern lediglich in § 41 GVG als obiter dictum erwähnt. Diese zentrale Form der Organisation soll künftig im Gesetz festgehalten werden. Die Zuweisung der Aufgabenbereiche an die einzelnen Kammern (mit Ausnahme des Handels- und des Zwangsmassnahmengerichts, für die sie aufgrund der besonderen Grundlage in der ZPO bzw. StPO gesetzlich zu regeln ist) soll jedoch in der Verordnung des Obergerichts erfolgen.

Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Handelsgerichts sowie die Zuteilung der Mitglieder zu den Kammern und dem Handelsgericht erfolgt - in Abweichung zur Regelung bei den Arbeits- und Mietgerichten - lediglich für ein Jahr.

Vorzugsweise sollte jeweils - wie dies heute bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Anklagekammer der Fall ein - ein Mitglied der Zivilkammern als Zwangsmassnahmengericht i. S. von Abs. 2 lit. c gewählt werden, ansonsten sich Vorbefassungsprobleme ergeben können. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es dazu allerdings nicht.

Abs. 1: Zu regeln ist die Besetzung der Kammern und des Handelsgerichts. Die Bestimmung im bisherigen § 41 Abs. 3 GVG, der die Beschlussfassung in Rechtsstreitigkeiten regelt, ist inhaltlich beizubehalten. Beizubehalten ist auch die besondere Bestimmung zur Besetzung des Gerichts bei der Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität.

Abs. 2: § 60 Abs. 2 GVG ist beizubehalten. Eine entsprechende Regelung findet sich in Bezug auf die Berücksichtigung der Sachkunde auch in Art. 18 Abs. 2 BGG. Zu ergänzen bleibt, dass sich der Vorbehalt der Zuständigkeit des Einzelgerichts am Handelsgericht aus den Bestimmungen über die Zuständigkeit ergibt. Auch der Vorbehalt der Zuständigkeit eines Mitglieds des Obergerichts in der Funktion des Zwangsmassnahmengerichts ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen und muss hier nicht explizit erwähnt werden.



Lohn der Mitglieder und Entschädigung der Ersatzmitglieder des Obergerichts

§ 38. Der Kantonsrat regelt die Entlöhnung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmitglieder des Obergerichts.

Juristisches und administratives Personal

§ 39. Das Obergericht stellt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die stellvertretende Generalsekretärin oder den stellvertretenden Generalsekretär, die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber des Handelsgerichts sowie das übrige juristische und das administrative Personal an.

Verordnung über die Organisation des Obergerichts

§ 40. ¹ Die Mitglieder des Obergerichts erlassen eine Verordnung über die Organisation.

² Geschäfte der Justizverwaltung können ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder Angestellten zur Erledigung übertragen werden.

³ Die Verordnung ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

B. Zuständigkeit

als einzige Instanz in Zivilsachen

§ 41. Das Obergericht entscheidet als einzige Instanz

- a. Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. e, f und h ZPO,
- b. Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO,
- c. Streitigkeiten, in denen ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorschreibt und das kantonale Recht keine andere Zuständigkeit bestimmt.

als Handelsgericht, a. im Allgemeinen

§ 42. Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten gemäss

- a. Art. 6 Abs. 2 und 2^{bis} ZPO,

Die Beschlussfähigkeit der Gesamtbehörde ist in Teil 4 / Aufsicht geregelt.

Die Regelung entspricht bisherigem Recht (§ 208 GVG). Da Mitglieder des Obergerichts vom Personalgesetz ausgenommen sind, ist für sie eine besondere Regelung notwendig.

Die Bestimmungen aus dem geltenden Recht (§ 40 GVG) werden - mit sprachlichen Anpassungen - übernommen.

Die Regelung entspricht - mit gewissen sprachlichen Anpassungen - geltendem Recht (§ 49 GVG). Die erwähnte Verordnung hat lediglich die Organisation des Obergerichts zum Gegenstand (analog zu den Geschäftsordnungen der Bezirksgerichte). Die Justizverwaltung mit Bezug auf die übrigen Gerichte (§§ 210 ff. GVG) wird in Teil 4 geregelt (vgl. hinten). In dieser Verordnung wird auch die erwähnte Organisation in Kammern zu regeln sein, wie dies bereits heute der Fall ist (§ 10 ff. Verordnung über die Organisation des Obergerichts [LS 212.51]).

Art. 5 ZPO schreibt für gewisse Streitgegenstände eine einzige kantonale Instanz vor. Diese Streitgegenstände sind - soweit sie nicht in engem Zusammenhang mit handelsgerichtlichen Streitigkeiten stehen - dem Obergericht zuzuweisen. Das Obergericht soll sodann auch zuständig sein für Klagen mit einem Streitwert von mindestens Fr. 100'000, die direkt bei der oberen kantonalen Instanz geltend gemacht werden können (Direktklagen, Art. 7 ZPO). Zudem soll das Obergericht im Sinne einer Auffangzuständigkeit immer dann zuständig sein, wenn ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz verlangt und das kantonale Recht keine andere Regelung vorsieht.

lit. a: Das Handelsgericht hat sich aufgrund seiner speziellen Zusammensetzung aus Mitgliedern des Obergerichts und fachlich ausgewiesenen Handelsrichtern bewährt und soll unter den neuen Rahmenbedingungen im Wesentlichen mit denselben Aufgaben weitergeführt werden. Es entscheidet - aufgrund der zwingenden Bestimmungen in der ZPO - immer als einzige kantonale Instanz.



-
- b. Art. 5 Abs. 1 lit. a - d ZPO,
 - c. Art. 6 Abs. 3 lit. b und c ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30'000 beträgt.

Da Art. 6 Abs. 2 lit. b festlegt, dass eine Streitigkeit nur dann als handelsrechtlich gilt, wenn die Beschwerde in Zivilsachen möglich ist, wird gleichzeitig eine Streitwertgrenze festgelegt: der Streitwert muss gestützt auf Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG mindestens Fr. 30'000 betragen. Nachdem wohl auch Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2^{bis} ZPO als „handelsrechtlich“ gelten, erscheint eine Streitwertgrenze auch diesbezüglich nicht als nötig.

lit. b: Das Handelsgericht ist zudem für die Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a - d ZPO als zuständig zu erklären, die einen Bezug zu handelsrechtlichen Fragen aufweisen.

lit. c: Mit Bezug auf die Streitigkeiten von Art. 6 Abs. 3 lit. b und c ist eine Streitwertgrenze von mindestens Fr. 30'000 festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass in diesen Streitigkeiten immer zwei Instanzen zur Verfügung stehen: Bei Streitigkeiten unter Fr. 30'000 zwei innerkantonale, bei Streitigkeiten ab Fr. 30'000 eine kantonale und eine Bundesinstanz.

b. Handelsgerichtspräsident

§ 43. Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichts oder ein von dieser oder diesem bezeichnetes Mitglied des Handelsgerichts entscheidet als Einzelgericht

- a. Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g ZPO,
- b. über Anordnungen gemäss Art. 6 Abs. 4 ZPO,
- c. Streitigkeiten gemäss Art. 246 lit. c ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30'000 beträgt,
- d. über den Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 253 ZPO) im Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit soll das Handelsgericht auch für die Streitigkeiten des summarischen Verfahrens zuständig sein. So sind insbesondere die Streitigkeiten gemäss Art. 246 lit. c ZPO der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Handelsgericht zu übertragen, sofern der notwendige Streitwert erreicht wird. Dasselbe gilt für den Rechtsschutz in klaren Fällen.

Die notwendige Flexibilität in der Bezeichnung des Einzelrichters kann dadurch sichergestellt werden, dass der Entscheid an ein Mitglied des Gerichts delegiert wird. Eine Delegation an die Gerichtsschreiberin bzw. den Gerichtsschreiber - wie dies unter geltendem Recht möglich war - ist demgegenüber nicht möglich, es sei denn diese oder dieser sei gleichzeitig Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter (vgl. Botschaft S. 7314). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass nach den Bestimmungen der KV neu sämtliche Ersatzrichter vom Kantonsrat gewählt werden müssen.

in Schiedssachen

§ 44. Das Obergericht ist das zuständige Gericht gemäss Art. 354 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b ZPO.

Die Amtshilfe an Schiedsgerichte gemäss Art. 183 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 und Art. 185 IPRG soll weiterhin dem Einzelgericht am Sitz des Schiedsgerichts obliegen.

Die übrigen Befugnisse in Schiedssachen fallen in die Zuständigkeit des Obergerichts. Dieses hat - durch Zuweisung der Streitigkeiten an verschiedene Kammern - die Anforderungen gemäss Art. 354 ZPO sicherzustellen.

als Zwangsmassnahmengericht

§ 45. Ein Mitglied des Obergerichts amtet unter Vorbehalt der Zuständigkeit gemäss § 27 als Zwangsmassnahmengericht im Sinne der StPO und der JStPO.

Mit Ausnahme von Haftsachen und damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten (vgl. § 27 Einzelgericht) sollen die Aufgaben des Zwangsmassnahmengerichts (insbes. Genehmigung von geheimen Überwachungsmaßnahmen), entsprechend der heutigen Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Anklagekammer, zentral wahrgenommen werden. Vorzugsweise wird wohl



als Rechtsmittelinstanz

a. in Zivilsachen

§ 46. Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gemäss ZPO.

b. in Strafsachen

§ 47. Das Obergericht ist Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz im Sinne der StPO und der JStPO.

c. in besonderen Verfahren gestützt auf das ZGB

§ 48. Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen

- a. familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte (§ 56 b EG zum ZGB),
- b. Entscheide des Einzelgerichts gemäss § 28 (fürsorgerische Freiheitsentziehung),
- c. Verfügungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates über Namensänderungen (§ 45 EG zum ZGB).

(weiterhin) ein Mitglied der Zivilkammern als Zwangsmassnahmengericht bestimmt, ansonsten sich Vorbefassungsprobleme ergeben können. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür jedoch nicht.

Das Obergericht ist neu einziges oberes kantonales Gericht in Zivilsachen. Als solches hat es Berufungen und Beschwerden gemäss ZPO zu behandeln.

Es ist zu beachten, dass im Erwachsenenstrafverfahren das Obergericht als Berufungsgericht bereits von Gesetzes wegen auch Revisionsinstanz ist (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO) und dass im Jugendstrafprozess das Bezirksgericht als Jugendgericht die Aufgaben als Revisionsinstanz wahrzunehmen hat (vgl. Art. 39 JStPO).

In Teil 6/5. Abschnitt wird das Obergericht als Rechtsmittelinstanz für verschiedene Bereiche eingesetzt, die zwar grundsätzlich dem Verwaltungsrecht zuzurechnen sind, jedoch einen engen Zusammenhang zum Zivilrecht aufweisen. Im bisherigen Recht war in den Fällen von lit. a und c ein Rekurs ans Obergericht gegeben (§ 44a GVG).

3. TEIL

1. und 2. Teil	Allgemeine Bestimmungen und Gerichte
3. Teil	Schlichtungsbehörden
4. Teil	Justizverwaltung, Aufsicht
5. Teil	Strafverfolgungsbehörden
6. Teil	Verfahrensbestimmungen
7. und 8. Teil	Kosten, Begnadigung
9. Teil	Schlussbestimmung

ENTWURF

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG)

(VOM)

Gesetzbestimmung

3. Teil: Schlichtungsbehörden**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Schlichtungsbehörden

§ 49. Schlichtungsbehörden gemäss ZPO sind:

- a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter,
- b. die Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten,
- c. die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz,
- d. die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen.

2. Abschnitt: Friedensrichter

Amtskreis

§ 50. ¹ Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter. Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können die Aufgaben der Friedensrichterin oder des Friedensrichters gemeinsam besorgen lassen.

² Schliessen sich mehrere Gemeinden zu einem Friedensrichterkreis (Zweckverband) zusammen, holt der Regierungsrat vor der Genehmigung einen Bericht des Obergerichts ein.

Wahl

§ 51. Das GPR regelt das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Stellvertreter

Kommentar

Formeller Hinweis:

Im Folgenden werden unter den Abkürzung ZPO, StPO und JStPO die Schweizerischen Prozessordnungen verstanden. Falls sich ein Verweis auf kantonales Recht bezieht, werden die Bezeichnungen der heutigen Gesetze (StPO und ZPO) mit dem Kürzel des Kantons (ZH) verwendet.

Gemäss Art. 194 ZPO geht einem Entscheidverfahren grundsätzlich ein Schlichtungsverfahren voraus. Die Kantone haben die zuständigen Behörden zu bezeichnen (Art. 3 ZPO). Es steht ihnen frei, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der in Art. 197 ZPO vorgesehenen paritätischen Schlichtungsbehörden (lit. c und d), verschiedene Schlichtungsbehörden einzusetzen.

Abs. 1: Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sollen weiterhin, die allgemein zuständige Schlichtungsbehörde sein.

Abs. 2: Die Bestimmung übernimmt § 4 GVG. Die Genehmigungsbedürftigkeit durch den Regierungsrat ergibt sich aus dem Gemeindegesetz (§ 7 Abs. 1 GG).

Die Bestimmung entspricht dem heutigen § 1 GVG. Bis anhin wurden die Friedensrichterinnen und Friedensrichter stets vom Volk gewählt. Dies soll beibehalten werden und die Bestimmung im GPR der Rechtswirklichkeit angepasst werden. Somit ist eine Änderung des GPR in dieser Vorlage nötig (vgl. Teil 9).

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen § 5 GVG.

§ 52. ¹ Das Bezirksgericht ernennt aus den stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern seines Bezirks für jede Friedensrichterin und jeden Friedensrichter eine Stellvertretung.

² Ausnahmsweise kann das Bezirksgericht aus den stimmberechtigten Kantonseinwohnerinnen und -einwohnern für eine bestimmte Zeit eine ausserordentliche Stellvertretung bestellen.

Lohn

§ 53. Die Gemeinden entlönnen die Friedensrichterinnen und Friedensrichter und vergüten ihnen die Auslagen für Räumlichkeiten, Büromaterialien und dergleichen. Die von den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern bezogenen Kosten fallen in die Gemeindekasse.

Zuständigkeit

§ 54. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist Schlichtungsbehörde gemäss ZPO, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3. Abschnitt: Schlichtungsbehörden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Amtskreis

§ 55. Jeder Bezirk hat eine Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Sie besteht aus einer oder mehreren Personen.

Wahl

§ 56. Das Bezirksgericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder aus seinen juristischen Sekretärinnen und Sekretären die erforderlichen Mitglieder der Schlichtungsbehörde.

§ 209 Abs. 1 GVG sah für die Entlöhnung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter noch immer den Grundsatz des Sportelsystem vor. § 209 Abs. 2 GVG eröffnete den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, eine feste Besoldung auszurichten. Das Sportelsystem ist nicht mehr zeitgemäss und soll (nach den Betreibungsbeamten) nun auch bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern abgeschafft werden.

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sollen weiterhin die allgemein und in erster Linie zuständige Schlichtungsbehörde sein.

Art. 194 f. ZPO bestimmen, dass auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten eine Schlichtung durchzuführen ist. Bis anhin fand da keine Schlichtung statt, wo ein Arbeitsgericht bestand (Städte Zürich und Winterthur; § 105 ZH-ZPO). Im übrigen Kanton führten die Friedensrichterinnen und Friedensrichter ein Schlichtungsverfahren durch. Um eine gesamtkantonal einheitliche Lösung zu ermöglichen, werden die Schlichtungsverfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten neu von besonderen, den Bezirksgerichten angegliederten Schlichtungsbehörden durchgeführt.

Je nach Grösse des Gerichts werden eine oder mehrere Personen zu wählen sein, weshalb die Anzahl nicht konkret zu bestimmen ist und dem jeweiligen Gericht zu überlassen ist.

Die heute geltende Lösung für Streitigkeiten aus Miete- und Pacht, bei denen juristische Sekretärinnen und Sekretäre des Gerichts die Schlichtungsverhandlung führen, wird hier analog für die arbeitsrechtlichen Schlichtungsbehörden übernommen. (Jedoch soll die Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten nicht zusätzlich mit Interessenvertretenden besetzt werden.)

Angliederung, Geschäftsführung

§ 57. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist dem Bezirksgericht administrativ angegliedert.

² Das Bezirksgericht regelt die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde.

Zuständigkeit

§ 58. Die Schlichterin oder der Schlichter ist Schlichtungsbehörde gemäss ZPO für Streitigkeiten gemäss § 18. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss § 63.

4. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz

Amtskreis

§ 59. Im Kanton besteht eine Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

Organisation, Wahl

§ 60. ¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der

Zur Anzahl vgl. oben.

Die Angliederung an die Bezirksgerichte ermöglicht den Know-how-Transfer des Fachwissens der heute bestehenden Arbeitsgerichte in Zürich (ca. 1100 Fälle/J) und Winterthur (ca. 100 Fälle/J) auf diese (neuen) Schlichtungsbehörden. Anzahlmässig werden in Zürich und Winterthur die meisten Fälle erledigt. Eine Konzentration an einer Stelle - und nicht eine Verteilung auf mehrere Friedensrichterinnen und Friedensrichter - scheint hier aus Rechtssicherheits- und Gleichbehandlungsaspekten sinnvoll.

Hier braucht es einen ausdrücklichen Vorbehalt, auch wenn nachfolgend die *lex specialis* genannt wird. Dies weil sich die vorne (Teil 2) stehende Zuständigkeitsbestimmung des Arbeitsgerichts auf alle Zuständigkeiten, auch diejenigen aufgrund von Diskriminierungen nach GIG, bezieht.

Wird neben anderen Begehren eine Verletzung des Gleichstellungsgesetzes geltend gemacht (Mischstreitigkeiten), so ist die paritätische Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz für die gesamte Streitigkeit zuständig. Eine Überweisung wie sie das GVG vorsieht, ist im Bundesrecht nicht vorgesehen (Art. 61 ZPO), jedoch bleibt die Frist auch bei falscher Einreichung gewahrt. Eine Überweisung kann nicht kantonal eingeführt werden.

Bei den Bestimmungen handelt es sich weitgehend um solche, die im heutigen EG GIG (LS 151) enthalten und neu in dieses Gesetz aufzunehmen sind.

Nebenbei ist zu erwähnen, dass die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz weiterhin auch öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse beurteilen soll. Dies wird in einem separaten Gesetz zu regeln sein (vgl. Teil 9).

Es soll aufgrund der durchschnittlichen Fallzahl (ca. 10/Jahr) weiterhin nur eine einzige Schlichtungsstelle im Kanton geben.

Die Bestimmung ist heute im Wesentlichen so in § 4 EG GIG enthalten. Es handelt sich teilw. um eine Wiederholung des Bundesrechts (Art. 197 Abs. 2 ZPO): Dort werden auch die Vertreter des öffentlichen Bereichs angeführt, weshalb auch hier

Stellvertretung und weiteren 16 Mitgliedern, und zwar gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der privaten oder öffentlichen Arbeitgebenden und deren Verbände sowie der Verbände der Arbeitnehmenden.

² Das Obergericht wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde auf die Amtsdauer seiner Mitglieder. Die privaten und öffentlichen Arbeitgebenden und die Verbände unterbreiten dem Obergericht Wahlvorschläge. Sie achten dabei auf eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern.

Angliederung, Geschäftsführung

§ 61. ¹Die Schlichtungsbehörde ist administrativ dem Bezirksgericht Zürich angegliedert.

² Die oder der Vorsitzende führt die Schlichtungsbehörde.

Besetzung

§ 62. Die Schlichtungsbehörde wird für jede Verhandlung mit der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung sowie je einem Mitglied aus Kreisen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden besetzt. Beide Geschlechter sind vertreten. Bei der Besetzung ist der rechtlichen Natur des Arbeitsverhältnisses Rechnung zu tragen.

Zuständigkeit

§ 63. Die Schlichtungsbehörde ist zuständig für Streitigkeiten gemäss Art. 197 Abs. 2 ZPO.

die Gesamtbehörde erwähnt werden kann, nicht nur für den privatrechtlichen Bereich.

Wahlbehörde soll neu das Obergericht sein, weil die gesamtkantonal tätige paritätische Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz neu dem Bezirksgericht Zürich (bzw. allenfalls einem anderen Bezirksgericht) angegliedert wird - und nicht mehr der Verwaltung (heute Direktion der Justiz und des Innern). Vgl. nächster Paragraph.

Die Schlichtungsbehörde, welche für den ganzen Kanton zuständig ist, soll möglichst einfach erreichbar sein. Dies ist am besten mit einer Angliederung an das Bezirksgericht Zürich zu erreichen. Denkbar ist auch eine Angliederung an ein anderes grösseres Bezirksgericht mit guter Erreichbarkeit.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 2 EG GIG.

Die Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit wird im 4. Teil (Aufsicht) geregelt.

Art. 197 ZPO ist unklar. Dort wird gesagt, dass die Schlichtungsbehörde „aus einer vorsitzenden Person und einer paritätischen Vertretung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, des öffentlichen und privaten Bereichs sowie von Frauen und Männern“ besteht. In der Botschaft wird die Frage, ob die Schlichtungsbehörde auch bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Vertretern des öffentlichen Bereichs zusammengesetzt werden müssen, nicht erläutert. Gefordert wird in der Botschaft „lediglich“ die doppelte Parität. Von einer vorgeschriebenen 5-er Besetzung ist jedoch nicht auszugehen. Beabsichtigt wurde mit der Regelung wohl, dass heute - wie in anderen Kantonen vorhanden - in 5-er Besetzung tagende Schlichtungsbehörden weiterhin, auch bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, so tagen dürfen. Die ZPO kann bei Streitigkeiten im öffentlichen Bereich nicht ohne Verweis des öffentlichen Rechts auf dieselben Anwendung finden. Die missverständliche Formulierung der ZPO ist nicht wörtlich zu übernehmen. Um Klärung herbeizuführen, ist der letzte Satz - so wie er heute schon in § 7 EG GIG existiert - beizubehalten.

Das Verfahren ist für die privatrechtlichen Streitigkeiten in der ZPO geregelt. Für die Streitigkeiten nach öffentlichem Recht enthält das heutige EG GIG Regelungen. Diese sind - mit den notwendigen Anpassungen - beizubehalten (vgl. Teil 9, Nebenänderungen).

5. Abschnitt: Paritätische Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen

Amtskreis

§ 64. Jeder Bezirk hat eine Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen.

Wahl

§ 65. ¹ Das Bezirksgericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder:

- a. aus seinen juristischen Sekretärinnen oder Sekretären die Vorsitzenden,
- b. die weiteren Mitglieder.

² Die Verbände unterbreiten Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder.

³ Das Amt eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitglieds des Mietgerichts.

Angliederung, Geschäftsführung

§ 66. ¹ Die Schlichtungsbehörde ist dem Bezirksgericht administrativ angegliedert.

² Das Bezirksgericht regelt die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde.

Zuständigkeit

§ 67¹ Die Schlichtungsbehörde ist zuständig für Streitigkeiten gemäss Art. 197 Abs. 1 ZPO.

² Sie behandelt Gesuche um Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen gestützt auf Art. 259 g und 288 OR. Hinterlegungsstelle ist die Kasse des Bezirksgerichts.

Heute wird der Bestand der Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen insbesondere in der Verordnung über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (LS 211.3) geregelt. Dies ist aufgrund von Art. 38 Abs. 1 lit. c KV nicht mehr möglich. Die heutigen Bestimmungen werden inhaltlich im Wesentlichen übernommen.

Diese Bestimmung entspricht § 1 Abs. 1 erster Satz der Verordnung über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen.

Zu Abs. 1: Weiterhin soll das Bezirksgericht Wahlbehörde sein und sollen die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre das Verfahren leiten. Aufgrund der Anforderung von Art. 197 ZPO, dass es sich um eine paritätische Behörde handeln muss, wird deutlich, dass gleich viele Vermieter- wie Mietervertretende zu wählen sind.

Zu Abs. 2: Weiterhin sollen die Verbände Wahlvorschläge unterbreiten (vgl. § 2 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen).

Zu Abs. 3: Die Unvereinbarkeit ist hier weiterhin zu erwähnen (vgl. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen.)

Die Regelung entspricht § 1 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 der Verordnung über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen.

Die Schlichtungsstelle soll weiterhin auch für die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen zuständig sein (vgl. § 15 der Verordnung über die Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen).



4. TEIL

1. und 2. Teil	Allgemeine Bestimmungen und Gerichte
3. Teil	Schlichtungsbehörden
4. Teil	Justizverwaltung, Aufsicht
5. Teil	Strafverfolgungsbehörden
6. Teil	Verfahrensbestimmungen
7. und 8. Teil	Kosten, Begnadigung
9. Teil	Schlussbestimmung

ENTWURF

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG)



Gesetzbestimmung

4. Teil: Justizverwaltung sowie Aufsicht über Gerichte, Schlichtungsbehörden und weitere Behörden

1. Abschnitt: Justizverwaltung

A. Allgemein

Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 68. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen bei Geschäften der Justizverwaltung nach den entsprechenden Bestimmungen für die Gemeindebehörden.

B. Oberste kantonale Gerichte

Allgemeines

§ 69. ¹ Die obersten kantonalen Gerichte sind in ihrer Justizverwaltung unabhängig.

² Die folgenden Bestimmungen regeln die Organisation der gerichtsübergreifenden Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte sowie der ihnen unterstellten Gerichte, Behörden und Stellen.

³ Bau und Unterhalt von Liegenschaften fallen nicht unter die Justizverwaltung. Diesbezüglich sind die für die Verwaltung geltenden Bestimmungen anwendbar.

Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane

§ 70. Gerichtsübergreifende Justizverwaltungsorgane sind:

- a. der Plenarausschuss der Gerichte,
 - b. die Verwaltungskommission der Gerichte.
-

Plenarausschuss der Gerichte

§ 71. ¹ Mitglieder des Plenarausschusses sind:

- a. die Mitglieder der Verwaltungskommission der Gerichte oder deren Stellvertre-
-

Kommentar

Formeller Hinweis:

Im Folgenden werden unter den Abkürzung ZPO, StPO und JStPO die Schweizerischen Prozessordnungen verstanden. Falls sich ein Verweis auf kantonales Recht bezieht, werden die Bezeichnungen der heutigen Gesetze (StPO und ZPO) mit dem Kürzel des Kantons (ZH) verwendet.

Die Bestimmung entspricht § 3b GVG. Da der Verweis auf die Bestimmungen für die Gemeindebehörden (insbesondere das Gesetz über das Gemeindewesen, Gemeindegesetz) für die gesamte Justizverwaltung Geltung haben soll - d.h. für alle Organe, die eine solche ausüben - ist die Regelung an den Anfang des Abschnitts zu stellen.

Aufgrund von Art. 74 Abs. 2 KV erübrigt es sich, die obersten Gerichte aufzuzählen. Die parlamentarische Kontrolle über die Gerichte ergibt sich bereits aus Art. 57 KV und soll hier nicht wiederholt werden.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 210 Abs. 3 GVG und ist als Gegenstandsbestimmung hier sinnvoll.

Abs. 3: Bereits bis anhin war der Bau und Unterhalt von Gerichtsgebäuden nicht zur Justizverwaltung zu zählen (vgl. Kommentar GVG § 42 N 17). Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, dass das in der Verwaltung vorhandene Fachwissen - insbesondere bezüglich Projektplanung und -abwicklung - genutzt werden kann.

Die bis anhin in § 211 GVG geregelten, gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane sind auch in der neuen Gesetzgebung zu erwähnen.

Die Bestimmung entspricht dem heutigen § 212 GVG und soll mit Ausnahme der Erwähnung des Kassationsgerichts, das aufgehoben wird, beibehalten werden.

In Abs. 3 ist, als Folge der Aufhebung des Kassationsgerichts, das bisher vorgesehene Quorum anzupassen und auf neu neun Mitglieder festzulegen. Damit soll



terinnen und Stellvertreter,

- b. sechs vom Plenum des Obergerichts delegierte Obergerichtsrichterinnen oder Obergerichtsrichter,
- c. vier vom Plenum des Sozialversicherungsgerichts delegierte Sozialversicherungsrichterrinnen oder Sozialversicherungsrichter,
- d. vier vom Plenum des Verwaltungsgerichts delegierte Verwaltungsrichterrinnen oder Verwaltungsrichter.

² Der Plenarausschuss verhandelt und beschliesst unter dem Vorsitz der Präsidentin, des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Verwaltungskommission. Jedes oberste kantonale Gericht muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Sekretärin oder der Sekretär der Verwaltungskommission führt das Protokoll.

³ Wahlen und Beschlüsse des Plenarausschusses bedürfen der Zustimmung von mindestens neun seiner Mitglieder. Die Generalsekretärinnen und -sekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Einberufung des Plenarausschusses erfolgt auf Beschluss der Verwaltungskommission durch deren Präsidentin oder Präsidenten.

Verwaltungskommission der Gerichte

§ 72. ¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der obersten kantonalen Gerichte. Die Präsidentinnen und Präsidenten können sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts an den Kommissionssitzungen vertreten lassen.

² Die Kommission wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ Die Generalsekretärinnen und -sekretäre der obersten kantonalen Gerichte nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Gerichts, dem die Präsidentin oder der Präsident angehört, ist Kommissionssekretärin oder Kommissionssekretär und führt das Protokoll.

⁴ Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle obersten kantonalen Gerichte vertreten sind und die Kommissionssekretärin oder der Kommissionssekretär anwesend ist. Wahlen und Beschlüsse der Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder.

einerseits verhindert werden, dass ein Gericht über alle anderen bestimmen kann und andererseits muss bei Teilnahme aller die Mehrheit (von 17) erreicht werden.

Die Bestimmung von § 213 GVG ist mit sprachlichen Anpassungen ins neue Recht zu übernehmen.



⁵ Die Präsidentin oder der Präsident versammelt die Kommission so oft die Geschäfte es erfordern sowie wenn ein anderes Mitglied es verlangt.

Zuständigkeiten der gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane

a. Allgemeines

§ 73. Die gerichtsübergreifenden Justizverwaltungsorgane sind zur Justizverwaltung für alle Gerichte des Kantons und der ihnen unterstellten Behörden und Amtsstellen zuständig, soweit dieses oder ein anderes Gesetz es vorsieht.

b. Plenarausschuss

§ 74. ¹ Der Plenarausschuss erlässt Verordnungen:

- a. im Sinne von § 56 Abs. 3 des Personalgesetzes,
- b. über die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen,
- c. über die Richtsauditorinnen und -auditoren,
- d. über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter.

c. Verwaltungskommission

§ 75. ¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte bereitet die Geschäfte des Plenarausschusses vor und stellt diesem Antrag.

² Sie besorgt den Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat in Geschäften, welche die kantonale Justiz als Ganzes betreffen.

³ Sie kann bei Einstimmigkeit zu Geschäften, namentlich zu Gesetzesentwürfen, die für die kantonale Justiz als Ganzes von Bedeutung sind, Stellung nehmen.

Controlling und Rechnungslegung, Ausgabenbewilligung

§ 76. ¹ Die Gerichte sind dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

² Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht führen je eine eigene Rechnung. Sie unterbreiten dem Kantonsrat jährlich eine

Die Bestimmung übernimmt - mit rein sprachlichen Anpassungen - § 214 Abs. 1 GVG. Nachdem bereits Abs. 1 festhält, dass die gerichtsübergreifende Justizverwaltung ausdrücklich vorgesehen werden muss, kann Abs. 2 des bisherigen § 214 GVG ohne Verlust gestrichen werden.

Die Bestimmung entspricht, mit sprachlichen Anpassungen, dem heutigen § 215 GVG und umfasst auch die bisherige Regelung von § 127 GVG.

Die Bestimmung übernimmt § 216 GVG, wobei Abs. 2 an das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG; in Kraft getreten am 1. April 2008) angepasst wurde.

Die Bestimmung entspricht der mit dem CRG neu als § 217 GVG eingefügten Bestimmung, wobei in Abs. 2 das Kassationsgericht nicht mehr erwähnt wird.



Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Einschluss der Rechnung.

³ Sie sind bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 des CRG gelten sinngemäss.

C. Obergericht und Bezirksgerichte

Obergericht

§ 77. ¹ Dem Obergericht untersteht die gesamte Justizverwaltung, soweit sie nicht andern Behörden vorbehalten ist.

² Es erlässt die dazu erforderlichen Verordnungen und Anweisungen.

Leitung des Gerichts

§ 78. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts besorgt die Geschäftsleitung.

² Sie oder er überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte.

Stabstellen

§ 79. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Obergerichts sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind Stabstellen des jeweiligen Gerichts. Sie leiten die juristische und die administrative Kanzlei.

2. Abschnitt: Aufsicht

A. Zuständige Aufsichtsbehörden

Oberaufsicht des Kantonsrates

§ 80. ¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Zivil- und

Die Bestimmung übernimmt § 42 Abs. 1 GVG ins neue Recht. § 42 Abs. 2 GVG ist insofern zu übernehmen, als er die Verordnungskompetenz regelt. Im Übrigen enthält § 42 Abs. 2 GVG eine Wiederholung von § 42 Abs. 1: In § 16 GOG (§ 37 GVG) ist nämlich festgelegt, dass die Bezirksgerichte Geschäftsordnungen erlassen und Geschäfte der Justizverwaltung ständigen Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder Angestellten zur Erledigung übertragen können.

Nicht zu übernehmen ist auch § 41 Abs. 2 GVG weil sich bereits aus § 68 GOG in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz) ergibt, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein muss und Stimmzwang herrscht.

Die Bestimmung übernimmt inhaltlich § 121 GVG. Die Versammlung des Gerichts und die Bezeichnung der Referentin oder des Referenten sind durch die Zuständigkeit für die Geschäftsleitung erfasst (§§ 122 ff. GVG betreffen nur die Verfahrensleitung und sind durch die Art. 122 ff. ZPO und Art. 61 ff. StPO weitgehend geregelt. Soweit für den Bereich des Zivil- oder des Strafprozesses zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, sind die entsprechenden Normen im Teil 6, § 119 Verfahrensbestimmungen, eingefügt.)

Im Übrigen regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Gerichte deren Funktionsweise im Detail.

Die Bestimmung übernimmt inhaltlich den bisherigen § 126 GVG. Mit der Bezeichnung der betreffenden Personen als Stabstelle sind deren Verwaltungsfunktionen umfasst.

Die Bestimmung von § 105 GVG ist ins neue Recht zu übernehmen. Da die Bezirksgerichte von lit. b ebenfalls erfasst werden, sind sie in lit. a nicht ausdrücklich



Strafrechtspflege aus. Das Obergericht erstattet ihm jährlich Bericht.

² Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts umfasst:

- a. seine Tätigkeit und diejenige der angegliederten Kommissionen,
- b. die Tätigkeit aller unter seiner unmittelbaren und mittelbaren Aufsicht stehenden Behörden und Ämter,
- c. den Gang der Zivil- und Strafrechtspflege im Allgemeinen.

Aufsicht des Obergerichts

§ 81. ¹ Das Obergericht beaufsichtigt:

- a. seine Kammern und das Handelsgericht sowie die angegliederten Kommissionen,
- b. die ihm unterstellten Gerichte,
- c. die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.

² Es beaufsichtigt mittelbar oder unmittelbar die der Aufsicht der Bezirksgerichte unterstellten Behörden und Ämter. Es beschafft besondere Inspektorate für die Aufsicht über die Notariate, die Grundbuch- und Konkursämter sowie die Gemeindeammann- und Betreibungsämter.

³ Die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz erstattet dem Obergericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Aufsicht der Bezirksgerichte

§ 82. ¹ Die Bezirksgerichte beaufsichtigen in erster Instanz die Friedensrichterämter, die Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen, die Notariate, die Grundbuch- und Konkursämter sowie die Gemeindeammann- und Betreibungsämter.

² Sie erstatten dem Obergericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und der Behörden und Ämter gemäss Abs. 1.

B. Aufsichtsbeschwerde

Zulässigkeit und Zuständigkeit

zu erwähnen. Dasselbe gilt für die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.

§ 106 GVG ist inhaltlich zu übernehmen.

Abs. 3: Nachdem die Paritätische Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz dem Bezirksgericht Zürich angegliedert ist, aber nicht dessen Aufsicht untersteht, muss ihre Berichterstattungspflicht geregelt werden. Da sie ist als einzige Schlichtungsbehörde direkt dem Obergericht unterstellt ist, ist sie gesondert zu erwähnen.

Die Bestimmung übernimmt - mit den notwendigen Anpassungen an die neuen Regelungen - § 107 GVG.

Abs. 1: Die Bestimmung übernimmt § 108 GVG mit gewissen Änderungen ins neue Recht:



§ 83. ¹ Verletzen Mitglieder von Gerichts- und Schlichtungsbehörden sowie von angegliederten Kommissionen Amtspflichten, kann bei der nächst übergeordneten Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

² Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen.

Verfahren

§ 84. ¹ Die Aufsichtsbeschwerde ist innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung einzureichen.

² Die Aufsichtsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Die Aufsichtsbehörde stellt die Aufsichtsbeschwerde, wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist, den Betroffenen zur Vernehmlassung und weiteren beteiligten Personen zur schriftlichen Beantwortung zu.

³ Die Aufsichtsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über das Beweisverfahren, sind sinngemäss anwendbar.

Weiterzug

§ 85. Gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Aufsichtsbeschwerde beim Obergericht erhoben werden. Art. 316 ff. ZPO sind sinngemäss anwendbar.

Anwendung auf andere Verfahren

§ 86. Die §§ 84 und 85 sind auf Beschwerdeverfahren anwendbar, die auf andern

-
- Nachdem Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung neu durch die ZPO und die StPO geregelt werden, sind sie nicht mehr ausdrücklich zu erwähnen.
 - Die Zuweisung eines Prozesses an eine andere Richterin oder einen anderen Richter hängt insbesondere mit Sachverhalten zusammen, die im einzelnen Prozess (Ausstand, Rechtsverweigerung u.ä.) zu rügen sind, weshalb sie auch im entsprechenden Verfahren anzuordnen sind. Soweit sie als Mittel der Disziplinierung eingesetzt werden sollen, kann auf die beispielhafte Erwähnung verzichtet werden.

§ 86 GOG stellt sicher, dass die Aufsichtsbeschwerde auch für weitere Behörden Anwendung findet. Ausdrücklich erwähnt werden müssen die Schlichtungsbehörden gemäss Teil 3, 1. Abschnitt sowie die angegliederten Kommissionen.

Abs. 2: Festzuhalten ist, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, dass die Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen verfügt. Das bisher in § 108 Abs. 2 GVG geregelte Einschreiten von Amtes wegen ist Ausfluss der Aufsicht und deshalb nicht ausdrücklich zu erwähnen.

§ 109 GVG ist - mit gewissen sprachlichen Anpassungen - ins neue Recht zu übernehmen. Da der letzte Satz des bisherigen § 109 Abs. 1 GVG wiederum auf die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde zielt, erübrigt sich eine Regelung, da die ZPO und die StPO in diesem Bereich abschliessend legislieren.

„Betroffene“ umfasst die Einzelpersonen und Behörden.

Die Bestimmung übernimmt - mit gewissen sprachlichen Anpassungen - § 110 GVG ins neue Recht.

Die Bestimmung übernimmt § 111 GVG ins neue Recht.



kantonalen oder auf eidgenössischen Erlassen beruhen, soweit diese eine Aufsicht durch richterliche Behörden vorsehen und nicht eigene Verfahrensvorschriften enthalten.



5. TEIL

1. und 2. Teil	Allgemeine Bestimmungen und Gerichte
3. Teil	Schlichtungsbehörden
4. Teil	Justizverwaltung, Aufsicht
5. Teil	Strafverfolgungsbehörden
6. Teil	Verfahrensbestimmungen
7. und 8. Teil	Kosten, Begnadigung
9. Teil	Schlussbestimmung

ENTWURF

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG)

(VOM)



Gesetzbestimmung

5. Teil: Strafverfolgungsbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Strafverfolgungsbehörden

§ 87. ¹ Strafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Polizei,
- b. im Verfahren gegen Erwachsene:
 1. die Statthalterämter und die vom Regierungsrat bezeichneten Gemeinden,
 2. die Staatsanwaltschaften,
 3. die Oberstaatsanwaltschaft,
- c. im Verfahren gegen Jugendliche:
 1. die Jugendanwaltschaften,
 2. die Jugendstaatsanwaltschaft.

² Das Verfahren bei Ordnungsbussen richtet sich nach den §§ 162 ff.

³ Der Regierungsrat regelt ergänzend zu den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaften, der Oberstaatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaften und der Jugendstaatsanwaltschaft.

Zivil- und Verwaltungssachen

§ 88. Der Kanton kann die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte mit seiner Vertretung in Zivil- und Verwaltungssachen beauftragen.

Nebenbeschäftigung

Kommentar

Formeller Hinweis:

Im Folgenden werden unter den Abkürzung ZPO, StPO und JStPO die Schweizerischen Prozessordnungen verstanden. Falls sich ein Verweis auf kantonales Recht bezieht, werden die Bezeichnungen der heutigen Gesetze (StPO und ZPO) mit dem Kürzel des Kantons (ZH) verwendet.

Abs. 1 gibt einleitend eine Übersicht über die Strafverfolgungsbehörden gemäss StPO und JStPO sowie gemäss kantonalem Strafrecht. Die grundsätzliche Organisation der Strafverfolgung muss bzw. soll gegenüber der heutigen Rechtslage (§ 72 GVG) einzig im Bereich der Verfolgung von Übertretungen geändert werden:

- Im Verfahren gegen Jugendliche lässt das Bundesrecht spezielle Übertretungsstrafbehörden nicht zu (Art. 3 Abs. 2 lit. a JStPO). Die Jugendanwaltschaften werden deshalb nunmehr auch in jenen Fällen zuständig, in denen bisher aufgrund von § 94 Abs. 2 GVG die Gemeinden und Statthalterämter zuständig sind.
- Im Verfahren gegen Erwachsene soll die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Gegensatz zur heutigen Regelung grundsätzlich nicht den Gemeinden sondern den Statthalterämtern zustehen. Gemeinden sollen nur noch dann zuständig sein, wenn sie vom Regierungsrat dazu ermächtigt werden (vgl. dazu auch die Erläuterungen zum Vorentwurf und § 90).

Abs. 1 lit. a: Welche konkreten Polizeien kriminalpolizeiliche Aufgaben übernehmen, ist in den Spezialerlassen, insbesondere im Polizeiorganisationsgesetz (LS 551.1) geregelt und muss hier nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Abs. 2: Der Klarheit halber wird festgehalten, dass für die Ordnungsbussen besondere Bestimmungen gelten. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970 (SR 741.03) als *lex specialis* zu StPO und JStPO weiterhin zur Anwendung gelangen kann.

Abs. 3: Die bisherigen §§ 80 Abs. 3 und 87 Abs. 3 GVG werden zusammengefasst und für den Bereich der Jugendstrafrechtspflege ergänzt.

Die Bestimmung entspricht dem heutigen § 76 GVG.

Die heutige Regelung von § 77 GVG, wonach Oberstaatsanwältinnen und Ober-



§ 89. Den Oberstaatsanwälten, den Jugendstaatsanwälten, den Staatsanwälten und Jugendanwälten ist die berufsmässige Vertretung von Parteien vor den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten untersagt.

2. Abschnitt: Verfahren gegen Erwachsene

A. Übertretungsstrafbehörden

Zuständige Behörden

§ 90. ¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen steht den Statthalterämtern zu.

² Der Regierungsrat kann die Verfolgung und Beurteilung von einzelnen Übertretungen des Strafgesetzbuches, der übrigen Bundesgesetzgebung sowie des kantonalen und kommunalen Rechts auf Gesuch hin einer Gemeinde übertragen, wenn diese sicherstellt, dass sie dazu fachlich und organisatorisch in der Lage ist. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen, welche die ausschliessliche Zuständigkeit der Statthalterämter vorsehen.

³ Innerhalb der Gemeinde ist unter Vorbehalt der Übertragung der Strafbefugnis gemäss §§ 56, 57 und 115a des Gemeindegesetzes der Gemeinderat zuständig.

⁴ Die Strafbefugnis der Gemeinde beträgt höchstens Fr. 500 Busse. Die anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe darf zehn Tage und allenfalls angeordnete gemeinnützige Arbeit 40 Stunden nicht übersteigen.

Überweisung

§ 91. Ergibt sich in einer Strafuntersuchung, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde, dass nur eine Übertretung vorliegt, kann die Staatsanwaltschaft die Akten an die zuständige Übertretungsstrafbehörde überweisen.

staatsanwälte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine andere besoldete Stelle versehen dürfen, ist in dieser absoluten Form nicht beizubehalten. Vielmehr soll auch hier die Regelung gemäss § 53 Abs. 1 des Personalgesetzes (LS 177.10) gelten, wonach die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nur zulässig ist, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Ausdrücklich zu regeln ist hingegen weiterhin, dass den Staatsanwältinnen, Staatsanwälten, Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten die berufsmässige Vertretung von Parteien vor den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten untersagt ist. Die gleiche Regelung muss im Übrigen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege Geltung haben.

Vom Begriff „Staatsanwälte“ werden hier alle Kategorien von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (inkl. stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälte) erfasst, vom Begriff „Jugendanwälte“ auch Assistenzjugendanwälte.

(vgl. vorab die Erläuterungen zum Vorentwurf und die Bemerkungen zu § 87 [und den heutigen § 74 GVG]).

Aufgrund von Abs. 2 können Gemeinden, falls sie die Voraussetzungen erfüllen und nicht spezialgesetzlich bereits die ausschliessliche Zuständigkeit des Statthalteramtes vorgesehen ist (vgl. z. B. §§ 40 ff. des Anwaltsgesetzes [LS 215.1], weiterhin im Übertretungsstrafbereich tätig sein. Die Regelung gemäss Abs. 4 entspricht § 333 ZH-StPO.

Die Bestimmung entspricht dem heutigen § 74 Abs. 3 GVG.

Bezüglich des umgekehrten Falles, d.h. der Überweisung von der Übertretungsstrafbehörde zur Staatsanwaltschaft, ist zu beachten, dass Art. 334 StPO ergänzend zu Art. 357 Abs. 4 StPO sinngemäss anwendbar ist, wenn die Übertretungsstrafbehörde zum Schluss gelangt, es komme eine Massnahme in Frage, die sie



Rechtsmittel

§ 92. Die Übertretungsstrafbehörde, die im betreffenden Fall entschieden hat, kann vor den kantonalen Instanzen Rechtsmittel erheben.

Verwendung der Bussen

§ 93. Bussen, die von einer Gemeindebehörde ausgefällt und eingetrieben werden, fallen dieser zu.

B. Staatsanwaltschaften

Organisation

§ 94. ¹ Die Staatsanwaltschaften bestehen aus

- a. Allgemeinen Staatsanwaltschaften,
- b. Besonderen Staatsanwaltschaften, die im ganzen Kantonsgebiet für bestimmte Delikte zuständig sind.

² Der Regierungsrat legt den Amtskreis der Allgemeinen Staatsanwaltschaften und die Zuständigkeit der Besonderen Staatsanwaltschaften fest und bestimmt die Amtssitze.

Ordentliche Staatsanwälte

§ 95. ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen die Staatsanwältinnen und -anwälte auf Amtsdauer. Diese können im ganzen Kanton eingesetzt werden.

² Der Kantonsrat setzt die Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte im Kanton fest. Bei der Festlegung der Anzahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältin-

nicht aussprechen darf (zu den im Übertretungsstrafbereich möglichen Massnahmen vgl. Art. 105 Abs. 3 StGB). Eine Regelung entsprechend dem heutigen § 335 ZH-StPO braucht es deshalb nicht. Eine Rückweisung soll im Übrigen gemäss Botschaft zur StPO nicht stattfinden (vgl. Botschaft S. 1281).

Es ist hier zu betonen, dass die Rechtsmittelbefugnis der Übertretungsstrafbehörde aufgrund von Art. 81 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.10) vor Bundesgericht nicht gilt.

Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen den ersten Satz von § 352 Abs. 1 ZH-StPO, mit der Präzisierung, dass die Gemeinden - wie dies bisheriger Praxis entspricht - nur auf diejenigen Bussen Anspruch haben, die auch von ihnen eingetrieben werden. Wird beispielsweise eine Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt und erst bezahlt, um den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden, fällt die Busse in die Staatskasse. Dass Bussen, die nicht den Gemeinden zufallen, auch im Übrigen in die Staatskasse fallen, wie dies bisher in Satz 2 von § 352 Abs. 1 ZH-StPO steht, muss - da selbstverständlich - nicht ausdrücklich geregelt werden. Zum Eintreiben von Bussen sei im Übrigen auch auf § 15 StJVg (vgl. hinten, Teil 9) hingewiesen.

Die Bestimmung entspricht dem heutigen § 80 Abs. 1 und 2 GVG (§ 80 Abs. 3 GVG ist in § 87 GOG übernommen).

Abs. 1 übernimmt die Regelung von § 81 Abs. 1 GVG.

Abs. 2 und 3: Mit Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Kanton und die Verteilung der Wahlstellen auf die Bezirke vom 31. März 2008 (LS 213.12) hat der Kantonsrat die Anzahl der zu wählenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach Köpfen festgelegt.



nen und -anwälte berücksichtigt er insbesondere die Verteilung der erfassten Straftaten auf die Bezirke, den Einwohnerbestand und die Bevölkerungsentwicklung in den Bezirken.

³ Im Übrigen regelt das Gesetz über die politischen Rechte das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der ordentlichen Staatsanwältinnen und -anwälte.

Ausserordentliche Staatsanwältinnen und stellvertretende Staatsanwältinnen

§ 96. Der Regierungsrat kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte und die für das Justizwesen zuständige Direktion kann stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte ernennen.

Leitende Staatsanwältinnen

§ 97. Der Regierungsrat ernennt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen.

Wahlfähigkeitszeugnis

a. Wählbarkeitsvoraussetzungen

§ 98. ¹ Als ordentliche, ausserordentliche und stellvertretende Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen können nur Personen gewählt oder ernannt werden, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis verfügen.

² Das Wahlfähigkeitszeugnis darf im Zeitpunkt einer erstmaligen Bewerbung nicht älter als acht Jahre sein. Bei Wiederbewerbungen ist ein neues Wahlfähigkeitszeugnis notwendig, wenn die Aufgabe der Tätigkeit länger als acht Jahre zurückliegt.

Das Anstellungsverhältnis der Staatsanwältinnen richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht und ist hier nicht weiter auszuführen. Der Regierungsrat regelt somit namentlich auch den Einsatzort und den Beschäftigungsgrad, soweit er diese Befugnisse nicht delegiert hat (§ 4 Personalverordnung, LS 177.11, und § 12 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, LS 177.111). Teilzeitliche Tätigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt ist somit zulässig.

In Bezug auf die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen entspricht die Regelung dem bisherigen § 82 GVG.

Um die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen von einfacheren Fällen zu entlasten, sollen neu stellvertretende Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen diese Aufgaben übernehmen (zur diesbezüglichen Kompetenz vgl. § 103 Abs. 1 und 2). Da die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den Regierungsrat ernannt werden, ist es folgerichtig, die Ernennungskompetenz bezüglich stellvertretenden Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen auf Stufe Direktion festzulegen.

Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die heutige Regelung von § 83 GVG: Die Leitung einer Staatsanwaltschaft soll allerdings nur ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen übertragen werden können, hingegen weder stellvertretenden Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen noch Assistenzstaatsanwältinnen und Assistentenanwälte. Dies wird in der Bestimmung klargestellt.

§ 81 Abs. 2 GVG enthält eine Bestimmung über die Wählbarkeit der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen. Diese sieht vor, dass wählbar ist, wer über ein abgeschlossenes juristisches Studium und über eine mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur verfügt. Gestützt darauf hat der Regierungsrat eine Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen (LS 213.23) und die Direktion der Justiz und des Innern ein Reglement über die Organisation und die Tätigkeit der Prüfungskommission für die Staatsanwaltschaften (LS 213.231) erlassen. In der Verordnung hat der Regierungsrat die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen konkretisiert und das Verfahren zur Erlangung entsprechender Wahlfähigkeitszeugnisse festgelegt. Um die Wählbarkeit zu erlangen, müssen verwaltungsexterne Interessentinnen und Interessenten eine dreiteilige Prüfung ablegen, während juristische Sekretärinnen und Sekretäre bei den Staatsanwaltschaften auch eine einjährige Kandidatur absolvieren können. Zur Regelung und Durchführung beider Verfahren ist eine Prüfungskommission vorgesehen. Die Verordnung enthält dazu die wichtigsten Vorgaben. Schliesslich regelt sie Fragen des vorübergehenden oder definitiven Bewilligungsentzuges, des Rechtsschutzes sowie die Anwendbar-



b. Erteilung und Entzug

§ 99. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis an Bewerberinnen oder Bewerber, die

- a. ein juristisches Studium im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen haben,
- b. über mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur verfügen und
- c. sich während einer einjährigen Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft bewährt oder eine Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

² Sie entscheidet auf Bericht und Antrag einer Prüfungskommission. Die für das Justizwesen zuständige Direktion ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission.

³ In besonderen Fällen kann die Oberstaatsanwaltschaft der Bewerberin oder dem Bewerber die Kandidatur oder die Fähigkeitsprüfung ganz oder teilweise erlassen, wenn sie oder er auf gleichwertige andere Weise den Nachweis für die Fähigkeit und Eignung zur pflichtgemässen Amtsführung erbringt.

⁴ Die für das Justizwesen zuständige Direktion entzieht einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt das Wahlfähigkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd, wenn diese oder dieser gestützt auf §§ 19 oder 22 des Personalgesetzes entlassen wird. Eine Wiedererteilung ist möglich.

keit der Bestimmungen auch für die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Für das Erfordernis eines Wahlfähigkeitszeugnisses in diesem Sinn ist nunmehr eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen (vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 20. August 2008, VB.2007.00479, www.vgrzh.ch).

Abs. 2: Die Verfahren zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses sind aufwendig. Zudem soll bei frei werdenden Stellen nachvollziehbar sein, ob Wissen und Fähigkeiten der bewerbenden Person auch aktuell noch vorhanden sind. Mit der Regelung, dass ein Zeugnis im Bewerbungszeitpunkt nicht älter als acht Jahre sein darf, wird sichergestellt, dass die Verfahren nur von Personen in Anspruch genommen werden, die mit einem gewissen Konkretisierungsgrad an einer entsprechenden Funktion interessiert sind. Eine analoge Regelung gilt auch für den Fall, dass sich einmal ausgeschiedene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erneut für eine entsprechende Position bewerben wollen. Unabhängig von dieser Zeitspanne ist das erteilte Zeugnis nach erfolgter Wahl oder Ernennung grundsätzlich unbeschränkt gültig. Für Wiederwahlverfahren ist eine Erneuerung nicht erforderlich.

Dass für die Tätigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt der Abschluss eines juristischen Studiums notwendig ist, stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Verlangt werden soll der gleiche Abschluss, wie er auch für den Eintrag ins Anwaltsregister bzw. für die Zulassung zur Anwaltsprüfung erforderlich ist, mithin ein Master-Diplom. Ausgangspunkt für den Entscheid, zwei verschiedene Verfahren anzubieten, ist die Überlegung, dass Personen, die bereits Angehörige der Zürcher Strafverfolgungsbehörden sind, „on the Job“ ausgebildet und beurteilt werden können, während externe Interessierte ihre Kenntnisse und Eignungen anderweitig belegen können müssen. Auch in diesem Zusammenhang gewährleistet das Gesetz Flexibilität, indem ausnahmsweise auch hiervon abweichende Fähigkeitsnachweise akzeptiert werden können (Abs. 3). Näheres regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

Abs. 2: Analog der Regelungen in anderen Berufssparten, für die Wahlfähigkeitszeugnisse oder Fähigkeitsnachweise sowie Patente erteilt werden, ist auch im Bereich der Strafverfolgung eine Prüfungskommission mit den in diesem Zusammenhang anstehenden Aufgaben zu betrauen. In der Prüfungskommission sollen aktive Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vertreten sein. Als Mitglieder der Prüfungskommission kommen aber auch Richterinnen und Richter oder Hochschulprofessorinnen und -professoren mit vertieften Kenntnissen im Bereich der Strafrechtspflege in Betracht. Über die genauere Zusammensetzung der Prüfungskommission und deren Besetzung erlässt der Regierungsrat nähere Bestimmungen.

Die Kompetenz für die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses liegt zwar bei der Oberstaatsanwaltschaft. Hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens einer erfolgreichen Berufsausübung ist sie dabei an die Bewertung des Kandidaturverlaufs bzw. der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungskommission gebunden. Bescheinigt diese der oder dem Bewerbenden damit den Nachweis einer erfolgreichen



c. Gebühren

§ 100. ¹ Für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung oder zum Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses wird eine Gebühr von Fr. 500-1'000 erhoben.

² Die Gebühr kann bei besonders hohem Aufwand bis auf das Doppelte erhöht und bei geringem Aufwand bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.

d. Verordnung

§ 101. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung folgende Bereiche näher:

- a. Erteilung und Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses, insbesondere hinsichtlich der Zulassung, der Durchführung und dem Erlass der Kandidatur und der Fähigkeitsprüfung und der Verfahren.
- b. Zusammensetzung, Organisation und Besetzung der Prüfungskommission.

Assistenzstaatsanwälte

§ 102. Die Oberstaatsanwaltschaft kann Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft als Assistenzstaatsanwältinnen oder Assistenzstaatsanwälte ernennen.

Berufstätigkeit, kann die Oberstaatsanwaltschaft die Zeugniserteilung nur aus anderen Gründen verweigern, etwa im Falle einer nachträglich festgestellten, erheblichen Straffälligkeit der gesuchstellenden Person.

Abs. 4: Die Bestimmung regelt das Schicksal des Wahlfähigkeitszeugnisses für den Fall, dass eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt aus ihrem oder seinem Amt entlassen werden muss. Die Voraussetzungen zur pflichtgemässen Ausübung der Strafverfolgungsfunktion können beispielsweise in Fällen gewichtiger Straffälligkeit oder auch durch erhebliche Beeinträchtigungen bei Sucht- oder anderen Erkrankungen wegfallen. Entsprechend gilt es bei Vorliegen eines leistungs- oder verhaltensbezogenen Kündigungsgrundes zu verhindern, dass die betreffende Person gleichwohl das Wahlfähigkeitszeugnis behält und sich damit wieder zur Wahl stellen könnte. In Abstimmung mit der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, die das Personalgesetz in § 22 Abs. 3 für die Entlassung gewählter Personen vorsieht, ist der vorübergehende oder dauerhafte Entzug durch die Direktion der Justiz und des Innern auszusprechen. Das Zeugnis ist aber grundsätzlich wieder erlangbar, wenn der Hinderungsgrund dauerhaft beseitigt ist.

Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Erteilung und den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses im vorgesehenen Rahmen fest. Der Höchststrahmen kann bei besonders hohem Aufwand, etwa bei der Wiederholung der Prüfung, bis auf das Doppelte erhöht werden. Bei geringem Aufwand, etwa unter Umständen bei Rückzug eines Gesuchs um Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses, kann die Gebühr bis auf einen Fünftel des unteren Gebührenrahmens herabgesetzt werden.

Der Regierungsrat regelt in den angeführten Bereichen das Nähere.

Die bereits heute tätigen juristischen Sekretärinnen und Sekretäre sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit Untersuchungsaufgaben (Adjunkte) sollen - wie bereits heute intern teilweise üblich - als Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte bezeichnet werden. Sie sollen die ordentlichen, ausserordentlichen und stellvertretenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiterhin von weniger bedeutsamen Untersuchungen entlasten können. Dies hat sich bereit in der Vergangenheit bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Zu den Kom-



Zuständigkeit

a. Staatsanwälte

§ 103. ¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte üben die durch die StPO der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben aus.

² Die stellvertretenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können nicht:

- a. Strafuntersuchungen eröffnen,
- b. Zwangsmassnahmen anordnen,-
- c. Anklagen erheben und vertreten.

³ Den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten ist zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Abs. 2 der Erlass von Strafbefehlen, wenn eine vollziehbare Freiheitsstrafe anzuordnen ist, entzogen.

b. Leitende Staatsanwälte

§ 104. ¹ Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt besorgt die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft und vertritt diese nach aussen.

² Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt

- a. genehmigt Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft,
- b. kann Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle der Staatsanwaltschaft erheben,
- c. kann vor den kantonalen Instanzen Rechtsmittel erheben.

³ Sie oder er kann die Befugnis gemäss Abs. 2 lit. c im Einzelfall Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten ihrer oder seiner Amtsstelle übertragen, denen die Oberstaatsanwaltschaft generell die dazu erforderliche Befähigung zuerkannt hat.

C. Oberstaatsanwaltschaft

Organisation

petenzen vgl. § 103 Abs. 3.

Diese Bestimmung weist den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Zuständigkeit nach StPO zu (vgl. vormals § 25 ZH-StPO).

Abs. 2: Die stellvertretenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen Einvernahmen durchführen und es soll ihnen eine umfassende Untersuchungs- und Erledigungskompetenz ohne Verfahrenseröffnung, ohne Anordnung von Zwangsmassnahmen und ohne Anklageerhebung zustehen.

Abs. 3: Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sollen Einvernahmen durchführen können und gewisse Untersuchungshandlungen vornehmen. Ihre Kompetenz ist zusätzlich zu den Einschränkungen, die für die stellvertretenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten, weiter einzuschränken. Strafbefehle sollen sie nur erlassen können, falls diese nicht zu vollziehbaren Freiheitsstrafen führen (also auch kein Widerruf der bedingten Strafe oder der bedingten Entlassung).

Abs. 1 entspricht materiell dem bisherigen § 84 Abs. 2 StPO.

Abs. 2 lit. a: Nach Art. 322 Abs. 1 StPO können Bund und Kantone bestimmen, dass die Einstellungsverfügungen (und damit nach Art. 310 Abs. 2 sowie 314 Abs. 5 StPO auch die Nichtanhandnahmeverfügungen und Sistierungen) von der Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft zu genehmigen sind. Mit der Regelung soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wobei in Fortführung von § 39 Satz 2 ZH-StPO für die Genehmigung die Leitenden Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte zuständig sein sollen.

Abs. 2 lit. b: Bund und Kantone können der Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft die Befugnis einräumen, gegen Straf- und Einziehungsbefehle nach Art. 352 ff. bzw. 377 Abs. 2 StPO Einsprache zu erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. c StPO). Parallel zur Genehmigung der Einstellungsverfügung (lit. a) erscheint es richtig, diese Einsprachemöglichkeit wie bisher (§ 321 Abs. 1 ZH-StPO) den Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte zuzuweisen.

Abs. 2 lit. c und Abs. 3: Nach Art. 381 Abs. 2 StPO bestimmen Bund und Kantone, welche Staatsanwaltschaft zum Einlegen von Rechtsmitteln befugt ist. Lit. c und Abs. 3 führen die bisherige Zuständigkeitsordnung (vgl. § 15 der Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften vom 27. Oktober 2004, LS 213.21) weiter.

Die Bestimmung übernimmt die bisher in § 87 Abs. 1 und 2 GVG enthaltenen Re-



§ 105. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft besteht aus einer durch den Regierungsrat zu bestimmenden Anzahl von Oberstaatsanwältinnen und -anwälten.

² Der Amtssitz der Oberstaatsanwaltschaft ist Zürich.

Ernennung

§ 106. ¹ Der Regierungsrat ernennt die Oberstaatsanwältinnen und -anwälte und die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt.

² Der Regierungsrat kann ausserordentliche Oberstaatsanwältinnen und -anwälte einsetzen.

Zuständigkeit

a. im Allgemeinen

§ 107. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft plant, führt und steuert die Erwachsenenstrafverfolgung im Kanton.

² Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt besorgt die Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Oberstaatsanwaltschaft als oberste Strafverfolgungsbehörde nach aussen.

b. Vertretung des Kantons

§ 108. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft vertritt den Kanton

- a. in Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgericht und vor dem Bundesstrafgericht,
- b. gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht.

² Sie kann die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt übertragen. Die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. b kann sie im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt übertragen.

3. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

A. Jugendanwaltschaften

Organisation

gelingen.

Die Bestimmung übernimmt die bisher in § 88 GVG enthaltenen Regelungen.

Abs. 1 umschreibt die wichtigste strategische Aufgabe der Oberstaatsanwaltschaft, die heute lediglich auf Verordnungsstufe, nämlich in § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften vom 27. Oktober 2004 (LS 213.21) umschrieben wird.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 89 Abs. 2 GVG.

Abs. 1 lit. a führt die bisherige Zuständigkeitsordnung (vgl. § 6 lit. m der Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften vom 27. Oktober 2004; LS 213.21) weiter, wonach die Oberstaatsanwaltschaft den Kanton vor dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht vertritt.

Abs. 1 lit. b: vgl. Bemerkungen zu § 140 (Teil 6).

Abs. 2 eröffnet beispielsweise die Möglichkeit, in Verfahren von internationaler Rechtshilfe die Leitung der dafür spezialisierten Staatsanwaltschaft mit der Vertretung des Kantons zu betrauen.

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Bestimmung von § 92 Abs. 1 GVG.



§ 109. Der Regierungsrat legt den Amtskreis der Jugendanwaltschaften fest und bestimmt ihre Amtssitze.

Ernennung

§ 110. ¹ Die für das Justizwesen zuständige Direktion ernennt

- a. die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte,
- b. die Leitenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.

² Die Jugendstaatsanwaltschaft ernennt die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte.

Zuständigkeit

a. Jugendanwälte und Assistenzjugendanwälte

§ 111. ¹ Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte üben die durch die JStPO und Art. 3 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes (JStG) der Untersuchungsbehörde übertragenen Aufgaben aus, sofern dieses oder ein anderes Gesetz nichts anderes bestimmen.

² Führt die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ein Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 2 JStG richten sich die Kompetenzen nach 352 StPO.

³ Die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte können im Rahmen von Art. 32 JStPO Strafbefehle mit Verweis, Busse von höchstens Fr. 1 000.--, persönliche Leistung von höchstens einem Monat oder Freiheitsentzug von höchstens drei Monaten mit bedingtem Vollzug erlassen. Unter Vorbehalt der Anordnung von Zwangsmassnahmen und der Anklageerhebung und -vertretung üben die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte in diesen Verfahren die durch die JStPO der Untersuchungsbehörde übertragenen Aufgaben aus.

b. Leitende Jugendanwälte

§ 112. Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt leitet neben der Tätigkeit als Jugendanwältin oder Jugendanwalt ihre oder seine Jugendanwaltschaft.

B. Jugendstaatsanwaltschaft

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der heute in § 11 der Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV) vom 29. November 2006 (LS 322) enthaltenen Ordnung.

Abs. 2: Die Ausführungen zu den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten gelten analog in der Jugendstrafrechtspflege. Mit der Einführung von Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälten soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die eigentlichen Jugendanwältinnen und Jugendanwälte grundsätzlich von der Befassung mit den neu von den Jugendanwaltschaften zu untersuchenden Übertretungen zu entlasten. Die Ernennungskompetenz wird analog der Abstufung bei der Erwachsenenstrafverfolgung geregelt.

Abs. 1 überträgt die Aufgaben der Untersuchungsbehörde im Sinne von Art. 6 JStPO den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten und stellt klar, dass die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte diese Funktion auch den sog. Übergangstäterinnen und Übergangstätern im Sinne von Art. 3 Abs. 2 JStG gegenüber wahrnehmen bzw. beibehalten, wenn das Verfahren eingeleitet worden ist, bevor die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde.

Abs. 2 stellt klar, dass die Strafkompetenz der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte bei den Übergangstäterinnen und Übergangstätern derjenigen der Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen Erwachsene entspricht.

Abs. 3 umschreibt die den Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälten zustehenden Kompetenzen (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu §103).

Die Bestimmung übernimmt das heute lediglich auf Verordnungsstufe, nämlich in § 14 Abs. 1 JStV Geregelte.



Organisation

§ 113. ¹ Die Jugendstaatsanwaltschaft besteht aus einer durch den Regierungsrat zu bestimmenden Anzahl von Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten.

Ernennung

§ 114. Der Regierungsrat ernennt die Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte sowie die Leitende Jugendstaatsanwältin oder den Leitenden Jugendstaatsanwalt. Er kann ausserordentliche Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte einsetzen.

Zuständigkeit

§ 115. ¹ Die Jugendstaatsanwaltschaft plant, führt und steuert

- a. die Strafverfolgung Jugendlicher,
- b. den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen.

² Sie stellt die Zusammenarbeit zwischen den Jugendanwaltschaften und den Organen der Jugendhilfe her.

³ Die Jugendstaatsanwaltschaft ist Ober- oder Generaljugendanwaltschaft gemäss JStPO.

⁴ Sie übt im Jugendstrafverfahren diejenigen Befugnisse aus, die im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausüben. Dazu gehören namentlich

- a. die Vertretung des Kantons Zürich gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht,
- b. die Genehmigung der Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Jugendanwaltschaften,
- c. die Erhebung von Einsprache gegen Straf- und Einziehungsbefehle,
- d. die Einlegung von Rechtsmitteln vor den kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

⁵ Die Jugendstaatsanwaltschaft kann die Befugnisse nach Absatz 4 lit. b - d an Leitende Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte übertragen.

Die Bestimmung enthält eine analoge Regelung zu § 109 betreffend die Oberstaatsanwaltschaft.

Die Bestimmung entspricht der Regelung des bisherigen § 93 Abs. 2 GVG.

Die Bestimmung umschreibt die Kompetenzen der Jugendstaatsanwaltschaft. Diese entsprechen im Wesentlichen denjenigen der Oberstaatsanwaltschaft im Strafverfahren gegen Erwachsene.

Abs. 1 nennt die heute nur auf Verordnungsstufe (vgl. § 6 JStV) geregelten wichtigsten strategischen Aufgaben der Jugendstaatsanwaltschaft.

Abs. 2 übernimmt die bisher in § 93 Abs. 1 letzter Satz GVG enthaltene Regelung.

Während diejenigen Kantone, die sich für das Jugendrichtermodell entscheiden, zwingend eine Jugendstaatsanwaltschaft einzurichten haben, überlässt es die JStPO denjenigen Kantonen, die - wie der Kanton Zürich - das Jugendanwaltschaftsmodell kennen, zu entscheiden, ob sie die Kompetenzen der Strafverfolgung aufteilen wollen, indem sie neben den Jugendanwaltschaften Ober- oder Generaljugendanwaltschaften vorsehen (Art. 8 Abs. 3 JStPO; Erläuterungen zum Entwurf vom 22. August 2008 S. 8). Mit Abs. 3 wird klargestellt, dass der Kanton Zürich von der durch Art. 8 Abs. 3 JStPO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, und dass im Kanton Zürich die Jugendstaatsanwaltschaft die Aufgaben der Ober- oder Generaljugendanwaltschaft im Sinne der JStPO wahrnimmt.

Abs. 4 umschreibt die Zuständigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft im konkreten Verfahren. Diese entspricht grundsätzlich derjenigen der Oberstaatsanwaltschaft im Strafverfahren gegen Erwachsene und deckt sich mit den der Jugendstaatsanwaltschaft heute zustehenden Befugnissen (vgl. § 383 Abs. 2 ZH-StPO bezüglich der Genehmigung von Einstellungsverfügungen; § 384 Abs. 2 i.V.m. § 373 ZH-StPO bezüglich der Einsprache gegen Erziehungsverfügungen; § 373 ZH-StPO bezüglich der Rechtsmittelbefugnis). Die vorgesehene Regelung ist auch mit der JStPO vereinbar (vgl. Art. 22a JStPO).

Gemäss Abs. 5 soll die Jugendstaatsanwaltschaft die Möglichkeit haben, den Lei-



4. Abschnitt: Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden

Aufsicht des Regierungsrates und der Direktion

§ 116. ¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Strafverfolgungsbehörden aus.

² Die für das Justizwesen zuständige Direktion beaufsichtigt die Oberstaatsanwaltschaft und die Jugendstaatsanwaltschaft. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt bzw. die Leitende Jugendstaatsanwältin oder der Leitende Jugendstaatsanwalt erstatten der Direktion zuhanden des Regierungsrates jährlich Bericht über die Verrichtungen und die Amtsführung der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften bzw. der Jugendstaatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaften.

³ Der Regierungsrat und die Direktion können der Oberstaatsanwaltschaft und der Jugendstaatsanwaltschaft die Weisung erteilen, eine Strafverfolgung an die Hand zu nehmen, nicht aber sie zu unterlassen.

⁴ Der Regierungsrat kann für die Oberstaatsanwaltschaft, die Jugendstaatsanwaltschaft und die Polizei Schwerpunkte der Strafverfolgung festlegen.

Aufsicht über die Staatsanwälte und Jugendanwälte

§ 117. ¹ Die Staatsanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht einer Leitenden Staatsanwältin oder eines Leitenden Staatsanwaltes.

² Die Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht der Oberstaatsanwaltschaft.

³ Die Jugendanwältinnen und -anwälte stehen unter der Aufsicht der Jugendstaatsanwaltschaft.

tenden Jugendanwältinnen und Leitenden Jugendanwälten gewisse Kompetenzen wie die Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen sowie die Befugnis zum Erheben von Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehlen zu delegieren.

Die nachstehenden Regelungen fassen die im GVG enthaltenen Regelungen zur Aufsicht zusammen und ermöglichen damit eine rasche Übersicht in diesem Bereich.

Die Regelung übernimmt § 91 GVG, ergänzt durch die Aufsichtsregelung im Jugendstrafrechtsbereich.

Die Bestimmung fasst die heute in den §§ 86 und 93 Abs. 1 erster Satz GVG enthaltenen Regelungen zusammen.



6. TEIL

1. und 2. Teil	Allgemeine Bestimmungen und Gerichte
3. Teil	Schlichtungsbehörden
4. Teil	Justizverwaltung, Aufsicht
5. Teil	Strafverfolgungsbehörden
6. Teil	Verfahrensbestimmungen
7. und 8. Teil	Kosten, Begnadigung
9. Teil	Schlussbestimmung

ENTWURF

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG)

(VOM)



Gesetzbestimmung

Kommentar

6. Teil: Verfahrensbestimmungen

Formeller Hinweis:

Im Folgenden werden unter den Abkürzung ZPO, StPO und JStPO die Schweizerischen Prozessordnungen verstanden. Falls sich ein Verweis auf kantonales Recht beziehen werden die Bezeichnungen der heutigen Gesetze (StPO und ZPO) mit dem Kürzel des Kantons (ZH) verwendet.

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Zustellung (Art. 85 Abs. StPO und Art. 136 Abs. 1 ZPO)

§ 118. ¹ Die Zustellung auf andere Weise als durch eingeschriebene Postsendung erfolgt durch Angehörige des Gerichts, den Gemeindammann oder die Polizei.

² Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Abs. 1: Nachdem beide Bundesprozessordnungen die Zustellung „auf andere Weise“ als durch eingeschriebene Postsendung zulassen (Art. 136 Abs. 1 ZPO und Art. 85 StPO) ist eine entsprechende Ausführungsbestimmung ins kantonale Recht aufzunehmen (bisher § 177 GVG).

Abs. 2: Nachdem § 5 des Publikationsgesetzes nicht festlegt, dass eine Veröffentlichung ausschliesslich im Amtsblatt erfolgt, ist dies zu regeln.

2. Abschnitt: Zivilverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

Verfahrensleitung

§ 119. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung einem anderen Mitglied des Gerichts übertragen.

² Die Verfahrensleitung erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 122 ZPO und entscheidet:

- a. über superprovisorische Massnahmen gemäss Art. 261 ZPO,
- b. über die Leistung von Sicherheit für die Parteientschädigung gemäss Art. 97 ZPO,
- c. die vorsorgliche Beweisführung gemäss Art. 155 ZPO.

Dass die Geschäfte delegiert werden können, ist in Art. 122 ZPO vorgesehen. Zu klären ist, wem die Verfahrensleitung obliegt. Grundsätzlich soll diese - wie unter geltendem Recht - dem Präsidium obliegen, mit der Möglichkeit der Delegation an ein anderes Mitglied. Aufzuzählen sind sodann die Entscheide, die die Verfahrensleitung allein fällen kann (zusätzlich zu den in Art. 122 vorgesehenen Bereichen).

Eine Delegation an ein Mitglied des Gerichts für Scheidungsverfahren ist grundsätzlich (Art. 271ff. ZPO) möglich, erübrigt sich im Kanton Zürich jedoch, da diese Verfahren generell den Einzelgerichten zugeteilt sind (§ 25 lit. d GOG). Dies gilt auch für den Eheschutz, da diese Entscheide gemäss Art. 267 lit. a ZPO im summarischen Verfahren gefällt werden und damit auch hier ein Einzelgericht zuständig ist (vgl. § 25 lit. c GOG).

Mitwirkung eines juristischen Sekretärs

§ 120. ¹ Das Gericht tagt im Beisein einer juristischen Sekretärin oder eines juristischen Sekretärs. Diese haben beratende Stimme.

² Die Durchführung von Vergleichsverhandlungen kann diesen übertragen werden.

³ Auf den Beizug einer juristischen Sekretärin oder eines juristischen Sekretärs zu Verhandlungen kann verzichtet werden, wenn eine Mitwirkung für die Protokoll-

Die ZPO sieht - im Gegensatz zur StPO - keine entsprechende Regelung vor, schliesst eine kantonale Regelung aber nicht aus. Die Bestimmungen aus Art. 335 und 348 StPO werden deshalb für das Zivilrecht übernommen. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 134 GVG.



führung nicht erforderlich ist.

Form der Beratung

§ 121. ¹ Das Gericht berätet seine Entscheide mündlich, wenn:

- a. die Verfahrensleitung es anordnet,
- b. ein Mitglied des Gerichts oder die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär es verlangt,
- c. keine Einstimmigkeit besteht.

² In den übrigen Fällen entscheidet das Gericht auf dem Zirkularweg.

Regelungsbedarf besteht für die Beratungsform. Auf Gesetzesstufe ist festzulegen, wann mündlich beraten werden muss und wann mittels Zirkularbeschluss entschieden werden kann. Nach geltendem kantonalem Recht mussten nur Endentscheide in der Sache im ordentlichen Verfahren zwingend beraten werden, in den übrigen Fällen war bei Einstimmigkeit der Zirkularweg zulässig. Es drängt sich auf, die für das Bundesgericht geltende Regelung (Art. 58 BGG) mit den zwei folgenden Präzisierungen auf den Kanton Zürich zu übertragen:

- Die Kanzleiperson soll ebenfalls Beratung verlangen können - dies unterstreicht ihre beratende Stimme, die wenn ein Mitglied des Gerichtes den Entscheid redigiert, sonst ausgehöhlt würde.
- Nach bisherigem Recht kann auch für einen Beweisbeschluss, bei einer Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung oder bei einer Ausstandsfrage Beratung verlangt werden. Dies soll beibehalten werden, da diese Entscheide - wie Prozessleitendes überhaupt - häufig ebenso schwierig und auch von ähnlicher Tragweite sind wie der Endentscheid. Die zu beratenden Entscheide umfassen damit auch prozessleitende Entscheide.

Unter geltendem Recht ist die Beratung von Urteilen (nicht aber von Beschlüssen) in Zivilsachen vor Obergericht öffentlich. Da der weitaus grösste Teil der Geschäfte der drei Zivilkammern im summarischen oder im einfachen und raschen Verfahren abgewickelt wird (wo der Endentscheid als Beschluss ergeht), gibt es zum vornherein nur wenige Beratungen. Im Familiensachen (zahlenmässig vorweg Scheidungen und Eheschutz, aber auch Vormundschaftliches) ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die meisten anwaltlich vertretenen Parteien verzichten zudem ausdrücklich auf öffentliche Beratung, weil sie die Mehrkosten für die Präsenz ihres Anwaltes und die Öffentlichkeit scheuen. Am Ende finden bei insgesamt 1'500 bis 2'000 von den Zivilkammern pro Jahr erledigten Geschäften nur gerade zwischen einem und zwei Dutzend öffentliche Beratungen statt. In aller Regel finden diese kein Interesse beim Publikum und auch die Journalisten lassen sich lieber eine Ausfertigung des Urteils geben, als dass sie die in der Regel langweilige Vorlesung des Referates im Gerichtssaal mitverfolgen. Nachdem nach der bereinigten Vorlage feststeht, dass nur Verhandlungen und allfällige mündliche Eröffnung des Urteils öffentlich sein sollen und im Übrigen das kantonale Recht festlegen kann, ob auch Beratungen öffentlich sein sollen, drängt es sich - in Anlehnung an den Strafprozess (Art. 348 StPO) - auf, künftig auf eine öffentliche Beratung zu verzichten.

Form der Entscheide

§ 122. ¹ Entscheidet das Gericht eine Sache materiell, fällt es ein Urteil.

Anders als das bisherige kantonale Rechts legt die ZPO - anders als Art. 80 StPO - keine gesonderten Bezeichnungen für die Entscheide nach deren Erledigungsart fest (Urteil oder Beschluss bzw. Verfügung).



² Die übrigen Entscheide fällt eine Kollegialbehörde durch Beschluss, eine Einzelperson durch Verfügung.

Unterzeichnung

§ 123. Endentscheide in der Sache unterzeichnen im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren die Verfahrensleitung und die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär. Andere Entscheide unterzeichnet die Verfahrensleitung oder die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär.

Sachliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte

§ 124. ¹ Ist die sachliche Zuständigkeit für die Beurteilung einer Streitigkeit gleichermassen für Arbeitsgericht, Mietgericht oder Handelsgericht gegeben, so bestimmt das Obergericht das zuständige Gericht, sofern sich die Parteien nicht auf eines der zuständigen Gerichte geeinigt haben oder die beklagte Partei sich nicht bereits vorbehaltlos auf die Klage eingelassen hat.

² Die beklagte Partei soll die Einrede, das Gericht sei sachlich unzuständig spätestens mit der Klageantwort erheben. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gegenpartei sofort über seine Zuständigkeit.

Entscheid über Ausstandsbegehren

§ 125. Über streitige Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 48 ZPO entscheidet

- das Gericht, dem die betroffene Person angehört, wenn eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär betroffen ist,
- das Obergericht, wenn die paritätische Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz betroffen ist,
- das Bezirksgericht, wenn eine andere Schlichtungsbehörde betroffen ist,

Auch wenn gemäss Botschaft (S. 7343) eine einheitliche Bezeichnung gewollt war, muss die Festlegung derartiger Bezeichnungen - insbesondere in Übereinstimmung mit der StPO und angesichts der nicht bis ins letzte schlüssigen Formulierung der ZPO (so sind Rückzug, Anerkennung, Vergleich und Gegenstandslosigkeit gemäss Art. 237 ZPO nicht Entscheide sondern „Entscheidsurrogate“) - zulässig sein. Die Unterteilung in Urteile und Beschlüsse bzw. Verfügungen gemäss § 188 ZH-ZPO kann damit beibehalten werden. Sie verliert allerdings insofern ihre Bedeutung, als die Bezeichnung künftig nicht mehr massgebend sein kann für die Art des zu erhebenden Rechtsmittels (bis anhin: Urteil → Berufung; Beschluss → Rekurs).

Gestützt auf Art. 234 lit. h ZPO ist zu regeln, wer Entscheide unterzeichnet. Dabei soll nicht zwischen Urteilen und Beschlüssen unterschieden werden. Die erwähnte Verfahrensleitung kommt entweder dem Einzelgericht, der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dem Mitglied des Gerichts, an das das Verfahren delegiert wurde, zu.

Die sachliche Zuständigkeit ist im Organisationsteil (vgl. § 17ff. GOG) geregelt. Da die Kantone aber berechtigt sind, verschiedene Zivilgerichte zu schaffen - und von dieser Befugnis auch Gebrauch gemacht wird - ist es denkbar, dass Streitigkeiten in die Zuständigkeit mehrerer Gerichte fallen. Eine Regelung gemäss dem bisherigen § 17 Abs. 2 ZH-ZPO ist folglich weiterhin notwendig.

Art. 17 ZPO regelt die Einlassung zudem nur örtlich (dies geht aus der Gesetzes-systematik hervor). Eine Bestimmung mit Bezug auf Einlassung bezüglich der sachlichen Zuständigkeit (wenn diese nicht vom Streitwert abhängig ist) enthält die ZPO demgegenüber nicht, weshalb ins kantonale Rechte eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen ist (denkbar bei Wahlzuständigkeit Handelsgericht [Art. 6 Abs. 2^{bis} ZPO], Mietgericht, Arbeitsgericht). Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 111 ZH-ZPO.

Gemäss Art. 48 ZPO entscheidet das „Gericht“ über streitige Ausstandsbegehren. Da die ZPO im Gegensatz zur StPO keine entsprechenden Bestimmungen enthält, ist die bisherige Regelung von § 101 GVG für das Zivilprozessrecht in angepasster Form zu übernehmen und es ist das sachlich zuständige Gericht zu bezeichnen. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt auch die Regelung in der StPO.

lit. a: Anzumerken ist, dass gestützt auf Art. 122 ZPO unter Mitgliedern des Gerichts nur der eigentliche Spruchkörper, nicht aber die mitwirkende Kanzleiperson zu verstehen ist (vgl. Botschaft S. 7314).



-
- d. das Obergericht, wenn Mitglieder der Bezirksgerichte, Beisitzende des Mietgerichts, einzelne Mitglieder des Obergerichts oder einzelne Handelsrichterinnen oder Handelsrichter betroffen sind,
- e. das Verwaltungsgericht, wenn das Obergericht für den Entscheid gemäss lit. d auch durch Zuzug der ständigen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter nicht mehr gehörig besetzt werden kann.
-

Unentgeltliche Rechtspflege vor Klageeinreichung

§ 126. Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts entscheidet über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht.

Unentgeltliche Mediation

§ 127. ¹ Das mit dem Verfahren befassete Gericht entscheidet über ein Gesuch um unentgeltliche Mediation.

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Mediation in Familienrechtssachen festlegen.

B. Besondere Aufgaben des Einzelgerichts

Erbrechtliche Geschäfte, a. Aufgaben

§ 128. ¹ Das Einzelgericht gemäss § 22 ist die zuständige Behörde für:

lit. e entspricht § 101 Abs. 2 GVG, der Kantonsrat wird aufgrund des BGG durch das Verwaltungsgericht ersetzt.

Gestützt auf Art. 116 Abs. 1 lit. c ZPO kann eine Rechtsbeiständin oder ein Rechtsbeistand bereits zur Vorbereitung des Prozesses bestellt werden. Ein Gesuch kann vor oder nach der Rechtshängigkeit gestellt werden (Art. 117 Abs. 1 ZPO). Art. 117 Abs. 3 ZPO weist den Entscheid sodann dem Gericht zu. Nachdem der Eintritt der Rechtshängigkeit neu mit dem Schlichtungsbegehren erfolgt (Art. 60 ZPO) und die Schlichtungsbehörden im Kanton Zürich - in Übereinstimmung mit dem geltenden System - keine Gerichte sind, ist das Gericht zu bestimmen, das vor Klageeinreichung beim Gericht über diese Gesuche entscheidet. Dies soll - entsprechend der Regelung in § 88 ZH-ZPO - der Präsident des Obergerichts sein.

Abs. 1: Festzulegen ist das für die Behandlung des Mediationsgesuchs zuständige Gericht.

Abs. 2: Der bisherige § 89a ZH-ZPO kann beibehalten werden, da der Kanton dies weiterhin festlegen darf (Art. 215 Abs. 2 und 3 ZPO)

Aus Art. 244 ZPO geht hervor, dass die Bereiche des summarischen Verfahrens durch die ZPO abschliessend festgelegt werden (vgl. Botschaft S. 7349: „Der Entwurf bestimmt [den Geltungsbereich] im Wesentlichen selber, doch kann sich die Anwendbarkeit auch aus einem anderen Bundesgesetz ergeben.“). Weiterhin den Kantonen überlassen bleiben die Bereiche des nichtstreitigen Verfahrens, welche sie dem summarischen Verfahren zuweisen können. Zudem steht es ihnen frei, ein Gericht als zuständige Behörde zu bezeichnen. Aus den §§ 213 - 217 ZH-ZPO können damit nur jene Bestimmungen ins neue Recht zu überführen, die Bereiche des nichtstreitigen Verfahrens betreffen oder bloss Zuständigkeitsbestimmungen enthalten. Demgegenüber darf das kantonale Recht keine zusätzlichen Streitigkeiten ins summarische Verfahren verweisen.

Die ZPO regelt lediglich das bisher in § 215 Ziff. 17 ZH-ZPO (Art. 245 lit. c Ziff. 1 ZPO und § 215 Ziff. 25 ZH-ZPO (Art. 245 lit. c Ziff. 3 ZPO) Festgelegte. Auch unter neuem Recht ist die zuständige Behörde zu bestimmen, welche die in § 215 Ziff.



-
- a. die Anordnung des Inventars und die Sicherstellung bei Nacherbeneinsetzung (Art. 490 ZGB),
 - b. Massregeln zur Sicherung des Erbganges (Art. 551 ZGB), insbesondere Siegelung und Inventarisierung, soweit dies nicht Sache der Vormundschaftsbehörde ist (Art. 552 und 553 ZGB, § 125 EG zum ZGB), sowie die Anordnung von Erbschaftsverwaltung und Erbenaufwurf (Art. 554 und 555 ZGB),
 - c. die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie die Benachrichtigung des Willensvollstreckers (Art. 556 – 558 und 517 ZGB),
 - d. die Ausstellung des Erbscheines an gesetzliche und eingesetzte Erben (Art. 559 die Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen und die erforderlichen Anordnungen (Art. 570 und 574–576 ZGB),
 - e. die Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580, 585 Abs. 2 und 587 ZGB) sowie des Rechnungsrufs, wenn die Erbschaft an das Gemeinwesen fällt (Art. 592 ZGB),
 - f. die Anordnung der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB),
 - g. die Bestellung eines Vertreters für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB),
 - h. die Mitwirkung bei der Teilung der Erbschaft und die Losbildung (Art. 609 und 611 ZGB),
 - i. die Versteigerungs- oder Teilungsart vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 612 und 613 ZGB),
 - j. Streitigkeiten gemäss § 271 EG zum ZGB.
-

b. Beauftragung Dritter

§ 129. ¹ Das Einzelgericht beauftragt die Notarin oder den Notar mit der Durchführung der Anordnungen gemäss § 128] lit. a, b, e - i, soweit diese nicht dem Willensvollstrecker obliegen (Art. 554 ZGB).

² Mit der Erbschaftsverwaltung, der amtlichen Liquidation und der Vertretung der Erbengemeinschaft kann es auch andere geeignete Personen betrauen.

c. Aufsicht über Beauftragte

§ 130. ¹ Das Einzelgericht beaufsichtigt die von ihm Beauftragten und setzt ihre Entschädigung fest.

16, 18 - 24 und 26 - 28 ZH-ZPO aufgezählten Aufgaben zu erfüllen hat.

Zu erwähnen ist, dass die Schätzungskommission gemäss Art. 618 ZGB (§ 215 lit. c Ziff. 28 ZH-ZPO) aufgehoben wird. Neu sollen Sachverständige beauftragt werden (vgl. neu § 134a EG ZGB, gemäss Vorlage zur Anpassung des Verwaltungsrechts an die Rechtsweggarantie und auch Teil 9, dabei ist insbesondere zu beachten, dass Art. 618 Abs. 1 ZGB durch die ZPO geändert wird [Botschaft S. 7512]).

Eine Zuständigkeit zur Regelung von § 215 lit. c Ziff. 29 ZH-ZPO, kommt den Kantonen zufolge der abschliessenden Regelung des streitigen Verfahrens in der ZPO nicht mehr zu.

Weiterhin zu regeln ist die Bezeichnung der Hilfspersonen durch das Einzelgericht. Die Bestimmungen von § 217 ZH-ZPO sind in angepasster Form zu übernehmen.

Der bisherige § 218 ZH-ZPO ist als Aufsichtsbestimmung über die bezeichneten Hilfspersonen ebenfalls beizubehalten.



² Es beurteilt Beschwerden und Anzeigen gegen die Willensvollstrecker.

Obligationenrechtliche Geschäfte

§ 131. Das Einzelgericht gemäss § 22 ist die zuständige Behörde für folgende obligationenrechtliche Aufgaben

- a. das Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel (Art. 202 OR),
- b. den Verkauf bei Beanstandung übersandter Kaufgegenstände (Art. 204 OR),
- c. den Verkauf und die Versteigerung von Kommissionsgut (Art. 427 und 435 OR),
- d. den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgut (Art. 444, 445 und 453 OR),
- e. die Hinterlegung der Wechselsumme mangels Vorlegung des Wechsels zur Zahlung (Art. 1032 OR).

Hinterlegung

§ 132. ¹ Das Einzelgericht gemäss § 22 bewilligt die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und andern beweglichen Sachen, wenn hinreichende Gründe glaubhaft gemacht werden.

² Es erlässt die für die Herausgabe erforderlichen Verfügungen.

Vorsorgliche Beweisabnahme

§ 133. Das Einzelgericht gemäss § 22 nimmt vor Rechtshängigkeit vorsorglich Beweise ab (Art. 155 ZPO).

C. Aufgaben des Gemeindeammanns

Amtlicher Befund

§ 134. ¹ Der Gemeindeammann nimmt auf Verlangen einen Befund über den tatsächlichen Zustand auf, soweit dieser ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 12 ZPO.

² Der Gemeindeammann wahrt das rechtliche Gehör der Beteiligten und erstellt ein

Art. 246 ZPO legt abschliessend fest, welche obligationenrechtlichen Geschäfte dem summarischen Verfahren zugewiesen werden. Die bisher § 219 lit. b Ziff. 3, 4, 9 und 10 sowie in § 219 lit. d Ziff. 22 ZH-ZPO geregelten Sachverhalte sind, da sie die Bezeichnung der zuständigen Instanzen enthalten, beizubehalten.

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 220 ZH-ZPO. Die ZPO enthält keine Regelung, weshalb - da es sich um Tatbestände der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt - eine kantonale Regelung weiterhin zulässig ist.

Im kantonalen Recht ist die Zuständigkeit festzulegen für die Fälle gemäss Art. 155 ZPO (insb. Abs. 2: summarisches Verfahren). Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 231 ZH-ZPO. Zur thematisch verwandten Amtshilfe an Schiedsgerichte vgl. § 30 GOG.

Die Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 234 ZH-ZPO: Beim amtlichen Befund handelt es sich nach Streuli/Messmer nicht um einen Spezialfall der vorsorglichen Beweisabnahme. Nachdem die ZPO keine entsprechende Regelung enthält, ist eine Regelung im kantonalen Recht vorzusehen. Für die Zuständigkeit ist auf Art. 12 ZPO zu verweisen.

Das Recht auf Teilnahme ist nicht ausdrücklich zu regeln ist, ergibt es sich doch



Protokoll im Sinne von Art. 179 ZPO.

Amtliche Zustellung von Erklärungen, a. Zulässigkeit

§ 135. ¹ Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Kündigungen, werden auf Verlangen durch den Gemeindeammann amtlich zugestellt.

² Zuständig ist der Gemeindeammann am Wohnort oder Aufenthaltsort desjenigen, dem die Erklärung zugestellt werden soll.

b. Verfahren

§ 136. ¹ Der Gemeindeammann fertigt die Erklärung dreifach aus. Eine Ausfertigung stellt er innert zwei Tagen nach Eingang des Begehrens dem Adressaten persönlich zu. Auf der zweiten Ausfertigung lässt er vom Empfänger die Zustellung und deren Datum bescheinigen; diese Ausfertigung stellt er innert zwei weiteren Tagen dem Gesuchsteller zu. Die dritte Ausfertigung bleibt bei den Akten des Gemeindeammanns; er vermerkt darauf die genannten Zustellungen.

² Im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller kann die Zustellung an eine andere Person erfolgen, wenn der Adressat nicht erreichbar ist.

³ Der Gesuchsteller kann gegen doppelte Gebühr verlangen, dass die Zustellung schon am nächsten Tag erfolge.

c. Annahmepflicht

§ 137. Die Annahme einer amtlich zugestellten Erklärung darf nicht verweigert werden. Dem Empfänger steht es frei, dem Gesuchsteller auf demselben Weg eine Gegenerklärung zukommen zu lassen.

Hilfsperson des Gerichts

§ 138. Der Gemeindeammann kann vom Gericht beauftragt werden mit:

a. Bekanntmachungen nach Art. 255 ZPO,

aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Für die Protokollierung kann auf Art. 179 ZPO verwiesen werden.

Zum Gemeindeammann vgl. auch die Bestimmung zur Zustellung (§ 118) sowie die in § 82 geregelte Aufsicht.

Auch hier geht es um nichtstreitiges Verfahren (vgl. Sträuli/Messmer zu § 235 ZH-ZPO), weshalb eine kantonale Regelung zulässig ist (vgl. § 134).

Die Bestimmungen in § 236 ZH-ZPO, die das Verfahren des Gemeindeammanns regeln, sind zu übernehmen (vgl. § 134).

Das bisher in § 237 ZH-ZPO Geregelte ist in das neue Recht zu überführen (vgl. § 134).

Diese Regelung übernimmt die bisherige Regelung der Aufgaben der Gemeindeammannämter in §§ 225 Abs. 2 und 307 Abs. 2 ZH-ZPO mit sprachlichen Anpassungen.



-
- b. der Vollstreckung von Anordnungen gemäss Art. 341 Abs. 1 lit. c und d ZPO.
-

3. Abschnitt: Strafverfahren

A. Grundsätze, Zuständigkeiten

Strafverfahren gegen Beamte (Art. 7 Abs. 2 StPO)

§ 139. ¹ Die Strafverfolgung von Beamten gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen bedarf einer Ermächtigung des Obergerichts. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonsrats.

² Gegen die Entscheide des Obergerichts kann Beschwerde gemäss StPO erhoben werden.

Aufgaben in Zuständigkeitsfragen (Art. 22 bis 42 StPO, Art. 12 JStPO)

§ 140. ¹ Kommt die Zuständigkeit eines anderen Kantons oder des Bundes in Frage und können sich die beteiligten Strafverfolgungsbehörden nicht einigen, unterbreitet

- a. die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Akten der Oberstaatsanwaltschaft,
- b. die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt die Akten der Jugendstaatsanwaltschaft.

² Konflikte betreffend die Trennung von Verfahren im Sinne von Art. 12 JStPO entscheidet das Obergericht als Beschwerdeinstanz.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Abs. 6 ZH-StPO. Art. 7 Abs. 2 StPO erlaubt den Kantonen, eine Ermächtigung zur Verfolgung entgegen dem (aufzuhebenden) Art. 347 Abs. 2 lit. b StGB nicht nur bei Deliktsverdacht gegen die Angehörigen der obersten kantonalen Gerichts- und Vollzugsbehörden, sondern für alle Angehörigen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden vorzusehen. Allerdings spricht Art. 7 Abs. 2 StPO nur von der „Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde“, doch erscheint es als zulässig, hier auch eine richterliche Ermächtigungsbehörde vorzusehen.

Die Beschwerde nach Abs. 2 richtet sich nach Art. 393 StPO. Die Zusammensetzung des Spruchkörpers ist hier eine andere, als diejenige, welche die Bewilligung nach Abs. 1 erteilt.

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Verhandlungen bei offenen Fragen der Zuständigkeit mit den beteiligten Staatsanwaltschaften eines andern Kantons oder mit dem Bund von den im einzelnen Fall zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geführt werden. Die Oberstaatsanwaltschaft wird erst eingeschaltet, wenn einerseits eine Einigung mit diesen ausserkantonalen Staatsanwaltschaft nicht möglich ist und die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts eingeschaltet werden muss (Art. 28, 39 ff. StPO) oder andererseits eine Zuständigkeit des Bundes in Frage kommt (Art. 23 ff. StPO).

Die Kompetenz der Untersuchungsbehörde zur Verhandlungsführung mit den Untersuchungsbehörden des Bundes oder anderer Kantone ergibt sich bereits aus der StPO (Art. 26 Abs. 4 in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit bzw. Art. 39 Abs. 2 StPO) bezüglich der örtlichen Zuständigkeit.

Da im Konfliktfall jeweils die Oberstaatsanwaltschaft bzw. die Jugendstaatsanwaltschaft den Kanton nach aussen vertreten soll (vgl. vorne Teil 5, § 108 und § 115 Abs. 4 lit. a), ist es jedoch notwendig, zu regeln, dass und wann die betreffende Oberbehörde zu informieren ist.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit, wenn Konflikte bezüglich der Trennung von Verfahren auftreten, die sich gegen Erwachsene und Jugendliche richten. Es erscheint als richtig, hierfür das Obergericht als Beschwerdeinstanz einzusetzen.



B. Rechtshilfe

Interkantonale Rechtshilfe (Art. 43-53 StPO)

§ 141. ¹ Die Strafbehörden können anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

² Die nationale Rechtshilfe wird von der am Orte der vorzunehmenden Verfahrenshandlung zuständigen Strafbehörde geleistet:

- a. im Vorverfahren gegen Erwachsene bei Verbrechen oder Vergehen von den Staatsanwaltschaften,
- b. in der Untersuchung gegen beschuldigte Jugendliche von der Jugendanwaltschaft,
- c. im Übertretungsstrafverfahren von den Statthalterämtern,
- d. im Gerichtsverfahren vom Bezirksgericht als Einzelgericht gemäss § 29.

³ Benachrichtigungen gemäss Art. 52 Abs. 2 StPO und Gesuche gemäss Art. 53 StPO erfolgen an die Oberstaatsanwaltschaft.

C. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Ausstandsentscheide (Art. 59 StPO)

§ 142. Ausstandsgesuche gegen Angehörige der Polizei behandeln

- a. im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft,
- b. im Jugendstrafverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft.

Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 75 Abs. 4, Art. 84 Abs. 6 StPO)

§ 143. ¹ Strafbehörden können andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Unter denselben Voraussetzungen können sie diesen Behörden rechtskräftige

Die Rechtshilfepflichten zwischen Strafbehörden der Kantone unter sich und zwischen diesen und jenen des Bundes nach Art. 43 ff. StPO beziehen sich allein auf Straftaten des Bundesrechts. Es ist jedoch sinnvoll, dass sich die Kantone auch bei Delikten des kantonalen Rechts gegenseitig Rechtshilfe leisten, was Abs. 1 ermöglicht.

Abs. 2 stellt klar, welche zürcherischen Strafbehörden in den verschiedenen Varianten für das Leisten der nationalen Rechtshilfe zuständig sind. Bezüglich der Rechtshilfe durch Gerichte ist festzuhalten, dass es sich dabei nur um Beweiserhebungen handeln kann, die das Gericht - würde es nicht um Rechtshilfe ersuchen - selber durchführen würde, z.B. Einvernahmen von Auskunftspersonen.

Abs. 3: Schon bisher amtierte die Oberstaatsanwaltschaft als Zentralstelle, der Verfahrenshandlungen auswärtiger Strafbehörden im Kanton Zürich (neu nach Art. 52 Abs. 2 StPO) und Gesuche um polizeiliche Unterstützung (jetzt nach Art. 53 StPO) zu melden waren. Diese Einrichtung des früheren Rechtshilfekordates ist, obwohl in der StPO nicht mehr vorgesehen, weiterzuführen.

Da die hier interessierenden Zwangsmassnahmen nach wie vor von einer zentralen Stelle am Obergericht angeordnet/ genehmigt werden, braucht es für die internationale Rechtshilfe keine besonderen Regeln, denn das Verfahren richtet sich auch dort nach den innerstaatlichen Verfahrensregeln (vgl. z.B. Art. 12 IRSG; SR 351.1).

Das kantonale Recht muss bestimmen, wer Ausstandsgesuche gegen Angehörige der Polizei zu behandeln hat. Es erscheint als sinnvoll, dafür die Oberstaatsanwaltschaft bzw. für das Jugendstrafverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft zu bestimmen.

Es entspricht zeitgemässen Tendenzen, dass sich die Behörden der verschiedensten Art in ihren Funktionen soweit als möglich unterstützen. Dies kommt etwa in den weit gehenden Rechtshilfepflichten der Behörden nach Art. 43 ff. StPO, aber auch im Akteneinsichtsrecht anderer Behörden in die Straftaten nach Art. 101 Abs. 2 StPO zum Ausdruck. Dieser Paragraph schafft gestützt auf die Ermächtigungsbestimmung von Art. 75 StPO eine Rechtsgrundlage dafür, dass Strafbehörden andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden spontan oder auf Anfrage



Strafentscheide zustellen.

² Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten gemäss anderen Erlassen von Bund und Kanton.

Protokollführung (Art. 76-79 StPO)

§ 144. Die Protokollführung erfolgt bei den Strafbehörden unter Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers. Bei der Polizei, bei den Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften sowie bei den Übertretungsstraftbehörden kann der oder die Einvernehmende das Protokoll selbst führen.

D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

Parteirechte von andern Behörden (Art. 104 Abs. 2 StPO)

§ 145. Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtanhandname- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.

Bestellung der amtlichen Verteidigung und des unentgeltlichen Rechtsbeistands (Art. 133 Abs. 1 und 137 StPO, Art. 25 JStPO)

§ 146. ¹ Im Vorverfahren werden die amtliche Verteidigung und die oder der unentgeltliche Rechtsbeistand für die Privatklägerschaft wie folgt bestellt:

- a. im Verfahren gegen Erwachsene von der Oberstaatsanwaltschaft,
- b. im Jugendstrafverfahren von der Jugendstaatsanwaltschaft.

² In dringenden Fällen kann die amtliche Verteidigung bestellt werden:

- a. im Verfahren gegen Erwachsene durch die untersuchungsführende Staatsanwältin oder den untersuchungsführenden Staatsanwalt,
- b. im Jugendstrafverfahren durch die untersuchungsführende Jugendanwältin oder den untersuchungsführenden Jugendanwalt.

hin über hängige Strafverfahren orientieren können. Die Bestimmung erlaubt es beispielsweise, dass Strafbehörden die Sozialbehörden über Fälle von Sozialmissbrauch orientieren, wenn sie darauf stossen; sie können ihnen auch die erforderlichen Unterlagen darüber zur Verfügung stellen. Die Bestimmung wird durch die Zustellung entsprechender Entscheide ergänzt.

Abs. 2 verweist darauf, dass zahlreiche Gesetze bzw. Verordnungen von Bund und Kantone die Strafbehörden verpflichten, andere Behörden über anhängig gemachte Strafverfahren zu orientieren.

Mit Ausnahme der Gerichte, bei denen die Anwesenheit eines Gerichtsschreibers erforderlich ist (Art. 335 Abs. 1, 348 Abs. 2 StPO), enthält die StPO keine Vorschriften darüber, von wem das Protokoll nach Art. 76 ff. StPO zu führen ist. Jedenfalls lässt sich aus der StPO nicht ableiten, dass dafür stets ein besonderer Protokollführer vorzusehen ist. Im Anschluss an die bisherigen, eher rudimentären Regelungen (vgl. etwa § 142 GVG) und die Praxis soll dieser Paragraph klarstellen, dass das Einvernahmeprotokoll vom Einvernehmenden selbst oder aber von einem Protokollführer zu führen ist.

Diese Bestimmung übernimmt § 395 Abs. 4 ZH-StPO. Im Übrigen erscheint es mit Blick auf den Kanton Zürich nicht als notwendig, weiteren Behörden Parteirechte zuzuerkennen.

Die Parteirechte der zuständigen Direktion in Tierschutzsachen sollen in § 17 des Tierschutzgesetzes (siehe hinten Teil 9) geregelt werden.

Nach Art. 133 Abs. 1 StPO (analog unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft, vgl. Art. 137 StPO) wird die amtliche Verteidigung von der „jeweiligen Verfahrensleitung“ bestellt. In Präzisierung dieser Vorschrift sieht dieser Paragraph vor, dass während des Vorverfahrens (in welchem sich die hier relevante Frage am häufigsten stellt) die amtlichen Verteidiger zentral durch die Oberstaatsanwaltschaft bzw. im Jugendstrafverfahren durch die Jugendstaatsanwaltschaft bestimmt werden. Es erscheint als wesentlich, dass die amtlichen Verteidiger nicht durch den direkt mit dem Fall befassten Staatsanwalt bzw. Jugendanwalt ernannt werden, diese also gleichsam ihre eigenen Gegner aussuchen können. Eine Zentralisierung der Ernennung der amtlichen Verteidiger ist auch deshalb wünschenswert, da damit eine gleichmässige Verteilung der Mandate unter die in Frage kommenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleistet ist. Im Gerichtsverfahren erscheint eine solche Regelung nicht als erforderlich. Letzteres muss jedoch im Gesetz nicht erwähnt werden, weil es nur eine Wiederholung von Art. 133 StPO wäre.



Mediation im Jugendstrafverfahren

§ 147. ¹ Eine Stelle der für das Justizwesen zuständigen Direktion führt die Mediationsverfahren nach Art. 18 JStPO durch. Ausnahmsweise kann die Jugendanwaltschaft oder das Gericht eine andere geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung einer Mediation beauftragen.

² Der Staat trägt die Kosten des Mediationsverfahrens.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

E. Beweise

Delegation von Einvernahmen (Art. 142 und 311 Abs. 1 StPO)

§ 148. ¹ Die Person, welche die Untersuchung führt, kann die Durchführung von Einvernahmen folgenden Mitarbeitenden ihrer Amtsstelle übertragen:

- a. Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten,
- b. Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälten.

²Die Oberstaatsanwaltschaft, im Jugendstrafverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft, bezeichnen im Einvernehmen mit den Polizeikommandi, diejenigen Mitarbeitenden der Polizei, die Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.

Zu Abs. 2: Art. 43 JStPO würde es erlauben, Kosten den Jugendlichen aufzuerlegen. In Übernahme der heutigen Regelung soll jedoch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden und das Verfahren soll weiterhin kostenlos bleiben (ABI 2008, 410).

Art. 142 Abs. 1 Satz und 311 Abs. 1 StPO erlauben, dass Bund und Kantone eine Delegierbarkeit der Durchführung von Einvernahmen bzw. „einzelner Untersuchungshandlungen“ an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft vorsehen können. Was die „einzelnen Untersuchungshandlungen“ betrifft, so lassen die Materialien den Schluss zu, dass es sich hier weitgehend um Einvernahmen handelt; wesentliche Untersuchungshandlungen wie Haftanträge und Anklagen sollen jedoch den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorbehalten bleiben (vgl. die Botschaft in BBl 2006 1265). Es muss deshalb darauf verzichtet werden, in Abs. 1 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (wie bisher in § 25 Abs. 3 ZH-StPO vorgesehen) die Befugnis zum Erlass von Strafbefehlen einzuräumen. Bisher war in vielen Kantonen die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten vorbehalten; gewisse Kantone der Westschweiz machten hier eine Ausnahme. Art. 142 Abs. 2 StPO räumt Bund und Kantonen nunmehr die Möglichkeit ein, Angehörige der Polizei zu bestimmen, die ebenfalls Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können. Ob es sinnvoll ist, der Polizei diese Befugnis zuzuweisen, wird unterschiedlich beantwortet. Abs. 2 sieht deshalb davon ab, in einem grösseren Ausmass Polizeiangehörige (z.B. jene ab einem bestimmten Dienstgrad) zur Vornahme von Zeugeneinvernahmen befugt zu erklären. Davon ausgehend, dass es sinnvoll sein kann, die Befugnis in gewissen Fällen Polizeibeamten zuzuweisen (z.B. in umfangreicheren Fällen von Serienkriminalität mit entsprechenden ergänzenden Ermittlungen nach Art. 312 Abs. 1 StPO, oder wenn es um die Einvernahme von Kindern geht und dazu besonders ausgebildete Polizeiangehörige zur Verfügung stehen), ermöglicht Abs. 2, dass die Oberstaatsanwaltschaft bzw. die Jugendstaatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Polizeikommandi geeignete Beamtinnen und Beamte mit dieser Kompetenz ausstatten kann. Die Meinung ist dabei, dass dies nur zurückhaltend geschehen solle. Kommt es zu keiner Einigung, ist die untersuchungsführende Person für die



Ausserprozessualer Personenschutz (Art. 156 StPO)

§ 149. ¹ Die zuständigen Stellen der für die Sicherheit und für das Justizwesen zuständigen Direktionen sowie die für die Stadtpolizei Zürich zuständigen Stellen treffen für Personen, die ausserhalb eines Verfahrens gefährdet sind, die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Gefährdete Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

Sachverständige (Art. 183 StPO)

§ 150. Der Regierungsrat und das Obergericht können in einer gemeinsamen Verordnung die Voraussetzungen regeln, die von den durch die Strafbehörden beauftragten Sachverständigen zu erfüllen sind.

F. Zwangsmassnahmen

Vorladungen (Art. 198 StPO, Art. 201 StPO)

§ 151. Die für die Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständigen Strafbehörden können Mitarbeitende ihrer Amtsstelle mit dem Erlass von Vorladungen beauftragen.

Belohnungen (Art. 211 StPO)

§ 152. Die Polizei kann Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

Einvernahme zuständig.

Mit der Bestimmung soll der Schutz von Personen ausserhalb von Strafverfahren sichergestellt werden. Zu denken ist insbesondere an die Zeit vor Einleitung und nach Abschluss des Strafverfahrens. Dies umschliesst insbesondere auch Schutzhandlungen für künftige verdeckte Ermittler, namentlich die Möglichkeit, solche Personen mit einer Legende und den dazu nötigen Urkunden auszustatten (sog. Vorlegendierung). Für das Genehmigungsverfahren ist dabei Art. 289 StPO sinngemäss anwendbar.

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Europarechtskonvention gegen Menschenhandel hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, einen Vernehmlassungsentwurf zur gesetzlichen Regelung des ausserprozessualen Zeugenschutzes zu erarbeiten. Die vorgeschlagene Bestimmung wird damit - zumindest teilweise - von einer künftigen, einheitlichen Bundesregelung abgelöst werden.

Bisher sah die Verordnung des Regierungsrates über psychiatrische Gutachten in Strafverfahren vom 10. Februar 1999 (LS 321.4) gestützt auf die Ermächtigungsnormen von § 110 Abs. 2 ZH-StPO vor, dass psychiatrische Gutachten im Rahmen von Strafverfahren nur an spezialisierte Ärztinnen und Ärzte erteilt werden dürfen und dass über deren Tätigkeit eine Fachkommission zu wachen hat. Diese Verordnung hat sich bewährt und zur Verbesserung der Qualität psychiatrischer Gutachten beigetragen. Es erscheint als richtig, durch eine gemeinsame Verordnung von Regierungsrat und Obergericht solche Regelungen auf alle für die Strafgerichte tätigen Psychiater auszudehnen. Dieser Paragraph ist bewusst weit gefasst, um Regierungsrat und Obergericht die Möglichkeit zu geben, über die psychiatrische Begutachtung (die hier eindeutig im Vordergrund steht) hinaus auch für weitere Kategorien von Sachverständigen für deren Bestellung fachliche Voraussetzungen vorzusehen.

Abs. 1 hält zunächst in Wiederholung von Art. 198 StPO fest, welche Strafbehörden für die Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständig sind. Präzisierend wird in Abs. 2 die Befugnis, Vorladungen zu erlassen, auf Mitarbeitende der erwähnten Strafbehörden ausgedehnt (entspricht dem heutigen § 174 Abs. 2 GVG).

Der Paragraph bestimmt die (in der StPO selbst nicht geregelte) Zuständigkeit für das Aussetzen von Belohnungen für die Mithilfe bei der Fahndung nach Straftäterinnen und Straftätern.

An der heute im Kanton Zürich bestehenden Praxis, dass die Polizei Belohnungen



Fesselung als sitzungspolizeiliche Massnahme (Art. 63 StPO)

§ 153. Eine beschuldigte Person darf nur gefesselt werden, wenn

- a. Fluchtgefahr besteht,
- b. sie sich selber oder Dritte gefährdet,
- c. Gefahr besteht, dass sie Beweismittel beiseite schafft oder zerstört.

Vorläufiger Festnahme bei Übertretungen (Art. 219 StPO)

§ 154. Soll eine im Sinne von Art. 217 Abs. 3 StPO vorläufig festgenommene Person länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier anzuordnen.

Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 235 StPO)

§ 155. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Die Bestimmungen des Disziplinarrechts des Strafvollzugs gelten sinngemäss.

Vorzeitiger Massnahmenvollzug (StPO 236 Abs. 3 StPO)

§ 156. Der vorzeitige Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Vollzugsbehörden.

aussetzt - faktisch ist es vornehmlich die Kantonspolizei, da Belohnungen vor allem bei Kapitaldelikten ausgesprochen werden - soll festgehalten werden.

In den Entwürfen für die StPO war die Möglichkeit für Strafbehörden vorgesehen, eine Fesselung von beschuldigten Personen anzuordnen. Die entsprechende Bestimmung (im bundesrätlichen Entwurf in Art. 211, vgl. Botschaft BBI 2006 1222, 1451) wurde vom Parlament gestrichen, u.a. mit der Begründung, es handle sich hier um eine polizeiliche Materie, die nicht in die StPO gehöre. Diese Argumentation trifft insofern nicht zu, dass eine sich allenfalls während des Verfahrens und innerhalb der Amtsräume von Strafbehörden als notwendig erweisende Fesselung im weiteren Sinne ein Akt der Sitzungspolizei (allgemein Art. 63 StPO) darstellt, die nicht dem Polizeirecht untersteht. Um über die Frage der gesetzlichen Grundlage für die Fesselung als Zwangsmassnahme (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO) keine Zweifel aufkommen zu lassen, erscheint es als richtig, die Fesselung im kantonalen Recht ausdrücklich als sitzungspolizeiliche Massnahme zu regeln. Festzuhalten ist dabei, dass für Fesselungen, welche die Polizei vornimmt, ausschliesslich die im (allerdings noch nicht in Kraft stehenden) Polizeigesetz vorgesehene Regelung zur Anwendung kommen soll, und zwar auch, wenn die Polizei als Strafbehörde tätig wird (vgl. § 2 i.V.m. 16 PolG).

Die Bestimmung nimmt Art. 219 Abs. 5 StPO auf, wonach Bund und Kantone Polizeiangehörige zu bezeichnen haben, die anordnen können, dass eine Festnahme mehr als drei Stunden dauern kann. Es ist nahe liegend, dazu den Rang eines Polizeioffiziers vorauszusetzen.

Die Bestimmung übernimmt die bisherige Bestimmung von § 71 Abs. 2 ZH-StPO, wonach der Regierungsrat für die Regelung der Stellung der Inhaftierten zuständig ist. Die Regelungen finden sich zurzeit in §§ 128 ff. der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (LS 331.1). Für das Disziplinarwesen kann auf Art. 91 StGB verwiesen werden, welcher das Disziplinarwesen im Strafvollzug regelt.

Der vorzeitige Massnahmenvollzug setzt eine Absprache mit den Vollzugsbehörden voraus; vor allem ist die Verfügbarkeit entsprechender Plätze in einer geeigneten Vollzugseinrichtung zu klären. Strafbehörden, die den vorzeitigen Massnahmenvollzug anordnen wollen, haben deshalb vor einer entsprechenden Bewilligung das Einverständnis der zuständigen Vollzugsbehörden einzuholen.



Aussonderung zum Schutz von Berufsgeheimnissen (Art. 271 Abs. 1 StPO)

§ 157. Die Aussonderung gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO erfolgt unter der Leitung des Mitglieds des Obergerichts, das die Aufgaben gemäss § 45 erfüllt.

Stellung von verdeckten Ermittlern (Art. 288 StPO)

§ 158. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die personalrechtliche Stellung der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler.

G. Vorverfahren

Anzeigepflichten und -rechte (Art. 302 und 253 StPO)

§ 159. ¹ Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, ist, wessen berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.

² Der Regierungsrat kann Weisungen über den Umfang dieser Anzeigepflichten erlassen.

³ Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen des Bundes und des Kantons.

Antragsrecht der Sozialhilfe- und weiterer Behörden bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)

§ 160. Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können im Sinne von Artikel 217 Abs. 2 StGB Strafantrag stellen

- a. die zuständige Vormundschaftsbehörde,
- b. die kostentragende Fürsorgebehörde,
- c. die für das Sozialwesen zuständige Direktion,

Die in Art. 271 Abs. 1 StPO vorgesehene Triage zum Schutze von Berufsgeheimnissen hat unter „Leitung eines Gerichtes“ zu erfolgen, wobei die StPO die Zuständigkeit nicht näher definiert. Es erscheint als sachgerecht, die Kompetenz dem Gericht zuzuweisen, welches für qualifizierte Zwangsmassnahmen zuständig ist. Die Zuständigkeit ist damit analog zur heutigen Regelung gemäss § 104b Abs. 2 ZH-StPO. Die Oberstaatsanwaltschaft sorgt dafür, dass die mit der Durchführung der Aussonderung betrauten Personen nicht mit den Ermittlungen befasst sind (§ 104b Abs. 1 ZH-StPO).

Da als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler auch vorübergehend angestellte Personen eingesetzt werden können (Art. 287 Abs. 1 lit. b StPO), ist es erforderlich, die personalrechtliche Stellung dieser Personen zu regeln.

Dieser Paragraph übernimmt den bisherigen § 21 ZH-StPO, modifiziert ihn aber leicht. So wird der heutigen Rechtslage folgend nicht mehr von Beamten, sondern von Angestellten des Kantons und der Gemeinden gesprochen. In Abs. 2 wird dem Regierungsrat die Befugnis eingeräumt, über den Umfang der Anzeigepflicht generell Weisungen zu erlassen, also nicht nur wie bisher nach § 21 Abs. 2 ZH-StPO in einem die Anzeigepflichten einschränkenden Sinne.

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 24a ZH-StPO.



d. die Bezirksjugendsekretariate.

H. Berufungsanmeldung (Art. 399 StPO)

§ 161. Berufungsanmeldungen nach Art. 399 Abs. 1 StPO können durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolgen.

Dieser Paragraph bezieht sich auf den Fall, dass nach einem Freispruch durch die erste Instanz die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, die Sicherheitshaft müsse vom Berufungsgericht nach Art. 231 Abs. 2 StPO fortgesetzt werden. Hier ist es notwendig, dass die Berufung direkt vor den Schranken des erstinstanzlichen Gerichts erklärt wird, wozu die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt im Regelfalle wegen Abwesenheit nicht in der Lage ist.

4. Abschnitt: Verfahren bei Ordnungsbussen

A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 162. ¹ Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, die in der Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr den Kantonen zugewiesen sind.

² Er legt die Anforderungen fest, denen die Gemeinden und ihre Polizeien zu genügen haben, um neben der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr durch die Mitarbeitenden ihrer Polizei berechtigt zu sein. Er bezeichnet die Gemeinden, welche diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Die für das Polizeiwesen zuständige Direktion bezeichnet die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, die zur Erhebung von Ordnungsbussen befugt sind. Die Gemeinderäte der dazu berechtigten Gemeinden bezeichnen die Mitarbeitenden ihrer Polizei, welche daneben zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind.

⁴ Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizei sie erhoben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, fallen die Bussen in die Staatskasse.

Diese Bestimmung entspricht materiell § 353 ZH-StPO, ergänzt mit Abs. 2 von § 352 ZH-StPO (sprachlich wurde die Bestimmung an die heute geltenden Grundsätze angepasst).

B. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen

Anwendbarkeit

§ 163. ¹ Übertretungen des kantonalen Rechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500 geahndet werden. Das Verfahren ist ausgeschlossen bei Übertretungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbus-

Abs. 1 entspricht § 354 ZH-StPO. Der 2. Satz von Abs. 1 ist analog zur Regelung von Art. 2 lit. c des Ordnungsbussengesetzes (SR 741.03).

Abs. 2 entspricht § 355 ZH-StPO.



senverfahren zur Anwendung kommt, und bestimmt den Bussenbetrag.

Befugnis zur Erhebung

§ 164. Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Regierungsrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Diese Bestimmung übernimmt § 356 ZH-StPO.

Verfahren

§ 165. ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

² Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Strafverfahren gemäss StPO eingeleitet.

Diese Bestimmung übernimmt § 357 StPO (ohne Abs. 5).

Verzeigung

§ 166. Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Verzeigung erstattet, wenn

- a. eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann;
 - b. anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.
-

Diese Bestimmung übernimmt § 358 ZH-StPO. Für die Korrektur in lit. b. vgl. Donatsch/Schmid, Komm. zur StPO N 2 zu § 358.

C. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

§ 167. ¹ Die §§ 163 ff. gelten sinngemäss für gemeinderechtliche Übertretungen. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeinderat. Die Bussen fallen den Gemeinden zu.

² Von den Gemeinderäten aufgestellte Bussenlisten werden durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.

Diese Bestimmung übernimmt § 359 ZH-StPO.



5. Abschnitt: besondere Verfahren gestützt auf das ZGB

A. Ergänzendes Recht

§ 168. Die allgemeinen Bestimmungen der ZPO sowie die Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes sind ergänzend anwendbar.

B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

örtliche Zuständigkeit

§ 169. Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist beim Gericht am Ort der Anstalt einzureichen. Liegt die Anstalt ausserhalb des Kantons, ist das Gesuch am Sitz der einweisenden Behörde oder am Wohnsitz der betroffenen Person zu stellen.

Art. 397 e ZGB ermächtigt die Kantone das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) zu regeln. Diese Bestimmung wird in der ZPO nicht geändert, weshalb die Kantone weiterhin zur Regelung des Verfahrens zuständig sind. Die ZPO hebt jedoch insbesondere Art. 397f Abs. 1 ZGB nicht auf, der auf ein einfaches und rasches Verfahren verweist. Da es kein entsprechendes Verfahren in der ZPO gibt, sind entsprechende Normen zu erlassen (vgl. dazu unten bei §§ 169 ff.). Die Bestimmungen werden mit der Revision des Erwachsenenschutzrechts obsolet werden, da die Vorlage Verfahrensbestimmungen enthält (Art. 430ff. und 450ff. E ZGB). Diese Vorlage erklärt in Art. 450f. E ZGB die Schweizerische ZPO als anwendbar, wenn der Kanton nichts anderes bestimmt. Der Bund macht diesbezüglich ausdrücklich keine Vorgaben (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen ZGB, BBl 2006 S. 7258. „reine Verwaltungstätigkeit [Register und öffentliche Beurkundung] bis hin zu eigentlicher Eingriffsverwaltung oder Fürsorge [Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes]. Ihnen gemeinsam ist nur, dass sie mit Zivilrecht in Zusammenhang stehen. Deshalb können sie zwar mit der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht weiter gezogen werden (vgl. Art. 72 Abs. 2 Bst. b BGG), bei den Vorinstanzen jedoch bedingen die unterschiedlichen Materien unterschiedliche Verfahren.“)

Bis anhin war das Obergericht Rechtsmittelinstanz für den FFE sowie für verschiedene weitere Bereiche, die zwar grundsätzlich dem Verwaltungsrecht zuzurechnen sind, jedoch einen engen Zusammenhang zum Zivilrecht aufweisen. Diese Regelung ist seit 1. Januar 2001 in Kraft (Gesetz betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht, OS 56, 245). Nachdem sich die Regelung bewährt hat, ist auf diesen Entscheid nicht zurückzukommen. Der Rechtsmittelzug soll - mit den notwendigen Anpassungen - grundsätzlich beibehalten werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen sehen punktuell Sonderregelungen vor, um den besonderen Bedürfnissen dieser Verwaltungsverfahren Rechnung zu tragen. Die Allgemeinen Bestimmungen der ZPO (1. Teil) sollen - wie die Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes (vorn, 2. Abschnitt) - sollen im übrigen aber auch auf die in diesem Gesetz geregelten verwaltungsrechtlichen Verfahren Anwendung finden.

Die Bezeichnung der örtlichen Zuständigkeit ist unumgänglich und § 5a ZH-ZPO ins neue Recht zu übernehmen. Zur sachlichen Zuständigkeit vgl. vorne § 48.



Wirkung des Gesuchs auf die Behandlung

§ 170. Wer bei der Einweisung ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung ankündigt oder nach der Einweisung ein solches einreicht, darf grundsätzlich nicht gegen seinen Willen behandelt werden. Ist in Notfällen, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung, eine Behandlung unumgänglich, muss sie verhältnismässig sein und umgehend dokumentiert werden.

erstinstanzliches Verfahren a. Allgemeines

§ 171. ¹ Das Gericht zieht sofort nach Eingang des Begehrens die Akten bei. Es stellt das Begehren unverzüglich den Verfahrensbeteiligten zu und gibt ihnen den Termin der Hauptverhandlung bekannt. Es kann den Verfahrensbeteiligten eine kurze Frist zur Stellungnahme ansetzen. Das Verfahren darf dadurch nicht verzögert werden.

² Das Gericht entscheidet nach Eingang der Akten unverzüglich über Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung sowie von Amtes wegen über die Bestellung eines Rechtsbeistands.

³ Es verlangt keinen Kostenvorschuss.

b. Offizialmaxime

§ 172. ¹ Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

² Es holt das psychiatrische Gutachten gemäss Art. 397 e Ziffer 5 ZGB vor der Hauptverhandlung ein.

c. Persönliche Befragung und Hauptverhandlung

§ 173. ¹ Spätestens vier Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs befragt das Gericht die betroffene Person persönlich und führt in der Regel die Hauptverhandlung durch.

² Kann die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich befragt werden oder verweigert sie die Aussage, entscheidet das Gericht auf Grund der Akten. Es würdigt die Aussageverweigerung nach freier Überzeugung.

§ 203b ZH-ZPO, der die Zwangsbehandlung regelt, ist auch unter neuem Recht beizubehalten.

Art. 397 lit. f ZGB, der ein einfaches und rasches Verfahren verlangt, gilt auch unter neuem Recht. Nachdem die Gerichte bereits gestützt auf Art. 122 ZPO zur zügigen Vorbereitung und Durchführung der Verfahren verpflichtet sind, erübrigt sich eine Wiederholung dieses Grundsatzes entsprechend § 53 Abs. 1 ZH-ZPO.

Abs. 1 und 2: Mit Bezug auf den Aktenbeizug ist die Bestimmungen von § 203a ZH-ZPO beizubehalten.

Abs. 3: Entsprechend heutigem Recht sollen in diesem Verfahren kein Kauttionen auferlegt werden (vgl. § 78 ZH-ZPO).

Nachdem die Feststellung des Sachverhaltes auch weiterhin nicht der Parteimaxime unterstellt werden soll, ist § 203c ZH-ZPO beizubehalten.

§ 203d ZH-ZPO stellt die beförderliche Verfahrenserledigung sicher und soll beibehalten werden.



d. Entscheid, Verfahrensbeteiligte

§ 174. ¹ Das Gericht fällt unmittelbar nach der Hauptverhandlung den Entscheid, sofern keine dringenden Beweise abzunehmen sind. Es berücksichtigt dabei die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten.

² Als Verfahrensbeteiligte gelten:

- a. die betroffene Person,
- b. die Anstaltsleitung, sofern die Einweisung durch einen Arzt erfolgt ist,
- c. die Vormundschaftsbehörde, wenn sie die Einweisung verfügt hat oder wenn sie vormundschaftliche Massnahmen, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen, angeordnet oder das Verfahren für solche Massnahmen eingeleitet hat,
- d. die der betroffenen Person nahestehenden Personen.
- e.

e. Prozessentschädigung

§ 175. Wird das Gesuch gutgeheissen, kann das Gericht der gesuchstellenden Person eine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse zusprechen.

Rechtsmittelverfahren

a. Allgemeines

§ 176. ¹ Gegen Entscheide in Verfahren der fürsorglichen Freiheitsentziehung sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 304 ff. ZPO

² Den Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die entscheidende Instanz oder die Rechtsmittelinstanz kann anders entscheiden.

b. Einreichung des Rechtsmittels

§ 177. ¹ Das Rechtsmittel ist bei der Rechtsmittelinstanz innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung oder, wenn eine solche nicht erfolgt, seit der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheids einzureichen.

² Wird der Entscheid mündlich eröffnet, kann das Rechtsmittel sogleich bei der

§ 203e ZH-ZPO dient ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung (Abs. 1) und regelt im übrigen Besonderheiten des verwaltungsrechtlichen Verfahrens, weshalb die Bestimmung ins neue Recht zu überführen ist.

Nachdem es sich beim FFE nicht um ein klassisches Zweiparteienverfahren handelt, ist die Prozessentschädigung speziell zu regeln (§ 203f ZH-ZPO).

Art. 304 ff. der Schweizerischen ZPO regelt die Rechtsmittel abschliessend. Nachdem die kantonalen Bestimmungen zu Berufung und Rekurs nicht mehr existieren werden, ist für den FFE grundsätzlich auf die Bestimmungen der ZPO zu verweisen. Nach den entsprechenden Bestimmungen (Art. 304ff. und Art. 316ff. ZPO) entscheidet sich, ob Berufung oder Beschwerde einzureichen ist.

Auf die Art der Erledigung sind die allgemeinen Regeln anwendbar. Die Erledigung durch Beschluss ist deshalb nicht gesondert zu erwähnen .

Weder Berufung noch Beschwerde sollen aufschiebende Wirkung haben. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 260 Abs. 2 ZH-ZPO.

Die besonderen Bestimmungen zum Rechtsmittelverfahren in § 268a ZH-ZPO, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen, sind beizubehalten.

Die bisher in der Bestimmung enthaltene Regelung der aufschiebenden Wirkung ist ebenfalls ins neue Recht aufzunehmen: Weist das Gericht das Entlassungsgesuch ab, so erübrigt sich ein Entscheid über die aufschiebende Wirkung, da der Freiheitsentzug ohnehin weiter andauert. Die Frage der aufschiebenden Wirkung



ersten Instanz erklärt werden. Diese entscheidet umgehend über Begehren betreffend aufschiebende Wirkung und reicht die Prozessakten bis Ende des folgenden Arbeitstages der Rechtsmittelinstanz ein.

c. Rechtsmittelverfahren

§ 178. ¹ Den Verfahrensbeteiligten wird, sofern für den Entscheid notwendig, die Rechtsmittelschrift zur schriftlichen Beantwortung zugestellt. Die Frist zur schriftlichen Antwort beträgt zehn Tage.

² Die Rechtsmittelinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

C. Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates

Zulässigkeit; anwendbares Recht

§ 179. Gegen Entscheide der Bezirksräte in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 304 ff. ZPO.

Frist und Form

§ 180. ¹ Das Rechtsmittel ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen.

² Die Rechtsmittelschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so wird eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt. Andernfalls kann eine mündliche Befragung (Art. 54 ZPO) erfolgen.

³ Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

Aufschiebende Wirkung

§ 181. ¹ Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen aufschiebende Wirkung zu, sofern der Bezirksrat nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet hat.

hat in diesen Fällen somit keine Bedeutung. Wird ein Gesuch jedoch gutgeheissen, so ist es denkbar, dass eine Drittperson sogleich ein Rechtsmittel einlegt und die Fortdauer des Freiheitsentzugs verlangt. In diesen Fällen ist es nicht ausgeschlossen, dass das Gericht die Gewährung der aufschiebenden Wirkung als angebracht erachtet.

Die Rechtsmittelinstanz kann diese Frage jedoch anders entscheiden (vgl. Art. 312 und 323 ZPO).

Auch die Bestimmungen in § 268b ZH-ZPO dienen der Beschleunigung des Verfahrens und sind beizubehalten. Ein besonderer Verweis auf das Novenrecht erübrigt sich, da - gemäss Verweis in § 176 - die Bestimmungen der ZPO ergänzend anwendbar sind.

Die ZPO enthält ausdrücklich keine entsprechende Regelung, weshalb eine kantonale Regelung weiterhin erforderlich ist (vormals § 280a ZH-ZPO). Allerdings ist die Bestimmung anders zu fassen, da sich neu nach der Schweizerischen ZPO bestimmen soll, welches Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde) einzureichen ist (Art. 304ff. und Art. 316ff. ZPO).

Beizubehalten sind lediglich diejenigen Regelungen, die von der ZPO abweichend geregelt werden sollen.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 280b ZH-ZPO.

Abs. 2: Die Regelung von § 280b Abs. 2 wird inhaltlich übernommen.

Abs. 3: Der Grundsatz, dass der Entscheid beigelegt werden muss, ist im Bundesrecht geregelt und nicht zu wiederholen (Art. 307 Abs. 1 und 318 Abs. 3 ZPO). Weiterhin zu regeln ist die Bezeichnung der Beweismittel und zwar einheitlich für Berufung und Beschwerde. Zum Novenrecht vgl. § 184.

Die Bestimmung entspricht § 280c ZH-ZPO und ist - mit Anpassungen ans neue Recht - beizubehalten.



² Die Rechtsmittelinstanz kann anders entscheiden.

Mündliche Verhandlung

§ 182. ¹ Die Rechtsmittelinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung anordnen. Diese kann zusätzlich zur schriftlichen Beantwortung des eingereichten Rechtsmittels durchgeführt werden oder an deren Stelle treten.

² Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen werde.

Mitwirkung der Vorinstanzen

§ 183. ¹ Erweist sich das Rechtsmittel nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, wird es den Vorinstanzen zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt.

² Der Bezirksrat und die Vormundschaftsbehörde können aus zureichenden Gründen dazu angehalten werden, eine Vernehmlassung abzugeben oder an der Verhandlung teilzunehmen.

Novenrecht

§ 184. ¹ Neue Beweismittel sowie neue Tatsachenbehauptungen, Einreden und Bestreitungen sind im ersten Schriftenwechsel uneingeschränkt zulässig.

² Neue Anträge sind im ersten Schriftenwechsel im Rahmen des angefochtenen Entscheides zulässig.

Ergänzung des Sachverhalts

§ 185. Die Rechtsmittelinstanz kann den Sachverhalt nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ergänzend untersuchen. Sie kann nach den Vorschriften der ZPO Zeuginnen und Zeugen einvernehmen.

Die Bestimmung entspricht § 280d ZH-ZPO und ist - mit Anpassungen ans neue Recht - beizubehalten.

Die Bestimmung entspricht § 280e ZH-ZPO und ist - mit Anpassungen ans neue Recht - beizubehalten.

Die Bestimmung entspricht § 280f ZH-ZPO und ist - mit Anpassungen ans neue Recht - beizubehalten. Ein zweiter Schriftenwechsel findet grundsätzlich nicht statt. Die Formulierung ist deshalb etwas missverständlich. (Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. September 1999 zum Gesetz betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht in ABI vom 8. Oktober 1999).

Die vorliegenden Verfahren sind grundsätzlich Verwaltungsverfahren. In der bisherigen Praxis erfolgen die Abklärungen i.S. von § 198 ZH-ZPO denn auch nach Art. 7 VRG und nicht nach der ZH-ZPO (d.h. Beistände, Vormünder, Angehörige werden auch vom Obergericht informell und nicht als Zeugen befragt. Von Lehrern, Betreuern etc. werden informelle Berichte beigezogen). Diese Regelung hat sich bewährt. Allerdings sollte es - anders als nach VRG - wenn nötig möglich sein, ein formelles Zeugnis abzunehmen (insbesondere wegen der Strafdrohung für eine Falschaussage und der möglichen Zwangsmittel).



Begutachtung

§ 186. ¹ Die Parteien haben die für eine Begutachtung erforderlichen Untersuchungen zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihnen dies nach den Umständen zugemutet werden darf.

² Das Gericht kann eine Partei zur Begutachtung für eine bestimmte Zeit in ein geschlossenes Krankenhaus für psychisch Kranke einweisen, wenn

- a. eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich ist,
- b. feststeht, dass diese ambulant nicht durchgeführt werden kann und
- c. die Partei einen freiwilligen Klinikaufenthalt ablehnt.

³ Das Gericht kann die Aufenthaltszeit verlängern, wenn dies unumgänglich ist. Die Leitung des Krankenhauses entlässt den Eingewiesenen unter Mitteilung an das Gericht bereits vor Ablauf der festgelegten Zeit, wenn seine Anwesenheit für die Begutachtung nicht mehr nötig ist.

Schutzmassnahmen

§ 187. ¹ Werden durch Vorkehrungen des Gerichts schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet, ordnet das Gericht das zu ihrem Schutz Geeignete an.

² Aus den gleichen Gründen kann die Akteneinsicht beschränkt werden.

Rückweisung

§188. Aus zureichenden Gründen kann die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid aufheben und das Verfahren zur Ergänzung und zur Neubeurteilung an die Vormundschaftsbehörde oder an den Bezirksrat zurückweisen.

Welche Beweise nötig sind, folgt aus dem materiellen Recht (z.B. persönliche Anhörung resp. Gutachten für eine Entmündigung nach Art. 374 ZGB, Anhörung von Kindern nach Kinderrechtskonvention, etc.). Klarzustellen ist, dass die Beschwerdeinstanz nachholen kann, was die Verwaltungsbehörden allenfalls versäumt haben. Sie kann also zu neuen Behauptungen selber Beweise abnehmen und muss die Sache nicht zwingend zurückweisen. Wann sich eine Partei mündlich äussern können muss, bestimmt sich nach der EMRK ("civil rights"). Eine Hauptverhandlung gibt es im Beschwerdeverfahren nicht.

Zu übernehmen ist auch der bisherige § 199 ZH-ZPO zu den Modalitäten der Begutachtung. Diese Möglichkeit stand in Familiensachen bisher generell zur Verfügung. Nachdem die ZPO das Beweisverfahren abschliessend regelt, ist eine entsprechende - von ihr abweichende - kantonale Regelung nur noch für FFE und Vormundschaft möglich.

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 280g ZH-ZPO. Mit den „Vorkehrungen“ sind insbesondere (aber nicht nur) Beweisabnahmen gemeint.

Die Bestimmung übernimmt § 280i ZH-ZPO ins neue Recht. Dies ist nötig, weil eine Rückweisung nicht nur an die Vorinstanz sondern auch an die Vormundschaftsbehörde erfolgen kann.



Mitteilung

§ 189. Das Gericht teilt Endentscheide in der Sache der zuständigen Direktion des Regierungsrates als zweitinstanzlicher Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen mit.

D. Beschwerde gegen Verfügungen des Regierungsrates in Namensänderungen

§ 190. Auf Rechtsmittel gegen Verfügungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind die §§ 179 ff. sinngemäss anwendbar.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 280j ZH-ZPO.

Für Rechtsmittel gegen Verfügungen der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sollen die vorstehenden Bestimmungen weiterhin (entsprechend dem heutigen § 274a ZH-ZPO) sinngemäss anwendbar sein.



7. UND 8. TEIL

1. und 2. Teil	Allgemeine Bestimmungen und Gerichte
3. Teil	Schlichtungsbehörden
4. Teil	Aufsicht
5. Teil	Strafverfolgungsbehörden
6. Teil	Verfahrensbestimmungen
7. und 8. Teil	Kosten und Begnadigung
9. Teil	Schlussbestimmung

ENTWURF

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG)

(VOM)



Gesetzbestimmung

7. Teil: Verfahrenskosten, Rechnungswesen

Gebührenverordnungen

§ 191. ¹ Das Obergericht erlässt eine Gebührenverordnung für Gerichte und Schlichtungsbehörden.

² Der Regierungsrat erlässt Gebührenverordnungen für die Staatsanwaltschaften, die Oberstaatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaften, die Jugendstaatsanwaltschaft und die Statthalterämter.

³ Grundlagen für die Festsetzung der Gebühren sind

- a. der Streitwert oder das tatsächliche Streitinteresse,
- b. der Zeitaufwand der entscheidenden Behörde
- c. die Schwierigkeit des Falls.

Kostenfreiheit

§ 192. Gerichtskosten dürfen nicht auferlegt werden:

- a. dem Kanton,
- b. den zürcherischen Gemeinden und den übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons, wenn es sich um Ansprüche handelt, die nicht in deren finanziellem Interesse liegen,
- c. Angestellten, gegen deren Amtstätigkeit Aufsichtsbeschwerde erhoben wurde oder über deren Ausstand zu entscheiden ist.

Rechnungswesen

§ 193. ¹ Die Gerichtskasse besorgt das Rechnungswesen für ihr Gericht.

² Das Obergericht kann durch Verordnung das Rechnungswesen für die Bezirksgerichte und das Obergericht ganz oder teilweise zusammenfassen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die für das Rechnungswesen

Kommentar

Formeller Hinweis:

Im Folgenden werden unter den Abkürzung ZPO, StPO und JStPO die Schweizerischen Prozessordnungen verstanden. Falls sich ein Verweis auf kantonales Recht bezieht, werden die Bezeichnungen der heutigen Gesetze (StPO und ZPO) mit dem Kürzel des Kantons (ZH) verwendet.

Die Bestimmung lehnt sich an § 202 GVG an und führt Art. 424 StPO und Art. 94 ZPO aus.

Das Obergericht erlässt auch Gebührenverordnungen für Kommissionen der gerichtlichen Instanzen (Bsp. Kommission für das Notariatswesen).

Weitere gesetzliche Grundlagen für den Erlass von Gebührenverordnungen, wie beispielsweise für die Anwaltskosten (in Zivil- und Strafverfahren) finden sich in weiteren Gesetzen bspw. im Anwaltsgesetz.

Diese Bestimmung übernimmt die Regelung von § 203 GVG.

Gemäss Art. 442 Abs. 3 StPO hat das kantonale Recht die für das Eintreiben von finanziellen Leistungen zuständigen Stellen zu bezeichnen. Die Bestimmung übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen § 204 GVG und gilt auch im Bereich der Zivilprozessordnung. Zu beachten ist dabei einerseits, dass die Zuständigkeit für den Bezug von Bussen und Geldstrafen (weiterhin) im Straf- und Justizvollzugsgesetz und in den dazu in der Justizvollzugsverordnung enthaltenen Ausführungsbestimmungen geregelt wird. Andererseits ist festzuhalten, dass unter dem



zuständigen Stellen der Staatsanwaltschaften, der Oberstaatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaften und der Jugendstaatsanwaltschaft.

⁴ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter und die Übertretungsstraftbehörden besorgen ihr Rechnungswesen selbst.

⁵ Durch gemeinsame Verordnung können mehrere oder alle obersten kantonalen Gerichte ihr Rechnungswesen ganz oder teilweise zusammenfassen.

⁶ Die obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat können durch gemeinsame Verordnung das Rechnungswesen von Gerichten und Verwaltungsstellen ganz oder teilweise zusammenfassen

8. Teil: Begnadigung

Gesuch

§ 194. Das Begnadigungsgesuch ist beim Regierungsrat einzureichen. Es hemmt die Vollstreckung des Urteils nicht.

Verfahren

§ 195. ¹ Der Regierungsrat führt das Verfahren. Er kann ein Begnadigungsverfahren von sich aus einleiten.

² Er hört die Oberstaatsanwaltschaft an. Er kann eine Vernehmlassung des erkennenden Gerichts und weiterer Stellen einholen.

Entscheid

§ 196. ¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Abweisung eines Begnadigungsgesuchs. Er unterrichtet die Justizkommission des Kantonsrates über die Gründe der Abweisung.

² Über eine Begnadigung entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates.

³ Entscheide über Begnadigungsgesuche werden nicht begründet.

Rechtsfolgen

Begriff „Rechnungswesen“ nicht nur das Eintreiben von Verfahrenskosten zu verstehen ist, sondern insbesondere auch die Verwaltung von sichergestellten und beschlagnahmten sowie die Verwertung von im Sinne von Art. 69 ff. StGB eingezogenen Vermögenswerten umfasst, einschliesslich der Kompetenz, diesbezüglich allenfalls notwendige Rechtshilfeersuchen stellen zu können.

In Abs. 6 wird dabei auch die Möglichkeit eröffnet, das Rechnungswesen von Gerichten und von Strafverfolgungsbehörden ganz oder teilweise zu zentralisieren.

Die Begnadigung wird in der StPO nicht geregelt, weshalb die bisherige Regelung - mit gewissen, rein redaktionellen Anpassungen - beibehalten werden kann.

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 489 ZH-StPO.

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 490 ZH-StPO und der heutigen Praxis.

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 491 ZH-StPO.

Abs. 2 entspricht inhaltlich § 487 ZH-StPO.

Abs. 3 entspricht inhaltlich § 494 ZH-StPO.

Diese Regelung entspricht § 493 ZH-StPO.



§ 197. Die Begnadigung hat keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Folgen der Straftat.

9. TEIL

1. und 2. Teil	Allgemeine Bestimmungen und Gerichte
3. Teil	Schlichtungsbehörden
4. Teil	Justizverwaltung, Aufsicht
5. Teil	Strafverfolgungsbehörden
6. Teil	Verfahrensbestimmungen
7. und 8. Teil	Kosten, Begnadigung
9. Teil	Schlussbestimmungen

ENTWURF

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG)

(VOM)

9. Teil: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 198. ¹Die Bestimmungen über das Kassationsgericht und das Geschworenengericht sowie betreffend deren Mitglieder und Personal, insbesondere zu Wahl, Organisation und Besoldung, bleiben anwendbar bis zur Erledigung sämtlicher Verfahren durch diese Gerichte.

² Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben die Gemeinden bis 6 Monate weiterhin auch ohne Erteilung einer Bewilligung gemäss § 90 GOG zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen zuständig.

Weiterer Neuerlass

Gesetz über das Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz in öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen

A. Allgemeines, Zuständigkeit und Aufgaben

§ 1. ¹ Die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 im Sinne von § 59 GOG (Schlichtungsbehörde) ist auch zuständig für diskriminierungsrechtliche Streitigkeiten aus öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen des kantonalen und kommunalen Rechts.

² Die Schlichtungsbehörde übt die Aufgaben gemäss Art. 198 Zivilprozessordnung (ZPO) aus.

Anwendbares Recht

§ 2. Ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar:

Formeller Hinweis:

Im Folgenden werden unter den Abkürzung ZPO, StPO und JStPO die Schweizerischen Prozessordnungen verstanden. Falls sich ein Verweis auf kantonales Recht bezieht werden die Bezeichnungen der heutigen Gesetze (StPO und ZPO) mit dem Kürzel des Kantons (ZH) verwendet.

Abs. 1: Für die Weitergeltung des bisherigen Verfahrensrechts vgl. Art. 401 f. ZPO, 448 ff. StPO.

Abs. 2: Diese Übergangsbestimmung ist notwendig, um den Gemeinden genügend Zeit einzuräumen, ein Gesuch für die Übertragung der Befugnisse zu stellen bzw. dem Regierungsrat das Verfahren zur Ermächtigung durchzuführen.

Die Schlichtungsbehörde soll weiterhin (§ 2 Abs. 2 lit. b EG GIG) auch für diskriminierungsrechtliche Streitigkeiten in öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen zuständig sein.

Amtskreis, Sitz, Organisation, Wahl, Aufsicht, Geschäftsführung und Besetzung bestimmten sich nach GOG und sind hier nicht gesondert zu erwähnen.

Die Aufgabe entspricht dem heutigen § 3 EG GIG, nämlich der Suche nach einer Einigung inkl. Beratung der Parteien.

Das Verfahren ist so weit als möglich und sinnvoll an dasjenige der ZPO anzupassen, weshalb auf diese Bestimmungen zu verweisen ist.

Ein Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen der ZPO (z.B. für die Fristberech-

-
- a. Art. 199-203 ZPO,
b. die allgemeinen Bestimmungen der ZPO betreffend das Verfahren und die Verfahrensbestimmungen des GOG.
-

B. Verfahren

Freiwilligkeit

§ 3. ¹ Das Schlichtungsverfahren ist für die Arbeitnehmenden freiwillig.

² Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

Einleitung

§ 4. ¹ Das Begehren ist innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die erstinstanzliche Anordnung einzureichen. Die Anrufung der Schlichtungsbehörde unterbricht die Rechtsmittelfrist nicht. Zur Wahrung dieser Frist ist das Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde anzumelden. Die Rechtsmitteleingabe muss weder Antrag noch Begründung enthalten.

² Wer von einer Diskriminierung betroffen ist, die nicht auf einer Anordnung beruht, kann die Schlichtungsbehörde jederzeit anrufen.

Vorsorgliche Massnahmen

§ 5. Wird die Schlichtungsbehörde angerufen, bevor eine Anordnung ergangen ist, trifft die für den Erlass der Anordnung zuständige Behörde auf entsprechendes Begehren die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Bei Kollegialbehörden ist in dringenden Fällen die oder der Vorsitzende hierzu ermächtigt.

Bekanntgabe von Personendaten

§ 6. Soweit dies zum Beweis der Diskriminierung oder Nichtdiskriminierung geeignet und erforderlich ist, dürfen im Schlichtungsverfahren Personendaten von nicht am Verfahren beteiligten Arbeitnehmenden bekannt gegeben werden.

Abschluss des Verfahrens, a. Protokoll

nung, Ausstandsgründe etc.) sowie auf diejenigen des GOG sind unumgänglich, um alle Verfahrensfragen zu regeln.

Die bisherige Freiwilligkeit wurde bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen aufgegeben und es wurde eine einseitige Möglichkeit zum Verzicht durch die klagende Partei eingeführt (Art. 196 Abs. 2 ZPO). Dies ist für die öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse sinngemäss zu übernehmen. Damit künftig jedoch nicht alle personalrechtlichen Verfügungen mit einem Hinweis auf einen möglichen Verzicht versehen und jeweils der Schlichtungsbehörde zugestellt werden müssen, ist die aktive Rolle für das Ergreifen der Möglichkeit einer Schlichtungsverhandlung bei den Arbeitnehmenden zu belassen.

§ 4 entspricht der heutigen Regelung (§ 8 Abs. 3 EG GIG).

§ 5 entspricht der heutigen Regelung (§ 9 EG GIG)

Die Regelung entspricht § 12 Abs. 3 EG GIG.

Das Protokoll ist per Verweis auf Art. 206 ZPO und in § 2 auf Art. 202 ZPO zu regeln.

§ 7. ¹ Die Schlichtungsbehörde hält das Ergebnis der Verhandlung im Protokoll fest. Für dieses gilt Art. 206 Abs. 2 ZPO sinngemäss.

² Die Schlichtungsbehörde leitet das Protokoll bei hängigen Verfahren der zuständigen Rechtsmittelbehörde weiter.

b. Verhandlungsergebnis

§ 8. ¹ Kommt es zu einer Einigung erlässt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, soweit notwendig, eine entsprechende Anordnung.

² Kommt es zu keiner Einigung, setzt die Rechtsmittelinstanz Frist an, um die Anträge zu stellen und diese zu begründen, wenn die Streitsache auf einer Anordnung beruht. In den anderen Fällen ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet, auf entsprechendes Begehren eine anfechtbare Anordnung zu erlassen.

Kosten

§ 9. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Im Übrigen finden Art. 111 und 113 ZPO sinngemäss Anwendung.

Rechtsmittel

§ 10. Kostenentscheide und verfahrenleitende Entscheide sind gemäss Art. 316 ff. ZPO beim Obergericht anfechtbar.

§ 8 Abs. 1 entspricht inhaltlich § 14 Abs. 2 EG GIG und ist beizubehalten.

§ 8 Abs. 2 entspricht materiell § 15 Abs. 3 EG GIG und ist beizubehalten.

Das Schlichtungsverfahren soll weiterhin (§ 19 EG GIG) kostenlos sein (gilt auch im Zivilrecht: Art. 111 Abs. 2 ZPO). In Analogie zu Art. 111 Abs. 1 ZPO sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Dies wäre zudem dem Verwaltungsverfahren ohnehin fremd (vgl. § 17 Abs. 1 VRG).

Materielle Entscheide werden von der Schlichtungsbehörde keine gefällt. Jedoch müssen Kostenentscheide oder andere verfahrenleitende Anordnungen aufgrund von Art. 29a BV anfechtbar sein. Hierfür ist eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde - hier Obergericht - zu gewähren.

Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze und Beschlüsse werden aufgehoben:

- a. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz vom 29. Oktober 2001 (LS 151),
- b. Gesetz über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte vom 14. April 2008 (LS 162),
- c. Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (LS 211.1),
- d. Beschluss des Kantonsrates über die Bezeichnung der zuständigen Instan-

zen gemäss Änderung des OR vom 16. Dezember 2005 (LS 211.51),

- e. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich vom 27. September 1999 (LS 212.32)
 - f. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Winterthur vom 27. September 1999 (LS 212.33)
 - g. Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der ordentlichen Mitglieder und der Ersatzmitglieder am Kassationsgericht vom 16. April 2007 (LS 212.721),
 - h. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts vom 22. April 199 (LS 212.73),
 - i. Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (LS 271),
 - j. KRB vom 27. Januar 1903 (OS 27, 54) über den Beitritt zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (LS 272),
 - k. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 13. März 1977 (LS 273),
 - l. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 und die Änderung der Zivilprozessordnung (vom 10. März 1985) (LS 274),
 - m. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (vom 23. September 1973) (LS 282),
 - n. Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (LS 321),
 - o. Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (vom 25. September 1994) (LS 325),
 - p. Beschluss des Kantonsrates über die zuständige Rechtsmittelinstanz bei Anwendung des Jugendstrafgesetzes vom 31. März 2008 (LS 321.213).
-

Änderung bisherigen Rechts

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)</p> <p>Vorbemerkung: Die Inkraftsetzung der Änderung von Art. 74 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 3 KV muss erst auf den Zeitpunkt erfolgen, wenn das Kassationsgericht die letzten Verfahren erledigt hat.</p>		
<p>Grundsätze der Gerichtsorganisation</p> <p>Art. 74 ¹ Die Gerichtsorganisation und das Verfahren gewährleisten eine verlässliche und rasche Rechtsprechung.</p> <p>² Die obersten kantonalen Gerichte sind das Kassationsgericht, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht.</p>	<p>Grundsätze der Gerichtsorganisation</p> <p>Art. 74. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die obersten kantonalen Gerichte sind das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht.</p>	<p>Die eidgenössischen Prozessgesetze regeln die Rechtsmittel abschliessend: Sowohl im Zivil- wie im Strafprozess stehen künftig als Rechtsmittel noch Berufung oder Beschwerde zur Verfügung und ist ein dreistufiger Instanzenzug ausgeschlossen. Da das Obergericht bereits heute den überwiegenden Teil der Rechtsmittelbefugnisse im Zivil- und Strafprozess ausübt und ein grundsätzliches Interesse an einer möglichst einfachen Ausgestaltung des Instanzenzuges besteht, erscheint es naheliegend und sinnvoll, unter dem Geltungsbereich der Bundesprozessordnungen sämtliche Rechtsmittelbefugnisse einem einzigen Gericht - dem Obergericht - zu übertragen. Für eine Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des bisherigen zürcherischen Prozessrechts bleibt kein Raum mehr, so dass das Kassationsgericht seine Funktion verliert. Die Bestimmung von Art. 74 Abs. 2 KV ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Zu ergänzen bleibt, dass dadurch, dass in Handelssachen künftig kein kantonales Rechtsmittel mehr zur Verfügung stehen wird, weil Handelsgerichte immer als einzige kantonale Instanz entscheiden (Art. 6 ZPO), keine Verschlechterung des Rechtsschutzes eintreten wird: Das Kassationsgericht war bis anhin zuständig für die Überprüfung formell rechtskräftiger Entscheide. D.h. nur in den Fällen, in denen kein ordentliches Rechtsmittel ans Bundesgericht zur Verfügung stand, konnte das Kassationsgericht überhaupt angerufen werden. Nachdem das Bundesgerichtsgesetz (BGG) mit der Beschwerde in Zivilsachen ein ordentliches Rechtsmittel geschaffen hat und das Verfahrensrecht mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen ZPO vollumfänglich zu Bundesrecht wird, wird das Bundesgericht zur Überprüfung sämtlicher Fragen zuständig, die bis anhin vom Kassationsgericht zu prüfen waren. D.h. die bisher</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
		vom Kassationsgericht vorgenommene Prüfung wird künftig vom Bundesgericht übernommen werden. Der Umfang des Rechtsschutzes bleibt damit gleich.
<p>Zivil- und Strafrechtspflege</p> <p>Art. 76 ¹ Für Zivil- und Strafverfahren sieht das Gesetz zwei gerichtliche Instanzen vor.</p> <p>² Die zweite Instanz prüft umfassend, ob die Vorinstanz das Recht richtig angewandt hat. Sie muss bezüglich der Feststellung des Sachverhaltes mindestens offensichtliche Fehler richtig stellen können.</p> <p>³ Ist der Weiterzug an ein eidgenössisches Gericht nicht möglich, so kann das Gesetz eine dritte Instanz vorsehen. Diese überprüft die Entscheide auf Willkür und schwere Verfahrensmängel.</p>	<p>Zivil- und Strafrechtspflege</p> <p>Art. 76. ¹ Für Zivil- und Strafverfahren sieht das Gesetz zwei gerichtliche Instanzen vor. Das Gesetz sieht in begründeten Fällen Ausnahmen vor, wenn das Bundesrecht die Beurteilung durch eine einzige kantonale Instanz zulässt.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Ergänzung in Abs. 1 wird nötig, um im Sozialversicherungsbereich ein Auseinanderfallen der Streitigkeiten aus der Grundversicherung und den Zusatzversicherungen zu verhindern. Dies lässt der Bund ausdrücklich zu und ermöglicht mit Art. 6a ZPO eine solche Lösung. Vgl. dazu das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (LS 212.81).</p> <p>Nachdem die Bundesprozessordnungen einen dreistufigen Instanzenzug ausschliessen, wäre es mit dem Bundesrecht nicht vereinbar, in Zivil- und Strafverfahren eine dritte Instanz einzuführen, wie dies Art. 76 Abs. 3 KV zulassen würde. Die Bestimmung ist deshalb der Klarheit halber aufzuheben.</p>
Gesetz über das Gemeindegewesen (Gemeindegewesengesetz) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)		
<p>Übertretungen</p> <p>§ 63a. ¹ Die Gemeinden können in ihren Verordnungen und Verfügungen Bussen bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag androhen, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.</p> <p>² Die Wirkung solcher Strafandrohungen und die Zuständigkeit zur Behandlung von Übertretungen richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Verfahren bei Übertretungen.</p>	§ 63a wird aufgehoben.	§ 63 a Gemeindegewesengesetz nimmt Bezug auf § 328 Abs. 1 StPO (vgl. Thalman, Kommentar zum Zürcher Gemeindegewesengesetz, 3. Auflage, 2000, N 2 zu § 63a). Da § 328 StPO auf den 1. Januar 2007 aufgehoben worden ist (Gesetz über die Anpassung an AT StGB und JStG; Vorlage 4298), kommt der Bestimmung von § 63a keine Bedeutung mehr zu und kann sie ersatzlos aufgehoben werden (vgl. auch die Begründung zur Aufhebung von § 328 StPO in der Vorlage 4298, ABI 2005, 1520).
<p>C. Befugnisse</p> <p>§ 86. Die Aufgaben des Gemeindeammanns werden durch die Gesetzgebung, insbesondere die Gesetze über die Rechtspflege, bestimmt.</p>	<p>C. Befugnisse</p> <p>§ 86. Die Aufgaben des Gemeindeammanns werden durch die Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG), bestimmt.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>D. Aufsicht</p> <p>§ 87. Der Gemeindeammann untersteht der gerichtlichen Aufsicht nach Massgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes.</p>	<p>D. Aufsicht</p> <p>§ 87. Die Aufsicht über den Gemeindeammann richtet sich nach dem GOG.</p>	<p>Der Verweis in § 87 ist anpassen.</p>
<p>Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161):</p>		
<p>Unvereinbarkeitsgründe a. Organfunktionen</p> <p>§ 25. ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber dürfen nicht gleichzeitig ein weiteres Amt im Kanton, in einem Bezirk oder in einer Gemeinde besetzen. Die Unvereinbarkeit mit Ämtern des Bundes richtet sich nach der Kantonsverfassung.</p> <p>² Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:</p> <p>a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Jugendstaatsanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts,</p> <p>b. Mitglied des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Bezirkrates beziehungsweise Statthalterin oder Statthalter innerhalb des gleichen Bezirks, ausgenommen Mitglied der Staatsanwaltschaft und Statthalterin oder Statthalter,</p> <p>c. Mitglied des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates,</p> <p>d. Mitglied des Gemeinderates, Friedensrichterin oder Friedensrichter, Gemeindeammann und Betriebsbeamter innerhalb derselben Gemeinde,</p> <p>e. Geschworene oder Geschworener einerseits und Mitglied eines Gerichts, einer Untersuchungs- und Anklagebehörde oder eines Polizeikorps andererseits.</p>	<p>Unvereinbarkeitsgründe a. Organfunktionen</p> <p>§ 25. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:</p> <p>lit. a-d unverändert.</p> <p>lit. e wird aufgehoben.</p>	<p>Da das Geschworenengericht aufgehoben wird, ist Abs. 2 lit. e, der regelt, welche Funktionen Geschworene nicht ausüben können, aufzuheben.</p>
<p>c. Rechtsmittelverhältnis</p>	<p>c. Rechtsmittelverhältnis</p>	<p>Zu § 27: Abs. 1 lit. a enthält unter anderem Unvereinbarkeits-</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>§ 27. ¹ Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Friedensrichterin oder Friedensrichter, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Bezirksgerichts, des Obergerichts oder des Kassationsgerichts, b. Mitglied eines Gemeindeorgans, Statthalter beziehungsweise Mitglied des Bezirkrates, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts, c. Mitglied des für Bausachen zuständigen Gemeindeorgans, Mitglied der Baurekurskommissionen, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts. <p>² Für nebenamtliche Ersatzleute und Stellvertretungen gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht.</p>	<p>§ 27. ¹ Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Friedensrichterin oder Friedensrichter, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Bezirksgerichts oder des Obergerichts, <p>lit. b und c unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>gründe für Mitglieder des Kassationsgerichts. Die Bestimmung ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassationsgericht aufgehoben wird.</p>
<p>§ 31. ¹ Für folgende Organe besteht Amtszwang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeindevorsteherchaft, Rechnungsprüfungskommission, Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und Wahlbüro, b. Geschworene, Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter, Beisitzerinnen und Beisitzer des Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und Handelsrichter, c. Organe von Zweckverbänden. <p>² Kein Amtszwang besteht bei Vollämtern, bei Ämtern der Kirchengemeinde sowie bei kommunalen Ämtern, wenn die Amtsträgerin oder der Amtsträger nicht in der Gemeinde wohnt.</p> <p>³ Vom Amtszwang ist ferner befreit,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wer mehr als 60 Jahre alt ist, b. wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt, c. wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organs war, 	<p>§ 31. ¹ Für folgende Organe besteht Amtszwang:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Beisitzerinnen und Beisitzer des Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und Handelsrichter, <p>lit. c unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu § 31: Abs. 1 lit. b regelt unter anderem den Amtszwang für Geschworene sowie Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter und ist deshalb anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>d. wem die Ausübung des Amtes aus andern wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.</p>		
<p>Ordentliche Amtsdauer</p> <p>§ 32. ¹ Für die Richterinnen und Richter, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Geschworenen und die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer beträgt die Amtsdauer sechs Jahre, für die Mitglieder der übrigen Organe vier Jahre.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt bei Organen mit mehreren Mitgliedern mit der Konstituierung des neu gewählten Organs, bei Organen mit einem Mitglied mit dem Amtsantritt.</p> <p>³ Die Amtsdauer endet mit dem Beginn der Amtsdauer des erneuerten Organs.</p>	<p>Ordentliche Amtsdauer</p> <p>§ 32. ¹ Für die Richterinnen und Richter, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, sowie die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer beträgt die Amtsdauer sechs Jahre, für die Mitglieder der übrigen Organe vier Jahre.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu § 32: Die in Abs. 1 enthaltene Regelung der Amtsdauer der Geschworenen braucht es infolge Aufhebung des Geschworenengerichts nicht mehr.</p>
<p>b. Entscheid</p> <p>§ 36. ¹ Über die vorzeitige Entlassung entscheidet:</p> <p>a. der Kantonsrat bei Mitgliedern des Ständerates, des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie bei den durch ihn gewählten Organen,</p> <p>b. der Kirchenrat oder die römisch-katholische Zentralkommission bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern,</p> <p>c. der Gemeinderat bei Mitgliedern des Wahlbüros und bei Geschworenen,</p> <p>d. die zuständige Aufsichtsbehörde bei den Mitgliedern der übrigen Organe.</p> <p>² Die entlassene Person bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt. Die Entlassungsbehörde kann das Ausscheiden auf einen früheren Zeitpunkt hin anordnen</p>	<p>b. Entscheid</p> <p>§ 36. ¹Über die vorzeitige Entlassung entscheidet:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. der Gemeinderat bei Mitgliedern des Wahlbüros,</p> <p>lit. d unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu § 36: Die in Abs. 1 enthaltene Regelung der vorzeitigen Entlassung von Geschworenen braucht es infolge Aufhebung des Geschworenengerichts nicht mehr.</p>
<p>Wahlorgan, Wahlform</p> <p>a. Organe des Kantons und des Bezirks</p>	<p>Wahlorgan, Wahlform</p> <p>a. Organe des Kantons und des Bezirks</p>	<p>Die KV verlangt, dass die Wahl der Mitglieder der Gerichte durch das Volk vorzunehmen ist. Hierzu gehören auch die Beisitzenden der Mietgerichte. Die Bestimmung (§ 1 Abs. 2)</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>§ 39. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die beiden Mitglieder des Ständerates, die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Kirchensynoden, b. den Statthalter oder die Statthalterin, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirkrates, die Mitglieder der Bezirksschulpflege, der Bezirkskirchenpflege, der Bezirksgerichte und der Staatsanwaltschaften, c. die Notarinnen und Notare. 	<p>§ 39. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> lit. a. unverändert. b. den Statthalter oder die Statthalterin, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirkrates, die Mitglieder der Bezirksschulpflege, der Bezirkskirchenpflege, der Bezirksgerichte, der Staatsanwaltschaften und die Beisitzenden des Mietgerichts. lit. c. unverändert. 	<p>des kürzlich erlassenen Gesetzes über die Volkswahl der Mitglieder der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte (LS 162) ist deshalb in das GPR aufzunehmen.</p> <p>Vgl. auch Vernehmlassungsvorlage GPR (Koordinationsbedarf).</p>
<p>b. Kommunale Organe in Versammlungsgemeinden</p> <p>§ 40. ¹ In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:</p> <p>a. an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident), - Schulpflege (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident), - Rechnungsprüfungskommission (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident), - Bestätigungswahl von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, <p>b. an der Urne, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl in der Gemeindeversammlung vorsieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fürsorgebehörde (Mitglieder), - Gesundheitsbehörde (Mitglieder), - Gemeindeammänner und Betreibungsbeamte, - Friedensrichterinnen und Friedensrichter, <p>c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:</p>	<p>b. Kommunale Organe in Versammlungsgemeinden</p> <p>§ 40. ¹ In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident), - Zivilvorsteherschaft (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident), - Vormundschaftsbehörde (Mitglieder), - übrige Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (Mitglieder), - Wahlbüro (Mitglieder), - Ergänzungsmitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen gemäss § 83 a Abs. 2 Gemeindegesetz, - Ergänzungsmitglieder für die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates gemäss § 78 Abs. 2 Gemeindegesetz, 	<p>Die in Abs. 1 lit. c, 6. Spiegelstrich in Bezug auf Geschworene vorgesehene Wahlregelung braucht es infolge Aufhebung des Geschworenengerichts nicht mehr.</p> <p>Vgl. auch Vernehmlassungsvorlage GPR (Koordinationsbedarf).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> - Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident), - Zivilvorsteherschaft (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident), - Vormundschaftsbehörde (Mitglieder), - übrige Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (Mitglieder), - Wahlbüro (Mitglieder), - Geschworene, - Ergänzungsmitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen gemäss § 83 a Abs. 2 Gemeindegesetz, - Ergänzungsmitglieder für die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates - gemäss § 78 Abs. 2 Gemeindegesetz⁶, - die von den Stimmberechtigten zu wählenden Mitglieder der Organe eines Zweckverbandes, vorbehältlich abweichender Bestimmungen des Zweckverbandes. <p>² Für folgende Organe kann die Gemeindeordnung die Wahl oder Ernennung durch die Gemeindevorsteherschaft vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, - Wahlbüro, - Gemeindeammänner und Betriebsbeamte. 	<ul style="list-style-type: none"> - die von den Stimmberechtigten zu wählenden Mitglieder der Organe eines Zweckverbandes, vorbehältlich abweichender Bestimmungen des Zweckverbandes. <p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p>Geschworene</p> <p>§ 112. ¹ Auf je 1000 und einen allfälligen Rest von mehr als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern steht der Gemeinde eine Geschworene oder ein Geschworener zu. Jede Gemeinde stellt mindestens eine Geschworene oder einen Geschworenen.</p> <p>² Die Amtsdauer der Geschworenen beginnt am 1. Januar nach dem Wahljahr.</p>	<p>§ 112 wird aufgehoben.</p>	<p>Zu § 112: Die Bestimmung enthält Wahlregelungen bezüglich der Geschworenen. Infolge Aufhebung des Geschworenengerichts braucht es diese Regelungen nicht mehr.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS170.1):		
<p>E. Geltendmachung</p> <p>§ 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht</p> <p>gegen</p> <p>a. Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Kassationsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, die Ombudsperson, Mitglieder des Aufsichtsrats der Sozialversicherungsanstalt und der Kantonalen Familienausgleichskasse, den Leiter und das Personal der Finanzkontrolle</p> <p>b. ...</p>	<p>E. Geltendmachung</p> <p>§ 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht</p> <p>gegen</p> <p>a. Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, die Ombudsperson, Mitglieder des Aufsichtsrats der Sozialversicherungsanstalt und der Kantonalen Familienausgleichskasse, den Leiter und das Personal der Finanzkontrolle</p> <p>lit. b - f unverändert.</p>	<p>Zu § 18: lit. a. regelt unter anderem die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen Mitglieder des Kassationsgerichts. Da das Kassationsgericht aufgehoben wird, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.</p> <p>vgl. auch Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrenrechts an das übergeordnete Recht (Koordinationsbedarf).</p>
<p>A. Gerichte 1. Sachliche Zuständigkeit</p> <p>§ 19. ¹ Die kantonalen Zivilgerichte entscheiden über Ansprüche Dritter gegen den Staat, soweit nicht das Bundesgericht zuständig ist.</p> <p>² Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz unter Vorbehalt von Abs. 3 Ansprüche des Staates gegen Beamte und gegen Gemeinden sowie von Beamten gegen den Staat.</p> <p>³ Das Bundesgericht beurteilt Ansprüche Dritter gegen den Staat, die mit widerrechtlichem Verhalten des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtes begründet werden, und Ansprüche des Staates gegen Beamte des Verwaltungsgerichtes.</p>	<p>A. Gerichte 1. Sachliche Zuständigkeit</p> <p>§ 19. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Das Bundesgericht beurteilt Ansprüche Dritter gegen den Staat, die mit widerrechtlichem Verhalten des Obergerichtes oder des Verwaltungsgerichtes begründet werden, und Ansprüche des Staates gegen Beamte des Verwaltungsgerichtes.</p>	<p>Infolge der Aufhebung des Kassationsgerichts ist Abs. 3 insoweit anzupassen, als dort die Zuständigkeit für die Beurteilung von Ansprüchen, die mit widerrechtlichem Verhalten des Kassationsgerichts begründet werden, geregelt ist.</p> <p>vgl. auch Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrenrechts an das übergeordnete Recht (Koordinationsbedarf).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (LS 171.1):		
<p>Verhandlungsgegenstände</p> <p>§ 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahlen, die ihm gemäss Verfassung und Gesetz zustehen, b. Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Landwirtschaftsgerichts, der von der Verfassung anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften, der von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden, der Ombudsperson sowie der Organe der antragsberechtigten selbstständigen Anstalten, c. Erhaltung des Ergebnisses der Kantonsratswahl, d. Volksinitiativen, Einzelinitiativen und Behördeninitiativen, e. Parlamentarische Vorstösse (Motionen und Postulate, Parlamentarische Initiativen und Interpellationen), f. Petitionen, g. Begnadigungsgesuche, h. Anordnungen zur Überwachung der Verwaltung und der Rechtspflege, i. Entscheidung von Konflikten zwischen der Verwaltung oder dem Verwaltungsgericht einerseits und den übrigen Gerichten andererseits, k. Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen, l. weitere Geschäfte, die ihm Verfassung und Gesetz zuweisen. 	<p>Verhandlungsgegenstände</p> <p>§ 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Landwirtschaftsgerichts, der von der Verfassung anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften, der von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden, der Ombudsperson sowie der Organe der antragsberechtigten selbstständigen Anstalten, <p>lit. c - l unverändert.</p>	<p>Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind unter anderem Berichte und Anträge des Kassationsgerichts (lit. b). Infolge Aufhebung des Kassationsgerichts ist die Bestimmung anzupassen.</p> <p>vgl. auch Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrenrechts an das übergeordnete Recht (Koordinationsbedarf).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>Wahlverfahren</p> <p>§ 13. ¹ Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Präsidium und die Vizepräsidien des Kantonsrates, b. die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsggerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Landwirtschaftsgerichts, c. die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Kassationsgerichts, d. die Mitglieder des Bankpräsidiums der Kantonalbank, e. die Präsidentinnen, die Präsidenten und Mitglieder der Baurekurskommissionen. <p>² Sofern mehr Vorschläge gemacht werden, als Sitze zu vergeben sind, werden folgende Wahlen im geheimen Verfahren durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank, b. die Ombudsperson, c. fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt. <p>³ Sofern der Rat nichts anderes beschliesst, wird in den übrigen Fällen offen gewählt.</p>	<p>Wahlverfahren</p> <p>§ 13. ¹ Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>lit. c wird aufgehoben.</p> <p>lit. d - e werden zu lit. c - d.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Die in Abs. 1 lit. c vorgesehene Wahlverfahren für das Kassationsgericht braucht es infolge Aufhebung dieses Gerichts nicht mehr.</p>
<p>c. Informationsrechte 1. Allgemein</p> <p>§ 34h. ¹ Die Untersuchungskommission kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, b. von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, die Herausgabe von Akten verlangen, c. Auskunftspersonen befragen, 	<p>c. Informationsrechte 1. Allgemein</p> <p>§ 34h.</p>	<p>§ 34h Abs. 3: nur Anpassung der Endnote</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>d. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Verwaltung und Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen,</p> <p>e. Sachverständige beiziehen,</p> <p>f. die Herausgabe sämtlicher Akten der Verwaltung, des Regierungsrates, der Justizverwaltung, der öffentlichen Anstalten und der Finanzkontrolle verlangen,</p> <p>g. Augenscheine vornehmen.</p> <p>² Zeuginnen und Zeugen sind zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.</p> <p>³ Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich unter Vorbehalt des § 34i dieses Gesetzes nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</p> <p>⁴ Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson, als sachverständige Person, als Zeugin oder als Zeuge zu äussern hat.</p>		
<p>Schadenersatzansprüche</p> <p>§ 35.¹ Ein Mitglied hat seine Beanstandungen vorerst in einer Interpellation vorzubringen, wenn es den Rat veranlassen will, gegen folgende Personen Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates geltend zu machen: gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, gegen die Ombudsperson, gegen die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle, gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt und der kantonalen Familienausgleichskasse, des Bankrates, des Bankpräsidiums und gegen die Chefin oder den Chef der Kontrollstelle der Kantonalbank, gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie gegen Ersatzmitglieder dieser Organe.</p> <p>² Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission,</p>	<p>Schadenersatzansprüche</p> <p>§ 35.¹ Ein Mitglied hat seine Beanstandungen vorerst in einer Interpellation vorzubringen, wenn es den Rat veranlassen will, gegen folgende Personen Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates geltend zu machen: gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, gegen die Ombudsperson, gegen die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle, gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialversicherungsanstalt und der kantonalen Familienausgleichskasse, des Bankrates, des Bankpräsidiums und gegen die Chefin oder den Chef der Kontrollstelle der Kantonalbank, gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und des Leitenden Ausschusses der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie gegen Ersatzmitglieder dieser Organe.</p> <p>Abs. 2 - 6 unverändert.</p>	<p>Da das Kassationsgericht aufzuheben ist, ist das betreffende Gericht in der in Abs. 1 enthaltenen Aufzählung zu streichen.</p> <p>vgl. auch Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrenrechts an das übergeordnete Recht (Koordinationsbedarf).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>die Justizkommission sowie die Parlamentarische Untersuchungskommission können solche Anträge auf Grund ihrer Untersuchungen ohne vorgängige Interpellation zur Verhandlung bringen.</p> <p>³ Das gleiche Recht steht der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der zuständigen Aufsichtskommission und der Parlamentarischen Untersuchungskommission in Bezug auf die selbstständigen Anstalten zu.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat beschliesst zunächst darüber, ob der Antrag der Interpellantin, des Interpellanten oder der Kommission von der Hand zu weisen oder die beteiligte Behörde zur Stellungnahme aufzufordern sei.</p> <p>⁵ Der Rat spricht die ihm notwendig erscheinenden Ermahnungen aus. Hält er die Haftungs- oder Rückgriffsansprüche für begründet, beschliesst er, gegen wen Klage zu erheben ist.</p> <p>⁶ Für die Klageerhebung bestellt die Geschäftsleitung einen besonderen Beauftragten.</p>		
<p>Ermahnung</p> <p>§ 36. Die Bestimmungen des § 35 sind sinngemäss anwendbar, wenn ein Mitglied des Rates wegen einer dem Regierungsrat, dem Kassationsgericht, dem Obergericht, dem Sozialversicherungsgericht, dem Verwaltungsgericht oder der Ombudsperson zur Last gelegten Verletzung von Verfassung, Gesetzen oder Amtspflichten eine Ermahnung beantragen will.</p>	<p>Ermahnung</p> <p>§ 36. Die Bestimmungen des § 35 sind sinngemäss anwendbar, wenn ein Mitglied des Rates wegen einer dem Regierungsrat, dem Obergericht, dem Sozialversicherungsgericht, dem Verwaltungsgericht oder der Ombudsperson zur Last gelegten Verletzung von Verfassung, Gesetzen oder Amtspflichten eine Ermahnung beantragen will.</p>	<p>vgl. Bemerkungen zu § 35.</p>
<p>Aufhebung der Immunität, a. Wegen Äusserungen im Kantonsrat</p> <p>§ 37. ¹ Wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Rates, der Geschäftsleitung oder einer Kommission kann eine Strafuntersuchung oder eine Ehrverletzungsklage gegen Mitglieder des Kantonsrates oder des Regierungsrates nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufgehoben hat.</p>	<p>Aufhebung der Immunität, a. Wegen Äusserungen im Kantonsrat</p> <p>§ 37. ¹Wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Rates, der Geschäftsleitung oder einer Kommission kann eine Strafuntersuchung gegen Mitglieder des Kantonsrates oder des Regierungsrates nur eröffnet werden, wenn der Kantonsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufgehoben hat.</p>	<p>Die Regelung kann unter dem Geltungsbereich der neuen Prozessgesetze grundsätzlich beibehalten werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. a StPO), ist jedoch redaktionell an die StPO anzupassen. Denn entgegen dem bisherigen § 37 des Kantonsratsgesetzes unterscheidet die StPO nicht mehr zwischen (gewöhnlichen) Strafuntersuchungen und Ehrverletzungsklagen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>² Einen solchen Antrag kann jedes Mitglied des Kantonsrates und des Regierungsrates stellen.</p> <p>³ Die geschädigte Person kann ein entsprechendes Begehren einreichen, das dem Rat mit einem Antrag der Geschäftsleitung unterbreitet wird.</p>	<p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	
<p>b. Wegen anderer Handlungen</p> <p>§ 38. ¹ Wegen anderer Handlungen, die ein Mitglied des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts oder des Verwaltungsgerichts in Ausübung des Amtes begangen hat, kann eine Strafuntersuchung oder eine Ehrverletzungsklage nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung dazu erteilt hat.</p> <p>² Entsprechende Anträge von Mitgliedern des Kantonsrates oder der genannten Behörden oder Gerichte sowie Anzeigen und Ermächtigungsgesuche Dritter sind an die Geschäftsleitung zu richten. Diese werden der Justizkommission zur Antragstellung an die Geschäftsleitung zugewiesen. Die Geschäftsleitung stellt dem Rat Antrag. Offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche kann die Geschäftsleitung auf Antrag der Justizkommission ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten und einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person selbstständig von der Hand weisen.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung kann auch von sich aus dem Rat Antrag stellen.</p> <p>⁴ Beschliesst der Kantonsrat die Einleitung einer Strafuntersuchung, ernennt er zu deren Durchführung und zur allfälligen Erhebung der Anklage einen besondern Staatsanwalt. Die Untersuchung wird nach der Strafprozessordnung⁹ durchgeführt.</p> <p>⁵ Zulassung der Anklage und Urteilsfällung obliegen den ordentlichen Gerichten.</p>	<p>b. Wegen anderer Handlungen</p> <p>§ 38 ¹ Wegen anderer Handlungen, die ein Mitglied des Regierungsrates, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts oder des Verwaltungsgerichts in Ausübung seines Amtes begangen hat, kann eine Strafuntersuchung nur eröffnet werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung erteilt hat.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p>⁴ Beschliesst der Kantonsrat die Eröffnung einer Strafuntersuchung, kann er zu deren Durchführung einen besondern Staatsanwalt bestimmen.</p> <p>Abs. 5 wird aufgehoben.</p>	<p>Zu Abs. 1 vgl. Bemerkung zu § 37 des Kantonsratsgesetzes.</p> <p>Es wird eine Vereinfachung von Abs. 4 in dem Sinne vorgeschlagen, dass entgegen der früheren Fassung von § 38 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes nicht zwingend ein besonderer Staatsanwalt zu ernennen ist. Vielmehr soll der Kantonsrat darüber befinden, ob ein solcher einzusetzen oder der Fall der Staatsanwaltschaft zur Behandlung übertragen werden soll.</p> <p>Abs. 5 ist redaktionell der StPO anzupassen. Diese kennt entgegen der zürcherischen Strafprozessordnung (§ 165 ff., 198 ff.) sowie dem jetzigen Vorlaut von § 38 Abs. 5 Kantonsratsgesetz kein besonderes Anklagezulassungsverfahren mehr.</p>
<p>Petitionen; Aufsichtseingaben; Ausstandsbegehren</p> <p>§ 44. ¹ Die Geschäftsleitung nimmt an den Kantonsrat gericht-</p>	<p>Petitionen; Aufsichtseingaben; Ausstandsbegehren</p> <p>§ 44. ¹ Die Geschäftsleitung nimmt an den Kantonsrat gericht-</p>	<p>Abs. 1 ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassations-</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>te Petitionen, Aufsichtseingaben über die kantonale Verwaltung und die Rechtspflege sowie Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts entgegen.</p> <p>² Sie leitet Aufsichtseingaben an eine der Aufsichtskommissionen oder an die Ombudsperson weiter. Die Aufsichtskommissionen können mit der abschliessenden Erledigung oder mit der Antragstellung zuhanden der Geschäftsleitung beauftragt werden.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung leitet Ausstandsbegehren an eine der Aufsichtskommissionen zur Antragstellung weiter. Erscheinen solche Begehren offensichtlich unzulässig oder unbegründet, kann die Geschäftsleitung auf Antrag der Aufsichtskommission Nichteintreten oder Abweisung beschliessen. Andernfalls entscheidet der Rat auf Antrag der Geschäftsleitung.</p> <p>⁴ Die Geschäftsleitung kann Petitionen an die zuständigen Kommissionen weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen.</p> <p>⁵ Schuldet eine Person, die eine Eingabe an den Kantonsrat macht, aus früheren Verfahren Gebühren oder Kosten oder hat sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, so kann ihr der Rat oder die Geschäftsleitung einen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Staatsgebühr und der Kosten auferlegen.</p>	<p>te Petitionen, Aufsichtseingaben über die kantonale Verwaltung und die Rechtspflege sowie Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts entgegen.</p> <p>Abs. 2 - 5 unverändert.</p>	<p>gericht aufgehoben wird. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Kantonsrat nicht mehr über Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Obergerichts befindet (vgl. die diesbezügliche Zuständigkeit gemäss Art. 59 StPO im Strafverfahren und die in § 125 GOG für den Zivilprozess vorgesehene Zuständigkeit).</p>
<p>Justizkommission</p> <p>§ 49c. ¹ Die Justizkommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichts, der ihm beigeordneten oder unterstellten Gerichte und Amtsstellen sowie der Strafverfolgungsbehörden, die der Justizdirektion unterstehen, ferner für die Prüfung der Geschäftsführung des Kassationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts und des Landwirtschaftsgerichts.</p> <p>² Sie prüft Aufsichtseingaben über die Justizverwaltung, die durch den Regierungsrat unterbreiteten Begnadigungsgesuche und weitere ihr zugewiesene Geschäfte</p>	<p>Justizkommission</p> <p>§ 49c. ¹ Die Justizkommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Obergerichts und der ihm unterstellten Gerichte und Amtsstellen, b. der Strafverfolgungsbehörden, die der für das Justizwesen zuständigen Direktion unterstehen, c. des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts und des Landwirtschaftsgerichts. 	<p>Abs. 1 ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassationsgericht aufgehoben wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass nunmehr nicht mehr die Rede ist von beigeordneten Gerichten. Es versteht sich von selbst, dass die Prüfung der Geschäftsordnung des Obergerichts auch diejenige des Handelsgerichts umfasst.</p> <p>vgl. auch Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrenrechts an das übergeordnete Recht (Koordinationsbedarf).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
	Abs. 2 unverändert.	
Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2):		
	<p>Ersatz von Bezeichnungen</p> <p>In den §§ 10 Abs. 1 lit. d und 65 Abs. 1 wird der Ausdruck «Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes» durch den Ausdruck «Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz» ersetzt:</p>	
<p>IV. Rekurerhebung 1. Ort und Frist</p> <p>§ 22.¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder, mangels einer solchen, seit Kenntnisaufnahme der angefochtenen Anordnung bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen.³⁵</p> <p>² Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Behörde die Rekursfrist auf fünf Tage abkürzen.</p> <p>³ Die vorstehenden Bestimmungen über die Frist gelten für sämtliche Beschwerden und Rekurse des kantonalen Rechtes. Die abweichenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, des Gesetzes über die politischen Rechte⁴ und der auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>IV. Rekurerhebung 1. Ort und Frist</p> <p>§ 22. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die vorstehenden Bestimmungen über die Frist gelten für sämtliche Beschwerden und Rekurse des kantonalen Rechtes. Die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, des Gesetzes über die politischen Rechte und der auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>In § 22 Abs. 3 ist der Verweis anzupassen.</p> <p>vgl. auch Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrenrechts an das übergeordnete Recht (Koordinationsbedarf).</p>
<p>Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>§ 34 a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 3 a des Gerichtsverfassungsgesetzes</p>	<p>Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>§ 34 a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 GOG.</p>	<p>Der bisherige Verweis auf § 3a GVG ist anzupassen.</p>
<p>Beweiserhebungen</p> <p>§ 60. Die zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise werden von Amtes wegen erhoben. Die Durchführung des Beweisverfahrens kann ganz oder teilweise einer Abordnung oder einem Mitglied des Gerichtes übertragen werden.</p>		<p>Anpassung der Endnote.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Beweisverfahren sind sinngemäss anzuwenden.		
<p>2. Gerichtsverfassungsgesetz</p> <p>§ 71. Die für Zivilsachen geltenden allgemeinen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend das Verfahren finden ergänzend Anwendung.</p>	<p>2. Zivilprozessordnung</p> <p>§ 71. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung betreffend die Prozessleitung, das prozessuale Handeln und die Fristen (1. Teil, 9. Titel) sowie die Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess finden ergänzend Anwendung.</p>	<p>§ 71: Die für Zivilsachen geltenden Vorschriften über das Verfahren finden sich nunmehr in der Schweizerischen Zivilprozessordnung und ergänzend dazu im Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess, so dass die Bestimmung von § 71 entsprechend anzupassen ist. Ausgehend von §§ 121- 200 des bisherigen GVG erscheint es folgerichtig, nunmehr auf den 9. Titel des ersten Teils der Zivilprozessordnung zu verweisen.</p>
<p>5. Schweigepflicht</p> <p>§ 94 a. ¹ Die Ombudsperson und ihr Personal haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Vorbehalten bleibt § 21 StPO.</p> <p>² Die Schweigepflicht entfällt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die betroffene Person einverstanden ist oder b. schwerwiegende öffentliche oder private Interessen überwiegen, die eine Weitergabe von Informationen rechtfertigen. 	<p>5. Schweigepflicht</p> <p>§ 94 a. ¹ Die Ombudsperson und ihr Personal haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Vorbehalten bleibt § 159 GOG.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>§ 94 a: Der Verweis auf § 21 StPO ist anzupassen.</p>
Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 27. September 1998 (LS 177.10)		
<p>Allgemeines</p> <p>§ 1. ¹ Diesem Gesetz untersteht das Personal des Staates und seiner unselbstständigen Anstalten.</p> <p>² Für die Lehrkräfte an Seminaren, Mittelschulen und Berufsschulen gilt das Gesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.</p> <p>³ Die Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt.</p>	<p>Allgemeines</p> <p>§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt.</p>	<p>§ 1 Abs. 3 ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassationsgericht aufgehoben wird.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>Anstellungs- und Aufsichtsbehörde</p> <p>§ 4. ¹ Anstellungsbehörde ist die gemäss § 12 als für die Anstellung zuständig bezeichnete Instanz, soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist.</p> <p>² Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Vorsteherinnen und Vorsteher seiner Direktionen, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, das Kassationsgericht, das Obergericht, das Sozialversicherungsgericht, das Verwaltungsgericht, die Ombudsperson, die Bezirksräte und die Bezirksgerichte sowie die weiteren für die Anstellung zuständigen Instanzen.</p>	<p>Anstellungs- und Aufsichtsbehörde</p> <p>§ 4. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Vorsteherinnen und Vorsteher seiner Direktionen, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, das Obergericht, das Sozialversicherungsgericht, das Verwaltungsgericht, die Ombudsperson, die Bezirksräte und die Bezirksgerichte sowie die weiteren für die Anstellung zuständigen Instanzen.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassationsgericht aufgehoben wird.</p>
<p>Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichtes vom 22. April 1991 (LS 212.53)</p>		
<p>I. Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Obergerichtes entspricht im ersten Dienstjahr dem ersten Maximum der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.</p> <p>Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 100% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung.</p> <p>Die jährliche Zulage für das Präsidium des Gesamtgerichtes und für das Präsidium des Handelsgerichtes beträgt Fr. 20 840, diejenige für die Vizepräsidien, für das Präsidium des Geschworenengerichtes sowie für das Vizepräsidium des Handelsgerichtes Fr. 10 420.</p>	<p>I. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die jährliche Zulage für das Präsidium des Gesamtgerichtes und für das Präsidium des Handelsgerichtes beträgt Fr. 20 840, diejenige für die Vizepräsidien und für das Vizepräsidium des Handelsgerichtes Fr. 10 420.</p>	
<p>Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (LS 212.81)</p>		
<p>Zuständigkeit a. Bundesrechtliche Streitigkeiten</p> <p>§ 2. ¹ Soweit das Bundesrecht vorschreibt, dass Beschwerden aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts durch ein kantonales Versicherungsgericht beurteilt werden, ist hierfür das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Gerichts-</p>	<p>Zuständigkeit a. Bundesrechtliche Streitigkeiten</p> <p>§ 2. ¹ Soweit das Bundesrecht vorschreibt oder zulässt, dass Beschwerden aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts durch ein kantonales Versicherungsgericht beurteilt werden, ist hierfür das Sozialversicherungsgericht als einzige</p>	<p>Art. 6a ZPO in der übereinstimmenden Fassung des Nationalrats lässt die Lösung zu, dass im Kanton einzig eine Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen tätig ist. Hierfür ist eine Änderung von Art 76 Abs. 1 KV nötig (vgl. dazu auch der Vorschlag der Verfassungsänderung).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>instanz zuständig. Dies gilt insbesondere für Beschwerden nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit den Bundesgesetzen über die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), - Invalidenversicherung (IVG), - Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), - Krankenversicherung (KVG), - Unfallversicherung (UVG), - Militärversicherung (MVG), - Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG), - Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), - obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG). <p>² Im Weiteren ist das Sozialversicherungsgericht zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einschliesslich die freiwillige Vorsorge der Personalvorsorgestiftungen gemäss Art. 89bis Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Klagen nach Art. 142 ZGB in Verbindung mit Art. 25 a des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie nach Art. 25 FZG, b. Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG), c. Beschwerden betreffend Entschädigung und Genugtuung nach Art. 17 des Opferhilfegesetzes (OHG) sowie Beschwerden betreffend materielle Soforthilfe und Übernahme weiterer Kosten im Sinne von Art. 3 des 	<p>kantonale Gerichtsstanz zuständig. Dies gilt insbesondere für Beschwerden nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit den Bundesgesetzen über die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), - Invalidenversicherung (IVG), - Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), - Krankenversicherung (KVG), - Unfallversicherung (UVG), - Militärversicherung (MVG), - Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG), - Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), - obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG), - Zusatzversicherungen zu den sozialen Krankenversicherungen nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung gemäss Art. 239 Abs. 2 lit. f ZPO. <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>vgl. auch Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrenrechts an das übergeordnete Recht (Koordinationsbedarf).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
Gesetzes.		
<p>Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>§ 5 a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 3 a des Gerichtsverfassungsgesetzes.</p>	<p>Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>§ 5 a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 GOG.</p>	<p>Der Verweis auf den bisherigen § 3a GVG ist anzupassen.</p>
<p>Ergänzende Bestimmungen</p> <p>§ 12. Ergänzend finden die Bestimmungen folgender Abschnitte und Teile des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäss Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ausstand der Justizbeamten, b. Auswärtige Amtshandlungen und Rechtshilfe, c. Bestimmungen für das Verfahren, d. Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte. 	<p>Ergänzende Bestimmungen</p> <p>§ 12. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. § 5a VRG zum Ausstand, b. Art. 191 und 193 ZPO zur Rechtshilfe. 	<p>In den bisherigen Literae a und b sind die Verweise neu zu fassen. Mit Bezug auf den Ausstand erweist sich ein Verweis auf die Bestimmungen des VRG als sachgemäss. Mit Bezug auf die Rechtshilfe ist nunmehr auf die Bestimmungen der ZPO zu verweisen.</p> <p>Die Verfahrensbestimmungen werden neu in § 28 geregelt (siehe unten), da sie systematisch nicht in den Organisationsteil gehören.</p> <p>Mit Bezug auf lit. d erübrigt sich eine Regelung, ist das Sozialversicherungsgericht doch ein oberstes kantonales Gericht, weshalb die Regelung in §§ 69 - 67 GOG ohnehin anwendbar ist.</p>
<p>Ergänzende Bestimmungen</p> <p>§ 28. Ergänzend finden die Bestimmungen folgender Teile und Abschnitte der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Allgemeine Bestimmungen, b. Rechtshängigkeit der Klage, c. Hauptverfahren, d. Beweisverfahren, e. Erledigung des Prozesses, f. Vollstreckung. 	<p>Ergänzende Bestimmungen</p> <p>§ 28. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 1. Teil, 3. Titel bis 10. Titel der ZPO, b. 2. Teil, 3. Titel der ZPO, c. 2. Teil, 10. Titel, 1. Kapitel der ZPO, d. §§ 118 - 123 GOG. 	<p>Die Verweise sind anzupassen. Dabei ist festzuhalten, dass „sinngemäss“ verwiesen wird. In der ZPO werden im ersten Teil Verfahrensgrundsätze und Prozessvoraussetzungen, Rechtshängigkeit und Folgen des Klagerückzugs, Bestimmungen zu Parteien und beteiligten Dritten, Klagen, Streitwert, Prozesskosten und unentgeltliche Rechtspflege, Prozessleitung, prozessuales Handeln und Fristen, Beweis geregelt. Im 2. Teil werden das ordentliche Verfahren und die Vollstreckung von Entscheidungen geregelt.</p> <p>Im GOG werden zusätzliche Verfahrensbestimmungen geregelt.</p>
<p>Ergänzende Bestimmungen</p> <p>§ 32. Das Revisionsverfahren richtet sich im übrigen sinngemäss</p>		<p>§ 32: nur Anpassung der Endnote.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
mäss nach der Zivilprozessordnung.		
<p>Kosten und Entschädigungen</p> <p>§ 52. Die Bestimmungen des Abschnitts der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Kosten und Entschädigungen</p> <p>§ 52. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten und die unentgeltliche Rechtspflege (1. Teil, 8. Titel) sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 52: Der Verweis ist auf die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anzupassen (Art. 93-121 ZPO).</p>
<p>Anwaltsgesetz vom 17. November 2003 (LS 215.1)</p>		
<p>Anwaltsmonopol</p> <p>§ 11. ¹ Das Anwaltsmonopol umfasst die berufsmässige Vertretung von Parteien im Zivil- und Strafprozess vor den zürcherischen Gerichten sowie vor Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen.</p> <p>²Zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols sind berechtigt:</p> <p>a. die Anwältinnen und Anwälte, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, insbesondere auch im Teilpensum angestellte Anwältinnen und Anwälte, soweit es ihre freie Tätigkeit betrifft,</p> <p>b. die Inhaberinnen und Inhaber des zürcherischen Anwaltspatentes, die sich einzig wegen Fehlens der fachlichen Voraussetzung von Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA nicht in ein Anwaltsregister eintragen lassen können,</p> <p>c. die von Personen nach lit. b angestellten Anwältinnen und Anwälte mit zürcherischem Anwaltspatent, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a–c BGFA erfüllen und in der Lage sind, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben.</p>	<p>Anwaltsmonopol</p> <p>§ 11. ¹ Den Anwältinnen und Anwälten, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, sind folgende Tätigkeiten vorbehalten:</p> <p>a. die Verteidigung und die berufsmässige Vertretung der Privatklägerschaft oder anderer Verfahrensbeteiligter im Strafprozess vor den Strafbehörden,</p> <p>b. die berufsmässige Vertretung im Zivilprozess vor den Schlichtungsbehörden und den Gerichten.</p> <p>²Zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols sind auch berechtigt:</p> <p>a. Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Art. 66 lit. d ZPO vor den Miet- und Arbeitsgerichten,</p> <p>b. Vertreterinnen und Vertreter nach Art. 27 SchKG in Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Art. 247 ZPO.</p> <p>³Vom Anwaltsmonopol ausgenommen ist die nicht berufsmässige Verteidigung im Übertretungsstrafverfahren.</p>	<p>Vorbemerkung: Eine dahingehende Änderung von § 11 Abs. 2 AnwG, dass nur noch Anwältinnen und Anwälte, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, zur Tätigkeit im Anwaltsmonopol berechtigt sind, soll mit einer entsprechenden Vorlage, die derzeit im Kantonsrat beraten wird, erfolgen (vgl. Antrag des Regierungsrates vom 12. Dezember 2007 betreffend Anwaltsgesetz [Änderung; Zulassung zur Anwaltsprüfung, ABI 2008, 1ff.] und Antrag der Redaktionskommission des Kantonsrates vom 28. August 2008). Von dieser Regelung ist bei den folgenden Ausführungen auszugehen.</p> <p>Im Strafprozess ist gemäss heutiger Regelung die berufsmässige Vertretung der Parteien vor den Gerichten sowie den Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen und in Fällen der notwendigen Verteidigung auch die nicht berufsmässige Vertretung den Anwältinnen und Anwälten, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) geniessen, vorbehalten (§ 8 und 12 Abs. 1 ZH-StPO und § 11 AnwG). Gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung ist die Verteidigung der beschuldigten Person, mithin auch die nicht berufsmässige, den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten. Die Kantone können aber für die Verteidigung im Übertretungsstrafverfahren abweichende Bestimmungen erlassen (Art. 127 Abs. 5 StPO). Davon ist insoweit Gebrauch zu machen, als</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
		<p>die nicht berufsmässige Verteidigung im Übertretungsstrafverfahren vom Anwaltmonopol auszunehmen ist, d.h. im Anwendungsbereich von Art. 357 StPO kann, unter Vorbehalt von Art. 127 Abs. 4 StPO, jede beliebige Person als Rechtsbeistand tätig sein, soweit sie das Mandat nicht berufsmässig ausübt (Abs. 3). Dies gilt auch für die nicht berufsmässige Vertretung der Privatklägerschaft und weiterer Verfahrensbeteiligter vor allen Strafbehörden. Die berufsmässige Vertretung ist, wie bisher, den Anwältinnen und Anwälten, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, vorzubehalten. Nach Art. 23 JStPO können die Jugendlichen und ihre gesetzliche Vertretung eine Anwältin oder einen Anwalt mit der Verteidigung betrauen. Abs. 1 lit. a gilt auch im Jugendstrafverfahren.</p> <p>Im Zivilprozess ist gemäss heutiger Regelung die berufsmässige Vertretung von Parteien vor den Gerichten den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten. In gewissen miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und in Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz sind zur berufsmässigen Vertretung auch Angestellte von Vermieter-/Mieter- bzw. Arbeitgeber-/Arbeitnehmerorganisationen bzw. von Organisationen nach Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes befugt. Ausgenommen vom Anwaltsmonopol sind sodann das summarische Verfahren und die Verfahren betreffend Anfechtung der Kündigung und Erstreckung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 11 und 12 AnwG, § 29 Abs. 1 ZH-ZPO).</p> <p>Gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (in der vom Nationalrat verabschiedeten Fassung vom 12. Juni 2008) sind Anwältinnen und Anwälte, die nach dem BGFA zur Berufsausübung berechtigt sind, zur berufsmässigen Vertretung in allen Verfahren befugt (Art. 66 Abs. 2 lit. a ZPO). In Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Art. 247 ZPO (summarisches SchKG-Verfahren) sind auch gewerbsmässige Vertreter nach Art. 27 SchKG zur berufsmässigen Vertretung befugt (Art. 66 Abs. 2 lit. c ZPO). Sodann kann das kantonale Recht vorsehen, dass vor der Schlichtungsbehörde, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens sowie in Angelegenheiten des summarischen Verfahrens, auch ‚patentierte Sachwalter und Rechtsagenten‘ und vor den Miet- und Arbeits-</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
		<p>gerichten ‚gewerbsmässig qualifizierte Vertreter‘ zur berufsmässigen Vertretung befugt sind (Art. 66 Abs. 2 lit. b und d ZPO).</p> <p>Die berufsmässige Vertretung im Zivilprozess ist grundsätzlich den Anwältinnen und Anwälten, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder nach dem BGFA Freizügigkeit geniessen, vorbehalten. Sodann sind von Bundesrechts wegen in summarischen SchKG-Verfahren nach Art. 247 ZPO auch gewerbsmässige Vertreter nach Art. 27 SchKG zur berufsmässigen Vertretung befugt. Im Kanton Zürich gilt bezüglich dieser Vertreter das Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftsvermittler und Privatdetektive (LS 935.41). Von der Möglichkeit patentierte Sachwalter und Rechtsagenten in den oben erwähnten Verfahren zur berufsmässigen Vertretung zuzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Hingegen ist davon auszugehen, dass mit den ‚gewerbsmässig qualifizierten Vertretern‘ im Sinne von Art. 66 Abs. 2 lit. d ZPO, die bisher im Kanton Zürich in gewissen Miet- und Arbeitsstreitigkeiten und Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz zur berufsmässigen Vertretung zugelassenen Angestellten der oben genannten Organisationen erfasst sind. Sie sind zur berufsmässigen Vertretung vor Miet- und Arbeitsgerichten zuzulassen. Die berufsmässige Vertretung vor den Schlichtungsbehörden und vor der Rechtsmittelinstanz kann ihnen jedoch nicht mehr ermöglicht werden. Dort gilt das Anwaltsmonopol in Miet-/Pacht- und Arbeitsstreitigkeiten uneingeschränkt.</p>
<p>Einschränkungen des Anwaltsmonopols</p> <p>§ 12. ¹ In ihrer beruflichen Eigenschaft sind auch ohne Berechtigung zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols zur Vertretung zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Angestellten einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation, der eine Partei angehört, im einfachen und raschen Verfahren gemäss Art. 343 OR, b. die Angestellten von Organisationen gemäss Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes in Streitigkeiten nach diesem Gesetz, c. die Angestellten einer Vermieter- oder Mieterorganisation, 	<p>§ 12 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Einschränkungen des Anwaltsmonopols werden in § 11 Abs. 2 und 3 AnwG geregelt, weshalb § 12 AnwG aufzuheben ist.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>der eine Partei angehört, in Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Wohn- und Geschäftsräume, deren Streitwert 20 000 Franken nicht übersteigt.</p> <p>² Vom Anwaltsmonopol ausgenommen sind:</p> <p>a. das summarische Verfahren,</p> <p>b. die Verfahren betreffend Anfechtung der Kündigung und Erstreckung von Miet- und Pachtverhältnissen.</p>		
<p>Kosten</p> <p>§ 36. Zur Deckung der Kosten der Verfahren nach diesem Gesetz erbringen die Beteiligten die in § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Leistungen.</p>	<p>Kosten</p> <p>§ 36. Zur Deckung der Kosten der Verfahren nach diesem Gesetz bezahlen die Beteiligten Gebühren und die Auslagen.</p>	<p>Anstelle des Verweises auf das GVG bezüglich der Zusammensetzung der zu bezahlenden Kosten sind sie hier zu nennen.</p>
<p>Kostenauflage und Parteientschädigung</p> <p>§ 37. ¹ Die Kostenauflage und Parteientschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Verwaltungsverfahren.</p> <p>² Die Kosten des Disziplinarverfahrens und des Verfahrens betreffend Entzug des Anwaltspatents werden nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung auferlegt. Im Falle eines Verzichts auf das Anwaltspatent und bei dessen Wiedererteilung trägt die Kosten jedoch stets die betroffene Anwältin oder der betroffene Anwalt.</p> <p>³ In den Verfahren, die auf eine Meldung gemäss Art. 15 BGFA oder § 39 hin eröffnet worden sind, werden den Meldepflichtigen keine Kosten auferlegt.</p>		<p>Einfügen und Anpassen der Endnote.</p>
<p>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 (LS 230)</p>		
<p>VII. Regierungsrat</p> <p>§ 44. ¹ Der Regierungsrat ist zuständig:</p>	<p>VII. Regierungsrat</p> <p>§ 44. Abs. 1 unverändert.</p>	<p>Die Verweise sowie die Bezeichnung des Rechtsmittels sind anpassen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>1.–3.</p> <p>4. für die Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb im Sinne von Art. 885 ZGB¹⁸ (Viehverpfändung),</p> <p>5. für die Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes (Art. 907 ZGB¹⁸),</p> <p>7. für das Begehren um Vollziehung einer vom Schenkgeber im Interesse des Kantons oder mehrerer Bezirke gemachten Auflage (Art. 246 Abs. 2 OR²⁰),</p> <p>8.</p> <p>² Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:</p> <p>9. für Geschäfte der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zweiter Instanz (§ 75), soweit nicht der Rekurs an das Obergericht gegeben ist (§ 44 a GVG, §§ 280 a–j ZPO),</p> <p>10.</p> <p>11.</p> <p>12. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören (Art. 84 ZGB¹⁸),</p> <p>13. für die Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie für die Aufhebung oder Änderung von Auflagen oder Bedingungen, an die die Stiftung geknüpft ist (Art. 85 und 86 ZGB¹⁸),</p> <p>14. für die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 61 BVG),</p> <p>15. für zivilstandsrechtliche Angelegenheiten, einschliesslich Namensänderungen und durch das Zivilrecht bedingte Bürgerrechtssachen, soweit nichts anderes bestimmt ist,</p> <p>16. für die Überwachung der Auslosung und Tilgung von Anleihensteln (Art. 882 ZGB¹⁸),</p> <p>17. für die Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren durch Lagerhalter (Art. 482 und 1153–1155 OR²⁰).</p>	<p>² Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:</p> <p>9. für Geschäfte der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zweiter Instanz (§ 75), soweit kein Rechtsmittel an das Obergericht gegeben ist (§ 48 und §§ 179 ff. GOG)</p> <p>Ziffern 10 - 17 unverändert.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>§ 45. Gegen Verfügungen der zuständigen Direktion betreffend Namensänderung (§ 44 Ziff. 15) kann Rekurs beim Obergericht erhoben werden (§ 44a GVG, § 274a ZPO).</p>	<p>§ 45. Verfügungen der zuständigen Direktion betreffend Namensänderung (§ 44 Ziff. 15) können beim Obergericht angefochten werden (§ 48 und § 190 GOG).</p>	<p>Der Verweis und die Bezeichnung des Rechtsmittels ist anzupassen</p>
<p>§ 56 a. In familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) kann der Bezirksrat Zeugen einvernehmen. Die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 56 a. In familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) kann der Bezirksrat Zeugen einvernehmen. Die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Es ist neu auf die Bestimmungen der eidgenössischen ZPO und nicht mehr auf diejenigen von ZH-ZPO und GVG zu verweisen (die Endnote ist entsprechend anzupassen).</p>
<p>§ 56 b. ¹ Gegen Entscheide des Bezirkrates in Familiensachen (Art. 90–456 ZGB) ist der Rekurs an das Obergericht zulässig (§ 44 a GVG, §§ 280 a–j ZPO).</p> <p>² Die Vorschriften für das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten (§§ 117 a–117 m, §§ 203 a–203 f ZPO).</p>	<p>§ 56 b. ¹ Entscheide des Bezirkrates in Familiensachen (Art. 90–456 ZGB) können beim Obergericht angefochten werden (§ 48 und §§ 179 ff. GOG).</p> <p>² Die Vorschriften für das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten (§§ 117 a–117 m, §§ 169 ff. GOG).</p>	<p>Die Verweise und die Bezeichnung des Rechtsmittels ist anzupassen</p>
<p>§ 75. Aufsichtsbehörde erster Instanz ist der Bezirksrat. Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion (§ 44 Ziff. 9), unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Obergerichts zur Behandlung von Rekursen (§ 44 a GVG, §§ 280 a–j ZPO).</p>	<p>§ 75. Aufsichtsbehörde erster Instanz ist der Bezirksrat. Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion (§ 44 Ziff. 9), unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Obergerichts zur Behandlung von Rechtsmitteln (§ 48 und §§ 179 ff. GOG).</p>	<p>Die Verweise und die Bezeichnung des Rechtsmittels ist anzupassen.</p>
<p>§ 117i. ¹ Bei Einweisung, Ablehnung des Entlassungsgesuchs, Zurückbehaltung oder Rückversetzung nach §§ 117a, 117d, 117e, 117f und 117g kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen nach Mitteilung des Entscheids beim Einzelrichter gerichtliche Beurteilung verlangen.</p> <p>² Die Anstaltsleitung stellt sicher, dass Entlassungsgesuche, die nach mehr als zehn Tagen, von der Einweisung an gerechnet, gestellt werden, unmittelbar an sie oder an die einweisende Vormundschaftsbehörde und nicht an das Gericht gerichtet werden.</p>	<p>§ 117i. ¹ Bei Einweisung, Ablehnung des Entlassungsgesuchs, Zurückbehaltung oder Rückversetzung nach §§ 117a, 117d, 117e, 117f und 117g kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen nach Mitteilung des Entscheids beim Einzelgericht gemäss § 28 GOG gerichtliche Beurteilung verlangen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Die Bezeichnung des Gerichts ist anzupassen. Zuständig ist das Einzelgericht gestützt auf § 28 GOG.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>§ 117l. ¹ Sind seit der Einweisung oder der letzten Überprüfung der Freiheitsentziehung sechs Monate verstrichen, ist die Anstalt verpflichtet, ihrer Aufsichtsbehörde die betroffene Person schriftlich zu melden.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde entscheidet so rasch als möglich über die Entlassung der betroffenen Person.</p> <p>³ Gegen den ablehnenden Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen beim Einzelrichter gerichtliche Beurteilung verlangen.</p>	<p>§ 117l. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Gegen den ablehnenden Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen beim Einzelgericht gemäss § 28 GOG gerichtliche Beurteilung verlangen.</p>	<p>Die Bezeichnung des Gerichts ist anzupassen. Zuständig ist das Einzelgericht gestützt auf § 28 GOG.</p>
<p>§ 117m. Die unentgeltliche Rechtsvertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</p>		<p>Die Endnote ist anzupassen. Die ZPO verwendet den Begriff unentgeltliche Rechtsvertretung zwar nicht (Art. 116 Abs. 1 lit. c ZPO). Es kann aber hier auf eine terminologische Übereinstimmung verzichtet werden, da keine Unklarheit besteht.</p>
<p>B. Sicherung des Erbganges</p> <p>§ 125. ¹ Die Vormundschaftsbehörde hat sofort, nachdem sie vom Tod einer Person Kenntnis erhalten hat, von sich aus den Nachlass zu inventarisieren und nötigenfalls zu siegeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht (Art. 553 Ziff. 1 ZGB), 2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (Art. 553 Ziff. 2 ZGB), 3. wenn wahrscheinlich ist, dass der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlässt (Art. 466 ZGB). <p>² In schwierigen Fällen kann sie die Aufnahme des Inventars und die Siegelung beim Einzelrichter beantragen.</p> <p>³ Die Vormundschaftsbehörde beantragt auch andere zur Sicherung des Erbganges nötige Massnahmen (Art. 551 ZGB).</p>	<p>B. Sicherung des Erbganges</p> <p>§ 125. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² In schwierigen Fällen kann sie die Aufnahme des Inventars und die Siegelung beim Einzelgericht gemäss § 128 lit. b GOG beantragen.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Die Bezeichnung des Gerichts ist anzupassen. Zuständig ist das Einzelgericht gestützt auf § 128 lit. b GOG.</p>
<p>§ 131. ¹ Der Notar übergibt das Inventar mit einem Schlussbericht dem Einzelrichter.</p>	<p>§ 131. ¹ Der Notar übergibt das Inventar mit einem Schlussbericht dem Einzelgericht gemäss § 128 lit. b und e GOG.</p>	<p>Die Bezeichnung des Gerichts ist anzupassen. Zuständig ist das Einzelgericht gestützt auf § 128 lit. b und e GOG.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>² Der Einzelrichter trifft die weiteren vom Gesetz vorgesehenen Verfügungen (Art. 587 ZGB).</p>	<p>² Das Einzelgericht trifft die weiteren vom Gesetz vorgesehenen Verfügungen (Art. 587 ZGB).</p>	
<p>§ 132. Fällt eine Erbschaft an das Gemeinwesen, so beauftragt der Einzelrichter den Notar mit der Vornahme eines Rechnungsrufes und trifft die weiter erforderlichen Anordnungen (Art. 592 ZGB).</p>	<p>§ 132. Fällt eine Erbschaft an das Gemeinwesen, so beauftragt das Einzelgericht gemäss § 128 lit. e GOG den Notar mit der Vornahme eines Rechnungsrufes und trifft die weiter erforderlichen Anordnungen (Art. 592 ZGB).</p>	<p>Die Bezeichnung des Gerichts ist anzupassen. Zuständig ist das Einzelgericht gestützt auf § 128 lit. e GOG.</p>
<p>§ 134a. Die Bestellung von Sachverständigen für die Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken nach Art. 618 ZGB erfolgt durch den Einzelrichter im summarischen Verfahren.</p>	<p>§ 134a wird aufgehoben.</p>	<p>§ 134a ist aufzuheben. Art. 618 Abs. 1 ZGB, als Grundlage von § 134a EG zum ZGB wird durch die ZPO geändert (vgl. Botschaft S. 7512). Neu sind Schätzer amtlich zu bestimmen.</p>
<p>§ 271. ¹ Streitigkeiten, welche sich bei der Anlegung des Grundbuches über die Eintragung dinglicher Rechte ergeben, werden vom Grundbuchverwalter, wenn ein von ihm anzustellender Sühnversuch erfolglos bleibt, ungeachtet des Streitwerts an den Einzelrichter im ordentlichen Verfahren gewiesen.</p> <p>² Der Richter hat vom rechtskräftigen Entscheid dem Grundbuchverwalter Mitteilung zu machen.</p>	<p>§ 271. ¹ Streitigkeiten, welche sich bei der Anlegung des Grundbuches über die Eintragung dinglicher Rechte ergeben, werden vom Grundbuchverwalter, wenn ein von ihm anzustellender Sühnversuch erfolglos bleibt, ungeachtet des Streitwerts an das Einzelgericht gewiesen.</p> <p>² Das Gericht teilt den rechtskräftigen Entscheid dem Grundbuchverwalter mit.</p>	<p>Die Bezeichnung des Gerichts ist anzupassen. Der Verweis auf das Verfahren ist aus der Bestimmung zu entfernen. Das anwendbare Verfahren ergibt sich aus der ZPO (bis Fr. 30'000 vereinfachtes Verfahren). Verweis auf den 1. Teil</p> <p>Abs. 2: sprachliche und terminologische Anpassung.</p>
<p>Notariatsgesetz (NotG) vom 9. Juni 1985 (LS 242)</p>		
<p>Aufsicht a. Bezirksgericht</p> <p>§ 33. ¹ Untere Aufsichtsbehörde ist das Bezirksgericht. Vorbehalten bleibt § 218 Abs. 1 ZPO.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Notariate, die sich nicht auf die Notariats- und Grundbuchgebühren beziehen, sowie wegen Verweigerung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder wegen anderen Verletzungen von Amtspflichten kann beim Bezirksgericht Beschwerde erhoben werden. §§ 108 und 109 GVG sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Aufsicht a. Bezirksgericht</p> <p>§ 33. ¹ Untere Aufsichtsbehörde ist das Bezirksgericht. Vorbehalten bleibt § 130 GOG.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Notariate, die sich nicht auf die Notariats- und Grundbuchgebühren beziehen, sowie wegen Verweigerung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder wegen anderen Verletzungen von Amtspflichten kann beim Bezirksgericht Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. §§ 83 und 84 GOG sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Verweise und Rechtsmittelbezeichnung sind anzupassen an die sich nunmehr im GOG befindenden Bestimmungen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>b. Obergericht</p> <p>§ 34. ¹ Obere Aufsichtsbehörde ist das Obergericht.</p> <p>² Gegen Beschwerdeentscheide gemäss § 33 Abs. 2 kann beim Obergericht Rekurs erhoben werden. § 110 GVG ist anwendbar.</p>	<p>b. Obergericht</p> <p>§ 34. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Gegen Beschwerdeentscheide gemäss § 33 Abs. 2 kann beim Obergericht Beschwerde erhoben werden. § 85 GOG ist anwendbar.</p>	<p>Verweis und Bezeichnung des Rechtsmittels ist anzupassen an die sich nunmehr im GOG befindende Regelung.</p>
<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 26. November 2007 (ABI 2007, 2203; noch nicht in Kraft) (LS 281)</p>		
<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 17. ¹ Die Bezirksgerichte sind untere Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursämter. Obere Aufsichtsbehörde ist das Obergericht.</p> <p>² Die Bezirksgerichte und das Obergericht üben die Aufsicht nach Massgabe des SchKG und des GVG aus.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 17. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Bezirksgerichte und das Obergericht üben die Aufsicht nach Massgabe des SchKG und §§ 81f. GOG aus.</p>	<p>Abs. 2. Der Verweis ist anzupassen an die sich nunmehr im GOG befindende Regelung (vgl. Teil 4 Aufsicht, A. Zuständige Aufsichtsbehörden).</p>
<p>Beschwerdeverfahren nach Art. 17 und 18 SchKG</p> <p>§ 18. Soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält, richten sich das Beschwerdeverfahren und der Weiterzug nach §§ 109 und 110 GVG.</p>	<p>Beschwerdeverfahren nach Art. 17 und 18 SchKG</p> <p>§ 18. Soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält, richten sich das Beschwerdeverfahren und der Weiterzug nach §§ 84f. GOG.</p>	<p>Der Verweis ist anzupassen an die sich nunmehr im GOG befindende Regelung.</p>
<p>Disziplinarverfahren</p> <p>§ 19. ¹ Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt auf Anzeige hin oder von Amtes wegen, wenn objektive Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung vorliegen. Es kann eine vorsorgliche Einstellung im Amt angeordnet werden. Anzeigeerstattenden kommen keine Verfahrensrechte zu.</p> <p>² Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Weiterzug nach §§ 109 und 110 GVG.</p>	<p>Disziplinarverfahren</p> <p>§ 19. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Weiterzug nach §§ 84f. GOG.</p>	<p>Abs. 2: Der Verweis ist anzupassen an die sich nunmehr im GOG befindende Regelung.</p>
<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 20. ¹ Nachlassrichter ist die Einzelrichterin oder der Einzelrich-</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 20. ¹ Nachlassgericht ist das Einzelgericht nach § 22 GOG.</p>	<p>Abs. 1: Inhaltlich wird die bisherige Regelung übernommen.</p> <p>Abs. 2: Der Verweis ist anzupassen an die sich nunmehr im</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>ter am Bezirksgericht. Oberes Nachlassgericht ist das Obergericht.</p> <p>²Die Zuständigkeit für weitere Entscheide, die das SchKG richterlichen Behörden zuweist, richtet sich nach dem GVG.</p>	<p>Oberes Nachlassgericht ist das Obergericht.</p> <p>²Die Zuständigkeit für weitere Entscheide, die das SchKG richterlichen Behörden zuweist, richtet sich nach dem GOG.</p>	<p>GOG befindende Regelung.</p>
<p>Verfahren</p> <p>§ 21. Das ordentliche, das beschleunigte und das summarische Verfahren sowie der Weiterzug richten sich nach den Bestimmungen der ZPO, soweit das SchKG keine abweichenden Vorschriften enthält.</p>	<p>Verfahren</p> <p>§ 21. Verfahren und Weiterzug richten sich nach den Bestimmungen der ZPO, soweit das SchKG keine abweichenden Vorschriften enthält.</p>	<p>Es gibt kein beschleunigtes Verfahren mehr, sondern nur noch das ordentliche, vereinfachte und summarische Verfahren. Auf die Nennung der Verfahrensarten kann hier indessen verzichtet werden.</p>
<p>Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 (LS 312)</p>		
<p>§ 4. ¹ Als Ordnungsstrafen können verhängt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verweis; 2. Geldbusse nach den für die Polizeibussen geltenden Ansätzen; 3. über die nicht vom Volk gewählten Beamten und Angestellten: Einstellung in den Dienstverrichtungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten, unter Anordnung der Stellvertretung auf Kosten des Fehlbaren. <p>²Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte, gegen die wegen eines Vergehens eine Strafuntersuchung eröffnet wird, können bis zur Erledigung des Strafverfahrens von ihrer Wahlbehörde oder, wenn sie vom Volk gewählt sind, von ihrer Aufsichtsbehörde, in ihren Dienstverrichtungen eingestellt werden. Der Entscheid über eine disziplinarische Bestrafung und den Fortbezug der Besoldung während der vorläufigen Einstellung erfolgt nach Beendigung des Strafverfahrens.</p>	<p>§ 4. Als Ordnungsstrafen können verhängt werden:</p> <p>Ziff. 1 unverändert.</p> <p>2. Geldbusse bis Fr. 1'000,</p> <p>Ziff. 3 unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Abs. 1 Ziff. 2: Statt des unklaren Verweises auf ‚Polizeibussen‘ ist ein maximaler Bussenbetrag festzulegen.</p>
<p>§ 4a. ¹ Für die Zumessung und den Vollzug von Bussen sind Art. 48 Ziffern 2 und 3 und Art. 49 Ziffern 1, 2 und 4 StGB anwendbar.</p>	<p>§ 4a. ¹ Für die Zumessung und den Vollzug von Bussen sind Art. 106 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 1 und 3 StGB anwendbar.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Abs. 1: Diese Bestimmung ist an den revidierten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches anzupassen.</p> <p>Abs. 2 kann auch unter dem Geltungsbereich der neuen Pro-</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>² Dies gilt auch für Ordnungsbussen, die in andern Gesetzen, namentlich in Prozessgesetzen, vorgesehen sind.</p>		<p>zessordnungen (vgl. Art. 64 StPO; Art. 126 ZPO) beibehalten werden.</p>
<p>Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) vom 19. Juni 2006 (LS 331)</p>		
<p>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 9. Mai 2006, auf der Grundlage der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13. Dezember 2002 und des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003, beschliesst:</p>	<p>Ingress Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 9. Mai 2006, beschliesst: (...)</p>	<p>Der Ingress wird an die Richtlinien der Rechtsetzung angepasst.</p>
<p>Grundsatz § 14. ¹ Der Direktion obliegen alle im Zusammenhang mit dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen anfallenden Aufgaben und Entscheide, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind. ² Der Regierungsrat bezeichnet die Angelegenheiten, deren Erledigung er einer Amtsstelle überträgt.</p>	<p>Grundsatz § 14. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Der Staatsanwaltschaft kommt im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts nach Art. 363 - 365 StPO Parteistellung zu.</p>	<p>§ 14 Abs. 3 stellt klar, dass der Staatsanwaltschaft bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts, die nunmehr in Art. 363-365 StPO geregelt sind, Parteistellung zukommt. Im eigentlichen Vollzugsverfahren soll der Staatsanwaltschaft jedoch nur in den Fällen von § 29 Abs. 2 StJVG des vorliegenden Entwurfes Parteistellung eingeräumt werden.</p>
<p>Besondere Zuständigkeiten a. Geldstrafen und Bussen § 15. Der Regierungsrat regelt unter Vorbehalt von § 352 StPO die Zuständigkeit für den Bezug von Bussen und Geldstrafen in einer Verordnung. Er kann eine einzige Stelle mit dem Bezug betrauen.</p>	<p>Besondere Zuständigkeiten a. Geldstrafen und Bussen § 15. Der Regierungsrat regelt unter Vorbehalt von §§ 93 und 162 Abs. 4 GOG die Zuständigkeit für den Bezug von Bussen und Geldstrafen in einer Verordnung. Er kann eine einzige Stelle mit dem Bezug betrauen.</p>	<p>Der in § 15 enthaltene Vorbehalt bezüglich des Bezugs von Bussen durch Gemeindebehörden und Polizeiorganen (§ 352 ZH-StPO) ist anzupassen. Die entsprechenden Regelungen finden sich nunmehr in den §§ 93 und 162 Abs. 4 GOG.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>Richterliche Entscheide</p> <p>§ 17. ¹ Dem Gericht übertragene Entscheide nach einer Verurteilung fällt die Instanz, deren Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.</p> <p>² Begehren sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Direktion hat Parteistellung.</p>	<p>Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private</p> <p>§ 17. ¹ Die Direktion kann nach Massgabe von Art. 379 StGB, Art. 16 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 6 JStG sowie Art. 41 Abs. 2 JStPO den Vollzug von Strafen und Massnahmen für Erwachsene und Jugendliche ganz oder teilweise Einrichtungen mit privater Trägerschaft übertragen. Für den Vollzug ambulanter Massnahmen für Erwachsene oder jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen kann sie selbstständige Therapeutinnen und Therapeuten oder andere geeignete Privatpersonen beiziehen.</p> <p>² Die beauftragten Einrichtungen und Personen verfügen über die erforderliche fachliche Kompetenz und orientieren sich bei Erwachsenen an den Vollzugsgrundsätzen von Art. 74, 75 und 90 StGB, bei Jugendlichen an den Vollzugsgrundsätzen gemäss Art. 2 JStG und Art. 74 StGB. Die Direktion legt die für die Aufgabenübertragung nötigen Anforderungen fest. Sie kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p>³ Öffentliche Vollzugseinrichtungen können unter Beachtung von Abs. 2 für die Erfüllung einzelner Aufgaben Private beiziehen.</p> <p>⁴ Werden Aufgaben an Private übertragen, bleibt die Direktion für die Anordnung hoheitlicher Entscheide zuständig. Vorbehalten bleiben §§ 23 bis 23b.</p>	<p>Der heutige § 17 StJVG erübrigt sich aufgrund der in Art. 363-365 StPO enthaltenen Regelungen zu den sogenannten selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts und zu den diesbezüglichen Zuständigkeiten.</p> <p>Die neue Bestimmung von § 17 schafft auf kantonaler Ebene - in Erfüllung einer seitens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements anfangs 2008 diesbezügliche gestellten Forderung - klare formellgesetzliche Grundlagen, um Aufgaben im Vollzug bei Erwachsenen wie auch bei Jugendlichen an private Einrichtungen und Personen übertragen zu können. Die bundesrechtlichen Grundlagen für solche Delegationen finden sich für die Erwachsenen in Art. 379 StGB und für Jugendliche in Art. 16 Abs. 4 und 27 Abs. 6 JStG (in der Fassung gemäss JStPO) sowie in Art. 41 Abs. 2 JStPO.</p> <p>Die Regelung gemäss Entwurf findet sich heute bezüglich den Erwachsenen im Wesentlichen in § 15 JVV.</p>
<p>Vollzugsbeginn bei Freiheitsentzug</p> <p>§ 21. ¹ Eine vollstreckbare Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme ist sofort zu vollziehen, wenn Fluchtgefahr oder eine erhebliche Gefährdung des Massnahmzweckes oder der Öffentlichkeit besteht.</p> <p>² In den übrigen Fällen wird ein Straf- oder Massnahmeantrittsbefehl erlassen.</p>	<p>§ 21 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Regelung von § 21 braucht es aufgrund von Art. 439 StPO nicht mehr.</p>
<p>Sicherheitshaft</p>	<p>Sicherheitshaft</p>	<p>Abs. 1 nimmt folgendes Anliegen auf: Soll nach einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder Massnahme nach</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>§ 22. ¹ Eine verurteilte Person kann vor der Einweisung in eine geeignete Vollzugseinrichtung in Sicherheitshaft gesetzt werden, wenn eine vollstreckbare freiheitsentziehende Massnahme aus folgenden Gründen sofort vollzogen werden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fluchtgefahr, b. erhebliche Gefährdung des Massnahmeweckes oder c. erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit. <p>² In Fällen von Art. 95 Abs. 5 StGB⁵ kann dem für die Rückversetzung in den Massnahmenvollzug zuständigen Gericht die Anordnung von Sicherheitshaft beantragt werden, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die entlassene Person neue Straftaten begeht.</p> <p>³ Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.</p>	<p>§ 22. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle kann in Fällen von Art. 62a Abs. 3, Art. 63b Abs. 3, Art. 64a Abs. 3, Art. 64c Abs. 4 und Art. 95 Abs. 3 StGB vor dem Antrag an das zuständige Gericht beim Einzelgericht gemäss § 31 GOG des zuständigen Gerichts die Anordnung von Sicherheitshaft beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung oder zur Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe kommt und b. ein Haftgrund nach Art. 221 StPO vorliegt. <p>² Ist Gefahr in Verzug, kann die für den Vollzug zuständige Amtsstelle unter den Voraussetzungen von Abs. 2 eine Person polizeilich vorführen oder vorläufig festnehmen lassen. Art. 208 und 209 StPO sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Soll eine vorläufig festgenommene Person in Haft bleiben, beantragt die für den Vollzug zuständige Amtsstelle spätestens innert 24 Stunden nach der Festnahme beim Einzelgericht gemäss § 31 GOG die Anordnung von Sicherheitshaft. Die Bestimmungen des 3. Kapitels des 5. Titels der StPO sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>den Art. 62a Abs. 3, 63b Abs. 3, 64a Abs. 3, 64c Abs. 4 sowie 95 Abs. 3 StGB eine Rückversetzung bzw. ein Strafvollzug erfolgen, kann keine Sicherheitshaft nach Art. 440 StPO angeordnet werden, da ein entsprechendes zu vollziehendes Urteil fehlt. § 22 Abs. 1 schafft für solche Fälle die gesetzliche Grundlage, um dem für Haftsachen zuständigen Gericht schon vor dem Antrag an das zuständige Gericht die Anordnung von Sicherheitshaft zu beantragen. Zuständig ist das Einzelgericht am Ort des Gerichts, das für den materiellen Entscheid zuständig ist.</p> <p>Abs. 2 erlaubt der Vollzugsbehörde, eine Person polizeilich vorführen oder vorläufig festnehmen zu lassen, wie dies im Strafverfahren die Strafverfolgungsbehörden können (vgl. Art. 207 ff. StPO; Art. 217 StPO). Solche sofortigen Massnahmen können bei akuter Fluchtgefahr oder einem die Allgemeinheit gefährdenden Verhalten der betroffenen Person unabdingbar sein. Allerdings hat die Vollzugsbehörde in solchen Fällen dem für Haftsachen zuständigen Gericht umgehend Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft zu stellen.</p> <p>Abs. 3: Das Verfahren ist durch Verweis auf Regeln der StPO betreffend Freiheitsentzug sowie Untersuchungs- und Sicherheitshaft ergänzend zu regeln.</p>
<p>Anwendung unmittelbaren Zwangs</p> <p>§ 23. ¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf angewendet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. um Personal, Inhaftierte oder andere mit einer Justizvollzugseinrichtung in Beziehung stehende Personen vor einer erheblichen Gefahr zu schützen oder b. um die Flucht von in Haft oder im Massnahmenvollzug befindlichen Personen zu verhindern oder um flüchtige Personen wieder zu ergreifen. <p>² Unmittelbar wirksamer Zwang darf in einer Justizvollzugseinrichtung oder in deren Umfeld ferner angewendet werden, um die betriebliche Sicherheit oder die betriebliche Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.</p>	<p>Anwendung unmittelbaren Zwangs als Sicherheits- und Schutzmassnahme</p> <p>§ 23. ¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen im Straf- und Massnahmenvollzug angewendet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. um Personal, Inhaftierte oder andere mit einer Vollzugseinrichtung in Beziehung stehende Personen vor einer erheblichen Gefahr zu schützen oder b. um die Flucht von im Straf- und Massnahmenvollzug befindlichen Personen zu verhindern oder um flüchtige Personen wieder zu ergreifen. <p>² Unmittelbar wirksamer Zwang darf in einer Vollzugseinrichtung oder in deren Umfeld ferner angewendet werden, um die</p>	<p>Aufgrund der Gliederung des StJVg (3. Abschnitt: Der Justizvollzug; A. Zuständigkeiten; B. Vollzugsbestimmungen; C. Besondere Vorschriften über den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen) ist zwar davon auszugehen, dass A. und B. (unter Vorbehalt von C.) und damit der sich unter B. befindende bisherige § 23 StJVg auch auf Jugendliche anwendbar ist. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, erscheint es jedoch angebracht, dies ausdrücklich im Text von § 23 StJVg zum Ausdruck zu bringen. Es versteht sich im Übrigen von selbst, dass Zwang im Sinne von § 23 StJVg allgemein unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips und gegenüber Jugendlichen im Besonderen nur mit grösster Zurückhaltung und als ultima ratio anzuwenden ist.</p> <p>Mit der Ersetzung des Begriffs Justizvollzugseinrichtung durch Vollzugseinrichtung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
	<p>betriebliche Sicherheit oder die betriebliche Ordnung aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen.</p>	<p>die Bestimmung insbesondere auch in privaten Institutionen, denen Vollzugsaufgaben übertragen werden, gelten soll.</p> <p>Im Zusammenhang mit § 23 StJVg ist zu betonen, dass die Regelung auch Anwendung findet beim Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft.</p>
	<p>andere Sicherheits- und Schutzmassnahmen</p> <p>§ 23a. Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der betrieblichen Sicherheit oder der betrieblichen Ordnung können anstelle oder neben unmittelbarem Zwang andere zweck- und verhältnismässige Massnahmen angeordnet werden wie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Entzug von Gegenständen, die missbräuchlich verwendet wurden oder deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist, b. die vorübergehende Beschränkung des Gemeinschaftsbetriebs oder der Ausschluss Einzelner vom Gemeinschaftsbetrieb, c. die vorübergehende Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt, d. die Versetzung Einzelner in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine andere Abteilung der gleichen Vollzugseinrichtung oder die Versetzung in Einzelhaft. 	<p>Im Einklang mit neueren Bestimmungen anderer Kantone sollen zu Sicherheits- und Schutzzwecken anstelle oder neben dem unmittelbaren Zwang auch andere Massnahmen ergriffen werden können.</p>
	<p>Disziplinarrecht a. Disziplinarartbestände</p> <p>§ 23b. ¹ In Untersuchungshaft, Sicherheitshaft oder im Straf- und Massnahmenvollzug befindliche Personen, die gegen Hausordnungen, Reglemente und andere Vollzugsvorschriften oder ihnen im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen verstossen, werden von der Leitung der Vollzugseinrichtung mit Disziplinar-massnahmen belegt.</p> <p>² Ein Disziplinarvergehen verübt namentlich, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Personen in der Vollzugseinrichtung tätlich angreift, bedroht oder beschimpft, b. Einrichtungen und andere Gegenstände in der Vollzugseinrichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt und 	<p>Das Disziplinarrecht gegenüber Erwachsenen ist heute - abgesehen von Art. 91 StGB - auf Verordnungsstufe (des Näheren in der JVV) geregelt. Zwangsmassnahmen sind indessen nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nur zulässig, wenn sie in ihren Grundzügen formellgesetzlich geregelt sind. Zu den Grundzügen des Disziplinarrechts gehören nicht nur ein Katalog möglicher Sanktionen, sondern auch deren zeitliche Begrenzungen und ferner die Umschreibung der Verhaltensweisen, die diese Sanktionen auslösen. Für den Transfer der wichtigsten Disziplinarbestimmungen aus der JVV in ein formelles Gesetz spricht ferner, dass jugendstrafrechtliche und erwachsenstrafrechtliche Disziplinargrundsätze in einem Erlass geregelt werden sollten (bezüglich des Erfordernisses, die Grundzüge des Disziplinarrechts Jugendlichen gegenüber auf formellgesetzlicher Stufe zu regeln vgl. die Bemerkungen zu</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
	<p>dabei einen erheblichen Schaden verursacht,</p> <ul style="list-style-type: none">c. die Ordnung oder Sicherheit der Vollzugseinrichtung stört oder gefährdet,d. aus der Vollzugseinrichtung ausbricht oder entweicht,e. von einer externen Beschäftigung, vom Urlaub oder vom Ausgang nicht oder verspätet oder alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss zurückkehrt,f. Waffen, waffenähnliche, zur Verwendung als Waffe taugliche oder andere gefährliche Gegenstände in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einem Besucher oder einer Besucherin entgegen nimmt, sie herstellt, besitzt oder weiter gibt,g. Drogen, Alkohol oder ihr oder ihm nicht zustehende Medikamente in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einem Besucher oder einer Besucherin entgegen nimmt, sie herstellt, besitzt, konsumiert, weiter gibt oder damit handelt,h. unerlaubte Kommunikationsmittel, Texte, Bilder oder Datenträger in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einem Besucher oder einer Besucherin entgegen nimmt, sie in der Vollzugseinrichtung herstellt, benutzt, besitzt, weiter gibt oder damit handelt,i. unerlaubte Geldbeträge in die Vollzugseinrichtung einführt, sie von einem Besucher oder einer Besucherin entgegen nimmt, sie in der Vollzugseinrichtung besitzt oder weiter gibt;j. Kontrollen vereitelt, umgeht oder verfälscht,k. Weisungen und Ermahnungen des Personals zuwiderhandelt. <p>³ Die Beteiligung an einem Disziplinarvergehen, die Anstiftung oder Aufwiegelung dazu und der Versuch eines Disziplinarvergehens werden wie das Vergehen selbst bestraft.</p> <p>⁴ In leichten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen und das Verfahren auf andere Weise erledigt werden.</p>	<p>den §§ 35b-e StJVG).</p> <p>§ 23b übernimmt im Wesentlichen die Tatbestände des geltenden § 153 JVV. Mit der Verwendung von Verben statt Substantiven konnten diese sprachlich ansprechender gefasst werden. Auch die Reihenfolge wurde neu geordnet. Einzelne Tatbestände wurden leicht ergänzt; so wurden beispielsweise neben den Tötlichkeiten und den Drohungen auch die Beschimpfungen von Personen in einer Vollzugseinrichtung und neben dem unerlaubten Verkehr mit Drogen und Alkohol auch die Medikamente als mögliche Tatobjekte aufgenommen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
	<p>b. Disziplinar massnahmen</p> <p>§ 23c. ¹ Disziplinarsanktionen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der schriftliche Verweis,b. die Einschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu drei Monaten,c. der Ausschluss vom Gemeinschaftsbetrieb, Sport und Schulunterricht (ausgenommen der Berufsschule), von Veranstaltungen und Freizeitkursen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten,d. die Einschränkung oder das Verbot des Gebrauchs von Print- oder elektronischen Medien und Ton- oder Bildwiedergabegeräten bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall bis zu sechs Monaten,e. die Einschränkung oder der Entzug von Aussenkontakten bis zu drei Monaten,f. die Ausgangs- und Urlaubssperre bis zu sechs Monaten;g. Busse bis zu 200 Franken,h. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen,i. Arrest bis zu 20 Tagen. <p>² Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.</p> <p>³ Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinar massnahme unter Ansetzung einer Probezeit bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden.</p> <p>⁴ Begeht die eingewiesene Person während der Probezeit ein neues Disziplinarvergehen oder hält sie die mit der Probezeit verbundenen Weisungen oder Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinar massnahme vollzogen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden und die Probezeit höchstens um die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.</p>	<p>Der Sanktionenkatalog in § 23c orientiert sich einerseits an Art. 91 StGB, andererseits am bisherigen § 154 JVV. Die gemäss StGB zulässigen Sanktionen sind in § 23c etwas ausführlicher beschrieben und überdies zeitlich klar befristet.</p> <p>Abs. 3 und 4 entsprechen der heutigen Regelung von § 155 JVV.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
	<p>Rechtsschutz</p> <p>§ 23d. ¹ Die bestrafte Person kann innert zehn Tagen Rekurs erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gegen Disziplarentscheide öffentlicher Vollzugseinrichtungen bei der oberen Behörde, b. gegen Disziplarentscheide privater Vollzugseinrichtungen bei der staatlichen Aufsichtsbehörde. <p>² Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn diese werde ausdrücklich erteilt. Gewährung und Entzug der aufschiebenden Wirkung sind in jedem Fall kurz zu begründen.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>Die Rechtsschutz-Bestimmung von § 23d verkürzt die übliche Rekursfrist auf zehn Tage, was angesichts der Art der Entscheide - die Sach- und Rechtslage soll möglichst rasch definitiv geklärt sein - vertretbar erscheint.</p> <p>Soweit öffentliche Einrichtungen Disziplarentscheide treffen, entspricht der Rechtsmittelzug demjenigen von § 19 VRG (§ 23 Abs. 1 lit. a): Sanktioniert z.B. die Direktion der Strafanstalt Pöschwies, ist Rekurs an die Direktion der Justiz und des Innern gegeben, wenn hingegen das Psychiatriezentrum Rheinau eine Disziplinaranordnung fällt, ist Rekurs an die Gesundheitsdirektion möglich.</p> <p>Was die Anfechtbarkeit von Anordnungen privater Institutionen betrifft, erscheint es analog zur Regelung gemäss Abs. 1 lit. a richtig, diejenige staatliche Behörde, welche die Aufsicht über eine private Vollzugseinrichtung ausübt, als zuständige Rechtsmittelinstanz vorzusehen. Disziplarentscheide, welche die Leitung eines Jugendheimes ausspricht, sind demnach bei der Bildungsdirektion als Aufsichtsbehörde über die Jugendheime anzufechten.</p>
<p>Dienstleistungen</p> <p>§ 24. ¹ Die Direktion erbringt Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu verurteilten oder vor der Verurteilung inhaftierten Personen mit eigenem Personal. Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die medizinische Versorgung, b. die psychiatrisch-psychologische Betreuung und Behandlung, c. die soziale Beratung und seelsorgerische Hilfe sowie d. die Ausbildung eingewiesener Verurteilter. <p>² Kann die Leistung nicht mit eigenem Personal erbracht werden, beauftragt die Direktion Sachverständige.</p> <p>³ Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, haben keinen Anspruch auf freie Wahl der Leistungs-</p>	<p>Dienstleistungen</p> <p>§ 24. ¹ Die Direktion erbringt Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu verurteilten oder vor der Verurteilung inhaftierten Personen mit eigenem Personal. Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die medizinische Versorgung, b. die psychiatrisch-psychologische Betreuung und Behandlung, c. die soziale Beratung, soziale Betreuung im Sinne von Art. 96 StGB und seelsorgerische Hilfe sowie d. die Ausbildung eingewiesener Verurteilter. <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 wird in lit. c durch die bisher in § 79 GVG enthaltene Regelung ergänzt.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
erbringenden oder der Behandlungsmethode.		
	<p>c. durch Polizei und Vormundschaftsbehörden</p> <p>§ 27a. ¹ Die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien informieren die für den Vollzug zuständige Amtsstelle innert 24 Stunden über vorläufige Festnahmen und über besondere Widerstände bei polizeilichen Anhaltungen und Vorführungen. Die Information enthält Name, Vorname und Geburtsdatum der von der polizeilichen Massnahme betroffenen Person sowie Name, Vorname und Erreichbarkeit des oder der polizeilichen Sachbearbeitenden.</p> <p>² Die Vormundschaftsbehörden informieren die für den Vollzug zuständige Amtsstelle innert 24 Stunden über die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Die Information enthält Name, Vorname und Geburtsdatum der vom Freiheitsentzug betroffenen Person sowie Name, Vorname und Erreichbarkeit des oder der vormundschaftlichen Fallverantwortlichen.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Polizei-, Justiz- und Vormundschaftsbehörden des Bundes und anderer Kantone Vereinbarungen über die Weitergabe von Personendaten im Sinne der Absätze 1 und 2 zu treffen. Er regelt die kantonsübergreifenden und die innerkantonalen Informationsverfahren in einer Verordnung.</p>	<p>Jüngere Vorkommnisse im Kanton Zürich haben gezeigt, dass in Fällen, die gleichermaßen Straf-, Bewährungs- und Vollzugsdienste wie auch Sozial- und Vormundschaftsbehörden betreffen, der gegenseitige Informationsaustausch nicht optimal funktionierte und primär die Vollzugsbehörden über polizeiliche bzw. vormundschaftsrechtliche Verfahren, so im Zusammenhang mit fürsorgerischem Freiheitsentzug, nicht im Bilde waren. Diese Unzulänglichkeiten sind teilweise darauf zurückzuführen, weil sich involvierte Behörden auf das Amtsgeheimnis beriefen, teilweise, weil die gesetzlichen Grundlagen unvollständig bzw. unklar sind. § 27a Abs. 1 und 2 schaffen die gesetzlichen Grundlagen für die Orientierung der Straf- und Massnahmevollzugsbehörden über entsprechende Verfahren.</p> <p>§ 27a Abs. 1 und 2 können naturgemäss nur Geltung für die Behörden des Kantons Zürich sowie jene der zürcherischen Gemeinden beanspruchen. Abs. 3 räumt deshalb dem Regierungsrat des Kantons Zürich die Befugnis ein, mit ausserkantonalen Stellen Vereinbarungen über die Weitergabe von Personendaten i.S.v. Abs. 1 und 2 zu treffen und den ganzen Bereich in einer Verordnung näher zu regeln.</p>
<p>Rechtsmittel</p> <p>§ 29. ¹ Die Vollzugsanordnungen der Gerichte sind mit Rekurs gemäss Strafprozessordnung⁴ anfechtbar.</p> <p>² Die Anordnungen der Verwaltungsbehörden sind an die vorgesetzte Behörde weiterziehbar. Der Rekursentscheid ist endgültig, sofern nicht der Weiterzug an eine richterliche Behörde offen steht.</p>	<p>Rechtsmittel</p> <p>§ 29. Abs. 1 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 1.</p> <p>² Betrifft eine Anordnung Vollzugsöffnungen im Sinne von Art. 75a Abs. 2 StGB gegenüber einer verwahrten oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilten Person, ist die Oberstaatsanwaltschaft zum Rekurs legitimiert.</p>	<p>§ 29 Abs. 1, der den Rechtsmittelzug bezüglich der Vollzugsanordnungen der Gerichte regelt, ist ersatzlos aufzuheben. Das Verfahren nachträglicher richterlicher Entscheide wird bereits durch die StPO geregelt (vgl. Art. 363-365 StPO).</p> <p>Zum neuen Abs. 1 vgl. auch Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrenrechts an das übergeordnete Recht (Koordinationsbedarf).</p> <p>Abs. 2: Wie bereits im Zusammenhang mit der Änderung von § 14 StJVG angeführt, soll der Staatsanwaltschaft im Vollzugsverfahren nicht generell Parteistellung eingeräumt werden. Im wichtigen Fall der Vollzugsöffnungen nach Art. 75a Abs. 2</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
		StGB bei verurteilten oder zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Personen erscheint es jedoch als richtig, der Oberstaatsanwaltschaft das Rechtsmittel des Rekurses einzuräumen.
<p>Vollzugsverordnung</p> <p>§ 31. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit, der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnaneantritts, b. den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in staatlichen Einrichtungen, insbesondere die Rechte und Pflichten der Verurteilten im Anstaltsalltag, c. die Durchführung der Bewährungshilfe und der Weisungskontrolle, d. die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit Privaten im Sinne von Art. 379 StGB, e. die Einzelheiten der Verpflichtung der verurteilten Person zur teilweisen Kostenübernahme gemäss Art. 380 StGB⁵. 	<p>Vollzugsverordnung</p> <p>§ 31. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> lit. a bis c. unverändert. d. die Einzelheiten bei Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private gemäss § 17, lit. e unverändert. f. die Voraussetzungen, welche die von den für den Vollzug zuständigen Amtsstellen beauftragten Sachverständigen zu erfüllen haben. g. Einzelheiten zum Disziplinarrecht. 	<p>Die Anpassung von § 31 lit. d ist aufgrund der Neuregelung in § 17 notwendig, die neue lit. g ist Folge der Normierung der grundlegenden Regelungen des Disziplinarrechts im StJVg selber.</p> <p>Zu lit. f: Analog zu § 150 GOG soll der Regierungsrat auch in Bezug auf Sachverständige, die von den Vollzugsbehörden beauftragt werden, fachliche Voraussetzungen vorsehen. Soweit Gerichte nachträgliche Anordnungen treffen, findet auf solche Verfahren § 150 GOG Anwendung, so dass es hier nicht notwendig ist, dass Regierungsrat und Obergericht gemeinsam legislieren.</p>
<p>Zuständigkeit a. Im Allgemeinen</p> <p>§ 33. ¹ Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt vollzieht Entscheide, mit denen Schutzmassnahmen oder Strafen des JStG angeordnet werden. Besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt zieht die Organe der Jugendhilfe bei, namentlich wenn diese sich mit dem Fall schon befasst haben.</p>	<p>§ 33 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Bestimmung ist aufgrund von Art. 41 JStPO und § 111 Abs. 1 GOG nicht mehr notwendig.</p>
<p>b. Entscheide der urteilenden Behörde</p> <p>§ 34. Wo das Bundesrecht den Vollzugsentscheid einer urteilenden Behörde verlangt, ist jene Behörde zuständig, die den erstinstanzlichen Entscheid erlassen hat. § 384 StPO⁴ bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 34 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Bestimmung ist aufgrund von Art. 363 StPO i.V.m. Art. 3 JStPO - analog zur Regelung bei den Erwachsenen (bisheriger § 17 StJVg, der ebenfalls aufgehoben wird) - nicht mehr notwendig.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>Rechtsmittel</p> <p>§ 35. ¹ Entscheide im Vollzugsverfahren, die sich auf das Jugendstrafgesetz stützen, sind mit Rekurs gemäss Strafprozessordnung⁴ anfechtbar.</p> <p>² Andere Entscheide sind an die vorgesetzte Behörde weiterziehbar. Der Rekursentscheid ist endgültig, sofern nicht der Weiterzug an eine richterliche Behörde offen steht.</p> <p>³ Gegen Entscheide der Jugendanwältin oder des Jugendanwaltes als urteilende Behörde ist die Einsprache nach § 384 Abs. 5 StPO zulässig.</p>	<p>Rechtsmittel</p> <p>§ 35. ¹ Entscheide, die nicht gemäss Art. 43 JStPO anfechtbar sind, sind an die vorgesetzte Behörde weiterziehbar. Der Rekursentscheid ist endgültig, sofern nicht der Weiterzug an eine richterliche Behörde offen steht.</p> <p>Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</p>	<p>Art. 43 JStPO führt diejenigen Vollzugsentscheide an, die mittels Beschwerde gemäss JStPO angefochten werden können. In § 35 ist in Ergänzung dazu - und entsprechend dem bisherigen Abs. 2 - der Rechtsmittelweg bezüglich der übrigen Vollzugsentscheide zu regeln.</p> <p>vgl. auch Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrenrechts an das übergeordnete Recht (Koordinationsbedarf).</p> <p>Abs. 3 kann aufgehoben werden, die ist in der JStPO geregelt.</p>
	<p>Sicherung des Sanktionsvollzugs</p> <p>§ 35a. Entziehen sich Jugendliche dem Vollzug der Schutzmassnahme oder Strafe durch Flucht oder widersetzen sie sich ihm beharrlich, kann die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt sie für höchstens vierzehn Tage in Haft setzen. Soll die Haft länger dauern, ist die Zustimmung des Einzelgerichts gemäss § 31 GOG einzuholen.</p>	<p>Zu § 35a: Im Rahmen des Vollzugs einer Schutzmassnahme erweist es sich oft als unumgänglich, Jugendliche, die wiederholt aus einer Institution entweichen oder sich Massnahmen widersetzen, in Haft zu setzen, bis eine neue Vollzugsmöglichkeit gefunden ist. Es handelt sich hier um einen Sonderfall der Sicherheitshaft; da es zweifelhaft ist, ob er durch § 22 StJVG bzw. Art. 440 StPO gedeckt ist, erscheint es als richtig, hierfür eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Frist von maximal 14 Tagen ist damit zu begründen, dass das Suchen einer neuen Vollzugsmöglichkeit oft zeitraubend ist.</p>
	<p>Disziplinarrecht a. Grundsatz</p> <p>§ 35b. ¹ Nach Jugendstrafrecht in öffentliche oder private Jugendheime oder Vollzugseinrichtungen eingewiesene Jugendliche, die gegen Hausordnungen, Reglemente und andere Vollzugsvorschriften oder ihnen im Rahmen der Vollzugsplanung auferlegte Verpflichtungen verstossen, können von der Leitung des Heims oder der Vollzugseinrichtung mit Disziplinar-massnahmen belegt werden.</p> <p>² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gilt das Disziplinarrecht für Erwachsene sinngemäss (§ 23b ff. sinngemäss).</p>	<p>§§ 35b ff. enthalten die Grundzüge des Disziplinarrechts für strafrechtlich inhaftierte bzw. eingewiesene Jugendliche. Die Regelungen erfolgen - wie diejenige von § 17 betreffend die Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private - in Erfüllung einer seitens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements anfangs 2008 diesbezüglich gestellten Forderung.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
	<p>b. Disziplinar-massnahmen</p> <p>§ 35c. ¹ Disziplinar-massnahmen für Jugendliche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der schriftliche Verweis, b. die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeitsleistung, c. die Einschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu einem Monat, d. die Einschränkung des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu einem Monat, e. die Einschränkung oder der Ausschluss von Freizeitaktivitäten und vom Gemeinschaftsbetrieb bis zu zwei Monaten, f. die Einschränkung oder das Verbot des Gebrauchs von Print- oder elektronischen Medien, Mobiltelefonen und Ton- oder Bildwiedergabegeräten bis zu zwei Monaten, g. die Einschränkung oder Sperre des Ausgangs und Urlaubs bis zu zwei Monaten, h. Busse bis zu Fr. 100, i. Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu sieben Tagen. <p>² Im Wiederholungsfall kann die Dauer der Massnahmen nach lit. c-g verdoppelt werden.</p> <p>³ Mehrere Disziplinar-massnahmen können miteinander verbunden werden.</p> <p>⁴ Der Vollzug der Disziplinar-massnahme kann unter Ansetzung einer Probezeit bis zu drei Monaten aufgeschoben werden.</p>	<p>Erziehungsmassnahmen für Jugendliche (etwa Einschränkungen im Gebrauch der Unterhaltungselektronik oder des Mobiltelefons) können in die gleiche Richtung gehen wie Disziplinar-massnahmen, knüpfen aber nicht an Regelverstösse an. Insofern sind diese beiden Kategorien zu unterscheiden.</p> <p>Für die Disziplinierung Jugendlicher ist das übergeordnete Recht (so etwa auch europarechtliche Bestimmungen) besonders sorgfältig zu beachten. Die Anwendbarkeit von übergeordnetem Recht braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.</p> <p>Die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit (§ 35c lit. b) widerspricht dem europarechtlichen Verbot nicht, als Strafe eine Arbeit aufzuerlegen. Dieses Verbot visiert Arbeiten an, die als Strafe unentgeltlich statt entgeltlich geleistet werden müssen.</p> <p>Das mehrmals verwendete Wort „Einschränkung“ in § 35c ist ein offener Begriff. Das Mass der Einschränkung liegt im (an das Verhältnismässigkeitsprinzip und das übergeordnete Recht gebundene) Ermessen der Disziplinarinstanz. So darf zum Beispiel der Besuch von Familienangehörigen nicht beliebig eingeschränkt werden.</p> <p>Abs. 3: Es ist zu beachten, dass die Dauer der maximalen Probezeit im Vergleich zur Regelung bei den Erwachsenen (vgl. § 23c Abs. 3) verkürzt wird.</p>
	<p>c. private und offene Institutionen</p> <p>§ 35d. ¹ In privaten Institutionen sind nur Disziplinar-massnahmen zulässig, welche die Hausordnung ausdrücklich aufführt.</p>	<p>Abs. 1 gibt den privaten Jugendheimen die Möglichkeit, aus dem Sanktionen-katalog einzelne Disziplinar-massnahmen auszuwählen. Die Aufnahme in der Hausordnung erfüllt das Kriterium der Transparenz.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
	<p>² In offenen Institutionen ist die Disziplinar massnahme des Zellen- oder Zimmereinschlusses gemäss § 35c Abs. 1 lit. i nicht zulässig.</p>	<p>Abs. 2 verdeutlicht die eingeschränkten Disziplinierungsmöglichkeiten einer offenen Institution. Wäre hier eine kurzfristige geschlossene Unterbringung angezeigt, müsste sie - als erzieherische Massnahme - mit einer Versetzungsverfügung angeordnet werden.</p>
<p>Vollzugsverordnung § 38. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung: a. den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen, b. die Begleitung nach bedingter Entlassung, c. den Kostenbezug.</p>	<p>Vollzugsverordnung § 38. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung: lit. a bis c unverändert. d. Einzelheiten zum Disziplinarrecht.</p>	<p>Die neue lit. d von § 38 ist Folge der Normierung der grundlegenden Regelungen des Disziplinarrechts im StJVg.</p>
<p>Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG) vom 25. Juni 1995 (LS 341)</p>		
<p>Akteneinsicht durch Beratungsstellen § 6. Polizei, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte gewähren den anerkannten Beratungsstellen Einsicht in die Akten des Verfahrens, in dem das Opfer einer Straftat, das ihre Hilfe in Anspruch nimmt, als geschädigte Person auftritt. Das Akteneinsichtsrecht darf nur insoweit verweigert werden, als dies gemäss Strafprozessordnung auch gegenüber der geschädigten Person selbst zulässig wäre.</p>		<p>nur Einfügen und Anpassen der Endnote.</p>
<p>Kantonale Opferhilfestelle § 8. ¹ Der Regierungsrat errichtet eine kantonale Opferhilfestelle. ² Die Opferhilfestelle setzt auf Gesuch des Opfers einer Straftat die Höhe von Entschädigung und Genugtuung im Sinne des Opferhilfegesetzes fest und richtet diese aus. Sie richtet sich dabei nach der Gerichtspraxis. ³ Das Personal der kantonalen Opferhilfestelle unterliegt nicht</p>	<p>Kantonale Opferhilfestelle § 8. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Das Personal der kantonalen Opferhilfestelle unterliegt nicht der Anzeigepflicht gemäss § 159 GOG. Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Verweis in Abs. 3 ist anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>der Anzeigepflicht gemäss § 21 StPO.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über Unterstellung und Verfahren der Opferhilfestelle.</p>		
Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006 (LS 351)		
<p>Verlängerung</p> <p>§ 14. ¹ Ist ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Polizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams dem zuständigen Gericht gemäss § 8 Abs. 2 einen begründeten Antrag auf Verlängerung.</p> <p>² Das Gericht hört die gefährdende Person an und entscheidet innert zwei Arbeitstagen ab Antragseingang. Die Verlängerung erfolgt für längstens vier Tage. Die §§ 60 ff. StPO sind sinngemäss anzuwenden.</p> <p>³ Der Entscheid des Gerichts ist endgültig</p>	<p>Verlängerung</p> <p>§ 14. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Das Gericht hört die gefährdende Person an und entscheidet innert zwei Arbeitstagen ab Antragseingang. Die Verlängerung erfolgt für längstens vier Tage. Die Art. 224 ff. StPO sind sinngemäss anzuwenden.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Abs. 2: Der Verweis ist anzupassen.</p> <p>Zu Abs. 3 vgl. auch Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrenrechts an das übergeordnete Recht (Koordinationsbedarf).</p>
Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (LS 551.1)		
<p>Kriminalpolizeiliche Aufgaben</p> <p>§ 8. ¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhütung strafbarer Handlungen, die Feststellung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes³ und der Strafprozessordnung⁴.</p> <p>² Diese Aufgaben werden unterteilt in Grundversorgung und Einsatz der Spezialdienste.</p>	<p>Kriminalpolizeiliche Aufgaben</p> <p>§ 8. ¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhütung strafbarer Handlungen, die Feststellung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Der Verweis in Abs. 1 ist anzupassen</p>
<p>Verkehrspolizeiliche Aufgaben</p> <p>§ 18. ¹ Die Gemeindepolizei nimmt folgende verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr:</p> <p>a. Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der Fuss-</p>	<p>Verkehrspolizeiliche Aufgaben</p> <p>§ 18. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die §§ 162 und 164 GOG.</p>	<p>Abs. 2: Der Verweis ist anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>gänger und Radfahrer,</p> <p>b. Überwachung des Verkehrs auf Gemeindestrassen,</p> <p>c. Feststellung und Ahndung von Verstössen gegen die Verkehrsregeln, ausgenommen Unfälle mit Verletzungs- oder Todesfolgen,</p> <p>d. Verkehrsregelung bei Veranstaltungen,</p> <p>e. Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die §§ 353 und 356 der Strafprozessordnung.</p>		
<p>Kantonales Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 554.1)</p>		
<p>Strafprozess</p> <p>§ 17. In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nehmen die zuständige Direktion sowie ein vom Regierungsrat auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen ernannter Rechtsanwalt die Rechte eines Geschädigten wahr.</p>	<p>Strafprozess</p> <p>§ 17. In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass die StPO einen selbstständig agierenden Tierschutzanwalt, wie ihn der Kanton Zürich bisher gestützt auf § 17 des Tierschutzgesetzes kannte, nicht mehr zulässt. Bei der Behandlung der StPO im Parlament sind Vorschläge, diese Einrichtung gesamtschweizerisch in der StPO zu verankern, abgelehnt worden. Es erscheint indessen als möglich, in Anwendung von Art. 104 Abs. 2 StPO, einer Stelle der kantonalen Verwaltung, beispielsweise dem Veterinäramt, volle Parteirechte einzuräumen. Diese Rechtslage hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 14. Mai 2008 zur Volksinitiative „gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative) bekräftigt (BBl 2008 4320, 4324 f.). Durch eine entsprechende Anpassung von § 17 des Tierschutzgesetzes ist diesen bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob der vorerwähnten Volksinitiative Erfolg beschieden ist.</p>
<p>Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)</p>		
<p>g. Zeugeneinvernahmen</p> <p>§ 249. ¹ Für die Einvernahme von Zeugen gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäss. Die Anordnung</p>		<p>nur Anpassung der Endnote</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>der Beugehaft sowie die Untersuchung des Geisteszustandes von Zeugen sind ausgeschlossen.</p> <p>² Dem Angeschuldigten wird insbesondere Gelegenheit gegeben, den Zeugeneinvernahmen beizuwohnen und den Zeugen Ergänzungsfragen zu stellen.</p> <p>³ Das Bankgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>		
<p>III. Verfahren</p> <p>§ 263. ¹ Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.</p> <p>² Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.*</p> <p>* Unter der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht zu verstehen (OS 61, 480).</p>	<p>III. Verfahren</p> <p>§ 263. ¹ Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.</p> <p>² Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht</p>	<p>Die Endnote in Abs. 1 ist anzupassen.</p> <p>Überführung der mit Verordnung über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über das Bundesgericht (VO BGG) vom 26. November 2006 (LS 631.1) erfolgten Anpassung von Abs. 2 ins Gesetz.</p>
<p>Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)</p>		
<p>II. Zusammensetzung und Wahl</p> <p>§ 334. ¹ Die Baurekurskommissionen bestehen aus je vier Mitgliedern sowie aus insgesamt sechs in allen Kommissionen einsetzbaren Ersatzmitgliedern.</p> <p>² Der Kantonsrat wählt die Mitglieder, die Präsidenten und die Ersatzmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann vollamtliche Stellen schaffen.</p> <p>⁴ Für das Verfahren und die Wählbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte, für den Ausstand das Gerichtsverfassungsgesetz.</p>	<p>II. Zusammensetzung und Wahl</p> <p>§ 334. Abs. 1 - 3 unverändert.</p> <p>⁴ Für das Verfahren und die Wählbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte, für den Ausstand das Verwaltungrechtspflegegesetz.</p>	<p>§ 334 Abs. 4 verweist für den Ausstand auf das GVG. Im Zivil- und Strafprozess wird der Ausstand nunmehr durch das Bundesrecht geregelt, und zwar für den Zivil- und den Strafprozess jeweils separat. Es erscheint unter diesen Umständen naheliegend, auf die Ausstandsregelung des VRG zu verweisen (§ 5a). Die Ausstandsregelung im VRG führt dazu, dass künftig die Baurekurskommission als Kollegialbehörde über den Ausstand ihrer Mitglieder selber entscheidet und nicht die Aufsichtsbehörde. Dies scheint auch unter dem Aspekt richtig, dass die BRK aufgrund von Art. 73 Abs. 3 KV nun neu dem Verwaltungsgericht als Aufsichtsbehörde und nicht mehr der Direktion für Justiz und Inneres zu unterstellen ist.</p>
<p>Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (LS 781)</p>		

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>§ 37. Der Ausstand der Mitglieder der Schätzungskommissionen richtet sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz.</p>	<p>§ 37. Der Ausstand der Mitglieder der Schätzungskommissionen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>§ 37 verweist für den Ausstand der Mitglieder der Schätzungskommission auf das GVG. Im Zivil- und Strafprozess wird der Ausstand nunmehr durch das Bundesrecht geregelt, und zwar für den Zivil- und den Strafprozess jeweils separat. Es erscheint unter diesen Umständen naheliegend, auf die Ausstandsregelung des VRG zu verweisen (§ 5a).</p>
<p>Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) vom 7. Februar 1971 (LS 831.3)</p>		
<p>Zuständigkeit und Verfolgungsverjährung bei Übertretungen § 40. ¹ Zur Untersuchung und Beurteilung der Übertretungen nach den Vorschriften des Bundes und dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von § 335 der Strafprozessordnung die Statthalterämter zuständig. ² Die Verfolgung von Übertretungen im Sinne von § 38 Absätze 1 und 2 verjährt in einem Jahr.</p>	<p>Zuständigkeit und Verfolgungsverjährung bei Übertretungen § 40. ¹ Zur Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen nach den Vorschriften des Bundes und dieses Gesetzes sind die Statthalterämter zuständig. Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Aufgrund von Art. 334 StPO erübrigt sich ein Vorbehalt im Sinne des heutigen § 335 ZH-StPO.</p>
<p>Landwirtschaftsgesetz (LG) vom 2. September 1979 (LS 910.1)</p>		
<p>Landwirtschaftsgericht a. Zusammensetzung § 71. ¹ Das Landwirtschaftsgericht besteht aus einem rechtskundigen Präsidenten und vier Fachleuten der Land- und Forstwirtschaft sowie den nötigen Ersatzleuten. ² Der Kantonsrat wählt auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates die Mitglieder und die Ersatzleute auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die verschiedenen Regionen des Kantons sollen im Landwirtschaftsgericht nach Möglichkeit vertreten sein. ³ Das Landwirtschaftsgericht bestimmt einen rechtskundigen Sekretär, der beratende Stimme hat. ⁴ Für Ausschluss und Ablehnung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzleute, des Sekretärs und der Kanzlei des Landwirt-</p>	<p>Landwirtschaftsgericht a. Zusammensetzung § 71. Abs. 1-3 unverändert. ⁴ Für den Ausstand gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Abs. 5 unverändert.</p>	<p>§ 71 Abs. 4 verweist für den Ausstand der Mitglieder des Landwirtschaftsgerichts auf das GVG. Im Zivil- und Strafprozess wird der Ausstand nunmehr durch das Bundesrecht geregelt, und zwar für den Zivil- und den Strafprozess jeweils separat. Es erscheint unter diesen Umständen naheliegend, auf die Ausstandsregelung des VRG zu verweisen (§ 5a). vgl. auch Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des kant. Verwaltungsverfahrensrechts an das übergeordnete Recht (Koordinationsbedarf).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
schaftsgerichts.		
Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)		
<p>§ 5. ¹ Die Ausmittlung des Wildschadens erfolgt nach § 46.</p> <p>² Die Bewilligung zum Abschuss von Wild in Wildschongebieten erteilt die zuständige Direktion.</p>	<p>§ 5. Abs. 1 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu §§ 5 und 46 - 48:</p> <p>Die §§ 46 - 48 enthalten in Bezug auf Streitigkeiten zwischen der oder dem Geschädigten und der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter über Wildschaden besondere Verfahrensregeln. (Materiellrechtliche) Vorschriften über die Entschädigung von Wildschaden sind zivilrechtlicher Natur (Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, II/1, § 21 N 14). Deshalb handelt es sich bei den in §§ 46 ff. erwähnten Streitigkeiten um solche zivilprozessualer Natur. Aufgrund von Art. 1 ZPO bleibt deshalb kein Raum (mehr) für die besonderen Verfahrensbestimmungen von §§ 46-48. Die Bestimmungen sind deshalb aufzuheben. Aus den gleichen Gründen ist sodann auch § 5 Abs. 1 aufzuheben.</p>
<p>§ 46. ¹ Streitigkeiten zwischen dem Geschädigten und dem Jagdpächter über Wildschaden entscheidet ein vom Gemeinderat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählter sachverständiger Schiedsrichter.</p> <p>² Die Klage ist beim Gemeinderat schriftlich einzureichen, der sie an den Schiedsrichter weiterleitet.</p> <p>³ Übersteigt der Streitwert den Betrag, über welchen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der Friedensrichter zu entscheiden befugt ist, so kann jede Partei verlangen, dass als weitere Schiedsrichter der Friedensrichter und ein zweiter Sachverständiger zugezogen werden. Dieser Sachverständige wird vom Bezirksgericht ebenfalls auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt.</p> <p>⁴ Der Entscheid ist den Parteien schriftlich, aber ohne Begründung mitzuteilen.</p> <p>⁵ Bis zu Streitwerten, welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in die endgültige Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, kann der Entscheid des Schiedsgerichts nur mit Nichtigkeitsbe-</p>	<p>§§ 46 - 48 werden aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>schwerde an das Bezirksgericht oder mit Revision angefochten werden. Bei einem höheren Streitwert können die Parteien die Streitigkeit innert 20 Tagen seit der Mitteilung des Entscheids direkt beim Bezirksgericht anhängig machen.</p> <p>⁶ Für den Ausstand der Schiedsrichter gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.</p> <p>§ 47. Der Streitfall soll, sofern nicht wichtige Gründe für eine Verschiebung des Entscheides sprechen, innerhalb zehn Tagen von der Einleitung der Klage an erledigt werden; jedenfalls muss innert dieser Frist eine erstmalige Feststellung des Schadens erfolgen.</p> <p>§ 48. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei.</p>		
<p>§ 53. ¹ Die zuständige Direktion verwaltet das Jagdregal und übt die Aufsicht über die Jagd aus.</p> <p>² Die Revierpächter sind berechtigt, Jagdaufseher anzustellen. Diese müssen im Besitz eines amtlichen Ausweises und einer Jagdkarte sein. Hinsichtlich ihrer Person bedarf es der Zustimmung des für das Revier zuständigen Gemeinderats.</p> <p>³ Als Jagdaufseher und Wildhüter dürfen nur Schweizerbürger angestellt werden. Sie sind vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen. § 11 gilt auch für die Wildhüter. Den rechtzeitig erstatteten Meldungen der Jagdaufseher und Wildhüter kommt die nämliche Beweiskraft zu wie nach § 336 bis 338 StPO³ den Meldungen der Polizeiangestellten.</p>	<p>§ 53. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Als Jagdaufseher und Wildhüter dürfen nur Schweizerbürger angestellt werden. Sie sind vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen. § 11 gilt auch für die Wildhüter.</p>	<p>§ 53 Abs. 3: Verweis anpassen</p> <p>Die Bestimmungen der ZH-StPO, auf die § 53 Abs. 3 Bezug nimmt (vgl. OS 31, 327), sind mit der Revision der ZH-StPO vom 1. September 1991 (OS 51, 851) namentlich insoweit geändert worden, als die Regelungen, wonach Polizeirapporten erhöhe Beweiskraft zukommt, ersatzlos aufgehoben wurden, weil dies mit dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht vereinbar wäre (vgl. Rehberg/Hohl, Die Revision des Zürcher Strafprozessrechts von 1991, S. 62). Der Verweis ist daher ersatzlos aufzuheben.</p>
<p>Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1)</p>		
<p>Fischereiaufseher</p> <p>§ 37. ¹ Die zuständige Direktion stellt Fischereiaufseher an und bestimmt ihre Aufgaben.</p> <p>² Die zuständige Direktion kann nebenamtliche Fischereiaufse-</p>	<p>Fischereiaufseher</p> <p>§ 37. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Fischereiaufseher sind vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen.</p>	<p>Die Bestimmungen der ZH-StPO, auf die § 37 Abs. 3 Bezug nimmt, sind mit der Revision der ZH-StPO vom 1. September 1991 (OS 51, 851) namentlich insoweit geändert worden, als die Regelungen, wonach Polizeirapporten erhöhe Beweiskraft zukommt, ersatzlos aufgehoben wurden, weil dies mit dem</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Kommentar
<p>her ernennen. Sie regelt deren Ausbildung.</p> <p>³ Die Fischereiaufseher sind vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen. Ihren Meldungen kommt die nämliche Beweiskraft zu wie denjenigen der Polizeiangehörigen gemäss der Strafprozessordnung.</p> <p>⁴ Die besondern Bestimmungen für die Grenzgewässer bleiben vorbehalten.</p>	<p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht vereinbar wäre (vgl. Rehberg/Hohl, Die Revision des Zürcher Strafprozessrechts von 1991, S. 62). Der Verweis ist daher ersatzlos aufzuheben.</p>
<p>Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 (LS 951.1)</p>		
<p>Bankorgane</p> <p>§ 14. ¹ Die Organe der Bank sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Bankrat b. das Bankpräsidium c. die Generaldirektion d. die Revisionsstelle. <p>² Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Kassationsgerichts sowie Mitglieder von Steuerbehörden, Steuerbeamte und für andere Banken tätige Personen dürfen dem Bankrat und dem Bankpräsidium nicht angehören. Vereinbar mit der Zugehörigkeit zu einem Bankorgan ist dagegen die Tätigkeit in Finanzinstituten, an denen die Bank beteiligt ist.</p> <p>³ Im Übrigen werden die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss angewendet.</p>	<p>Bankorgane</p> <p>§ 14. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte sowie Mitglieder von Steuerbehörden, Steuerbeamte und für andere Banken tätige Personen dürfen dem Bankrat und dem Bankpräsidium nicht angehören. Vereinbar mit der Zugehörigkeit zu einem Bankorgan ist dagegen die Tätigkeit in Finanzinstituten, an denen die Bank beteiligt ist.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 ist an den Umstand anzupassen, dass das Kassationsgericht aufzuheben ist.</p>